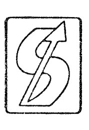
# POLITISCHES LEXIKON

TEIL III

DOKUMENTE

M–Z



Herausgegeben vom

VERLAG K. W. SCHÜTZ, GÖTTINGEN-HANNOVER

Druck: Erich Goltze KG, Göttingen
Plastikdecke: Dreske & Krüger, Hannover
Titelentwurf: Prof. Hans Schweitzer

# III. MENSCHENRECHTE 1776-1789-1948-1950

## Die „Bill of Rights" von Virginia vom 12. Juni 1776

Nach: Fritz Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte, Göttingen 1954. Die „Bill of Rights" von Virginia ging der nordamerikanischen Unabhängigkeitserklärung unmittelbar voraus.

Eine von den Vertretern des guten Volkes von Virginia, versammelt in vollem und freiem Konvent, abgegebene Erklärung der Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Basis und Grundlage der Regierung zukommen.

Artikel 1. Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.

Artikel 2. Alle Macht kommt dem Volke zu und wird folglich von ihm hergeleitet. Beamte sind seine Treuhänder und Diener und ihm jederzeit verantwortlich.

Artikel 3. Die Regierung ist oder sollte eingerichtet sein für das gemeinsame Beste, für den Schutz und die Sicherheit des Volkes, der Nation oder Allgemeinheit; von all den verschiedenen Arten und Formen der Regierungen ist die die beste, die fähig ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit zu erzielen, und am wirksamsten gegen die Gefahr einer Mißwirtschaft gesichert ist; und wenn irgendeine Regierung sich diesen Zwecken nicht gewachsen oder feindlich zeigt, so hat eine Mehrheit der Gemeinschaft ein unbezweifelbares, unveräußerliches und unverletzbares Recht, dieselbe zu reformieren, umzugestalten oder abzuschaffen, so wie es für das allgemeine Wohl am nützlichsten zu erachten ist.

Artikel 4. Kein Mensch und kein Verband von Menschen hat ein Recht auf alleinige oder besondere Zuwendungen oder Vergünstigungen seitens der Allgemeinheit außer in Ansehung öffentlicher Dienstleistungen; da diese nicht übertragbar sind, sollten auch die Beamten-, Gesetzgeber- oder Richterstellen nicht erblich sein.

Artikel 5. Die gesetzgebenden und ausführenden Gewalten des Staates sollen von der richterlichen getrennt und klar geschieden sein; die Mitglieder der beiden ersteren sollen von dem Geiste der Bedrückung abgehalten werden, dadurch daß sie die Lasten des Volkes verspüren und an ihnen teilhaben; sie sollen zu bestimmten Zeiten in den Privatstand entlassen werden, in die Gemeinschaft zurückkehren, der sie ursprünglich

entnommen wurden, und die freigewordenen Stellen sollen durch häufige, bestimmte und regelmäßige Wahlen wieder besetzt werden, bei denen alle oder ein Teil der früheren Mitglieder wieder wählbar oder unwählbar sind, wie es die Gesetze bestimmen.

Artikel 6. Die Wahlen für die Vertretung des Volkes in der Volksversammlung sollen frei sein; alle Männer, die ihr dauerndes Interesse an der Gemeinschaft und ihre dauernde Anhänglichkeit an sie hinlänglich erhärtet haben, haben das Recht abzustimmen und können nicht zugunsten der öffentlichen Hand ohne ihre oder die Einwilligung ihrer so gewählten Vertreter besteuert oder ihres Eigentums beraubt noch durch irgendein Gesetz verpflichtet werden, dem sie nicht in gleicher Weise für das öffentliche Wohl zugestimmt haben.

Artikel 7. Jegliche eigenmächtige Suspendierung von Gesetzen oder ihrer Durchführung seitens irgendeiner Autorität ohne Zustimmung der Volksvertreter ist den Rechten des Volkes abträglich und soll nicht ausgeübt werden.

Artikel 8. Bei allen Anklagen wegen Kapitalverbrechen oder sonstiger krimineller Handlungen hat ein Mensch das Recht, Grund und Art der Anschuldigung zu erfahren, Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen zu benennen, und das Recht auf ein baldiges Verhör von einem unparteiischen Gerichtshof von zwölf Männern aus seiner Gegend, ohne deren einstimmigen Spruch er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; kein Mensch kann seiner Freiheit beraubt werden außer auf Grund des Landesgesetzes oder des Urteilsspruches von seinesgleichen.

Artikel 9. Übermäßige Kaution soll nicht gefordert, übermäßige Geldstrafen sollen nicht auferlegt, grausame und ungewöhnliche Strafen nicht verhängt werden.

Artikel 10. Allgemeine Vollziehungs- oder Verhaftungsbefehle, durch die ein Beamter oder ein Bote beauftragt wird, verdächtige Plätze ohne den Beweis für eine begangene Tat zu durchsuchen oder irgendeine nicht benannte Person oder Personen oder solche, deren Vergehen nicht genau beschrieben und durch Beweis erhärtet ist, zu verhaften, sind kränkend und bedrückend und sollen nicht ausgestellt werden.

Artikel 11. Bei Streitigkeiten bezüglich des Eigentums und bei Klagen persönlicher Art ist das althergebrachte Verfahren vor dem Geschworenengericht jedem anderen vorzuziehen und sollte heilig gehalten werden.

Artikel 12. Die Freiheit der Presse ist eines der großen Bollwerke der Freiheit und kann niemals, außer durch despotische Regierungen, eingeschränkt werden.

Artikel 13. Eine gut geschulte Miliz, dem Volke entnommen und in den

Waffen geübt, ist der eigentliche, natürliche, sichere Schutz eines freien Staates; stehende Heere sollten in Friedenszeiten als der Freiheit gefährlich nicht zugelassen sein; in allen Fällen aber sollte das Militär der Zivilgewalt strikt untergeordnet und von ihr beherrscht werden.
Artikel 14. Das Volk soll ein Recht auf eine einheitliche Regierung haben; und darum sollte keine Regierung neben oder unabhängig von der Regierung von Virginia innerhalb dessen Bereich errichtet oder eingesetzt werden.
Artikel 15. Keine freie Regierung oder die Segnungen der Freiheit können einem Volke erhalten bleiben außer durch ein festes Anhalten an Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltsamkeit, Genügsamkeit und Tugend und durch häufiges Zurückgehen auf grundlegende Prinzipien.
Artikel 16. Religion oder die Pflicht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir ihr nachkommen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung geleitet werden, nicht durch Zwang oder Gewalt, und deshalb haben alle Menschen gleichen Anspruch auf freie Ausübung der Religion gemäß den Geboten des Gewissens; es ist eine gegenseitige Pflicht aller, christliche Geduld, Liebe und Güte im Verkehr untereinander zu üben.

## Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers vom 27. August 1789.

Nach: Fritz Klövekorn. Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 1911, S. 189 ff..
Die untenstehende Erklärung ist die endgültige Fassung, die auf Grund eines Entwurfes Lafayettes nach langen Beratungen von der Nationalversammlung angenommen und in die französische Verfassung vom 3. September 1791 übernommen wurde.

In der Überzeugung, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Geringschätzung der Menschenrechte die alleinigen Ursachen der öffentlichen Mißstände und der Verderbtheit der Behörden sind, haben die in der Nationalversammlung vereinigten Vertreter des französischen Volkes beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Rechte des Menschen bekanntzugeben, damit diese Erklärung allen Gliedern des Gesellschaftskörpers beständig vor Augen sei und ihnen unaufhörlich ihre Rechte und ihre Pflichten ins Gedächtnis zurückrufe, damit die Handlungen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt größerer Achtung begegnen, indem sie in jedem Augenblicke mit dem Zweck der ganzen Staatseinrichtung verglichen werden können, damit ferner die hinfort auf einfache und unbestreitbare Grundsätze gestützten Beschwerden der Bürger der Aufrechterhaltung der Verfassung und der allgemeinen Wohlfahrt dienen.
Die Nationalversammlung erkennt daher an und gibt in Gegenwart und

unter dem Schutze des höchsten Wesens die folgenden Menschen- und Bürgerrechte bekannt.

Art. 1. Die Menschen werden frei und an Rechten gleich geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den allgemeinen Nutzen begründet werden.

Art. 2. Der Zweck jeder staatlichen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Das sind die Rechte auf Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3. Der Ursprung jedes Hoheitsrechtes[1]) liegt wesentlich in der Nation. Keine Körperschaft, kein Individuum kann mit einer Machtvollkommenheit bekleidet werden, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

Art. 4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet; die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

Art. 5. Das Gesetz hat nur Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Nichts darf verhindert werden, was nicht durch das Gesetz verboten ist, und niemand darf zu etwas gezwungen werden, was das Gesetz nicht befiehlt.

Art. 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, bei seinem Zustandekommen entweder persönlich oder durch ihre Vertreter mitzuwirken. Es muß dasselbe sein für alle, sei es, daß es beschütze, sei es, daß es bestrafe. Da alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, so sind auch alle in der gleichen Weise nach Maßgabe ihrer Fähigkeit und ohne einen andern Unterschied als den ihrer Tugenden und Gaben fähig, alle Würden, öffentlichen Stellungen und Ämter zu bekleiden.

Art. 7. Niemand darf außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen angeklagt, verhaftet oder gefangengehalten werden, und nur nach den Formen, die es vorgeschrieben hat. Wer Willkürbefehle fordert, ausfertigt, vollstreckt oder vollstrecken läßt, muß bestraft werden; aber jeder Bürger, der kraft des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muß auf der Stelle gehorchen; durch Widerstand macht er sich strafbar.

Art. 8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, welche unbedingt und offenbar notwendig sind, und niemand kann bestraft werden, als kraft eines vor Begehung des Verbrechens eingesetzten, verkündeten und rechtlich angewandten Gesetzes.

Art. 9. Da jeder Mensch so lange für unschuldig erachtet wird, bis er für schuldig erklärt ist, so soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich

---

[1]) Im französischen Text: souveraineté.

gehalten wird, alle Härte, die nicht notwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng unterbunden werden.

Art. 10. Niemand darf wegen seiner Meinungen, selbst wegen der religiösen nicht, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Kundgebung die durch das Gesetz hergestellte öffentliche Ordnung nicht stört.

Art. 11. Die freie Äußerung der Gedanken und Meinungen ist eines der wertvollsten Rechte des Menschen; daher darf jeder Bürger frei sprechen, schreiben, denken, mit dem Vorbehalt jedoch, daß er in den durch das Gesetz bestimmten Fällen für den Mißbrauch dieser Freiheit haftet.

Art. 12. Zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte ist eine öffentliche Gewalt erforderlich; diese Gewalt wird also zum Nutzen aller eingesetzt und nicht etwa zu dem besonderen Vorteil derer, denen sie anvertraut wird.

Art. 13. Zur Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und für die Ausgaben der Verwaltung ist eine allgemeine Steuer unerläßlich. Sie muß auf alle Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens gleich verteilt werden.

Art. 14. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter die Notwendigkeit der Staatssteuer zu bestätigen, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu beobachten, ihren Betrag, ihre Veranlagung, Beitreibung und Dauer zu bestimmen.

Art. 15. Die Gesellschaft hat das Recht, jeden Staatsbeamten wegen seiner Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehen.

Art. 16. Jede Gesellschaft, in der weder die Garantie der Rechte zugesichert noch die Trennung der Gewalten festgelegt ist, hat keine Verfassung.

Art. 17. Da das Eigentumsrecht unverletzlich und geheiligt ist, so darf niemand seines Eigentums beraubt werden, wenn nicht die gesetzlich bestätigte öffentliche Notwendigkeit es durchaus erfordert, und auch dann nur unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.

## Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[1]) vom 10. Dezember 1948

Nach: Fritz Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte, Göttingen 1954.

### *Präambel*

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

---

[1]) Genehmigt und verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948. Der offizielle Wortlaut wurde in den fünf Amtssprachen chinesisch, englisch, französisch, russisch und spanisch veröffentlicht. Der vorliegende Text ist die in Deutschland gebilligte Fassung.

da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,
da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,
da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,
da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,
da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen, da eine gemeinsame Auffassung über die Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.
2. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder

Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden: Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzten würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 11

1. Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen

Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.
2. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.
2. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufwahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
2. Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.
4. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erhebung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.
2. Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.
3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Artikel 27

1. Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.
2. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Artikel 28

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.

## Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[1]) vom 4. November 1950

**Nach: Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 14 (1952), S. 685—700**

In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

---

[1]) Die in englischer und französischer Sprache abgefaßte Konvention wurde am 4. November 1950 von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet. Der Bundestag in Bonn stimmte der Konvention zu und verkündete sie am 7. August 1952 mit Gesetzeskraft.

in der Erwägung, daß diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten;
in der Erwägung, daß das Ziel des Europarats die Herbeiführung einer größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;
unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten;
entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Universellen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen;
vereinbaren die unterzeichneten Regierungen und Mitglieder des Europarats folgendes:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

*Abschnitt I.*

Artikel 2

1. Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.
2. Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt
a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Artikel 3

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 4

1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 5

1. Jeder Mensch hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer solchen zu verhindern;
d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder

weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

2. Jeder Festgenommene muß unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

3. Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

4. Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

5. Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 6

1. Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

3. Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

a) unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Artikel 7

1. Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

2. Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 9

1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel

der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.
2. Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Artikel 10

1. Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

Artikel 11

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.
2. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Artikel 12

Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.

Artikel 13

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 14

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.

Artikel 15

1. Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.
2. Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 (Absatz 1) und 7.
3. Jeder Hohe Vertragschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausgeübt, hat den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muß den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.

Artikel 16

Keine der Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, daß sie den Hohen Vertragschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel 17

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie

für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

Artikel 18

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewendet werden.

*Abschnitt II*

Artikel 19

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Hohen Vertragschließenden Teile in dieser Konvention übernommen haben, sicherzustellen, werden errichtet:

a) eine Europäische Kommission für Menschenrechte, im folgenden „Kommission" genannt;
b) ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden „Gerichtshof" genannt.

**(Wird fortgesetzt)**

Anmerkungen ..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

*Abschnitt III*

*Artikel 20*

Die Zahl der Mitglieder der Kommission entspricht derjenigen der Hohen Vertragschließenden Teile. Der Kommission darf jeweils nur ein Angehöriger jedes einzelnen Staates angehören.

*Artikel 21*

1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit nach einem vom Büro der Beratenden Versammlung aufgestellten Namensverzeichnis gewählt; jede Gruppe von Vertretern der Hohen Vertragschließenden Teile in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, von denen mindestens zwei die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzen müssen.
2) Dasselbe Verfahren ist, soweit anwendbar, einzuschlagen, um die Kommission im Falle späteren Beitritts anderer Staaten zu ergänzen und um sonst freigewordene Sitze neu zu besetzen.

*Artikel 22*

1) Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Jedoch läuft das Amt von sieben der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren ab.
2) Die Mitglieder, deren Amt nach Ablauf der ersten Amtsperiode von drei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.
3) Das Amt eines Mitglieds der Kommission, das an Stelle eines anderen Mitglieds, dessen Amt noch nicht abgelaufen war, gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers.
4) Die Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Danach bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.

*Artikel 23*

Die Mitglieder der Kommission gehören der Kommission nur als Einzelpersonen an.

*Artikel 24*

Jeder Vertragschließende Teil kann durch Vermittlung des Generalsekretärs des Europarats die Kommission mit jeder angeblichen Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Konvention durch einen anderen Hohen Vertragschließenden Teil befassen.

*Artikel 25*

1) Die Kommission kann durch ein an den Generalsekretär des Europarats gerichtetes Gesuch jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung angegangen werden, die sich durch eine Verlet-

zung der in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile beschwert fühlt, vorausgesetzt, daß der betreffende Hohe Vertragschließende Teil eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission auf diesem Gebiete anerkannt hat. Die Hohen Vertragschließenden Teile, die eine solche Erklärung abgegeben haben, verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern.

2) Diese Erklärungen können auch für einen bestimmten Zeitabschnitt abgegeben werden.

3) Sie sind dem Generalsekretär des Europarats zu übermitteln, der den Hohen Vertragschließenden Teilen Abschriften davon zuleitet und für die Veröffentlichung der Erklärungen sorgt.

4) Die Kommission wird die ihr durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse nur ausüben, wenn mindestens sechs Hohe Vertragschließende Teile durch die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Erklärungen gebunden sind.

*Artikel 26*

Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtmittelverfahren in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidungen befassen.

*Artikel 27*

1) Die Kommission befaßt sich nicht mit einem gemäß Artikel 25 eingereichten Gesuch, wenn es

a) anonym ist;
b) mit einem schon vorher von der Kommission geprüften Gesuch übereinstimmt oder einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist, und wenn es keine neuen Tatsachen enthält.

2) Die Kommission behandelt jedes gemäß Artikel 25 unterbreitete Gesuch als unzulässig, wenn sie es für unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention, für offensichtlich unbegründet oder für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält.

3) Die Kommission weist jedes Gesuch zurück, das sie gemäß Artikel 26 für unzulässig hält.

*Artikel 28*

Falls die Kommission das Gesuch annimmt,

a) hat sie zum Zwecke der Tatsachenfeststellung mit den Vertretern der Parteien eine kontradiktatorische Prüfung und, falls erforderlich, eine Untersuchung der Angelegenheit vorzunehmen; die betreffenden Staa-

ten haben, nachdem ein Meinungsaustausch mit der Kommission stattgefunden hat, alle Erleichterungen, die zur wirksamen Durchführung der Untersuchung erforderlich sind, zu gewähren;

b) hat sie sich zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, damit ein freundschaftlicher Ausgleich der Angelegenheit auf Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, erreicht werden kann.

*Artikel 29*

1) Die Kommission führt die in Artikel 28 bezeichneten Aufgaben durch eine Unterkommission aus, die aus sieben Mitgliedern der Kommission besteht.

2) Jede der beteiligten Parteien hat das Recht, eine Person ihrer Wahl in diese Unterkommission zu entsenden.

3) Die übrigen Mitglieder werden nach dem in der Geschäftsordnung der Kommission festgelegten Verfahren durch das Los bestimmt.

*Artikel 30*

Gelingt es der Unterkommission gemäß Artikel 28 ein Übereinkommen zu erzielen, so hat sie einen Bericht anzufertigen, der den beteiligten Staaten, dem Ministerausschuß und dem Generalsekretär des Europarats zur Veröffentlichung zu übersenden ist. Der Bericht hat sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung zu beschränken.

*Artikel 31*

1) Wird eine solche Lösung nicht herbeigeführt, so hat die Kommission einen Bericht über den Sachverhalt anzufertigen und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich aus den festgestellten Tatsachen ergibt, daß der betreffende Staat seine Verpflichtung aus der Konvention verletzt hat. In diesen Bericht können die Ansichten sämtlicher Mitglieder der Kommission über diesen Punkt aufgenommen werden.

2) Der Bericht ist dem Ministerausschuß vorzulegen; er ist auch den beteiligten Staaten vorzulegen, die nicht das Recht haben, ihn zu veröffentlichen.

3) Bei der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuß hat die Kommission das Recht, von sich aus die ihr geeignet erscheinenden Vorschläge zu unterbreiten.

*Artikel 32*

1) Wird die Frage nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom Datum der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuß an gerechnet, gemäß Artikel 48 dieser Konvention, dem Gerichtshof vorgelegt, so entscheidet der Ministerausschuß mit Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme

an den Sitzungen des Ausschusses berechtigten Mitglieder, ob die Konvention verletzt worden ist.
2) Wird eine Verletzung der Konvention bejaht, so hat der Ministerausschuß einen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen der betreffende Hohe Vertragschließende Teil die in der Entscheidung des Ministerausschusses vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen hat.
3) Trifft der betreffende Hohe Vertragschließende Teil innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes keine befriedigenden Maßnahmen, so beschließt der Ministerausschuß mit der in vorstehendem Absatz 1 vorgeschriebenen Mehrheit, auf welche Weise seine ursprüngliche Entscheidung vollstreckt werden soll, und veröffentlicht den Bericht.
4) Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, jede Entscheidung des Ministerausschusses, die in Anwendung der vorstehenden Absätze ergeht, für sich als bindend anzuerkennen.

*Artikel 33*

Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

*Artikel34*

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder; die Unterkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

*Artikel 35*

Die Kommission tritt zusammen, sooft die Umstände es erfordern. Die Sitzungen werden vom Generalsekretär des Europarats einberufen.

*Artikel 36*

Die Kommission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

*Artikel 37*

Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission werden vom Generalsekretär des Europarats wahrgenommen.

*Abschnitt IV*

*Artikel 38*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte besteht aus ebensoviel Richtern, wie der Europarat Mitglieder zählt. Dem Gerichtshof darf jeweils nur ein Angehöriger jedes einzelnen Staates angehören.

*Artikel 39*

1) Die Mitglieder des Gerichtshofs werden von der Beratenden Versammlung mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Mitgliedern des Europarats vorgeschlagen werden; jedes Mitglied hat drei Kandidaten vorzuschlagen, von denen mindestens zwei eigene Staatsangehörige sein müssen.
2) Dasselbe Verfahren ist, soweit anwendbar, einzuschlagen, um den Gerichtshof im Falle späteren Beitritts anderer Staaten zu ergänzen und um freigewordene Sitze zu besetzen.
3) Die Kandidaten müssen das höchste sittliche Ansehen genießen und müssen entweder die Befähigung für die Ausübung hoher richterlicher Ämter besitzen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.

*Artikel 40*

1) Die Mitglieder des Gerichtshofs werden für einen Zeitraum von neun Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch läuft die Amtszeit von vier bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern nach drei Jahren, die Amtszeit von weiteren vier Mitgliedern nach sechs Jahren ab.
2) Die Mitglieder, deren Amtszeit nach drei bzw. sechs Jahren ablaufen soll, werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Generalsekretär durch das Los bestimmt.
3) Ein Mitglied des Gerichtshofs, das zum Ersatz eines anderen Mitglieds gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen war, bleibt bis zum Ablauf des Amts seines Vorgängers im Amt.
4) Die Mitglieder des Gerichtshofs bleiben im Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger. Nach ihrer Ablösung bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren.

*Artikel 41*

Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

*Artikel 42*

Die Mitglieder des Gerichtshofs erhalten für jeden Arbeitstag eine Entschädigung, deren Höhe vom Ministerausschuß festgesetzt wird.

*Artikel 43*

Die Prüfung jedes dem Gericht vorgelegten Falles erfolgt durch eine Kammer, die aus sieben Richtern besteht. Der Richter, der Staatsangehöriger einer beteiligten Partei ist, — oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, eine von diesem Staat benannte Person, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt — ist von Amts wegen Mitglied der Kammer; die Namen der anderen Richter werden vom Präsidenten vor Beginn des Verfahrens durch das Los bestimmt.

9. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1968

*Artikel 44*

Das Recht, vor dem Gerichtshof als Parteien aufzutreten, haben nur die Hohen Vertragschließenden Teile und die Kommission.

*Artikel 45*

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Fälle, die ihm nach Artikel 48 von den Hohen Vertragschließenden Teilen oder der Kommission unterbreitet werden.

*Artikel 46*

1) Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile kann jederzeit die Erklärung abgeben, daß er die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen für alle Angelegenheiten, die sich auf die Auslegung und die Anwendung dieser Konvention beziehen, als obligatorisch anerkennt.

2) Die oben bezeichneten Erklärungen können bedingungslos oder unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens mehrerer oder einzelner Vertragsschließender Teile, oder unter Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden.

3) Diese Erklärungen sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen; dieser übermittelt den Hohen Vertragschließenden Teilen Abschriften davon.

*Artikel 47*

Der Gerichtshof darf sich mit einem Fall nur befassen, nachdem die Kommission anerkannt hat, daß die Versuche zur Erzielung eines Ausgleichs fehlgeschlagen sind, und nur vor Ablauf der in Artikel 32 vorgesehenen Dreimonatsfrist.

*Artikel 48*

Das Recht, ein Verfahren vor dem Gerichtshof anzustrengen, haben nur die nachstehend aufgeführten Stellen, und zwar entweder unter der Voraussetzung, daß der in Frage kommende Hohe Vertragschließende Teil, wenn nur einer beteiligt ist, oder sämtliche Hohen Vertragschließenden Teile, wenn mehrere beteiligt sind, der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen sind, oder aber, falls dies nicht zutrifft, unter der Voraussetzung, daß der einzige in Frage kommende Hohe Vertragschließende Teil oder sämtliche Hohen Vertragschließenden Teile zustimmen:

a) die Kommission;
b) der Hohe Vertragschließende Teil, dem der Verletzte angehört;
c) der Hohe Vertragschließende Teil, der die Kommission mit dem Fall befaßt hat;
d) der Hohe Vertragschließende Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet.

*Artikel 49*

Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet dieser selbst.

*Artikel 50*

Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, daß eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofes der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.

*Artikel 51*

1) Das Urteil des Gerichtshofs ist zu begründen.
2) Bringt das Urteil im Ganzen oder in einzelnen Teilen nicht die übereinstimmende Ansicht der Richter zum Ausdruck, so hat jeder Richter das Recht, eine Darlegung seiner eigenen Ansicht beizufügen.

*Artikel 52*

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist endgültig.

*Artikel 53*

Die Hohen Vertragsschließenden Teile übernehmen die Verpflichtung, sich in allen Fällen, an denen sie beteiligt sind, nach Entscheidung des Gerichtshofs zu richten.

*Artikel 54*

Das Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerausschuß zuzuleiten; dieser überwacht seine Durchführung.

*Artikel 55*

Der Gerichtshof gibt sich seine Geschäftsordnung und bestimmt die Verfahrensvorschriften.

*Artikel 56*

1) Die erste Wahl der Mitglieder des Gerichtshofs findet statt, sobald insgesamt acht Erklärungen der Hohen Vertragschließenden Teile gemäß Artikel 46 abgegeben worden sind.
2) Vor dieser Wahl kann kein Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig gemacht werden.

*Abschnitt V*

*Artikel 57*

Nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch den Generalsekretär des Europarats hat jeder Hohe Vertragschließende Teil die erforderlichen Erklärungen abzugeben, in welcher Weise sein internes Recht die

9. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1968

wirksame Anwendung aller Bestimmungen dieser Konvention gewährleistet.

*Artikel 58*

Die Kosten der Kommission und des Gerichtshofs werden vom Europarat getragen.

*Artikel 59*

Die Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofs genießen bei der Ausübung ihres Amtes die in Artikel 40 der Satzung des Europarats und den hiernach abgeschlossenen Abkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten.

*Artikel 60*

Keine Bestimmung dieser Konvention darf als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind.

*Artikel 61*

Keine Bestimmung dieser Konvention beschränkt die durch die Satzung des Europarats dem Ministerausschuß übertragenen Vollmachten.

*Artikel 62*

Die Hohen Vertragschließenden Teile kommen überein, daß sie, es sei denn auf Grund besonderer Vereinbarungen, keinen Gebrauch von zwischen ihnen geltenden Verträgen, Übereinkommen oder Erklärungen machen werden, um von sich aus einen Streit um die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention einem anderen Verfahren zu unterwerfen, als in der Konvention vorgesehen ist.

*Artikel 63*

1) Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Ratifizierung oder in der Folge zu jedem anderen Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Mitteilung erklären, daß diese Konvention auf alle oder einzelne Gebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

2) Auf das oder die in der Erklärung bezeichneten Gebiete findet die Konvention vom dreißigsten Tage an, vom Eingang der Erklärung beim Generalsekretär des Europarats an gerechnet, Anwendung.

3) In den genannten Gebieten werden die Bestimmungen dieser Konvention unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeiten angewendet.

4) Jeder Staat, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, kann zu jedem späteren Zeitpunkt für eine oder mehrere der in einer solchen Erklärung bezeichneten Gebiete erklären, daß er die Zuständigkeit der Kommission für die Behandlung der Gesuche von natürlichen

Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen gemäß Artikel 25 dieser Konvention annimmt.

*Artikel 64*

1) Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiet geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

2) Jeder nach diesem Artikel gemachte Vorbehalt muß mit einer kurzen Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes verbunden sein.

*Artikel 65*

1) Ein Hoher Vertragsschließender Teil kann diese Konvention nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage, an dem die Konvention für ihn wirksam wird, und nur nach einer sechs Monate vorher an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Mitteilung kündigen; der Generalsekretär hat den anderen Hohen Vertragsschließenden Teilen von der Kündigung Kenntnis zu geben.

2) Eine derartige Kündigung bewirkt nicht, daß der betreffende Hohe Vertragschließende Teil in bezug auf irgendeine Handlung, welche eine Verletzung dieser Verpflichtung darstellen könnte, und von dem Hohen Vertragschließenden Teil vor dem Datum seines rechtswirksamen Ausscheidens vorgenommen wurde, von seinen Verpflichtungen nach dieser Konvention befreit wird.

3) Unter dem gleichen Vorbehalt scheidet ein Vertragsteil aus dieser Konvention aus, der aus dem Europarat ausscheidet.

4) Entsprechend den Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Konvention auch für ein Gebiet gekündigt werden, auf das sie nach Artikel 63 ausgedehnt worden ist.

*Artikel 66*

1) Diese Konvention steht den Mitgliedern des Europarats zur Unterzeichnung offen; sie bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

2) Diese Konvention tritt nach der Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft.

3) Für einen Unterzeichnerstaat, dessen Ratifikation später erfolgt, tritt die Konvention am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

4) Der Generalsekretär des Europarats hat allen Mitgliedern des Europarats das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Hohen Vertrag-

9. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1968

schließenden Teile, die sie ratifiziert haben, sowie die Hinterlegung jeder später eingehenden Ratifikationsurkunde mitzuteilen.

Geschehen zu Rom am 4. November 1950 in englischer und französischer Sprache, wobei die beiden Texte in gleicher Weise maßgebend sind, in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven des Europarats verwahrt wird. Der Generalsekretär wird allen Unterzeichnern beglaubigte Abdrucke übermitteln.

Anmerkungen ..........

..........

..........

..........

..........

..........

# III. MORGENTHAUPLAN 1944

## Der Morgenthau-Plan, August 1944*)

Nach: A Decade of American foreign policy. Basic Documents, 1941—1949 (Washington 1950), S. 502 ff. Deutsche Übers. nach: Rönnefarth, Konferenzen und Verträge (Vertrags-Ploetz, Bielefeld 1953), S. 390 ff.

### 1. Entmilitarisierung Deutschlands

Es sollte das Ziel der Alliierten sein, die vollständige Entmilitarisierung Deutschlands in kürzest möglicher Zeit nach der Kapitulation durchzuführen. Das bedeutet: vollständige Entwaffnung der deutschen Wehrmacht und des deutschen Volkes (einschl. des Abtransportes oder der Zerstörung allen Kriegsmaterials, totale Zerstörung der gesamten deutschen Rüstungsindustrie und Abtransport oder Zerstörung der anderen Schlüsselindustrien, welche für die Wehrkraft grundlegend sind.

### 2. Die neuen Grenzen Deutschlands

a) Polen sollte denjenigen Teil Ostpreußens erhalten, welcher nicht an Rußland fällt, dazu den südlichen Teil von Schlesien.
b) Frankreich sollte die Saar und die angrenzenden Gebiete erhalten, welche durch den Rhein und die Mosel begrenzt werden.
c) Wie unter Ziffer 4 angeführt, sollte eine internationale Zone geschaffen werden, welche die Ruhr und die umgebenden Industriegebiete umfaßt.

### 3. Aufteilung des neuen Deutschland

Der Restteil Deutschlands sollte in zwei autonome, unabhängige Staaten
1. einen süddeutschen, bestehend aus Bayern, Württemberg, Baden und einigen kleineren Gebieten, und
2. einen norddeutschen, umfassend den größeren Teil des alten preußischen Staates, Sachsen, Thüringen und einzelne kleine Staaten, aufgeteilt werden.

Herstellung einer Zollunion zwischen dem neuen süddeutschen Staat und Österreich, welches nach den Grenzen von vor 1938 wiederherzustellen sein wird.

---

*) Angenommen auf der 2. Roosevelt-Churchill-Konferenz von Quebec, 10.—16. September 1944. Am 22. September 1944 zog Roosevelt seine Unterschrift wieder zurück. Vgl. auch Teil I ⟶ *Morgenthauplan.*

3. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juni 1967

### 4. Das Ruhrgebiet

(Die Ruhr mit dem gesamten Industriegebiet, einschl. des Rheinlandes, des Kieler Kanals und aller deutschen Gebiete nördlich davon.)
Hier liegt das Herz der deutschen industriellen Macht. Dieses Gebiet sollte nicht nur von allen dort augenblicklich bestehenden Industrien entblößt, sondern so geschwächt und kontrolliert werden, daß es in absehbarer Zeit kein Industriegebiet wieder werden kann. Folgende Schritte würden das vollenden:

a) Innerhalb kürzester Frist, wenn möglich nicht länger als 6 Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten, sollen alle Industrieanlagen und Ausrüstungen nicht durch eine militärische Aktion zerstört, sondern vollständig demontiert und als Restitution für die Alliierten abtransportiert werden. Alle Kohlengrubenausrüstungen sollen entfernt und die Kohlengruben geschlossen werden.
b) Das Gebiet sollte internationalisiert und durch eine internationale Sicherheitsbehörde, die durch die Vereinten Nationen zu errichten wäre, verwaltet werden. Die Internationale Behörde sollte sich bei Verwaltung des Gebietes durch Richtsätze leiten lassen, die geeignet sind, die oben genannten Ziele zu erreichen.

### 5. Restitution und Reparation

Reparationen in Form zukünftiger Zahlungen und Ablieferungen sollten nicht gefordert werden. Restitutionen und Reparationen werden wirksamer sein durch die Abtretung der vorhandenen deutschen Hilfsquellen (resources, Bodenschätze) und Gebiete, d. h.

a) durch Rückerstattung des Eigentums, welches die Deutschen in den besetzten Gebieten geplündert haben;
b) durch Abtretung deutscher Gebiete und deutscher Privatrechte auf industrielles Eigentum an die überfallenen Länder und die Internationale Behörde gemäß Aufteilungsprogramm;
c) Durch Abtransport und Verteilung der industriellen Anlagen und Ausrüstungen innerhalb der internationalen Zone und den norddeutschen und süddeutschen Staaten unter die verwüsteten Länder, entsprechend den Verteilungsbestimmungen;
d) durch Zwangsarbeit Deutscher außerhalb Deutschlands;
e) durch Beschlagnahme aller deutschen Guthaben jedweder Natur außerhalb Deutschlands.

### 6. Erziehung und Propaganda

a) Alle Schulen und Universitäten sind zu schließen, bis eine Alliierte Erziehungskommission ein wirkliches Reorganisationsprogramm auf-

gestellt hat. Es ist vorauszusehen, daß es vielleicht eine längere Zeitspanne dauern wird, bis höhere Schulen wieder eröffnet werden können. Währenddessen sollte die Ausbildung deutscher Studenten auf auswärtigen Universitäten nicht verboten werden. Grundschulen sind, sobald geeignete Lehrer und Schulbücher verfügbar sind, wieder zu eröffnen.

b) Alle deutschen Sender und Zeitungen, Zeitschriften, Wochenausgaben usw. werden ihr Erscheinen einstellen, bis entsprechende Kontrollen gewährleistet und ein bestimmtes Programm aufgestellt sind.

### 7. Politische Dezentralisation

Die Militärverwaltung Deutschlands sollte in der Anfangszeit ausgeführt werden im Hinblick auf die eventuelle Teilung Deutschlands. Um die Teilung zu erleichtern und ihr Bestehen zu festigen, sollten sich die Militärbehörden durch folgende Grundsätze leiten lassen:

a) Alle leitenden Beamten der Reichsregierung sind zu entlassen und vorerst mit Lokalverwaltungen zu verhandeln.
b) Die Wiedererrichtung der Länderregierungen entspr. der 18 Länder, in welche Deutschland gegenwärtig geteilt ist, in die Wege zu leiten und die preußischen Provinzen als selbständige Länder zu errichten.
c) Nach der Teilung Deutschlands sollen die verschiedenen Länderregierungen ermutigt werden, eine Bundesregierung (federal government) zu organisieren für jedes der neu aufgestellten Gebiete. Solche neue Regierungen sollten eine Art Staatenföderation sein mit sehr weitgehenden staatlichen Rechten und weitgehender örtlicher Autonomie.

### 8. Verantwortung der Armee für die Wirtschaft

Das einzige Ziel der Armee bei der Kontrolle der deutschen Wirtschaft sollte darin bestehen, die militärischen Operationen und die militärische Besetzung zu erleichtern. Die Alliierten Militärregierungen sollten für Wirtschaftsprobleme wie Preiskontrollen, Rationierung, Arbeitslosigkeit, Erzeugung, Wiederherstellung, Verteilung, Verbrauch, Unterbringung oder Verkehr oder Maßnahmen, welche bestimmt sind, die deutsche Wirtschaft zu erhalten und zu stärken, nicht die Verantwortung übernehmen mit Ausnahme derjenigen, welche für die Heeresverwaltung (military operations) notwendig sind. Die Verantwortung für die Erhaltung der deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes liegt bei den Deutschen selbst mit denjenigen Hilfsmitteln, die unter den gegenwärtigen Umständen zur Verfügung stehen.

### 9. Kontrolle der deutschen Wirtschaftsentwicklung

Während der Dauer von etwa 20 Jahren nach der Kapitulation sollten durch die Vereinten Nationen entsprechende Kontrollen einschl. der Kontrolle über den Außenhandel und fester Beschränkungen der Kapitalinvestitionen beibehalten werden, die dazu bestimmt sind, in den neu errichteten Ländern den Auf- und Ausbau von Schlüsselindustrien, welche für das deutsche Wehrpotential notwendig sind, zu verhindern und andere Schlüsselindustrien zu kontrollieren.

### 10. Agrarprogramm

Aller Großgrundbesitz sollte aufgehoben, unter die Bauern aufgeteilt und das Erbhofgesetz (system of primogeniture and entail) beseitigt werden.

### 11. Bestrafung von Kriegsverbrechen und Behandlung spez. Gruppen

Aufstellung eines Programms für die Bestrafung von Kriegsverbrechen und für die Behandlung nazistischer Organisationen.

### 12. Uniformen und Paraden

a) Keinem Deutschen soll, eine gewisse Zeit nach Einstellung der Feindseligkeiten, erlaubt sein, irgendeine militärische Uniform oder Uniform einer halbmilitärischen Organisation zu tragen.
b) Nirgends sind in Deutschland militärische Paraden zu gestatten und alle Musikkorps aufzulösen.

### 13. Flugzeuge

Alle Militär- und Zivilflugzeuge (einschl. der Segelflugzeuge) werden beschlagnahmt. Keinem Deutschen soll es erlaubt sein, zu fliegen oder als Flug- oder Bodenpersonal zu dienen.

### 14. Verantwortung der Vereinigten Staaten

Obwohl die USA auf jeder internationalen Kommission oder Kommissionen, welche für die Durchführung des gesamten deutschen Programms

eingesetzt werden mögen, die militärischen und zivilen Interessen voll wahrnehmen würden, sollte die Hauptverantwortung für die Aufsicht (policing) über Deutschland durch die Wehrmacht der kontinentalen Nachbarn Deutschlands, insbesondere durch russische, französische, polnische, tschechische, griechische, jugoslawische, norwegische, holländische und belgische Soldaten übernommen werden.
Nach diesem Programm könnten die amerikanischen Truppen in relativ kurzer Zeit abgezogen werden.

Anmerkungen ..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................

# III. MÜNCHENER ABKOMMEN 1938

Englisch-französische Vorschläge vom 19. 9. 1938
(an die Regierung der Tschechoslowakei gerichtet)

Nach: Berber, Das Diktat von Versailles, S. 1588 f.

„Die Vertreter der französischen und der britischen Regierung haben heute (am 18. September in London) über die allgemeine Lage in Beratung gestanden und den Bericht des britischen Premierministers über seine Unterredung mit Herrn Hitler (am 15. September) in Erwägung gezogen. Die britischen Minister legten ferner ihren französischen Kollegen die Schlußfolgerungen dar, die sie aus dem ihnen durch Lord Runciman über das Werk seiner Mission gelieferten Bericht gezogen haben. Wir sind beide überzeugt, daß nach den jüngsten Ereignissen nunmehr der Punkt erreicht ist, wo das weitere Verbleiben der hauptsächlich von Sudetendeutschen bewohnten Distrikte innerhalb der Grenzen des tschechoslowakischen Staates tatsächlich nicht länger andauern kann, ohne die Interessen der Tschechoslowakei selbst und des europäischen Friedens zu gefährden. Im Licht dieser Erwägungen haben sich beide Regierungen zu der Schlußfolgerung gezwungen gesehen, daß die Aufrechterhaltung des Friedens und die Sicherheit der Lebensinteressen der Tschechoslowakei nicht wirksam gesichert werden kann, es sei denn, diese Gebiete werden nunmehr dem Reich übertragen.

1. Dies kann entweder durch direkte Abtretung oder als Ergebnis einer Volksabstimmung geschehen. Wir vergegenwärtigen uns die mit einer Volksabstimmung verbundenen Schwierigkeiten, und wir kennen die von Ihnen gegen dieses Verfahren bereits (in der Note vom 12. September) geäußerten Einwendungen, besonders die Möglichkeit weitreichender Rückwirkungen, falls die Angelegenheit auf der Grundlage eines so umfassenden Prinzips behandelt würde. Aus diesem Grunde setzen wir mangels eines gegenteiligen Anzeichens voraus, daß Sie es vorziehen werden, das sudetendeutsche Problem auf dem Wege einer direkten Abtretung und als einen Fall für sich zu behandeln.

2. Das Abtretungsgebiet würde wahrscheinlich Gebiete mit mehr als 50 Prozent deutschen Einwohnern zu umfassen haben; wir hoffen aber, auf dem Verhandlungswege Vorkehrungen zur Berichtigung von Grenzen zu treffen, wo die Umstände es nötig machen, und zwar durch einen internationalen Ausschuß, in dem auch ein tschechischer Vertreter sitzen wird. Wir sind überzeugt, daß die Abtretung kleinerer Gebiete mit einem höheren Prozentsatz der Lage nicht entspricht.

3. Der erwähnte internationale Ausschuß könnte sich auch mit Fragen eines möglichen Bevölkerungsaustausches auf der Grundlage des Rechts zur Option innerhalb einer bestimmten Zeitspanne befassen.

6. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover März 1968

4. Wir anerkennen, daß, falls die tschechoslowakische Regierung bereit ist, sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, die materielle Änderungen in den Voraussetzungen des Staates einschließen, für einverstanden zu erklären, sie berechtigt ist, eine Versicherung hinsichtlich ihrer zukünftigen Sicherheit zu verlangen.
5. Dementsprechend würde Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich bereit sein, als Beitrag zur Befriedung Europas sich einer internationalen Garantie der neuen Grenzen des tschechoslowakischen Staates gegen einen unprovozierten Angriff anzuschließen. Eine der Grundbedingungen für eine solche Garantie würde der Schutz der Unabhängigkeit der Tschechoslowakei auf dem Wege der Ersetzung bestehender Verträge, die wechselseitige Verpflichtungen militärischen Charakters enthalten, durch eine generelle Garantie gegen einen unprovozierten Angriff sein.
6. Die französische und die britische Regierung erkennen beide an, wie groß das damit von der tschechoslowakischen Regierung um des Friedens willen geforderte Opfer ist. Da aber dieser im allgemeinen Interesse Europas und im besonderen Interesse der Tschechoslowakei liegt, hielten sie es für ihre Pflicht, gemeinsam die Bedingungen offen darzulegen, die zu seiner Sicherung wesentlich sind.
7. Der Premierminister muß die Besprechungen mit Herrn Hitler nicht später als Mittwoch (21. September) und, wenn möglich, früher wiederaufnehmen. Wir glauben daher, um Ihre baldmöglichste Antwort bitten zu müssen."

### Amtliche Mitteilung über die Annahme der englisch-französischen Vorschläge durch die Prager Regierung am 21. 9. 1938 Nachmittag

„Die tschechoslowakische Regierung hat sich unter dem unwiderstehlichen Druck der britischen und der französischen Regierung gezwungen gesehen, schmerzerfüllt die in London ausgearbeiteten Vorschläge anzunehmen."

### Die Münchener Konferenz.
### Aufzeichnungen über die erste Besprechung zwischen den Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens in München am 29. 9. 1938

Nach: Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918—1945, Serie D, Bd. II, S. 804 ff.

Der Führer eröffnete um 12 Uhr 45 die Besprechungen und sprach den erschienenen Regierungschefs seinen Dank dafür aus, daß sie seiner Einladung gefolgt seien. Er fügte hinzu, er wolle zunächst einen kurzen Abriß der tschechischen Frage, wie sie sich augenblicklich darstelle, geben.

Die Existenz der Tschechoslowakei bedrohe in ihrer gegenwärtigen Gestalt den europäischen Frieden. Die deutschen, ungarischen, slowakischen, polnischen und karpathorussischen Minderheiten, die gegen ihren Willen in diesen Staat hineingepreßt worden seien, revoltierten gegen das Fortbestehen dieses Staates. Er, der Führer, könne nur als Sprecher für die deutschen Minderheiten auftreten.
Im Interesse des europäischen Friedens müsse das Problem in der kürzesten Frist gelöst werden, und zwar durch die Einlösung des von der Tschechischen Regierung abgegebenen Versprechens der Übergabe. Deutschland könne dem Jammer und Elend der sudetendeutschen Bevölkerung nicht länger zusehen. In zunehmendem Maße liefen Nachrichten über Zerstörung von Eigentum ein. Die Bevölkerung werde einer barbarischen Verfolgung ausgesetzt. Seitdem er, der Führer, zum letzten Mal mit Herrn Chamberlain gesprochen habe, sei die Zahl der Flüchtlinge auf 240 000 gestiegen, und der Strom schiene kein Ende zu nehmen. Zudem sei es erforderlich, daß die politische, militärische und wirtschaftliche Spannung, die unerträglich geworden sei, ein Ende finde. Diese Spannung mache es erforderlich, das Problem in einigen Tagen zu lösen, da man Wochen lang nicht mehr warten könne. Auf den Wunsch des italienischen Regierungschefs Mussolini habe er, der Führer, sich bereit erklärt, die Mobilmachung in Deutschland um 24 Stunden zu verschieben. Ein weiteres Zögern würde ein Verbrechen sein. Um das Problem zu lösen, seien die verantwortlichen Staatsmänner Europas hier zusammengekommen, und er stelle fest, daß die Differenzen eigentlich minimal seien, denn erstens sei man sich darüber einig, daß das Gebiet an Deutschland abgetreten werden müsse, und zweitens, daß Deutschland nichts anderes als dieses Gebiet beanspruche. Um genau festzustellen, um welches Gebiet es sich handle, könne man jedoch nicht eine Kommission entscheiden lassen. Es sei vielmehr eine Volksabstimmung erforderlich, zumal seit 20 Jahren keine freie Wahl mehr in der Tschechoslowakei stattgefunden hätte. Er habe nun in seiner Rede im Sportpalast erklärt, daß er auf alle Fälle am 1. Oktober einmarschieren werde. Hierauf sei ihm erwidert worden, daß diese Aktion den Charakter eines Gewaltaktes haben würde. Es läge also die Aufgabe vor, dieser Aktion diesen Charakter zu nehmen. Es müsse aber sofort gehandelt werden, einmal aus dem Grunde, weil die Verfolgungen nicht länger mit angesehen werden könnten, und zudem, weil man angesichts der schwankenden Auffassungen in Prag keine Verzögerung mehr dulden könne. Militärisch sei die Besetzung kein Problem, denn die Tiefen seien an allen Seiten nur ziemlich gering. Bei einigem guten Willen müßte es infolgedessen möglich sein, in zehn Tagen, ja er sei überzeugt, schon in sechs bis sieben Tagen, das Gebiet zu räumen. Um der öffentlichen Meinung Englands und Frankreichs entgegenzukommen, wolle er die Frage offen lassen, ob Deutschland auch in das Gebiet einmarschieren

solle, in dem abgestimmt werden würde. In diesem Falle müßte aber eine paritätische Situation dadurch geschaffen werden, daß die Tschechen ihrerseits ein gleiches täten. Über die Modalitäten der Übergabe könne man sprechen, aber es müsse schnell gehandelt werden. Daß sich in Europa bewaffnete Mächte wie jetzt gegenüberständen, sei auf die Dauer unerträglich.

Premierminister Chamberlain dankte zunächst dem Führer für die Einladung zu den Besprechungen und dehnte diesen Dank auch auf den Duce aus, auf dessen Initiative, wenn er recht verstanden habe, die heutigen Besprechungen mit zurückzuführen seien. Die heutigen Besprechungen geben Europa eine neue Atempause, während gestern noch die Katastrophe unmittelbar bevorzustehen schiene. Er sehe durchaus ein, daß schnell gehandelt werden müsse, und er begrüße besonders die Erklärung des Führers, daß er nicht Gewalt anwenden, sondern Ordnung schaffen wolle. Falls man in diesem Geiste an das Problem herangehe, sei er sicher, daß man zu Resultaten kommen müsse.

Der italienische Regierungschef führte hierauf aus, daß man sich theoretisch bereits geeinigt habe und daß es jetzt nur darauf ankomme, diese theoretische Einigkeit in die Praxis umzusetzen. Von besonderer Wichtigkeit sei hierbei das Zeitmoment. Jede Verzögerung sei eine Quelle von Gefahren. Er bestehe besonders deshalb auf einem beschleunigten Verfahren, weil Beschleunigung durchaus mit Gerechtigkeit in Einklang zu bringen sei. Es sei besser, noch heute zu einer Einigung zu kommen, da eine Vertagung auch nur um 24 Stunden neue Beunruhigung und neuen Argwohn erzeugen würde. Um eine praktische Lösung des Problems herbeizuführen, wolle er folgenden Vorschlag machen:[1])

Die grundsätzliche Übergabe des gesamten sudetendeutschen Gebietes an das Reich vorbehaltlich der Korrekturen, die sich aus der Abstimmung in den umstrittenen Gebieten ergeben, erfolgt nach folgendem Modus:

1. Beginn der Räumung erfolgt am ersten Oktober.
2. Die Garantiemächte England, Frankreich und Italien garantieren Deutschland, daß die Räumung des Gebietes ohne Zerstörung bestehender Einrichtungen bis 10. Oktober durchgeführt ist.
3. Die Modalitäten der Räumung werden präzisiert durch eine internatio-

---

[1]) Erich Kordt hat im Prozeß gegen Ernst v. Weizsäcker über die Entstehung des italienischen Vorschlages erklärt: Weizsäcker habe mit Neurath und Göring eine kurze Note ausgearbeitet, die die möglichen Bedingungen für einen Kompromiß in der sudetendeutschen Frage enthielt. Göring habe den Entwurf Hitler vorgelegt, der dazu geäußert habe, daß ihm das vielleicht genehm wäre. Weizsäcker habe daraufhin diese Note dem italienischen Botschafter in Berlin, Attolico, übermittelt, der sie an Mussolini weitergegeben habe. Zur Überraschung Ribbentrops habe dann Mussolini diesen Vorschlag auf der Münchener Konferenz als seinen eigenen vorgelegt. (Protokoll der Sitzung des Militärgerichshofs Nr. IV, Fall XI, USA gegen Ernst v. Weizsäcker, Nürnberg, 4. 6. 1948. — Vgl. hierzu Kordt, Wahn und Wirklichkeit, S. 129—131).

nale Kommission, in der Deutschland, England, Frankreich, Italien und die Tschechoslowakei vertreten sind.
4. Strittige Gebiete werden bis zur durchgeführten Abstimmung durch internationale Kräfte besetzt. Grundlage für die Abstimmung ist der Modus der Saarabstimmung.
5. Der Beginn der etappenweisen Besetzung vorwiegend deutschen Gebietes durch deutsche Truppen erfolgt am 1. Oktober.

Der französische Ministerpräsident Daladier dankte dem Führer gleichfalls für seine Initiative. Er freue sich, jetzt Gelegenheit zu haben, mit ihm persönlich zusammenzutreffen. Der Plan eines solchen Zusammentreffens habe ja früher schon bestanden, sei aber leider durch die Umstände bis jetzt verhindert worden. Ein französisches Sprichwort sage aber: Besser spät als niemals.

Ministerpräsident Daladier sprach sodann auch dem Duce seine besondere Bewunderung für seinen Schritt aus, der hoffentlich zu einer Lösung der Frage führen werde. Ebenso wie Herr Chamberlain sei er der Auffassung, daß man mit der größten Geschwindigkeit vorgehen müsse. Er begrüße besonders den von objektivem und realistischem Geist getragenen Vorschlag des Duce, den er als Diskussionsbasis annehme. Das bedeute natürlich nicht, daß er in allen Punkten zustimme, denn einmal müßten wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, um nicht den Grund für zukünftige Kriege zu legen. Schließlich bliebe noch die Frage der Organisation des Plebiszits und der Abgrenzung der Zone übrig. Er erwähne diese Punkte nur, da er den soeben verlesenen Vorschlag noch nicht genau studiert habe. Er wolle ihn aber schon jetzt als Diskussionsbasis annehmen.

Premierminister Chamberlain begrüßte gleichfalls den Vorschlag des Duce und erklärte, daß er sich auf der Linie dieses Vorschlages selbst die Lösung gedacht habe. Wegen der von England geforderten Garantie würde er es begrüßen, wenn man einen Vertreter der Tschechischen Regierung bei der Hand haben würde. Denn England könne natürlich keine Garantie dafür übernehmen, daß das Territorium bis zum 10. Oktober geräumt und keine Zerstörungen stattgefunden hätten, falls hierfür keine Zusicherung der Tschechischen Regierung vorliege.

Der Führer erwiderte hierauf, daß es ihm nicht auf die Zusicherung der Tschechischen Regierung ankomme, denn diese Regierung sei ja gerade dabei Zerstörungen vorzunehmen. Die Frage sei ja gerade, wie man die Tschechische Regierung zur Annahme des Vorschlages bringe. Es bestehe Einigkeit darüber, daß Deutschland das Gebiet abgetreten erhalte. Die Tschechen behaupten aber, eine Räumung nicht vornehmen zu können, bevor nicht neue Befestigungen hergestellt und wirtschaftliche Entscheidungen gegeben seien.

Ministerpräsident Daladier erwiderte, daß die französische Regierung eine dilatorische Behandlung der Angelegenheit durch die Tschechische Regierung keineswegs dulden werde. Die Tschechische Regierung habe ihr Wort gegeben und müsse es einlösen. Es könne keineswegs davon die Rede sein, die Räumung des Gebiets aufzuschieben, bis neue Befestigungen angelegt seien. Diesen Gedanken bitte er aus der Diskussion vollkommen auszuschließen, denn die Tschechische Regierung erhalte ja eine Garantie für ihre Cessionen. Im übrigen sei er aber, wie Herr Chamberlain, der Auffassung, daß die Anwesenheit eines tschechischen Vertreters, den man eventuell konsultieren könne, von Nutzen sein würde. Dies schiene ihm vor allen Dingen deshalb nützlich, um Unordnung zu vermeiden, die bei einer so delikaten Angelegenheit wie einer Gebietscession leicht auftreten könnte. Es müsse alles getan werden, um ein Chaos zu verhindern.

Der Führer erwiderte hierauf, daß, falls man die Tschechische Regierung bei jedem Detail erst um ihre Zustimmung fragen müsse, eine Lösung nicht vor 14 Tagen zu erwarten sei. Im Vorschlag des Duce sei ja eine Kommission vorgesehen, in der auch ein Vertreter der Tschechischen Regierung sitzen solle. Ihm liege vor allem an einer Garantie der Großmächte, die ihre Autorität dafür einsetzen sollten, daß die Tchechische Regierung nicht mit ihren Verfolgungen und Zerstörungen fortfahre.

Premierminister Chamberlain erwiderte hierauf, er sei auch nicht der Auffassung, daß man länger warten solle. Bevor er aber eine Garantie übernehme, müsse er wissen, ob er sie auch einhalten könne, und aus diesem Grunde würde er es begrüßen, wenn man einen Prager Vertreter im Nebenzimmer haben würde, um von ihm Zusicherungen zu erhalten.

Der Führer erwiderte hierauf, daß ein tchechischer Vertreter, der mit Autorität für seine Regierung sprechen könne, nicht zur Hand sei. Die interessante Frage für ihn sei, was passiere, wenn die Tschechische Regierung den Vorschlag der Großmächte nicht annähme. Augenblicklich seien 247 Brücken und eine noch größere Anzahl Häuser zerstört worden.

Der italienische Ministerpräsident führte aus, auch ihm schiene es nicht möglich, auf einen tschechischen Vertreter zu warten. Die Großmächte müßten eine moralische Garantie für Räumung und Nichtzerstörung übernehmen. Sie müßten in Prag darauf hinweisen, daß die Tschechische Regierung die Forderungen anzunehmen habe, widrigenfalls sie die militärischen Folgen zu tragen haben würde. Es handle sich um eine Art Ersuchen der Großmächte, die eine moralische Verpflichtung dafür hätten, daß dieses Gebiet nicht als Wüste übergeben würde.

Premierminister Chamberlain erwiderte, daß er gern einen tschechischen Vertreter zugegen haben würde. Im übrigen schienen ihm die vom Duce vorgeschlagenen Zeitpunkte durchaus vernünftig zu sein. Er sei bereit, seinen Namen darunter zu setzen und der Tschechischen Regierung mitzu-

teilen, sie möge sie annehmen. Er könne aber keine Garantie übernehmen, bevor er wisse, wie er sie einhalten könne. Außerdem seien noch einige Einzelfragen zu klären: Welche Kompetenzen würde die internationale Kommission haben und welches Regime würde in dem Territorium herrschen, wenn es geräumt worden sei? Er habe keine Zweifel, daß der Führer die Ordnung aufrecht erhalten werde und auch dafür sorgen würde, daß diejenigen Bewohner, die gegen den Anschluß eingestellt seien, nicht verfolgt würden. Einige Punkte im deutschen Memorandum seien aber in England mißverstanden worden. So habe man sich gefragt, was die Bestimmung zu bedeuten habe, daß aus diesem Gebiet kein Vieh weggeführt werden dürfe. Bedeute dies, daß man die Bauern fortschicken, aber ihr Vieh zurückbehalten werde?
Der Führer erwiderte, daß in dem an Deutschland abzutretenden Gebiet selbstverständlich die deutschen Gesetze Anwendung finden würden. Im übrigen sei es genau umgekehrt. Gegenwärtig trieben die Tschechen das Vieh der deutschen Bauern fort und nicht umgekehrt. Entscheidend schiene zu sein, ob man die Frage als einen deutsch-tschechischen Konflikt betrachte, der in 14 Tagen gelöst werden würde, oder aber als ein Problem von europäischer Bedeutung. Wenn es sich um ein europäisches Problem handele, dann müßten die Großmächte ihre Autorität in die Waagschale werfen und die Verantwortung dafür übernehmen, daß die Übergabe richtig erfolge. Falls nämlich die Tschechische Regierung diese Vorschläge nicht annehmen wolle, dann sei es klar, daß die größte Autorität moralischer Art, die überhaupt bestehen müßte, nämlich die Autorität, die durch die Unterschrift der hier versammelten vier Staatsmänner verkörpert werde, daß auch wirtschaftliche, geographische und politische Momente für die nicht ausreichen würde. In diesem Falle würde nur Gewaltanwendung die Frage lösen können.
Premierminister Chamberlain erwiderte, er habe gegen die vorgeschlagenen Termine keine Einwendungen zu erheben. Die tschechische Frage sei eine europäische Frage, und die Großmächte hätten sie zu lösen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht. Sie hätten auch dafür zu sorgen, daß die Tschechische Regierung nicht aus Unvernunft und Hartnäckigkeit die Räumung ablehne. Er habe den Wunsch, die Autorität der Großmächte in der richtigen Weise anzuwenden, und darum habe er vor, den Plan des Duce zunächst zu verteilen und die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, damit dieser Plan studiert werden könne. Ein solches Verfahren bedeute keine Verzögerung.
Ministerpräsident Daladier führte aus, daß er bereits seine Verantwortung in London übernommen habe, als er, ohne die Tschechische Regierung zu fragen, aus Prinzip die Abtretung des deutschen Gebiets angenommen habe. Er habe diesen Standpunkt eingenommen, obwohl Frankreich einen

Bündnisvertrag mit der Tschechoslowakei habe. Falls die Zuziehung eines Prager Vertreters Schwierigkeiten mache, sei er bereit, darauf zu verzichten, denn es komme darauf an, daß die Frage schnell gelöst werde.
Der Führer erwiderte hierauf, daß, wenn ein Dokument mit den Unterschriften der vier Staatsmänner trotzdem von der Prager Regierung abgelehnt werde, letzten Endes Prag nur die Gewalt respektiere.

## Die zweite Besprechung zwischen den Regierungschefs Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens in München am 29. 9. 1938

Aufzeichnung des Legationsrats Erich Kordt
Ebenda, S. 810 f.

Auf Vorschlag des Duce wurde zunächst beschlossen, den am Vormittag den Delegationen zugestellten italienischen Vorschlag Punkt für Punkt zu besprechen. Zunächst wurde Punkt 1 (Beginn der Räumung am 1. 10.) einstimmig angenommen.
Zu Punkt 2 führte der Führer aus, daß, falls auch über diesen Punkt Einverständnis erzielt werden könne, die Frage der Modalitäten keine großen Schwierigkeiten bereiten würde. Sein Vorschlag gehe dahin, zunächst auf der Karte gewisse Etappen der deutschen Besetzung festzulegen, deren Modalitäten alsdann in einer Kommission, in der auch ein tschechischer Vertreter sitzen werde, festgelegt werden könnten.
Ministerpräsident Chamberlain erklärte sich mit dem in Punkt 2 festgelegten Datum der Beendigung der Räumung des deutschen Gebiets, dem 10. Oktober, einverstanden. Er äußerte jedoch Zweifel über die Möglichkeit, eine Garantie an Deutschland zu geben, solange er nicht wisse, wie die Tschechoslowakei sich zur Räumungsfrage verhalte.
Zu der Frage, ob für die Gewährung der im italienischen Vorschlag vorgesehenen Garantie die vorherige Zustimmung der Tschechoslowakei eingeholt werden müßte, so wie es Mr. Chamberlain anzuregen schien, äußerte sich Daladier dahingehend, daß ihm eine derartige Zustimmung nicht notwendig erscheine. Er habe seinerzeit auch dem Grundsatz der Gebietsabtretung der Tschechoslowakei an England[1]) trotz des französisch-tschechischen Paktes ohne vorherige Rückfrage bei der Tschechoslowakischen Regierung zugestimmt und stehe jetzt auf dem Standpunkt, daß das, was einmal zugesagt sei, auch gehalten werden müsse. Den vorher in der Debatte erwähnten tschechoslowakischen Einwand, daß die Räumung erst erfolgen könne, wenn neue Befestigungen auf tschechischem Gebiet fertiggestellt seien, lehnte Daladier ebenfalls unter Hinweis auf die englisch-französische

[1]) Anscheinend ein Schreibfehler für England gegenüber oder in England.

Garantie ab. Eine Räumung des rein deutschen Gebietes könne demnach schnell erfolgen; Schwierigkeiten träten erst da auf, wo Sprachinseln beständen. In diesem Distrikt schiene ihm eine internationale Besetzung durch englische, italienische und französische Streitkräfte zweckmäßig zu sein. Außerdem sei es seiner Auffassung nach notwendig, in Ergänzung des Wilson'schen Prinzips der Selbstbestimmung den geographischen, wirtschaftlichen und politischen Realitäten Rechnung zu tragen. Im übrigen könne man hinsichtlich der Sprachinseln auch das in Griechenland, der Türkei, Bulgarien und Polen angewandte Prinzip des Bevölkerungsaustauschs anwenden.

Der Führer erklärt sich damit einverstanden, daß die Bezirke mit einer zweifelhaften Mehrheit nicht von den deutschen Truppen besetzt, sondern zunächst von internationalen Verbänden okkupiert würden. Er sei bereit, bei der Grenzziehung territorial weitherzig zu verfahren, falls der Punkt 2 angenommen werde. Die von Herrn Daladier aufgestellte These, daß auch wirtschaftliche, geographische und politische Momente für die Grenzziehung in Rechnung gestellt werden sollen, schien ihm im übrigen gefährlich zu sein, denn es sei dieselbe These, der der tschechoslowakische Staat 1918 sein Entstehen verdankte. Man habe damals ein wirtschaftlich lebensfähiges, aber national nicht lebensfähiges Gebilde geschaffen. Außerdem ließen sich wirtschaftliche Schwierigkeiten leichter bereinigen, als nationale, umsomehr, als die Tschechoslowakei, die keine alte Kulturnation sei, deutsche Bevölkerungsteile nicht assimilieren könnte.

Nach einer längeren Aussprache über die unterschiedliche Bedeutung des Wortes „Garantie" in England und auf dem Kontinent wurde der Punkt einem Redaktionsausschuß zur Neufassung überwiesen. Dieser Ausschuß gelangte nach längeren Besprechungen zu der im Vertragstext erscheinenden Präambel sowie zu einer Neufassung von Ziffer 2.

Die Verhandlung löste sich hier in Einzelbesprechungen auf, die insbesondere an Hand von Karten die zu räumenden Zonen sowie das zur Abstimmung zu stellende Gebiet zum Gegenstand hatten. Im Verlauf dieser Besprechungen schlug Daladier den Austausch einer größeren Zone vorwiegend deutschen Gebiets an der schlesischen Grenze, in der tschechische Befestigungen angelegt seien, gegen einen entsprechenden Gebietsstreifen am Böhmerwald vor, mit dem Bemerken, daß das Bestehen der tschechischen Befestigungen nicht der einzige Grund für diesen Vorschlag sei, sondern daß er ihn auch aus verkehrspolitischen und psychologischen Gründen vorbringe.

Der Führer lehnte diesen Vorschlag mit Rücksicht auf den rein deutschen Charakter der betreffenden Gebiete ab, erklärte sich jedoch nach längeren Verhandlungen zur Annahme einer im Vertragstext erscheinenden Formel über Grenzberichtigungen (vgl. Ziffer 6 des M. Abkommens) bereit.

Daladier sprach dem Führer hierfür seinen wärmsten Dank aus und erklärte, daß ihm die Annahme dieser Formel die Stellung in Frankreich wesentlich erleichtere. Er würde in Frankreich berichten, daß der Führer ihm (Daladier) gegenüber diese persönliche Geste gemacht habe.
Die auf Grund der Einzelbesprechungen zwischen den Staatsmännern festgelegten Vereinbarungen wurden daraufhin von einem Redaktionsausschuß der vier Mächte unter Mitwirkung der juristischen Berater der Delegationen endgültig formuliert und gegen 10 Uhr abends zur ersten Lesung gebracht. Der endgültige Vertragstext lag um 11 Uhr vor und wurde in der Zeit von 11 bis 12 Uhr in vier Sprachen unterzeichnet. Ebenso wurde gleichzeitig eine Zusatzerklärung über die Lösung des Problems der polnischen und magyarischen Minderheiten, die auf einen Vorschlag von Mussolini zurückging, ferner ein Zusatzabkommen über eine für die neuen Grenzen des tschechischen Staates zu gewährende Garantie, eine Zusatzerklärung, nach der alle Fragen, die sich aus der Gebietsübergabe ergeben, zur Zuständigkeit des neu zu bildenden internationalen Ausschusses gehören, sowie eine weitere Zusatzerklärung über die Zusammensetzung der internationalen Kommission in Berlin, angenommen.
Zum Schluß dankte der Führer den ausländischen Staatsmännern für die Annahme seiner Einladung zur Vierer-Besprechung nach München sowie für ihre Bemühungen um die Erzielung des glücklichen Ergebnisses der Verhandlungen. Sowohl das deutsche Volk als auch die anderen beteiligten Völker würden dieses Ergebnis mit der größten Freude begrüßen und wenn er einen Dank auszusprechen habe, so tue er dies auch gleichzeitig im Namen des deutschen Volkes.
Chamberlain erwiderte im Namen der ausländischen Staatsmänner und schloß sich den Ausführungen des Führers über die Zufriedenheit der betroffenen Völker mit dem Münchener Ergebnis an. Er unterstrich im übrigen die Bedeutung des Abkommens für die Weiterentwicklung der europäischen Politik.

gez. *Erich Kordt*

## Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Frankreich und Italien, getroffen in München am 29. [30.] September 1938

Nach: Reichsgesetzblatt 1938, II, S. 853

Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien sind unter Berücksichtigung des Abkommens, das hinsichtlich der Abtretung des sudetendeutschen Gebiets bereits grundsätzlich erzielt wurde[1]), über folgende

[1]) Zwischen England und Frankreich in London am 18. September 1938.

Bedingungen und Modalitäten dieser Abtretung und über die danach zu ergreifenden Maßnahmen übereingekommen und erklären sich durch dieses Abkommen einzeln verantwortlich für die zur Sicherung seiner Erfüllung notwendigen Schritte.

1. Die Räumung beginnt am 1. Oktober.

2. Das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien vereinbaren, daß die Räumung des Gebiets bis zum 10. Oktober vollzogen wird, und zwar ohne Zerstörung irgendwelcher bestehender Einrichtungen, und daß die Tschechoslowakische Regierung die Verantwortung dafür trägt, daß die Räumung ohne Beschädigung der bezeichneten Einrichtungen durchgeführt wird.

3. Die Modalitäten der Räumung werden im einzelnen durch einen internationalen Ausschuß festgelegt, der sich aus Vertretern Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Italiens und der Tschechoslowakei zusammensetzt.

4. Die etappenweise Besetzung des vorwiegend deutschen Gebiets durch deutsche Truppen beginnt am 1. Oktober. Die vier auf der anliegenden Karte[2]) bezeichneten Gebietsabschnitte werden in folgender Reihenfolge durch deutsche Truppen besetzt:

Der mit I bezeichnete Gebietsabschnitt am 1. und 2. Oktober,
der mit II bezeichnete Gebietsabschnitt am 2. und 3. Oktober,
der mit III bezeichnete Gebietsabschnitt am 3., 4. und 5. Oktober,
der mit IV bezeichnete Gebietsabschnitt am 6. und 7. Oktober.

Das restliche Gebiet vorwiegend deutschen Charakters wird unverzüglich von dem obenerwähnten internationalen Ausschuß festgestellt und bis zum 10. Oktober durch deutsche Truppen besetzt werden.

5. Der im Paragraph 3 erwähnte internationale Ausschuß wird die Gebiete bestimmen, in denen eine Volksabstimmung stattfinden soll. Diese Gebiete werden bis zum Abschluß der Volksabstimmung durch internationale Formationen besetzt werden. Der gleiche Ausschuß wird die Modalitäten festlegen, unter denen die Volksabstimmung durchgeführt werden soll, wobei die Modalitäten der Saar-Abstimmung als Grundlage zu betrachten sind. Der Ausschuß wird ebenfalls den Tag festsetzen, an dem die Volksabstimmung stattfindet; dieser Tag darf jedoch nicht später als Ende November liegen.

6. Die endgültige Festlegung der Grenzen wird durch den internationalen Ausschuß vorgenommen werden. Dieser Ausschuß ist berechtigt, den vier Mächten Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien in bestimmten Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen von der streng

---

[2]) Hier nicht beigegeben.

ethnographischen Bestimmung der ohne Volksabstimmung zu übertragenden Zonen zu empfehlen.

7. Es wird ein Optionsrecht für den Übertritt in die abgetretenen Gebiete und für den Austritt aus ihnen vorgesehen. Die Option muß innerhalb von 6 Monaten vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens an ausgeübt werden. Ein deutsch-tschechoslowakicher Ausschuß wird die Einzelheiten der Option bestimmen, Verfahren zur Erleichterung des Austausches der Bevölkerung erwägen und grundsätzliche Fragen klären, die sich aus diesem Austausch ergeben.

8. Die Tschechoslowakische Regierung wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage des Abschlusses dieses Abkommens an alle Sudetendeutschen aus ihren militärischen und politischen Verbänden entlassen, die diese Entlassung wünschen. Innerhalb derselben Frist wird die Tschechoslowakische Regierung sudetendeutsche Gefangene entlassen, die wegen politischer Delikte Freiheitsstrafen verbüßen.

München, den 29. September 1938.

*Adolf Hitler.*
*Neville Chamberlain.*
*Ed. Daladier.*
Mussolini.

Zusatz zu dem Abkommen.[1])

Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich und die Französische Regierung haben sich dem vorstehenden Abkommen angeschlossen auf der Grundlage, daß sie zu dem Angebot stehen, welches in Paragraph 6 der englisch-französischen Vorschläge vom 19. September enthalten ist, betreffend eine internationale Garantie der neuen Grenze des Tschechoslowakischen Staats gegen einen unprovozierten Angriff.

Sobald die Frage der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei geregelt ist, werden Deutschland und Italien ihrerseits der Tschechoslowakei eine Garantie geben.

München, den 29. September 1938

Zusatzerklärung.

Die vier anwesenden Regierungschefs sind darüber einig, daß der in dem heutigen Abkommen vorgesehene Ausschuß sich aus dem Staatssekretär des

[1]) Die in dem Zusatz vorgesehene Garantie wurde von keiner der vier Mächte abgegeben.

Auswärtigen Amts, den in Berlin beglaubigten Botschaftern Englands, Frankreichs und Italiens und einem von der Tschechoslowakischen Regierung zu ernennenden Mitglied zusammensetzt.
München, den 29. September 1938.

Zusatzerklärung.

Alle Fragen, die sich aus der Gebietsübergabe ergeben, gelten als zur Zuständigkeit des internationalen Ausschusses gehörig.
München, den 29. September 1938.

Zusätzliche Erklärung.

Die Regierungschefs der vier Mächte erklären, daß das Problem der polnischen und ungarischen Minderheiten in der Tschechoslowakei, sofern es nicht innerhalb von 3 Monaten durch eine Vereinbarung unter den betreffenden Regierungen geregelt wird, den Gegenstand einer weiteren Zusammenkunft der hier anwesenden Regierungschefs der vier Mächte bilden wird.
München, den 29. September 1938.

## Deutsch-englische Erklärung vom 30. 9. 1938

Nach: Monatshefte für Auswärtige Politik, Jg. 5, 1938, S. 998.

Wir haben heute eine weitere Besprechung gehabt und sind uns in der Erkenntnis einig, daß die Frage der deutsch-englischen Beziehungen von allererster Bedeutung für beide Länder und für Europa ist.
Wir sehen das gestern abend unterzeichnete Abkommen[1]) und das deutsch-englische Flottenabkommen[2]) als symbolisch für den Wunsch unserer beiden Völker an, niemals wieder gegeneinander Krieg zu führen.
Wir sind entschlossen, auch andere Fragen, die unsere beiden Länder angehen, nach der Methode der Konsultation zu behandeln und uns weiter zu bemühen, etwaige Ursachen von Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu räumen, um auf diese Weise zur Sicherung des Friedens Europas beizutragen.
München, den 30. September 1938.

*Adolf Hitler* *Neville Chamberlain*



[1]) Münchener Abkommen vom 29. 9. 1938, s. o.
[2]) Vom 18. 6. 1935.

Anmerkungen ..............................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

(Bundesrepublik Deutschland)

Siebzehntes Gesetz
zur Ergänzung des Grundgesetzes
Vom 24. Juni 1968
(Nach BGBl. I/41, S. 709 ff.)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

§ 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

1. Artikel 9 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Maßnahmen nach den Artikeln 12 a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87 a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden."

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt."

3. Artikel 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist."

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

4. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungssttäte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig."

5. Nach Artikel 12 wird folgender neuer Artikel 12 a eingefügt:

„Artikel 12 a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf

Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.
(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80 a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.
(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend."

6. Artikel 19 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt."

7. Artikel 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

8. Der bisherige Wortlaut des Artikels 35 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.
(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben."

9. Nach Artikel 53 wird folgender neuer Abschnitt IV a eingefügt:

„IV a. Gemeinsamer Ausschuß

Artikel 53 a

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeord-

neten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt."

10. Artikel 59 a wird aufgehoben.

11. Artikel 65 a Abs. 2 wird gestrichen.

12. In Artikel 73 Nr. 1 werden die Worte „der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und" gestrichen.

13. Nach Artikel 80 wird folgender neuer Artikel 80 a eingefügt:

„Artikel 80 a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er deren Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3 Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt."

14. Artikel 87 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 87 a

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen."

15. Artikel 91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt."

16. Nach Artikel 115 wird folgender neuer Abschnitt X a eingefügt:

„X a. Verteidigungsfall

Artikel 115 a

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Artikel 115 b

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Artikel 115 c

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von Abschnitt VIII und den Artikeln 106 bis 115 geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

Artikel 115 d

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfalle abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115 a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 115 e

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfalle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

### Artikel 115 f

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiet einsetzen;
2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

### Artikel 115 g

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

### Artikel 115 h

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115 i

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115 f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 115 k

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115 c, 115 e und 115 g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115 c, 115 e und 115 g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von Artikel 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß Abschnitt X überzuleiten.

Art. 115 l

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden."

17. Artikel 142 a und Artikel 143 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Schmid

# Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)

(Nach Bundestagsdrucksache V/2930 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses vom 17. Mai 1968)

(Kursiv gesetzt sind die auf Beschluß des Rechtsausschusses gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vorgenommenen Änderungen)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### § 1

(1) *Zur Abwehr von drohenden Gefahren* für die freiheitliche demokratische Grundordnung *oder* den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes *einschließlich der* Sicherheit der *in der Bundesrepublik Deutschland stationierten* Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags *oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte* sind die *Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst* berechtigt, *dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende* Sendungen zu öffnen und einzusehen, sowie den Fernschreibverkehr mitzulesen, den Fernmeldeverkehr abzuhören und auf Tonträger aufzunehmen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen, sowie das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs zu ermöglichen.

### § 2

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand

1. *Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats* (§§ 80 *bis 83* des Strafgesetzbuches),
2. *Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),*
3. *Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97 a bis 100 a des Strafgesetzbuches),*
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 e bis 109 g des Strafgesetzbuches) oder

5. Straftaten gegen die Sicherheit der *in der Bundesrepublik Deutschland stationierten* Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages *oder* der im Land Berlin anwesenden Truppen *einer* der Drei Mächte *(§§ 94 bis 96, 98 bis* 100, 109 e bis 109 g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 *in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes)*

plant, begeht oder begangen hat.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt.

§ 3

*(1)* Außer in den Fällen des § 2 dürfen Beschränkungen nach § 1 *für Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen* angeordnet werden, *die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums gemäß § 9 bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist,* um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

*(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes oder eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Handlung plant, begeht oder begangen hat.*

§ 4

(1) Beschränkungen nach § 1 *dürfen* nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. in den Fällen des § 2
   a) das Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
   b) die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,
   c) *bei Handlungen gegen die Bundeswehr* das Amt für Sicherheit der Bundeswehr durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter,

d) *bei Handlungen gegen den Bundesnachrichtendienst dieser durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,*

2. in den Fällen *des § 3* der Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. *Der Antragsteller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.*

§ 5

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost mitzuteilen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechtigte Stelle anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

*(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen übertragenen Beschränkungsmaßnahmen mit.*

(5) Über Beschränkungsmaßnahmen ist der Betroffene nicht zu unterrichten.

§ 6

(1) In den Fällen des § 2 muß die Anordnung *denjenigen bezeichnen,* gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet.

(2) Soweit sich in diesen Fällen Maßnahmen nach § 1 auf Sendungen beziehen, sind sie nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

§ 7

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 *sind unter Verantwortung der antragsberechtigten Stelle und* unter Aufsicht eines Bediensteten *vorzunehmen,* der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen nicht mehr erforder-

lich, so sind sie unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost mitzuteilen.

(3) Die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlungen benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat.

(4) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu dem in Absatz 3 genannten Zweck nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

(1) Sendungen des Postverkehrs, die zur Öffnung und Einsichtnahme der berechtigten Stelle ausgehändigt worden sind, sind unverzüglich dem Postverkehr wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Sendungen des Postverkehrs bleiben unberührt.

§ 9

(1) Der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesminister unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus fünf vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit *und Notwendigkeit* von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig *oder nicht notwendig* erklärt, hat der zuständige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.

(3) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission *sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie* werden von dem in Absatz 1 genannten Gremium nach Anhörung der Bundesregierung *für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages* bestellt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die

der Zustimmung des in Absatz 1 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(4) Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt.

(5) Im übrigen ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen und ihren Vollzug *der Rechtsweg* nicht zulässig.

Artikel 2

*Änderung der Strafprozeßordnung*

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Achten Abschnittes des Ersten Buches erhält folgende Fassung:

„Achter Abschnitt

Beschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs
und Durchsuchung"

2. Nach § 100 werden folgende §§ 100 a und 100 b eingefügt:

§ 100 a

Die Überwachung *und Aufnahme* des Fernmeldeverkehrs *auf Tonträger* darf angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand als Täter oder Teilnehmer

1. a) *Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit* (§§ 80 *bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89, 94 bis 100 a* des Strafgesetzbuches, *§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),*

b) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 b bis 109 h des Strafgesetzbuches),

c) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ *129* bis 130 des Strafgesetzbuches, *§ 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes),*

d) Straftaten gegen die Sicherheit der *in der Bundesrepublik Deutschland stationierten* Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages *oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte* (§§ *89, 94 bis 97, 98 bis* 100, 109 b bis 109 g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des

Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 *in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes)* oder

2. einen Mord, einen Totschlag, ein Münzverbrechen, einen Raub, eine räuberische Erpressung, einen Menschenraub, eine Verschleppung, eine erpresserische Kindesentführung, einen Mädchenhandel, ein gemeingefährliches Verbrechen im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuches oder eine Erpressung

begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine mit Strafe bedrohte Handlung vorbereitet hat, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Beschuldigte ihren Anschluß benutzt.

§ 100 b

(1) Die Überwachung *und Aufnahme* des Fernmeldeverkehrs *auf Tonträger* (§ 100 a) darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen enthalten, gegen den sie sich richtet. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen zu bestimmen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in § 100 a bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(3) Auf Grund der Anordnung hat die Deutsche Bundespost dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs zu ermöglichen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 100 a nicht mehr vor, so sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter und der Deutschen Bundespost mitzuteilen.

(5) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen."

3. § 101 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100, 100 a, 100 b) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.“

Artikel 3

§ 10

(1) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.
(2) Die auf Grund anderer Gesetze zulässigen Beschränkungen dieses Grundrechts bleiben unberührt.

§ 11

Die nach diesem Gesetz berechtigten Stellen haben die Leistungen der Deutschen Bundespost abzugelten.

§ 12

Artikel 2 *und* 4 dieses Gesetzes *mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 2, § 100 a Nr. 1 Buchstaben b und d* ,gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt *mit Ausnahme des § 9 Abs. 4, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt,* am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Erklärung der Drei Mächte vom 27. Mai 1968
zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte gemäß Artikel 5 Abs. 2
des Deutschlandvertrages
*(Übersetzung)*
(Nach BGBl. I/41, S. 715)

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

Bonn, den 27. Mai 1968

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf Weisung meiner Regierung und auf Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes zu erklären:

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Texte des „Siebzehnten Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes“, wie es vom Bundestag in zweiter Lesung angenommen worden ist, und eines „Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“, wie es vom Rechtsausschuß des Bundestages angenommen worden ist, zur Kenntnis genommen.
Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erachtet, in Übereinstimmung mit der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, daß die Texte, auf die in dem vorhergehenden Absatz Bezug genommen wird, den Erfordernissen des Artikels 5 Absatz 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik Deutschland (in der gemäß Liste I zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) entsprechen. Die von den Drei Mächten bisher innegehabten oder ausgeübten Rechte in Bezug auf den Schutz der Sicherheit von in der Bundesrepublik stationierten Streitkräften, die gemäß dieser Bestimmung zeitweilig beibehalten werden, werden dementsprechend erlöschen, sobald der jeweilige Gesetzestext in Kraft tritt.
Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

H. C. Lodge

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. h. c. Willy Brandt
Bundesminister des Auswärtigen
Bonn

## Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
Vom 9. Juli 1968
(Nach BGBl. I/46, S. 776)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1
### Erweiterung des Katastrophenschutzes

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nehmen ihre Aufgaben auch hinsichtlich der besonderen Gefahren und Schäden wahr,

die im Verteidigungsfall drohen. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet.
(2) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wirken hierbei mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklären.
(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Stärke nicht durch die vorhandenen öffentlichen und die mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erreicht wird, werden zusätzliche Einheiten und Einrichtungen gebildet.

§ 2
Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte.
(2) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.
(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 3
Völkerrechtliche Stellung

Der Katastrophenschutz hat den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

§ 4
Stärke und Gliederung

(1) Der Katastrophenschutz umfaßt Einheiten und Einrichtungen zur Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, insbesondere für

Brandschutz,
Bergung und Instandsetzung,
ABC-Schutz,
Sanitätswesen,

Veterinärwesen,
Betreuung,
Fernmeldewesen,
Unterstützung des Selbstschutzes.

(2) Der Bundesminister des Innern legt im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den Ländern fest. Die Stärke und Gliederung der in den kreisfreien Städten und Landkreisen einzurichtenden Teile des Katastrophenschutzes werden von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

§ 5
Ausrüstung

(1) Die zusätzliche Ausrüstung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausrüstungsgegenstände auf die kreisfreien Städte und Landkreise auf, die sie an die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes weitergeben.

(2) Die Grundausrüstung und die zusätzliche Ausrüstung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung der Grundausrüstung der zuständigen Bundesbehörden bedienen.

(3) Zur Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung können die Länder besondere Einrichtungen errichten.

§ 6
Ausbildung

Soweit die Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes nicht geeignet sind oder nicht ausreichen, sind zusätzliche Ausbildungsstätten für die erweiterten Aufgaben einzurichten. Zur regionalen und fachlichen Zusammenfassung können die Länder solche Ausbildungsstätten errichten. Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Ausbildung zentrale Ausbildungsstätten errichten.

§ 7
Organisation auf Kreisebene

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt und des Landkreises beaufsichtigt den Katastrophenschutz und überwacht dabei insbesondere Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung.

(2) Im Verteidigungsfall, bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie hinsichtlich der Wartung und Pflege der Ausrüstung untersteht der Katastrophenschutz den Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte bildet einen Stab aus Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, der ihn bei der Aufstellung, Ausbildung und im Einsatz berät.
(4) Die Landesregierungen können bestimmen, daß mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise einen gemeinsamen Katastrophenschutz bilden und einen der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten zu dessen Leiter bestellen. Sie können ferner bestimmen, daß die Aufgaben eines Landkreises ganz oder teilweise von bestimmten kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden.
(5) Landesrechtliche Regelungen, die weitergehende Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber den Katastrophenschutzorganisationen, insbesondere für den Katastrophenfall enthalten, bleiben unberührt.

§ 8
Dienst im Katastrophenschutz

(1) Die Helfer können sich gegenüber ihrer Organisation für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten.
(2) Wehrpflichtige Helfer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben, brauchen keinen Wehrdienst oder Dienst im Zivilschutzkorps zu leisten, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzkorps und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrersatzamtes vorgesehen werden.
(3) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Katastrophenschutz zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
(4) Landesrechtliche Regelungen über die Pflicht zum Dienst im Katastrophenschutz oder zur Hilfeleistung bleiben unberührt.

§ 9
Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz

(1) Die Rechtsverhältnisse der Helfer der öffentlichen und privaten Katastrophenschutzorganisationen richten sich, auch soweit die erweiterten Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrgenommen werden, nach den Vorschriften für die Katastrophenschutzorganisation, der sie angehören.

Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Vorschriften für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.
(2) Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen.

§ 10
Selbstschutz

(1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung gegen die Wirkung von Angriffswaffen obliegen den Gemeinden. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte. Die Landesregierungen können bestimmen, daß diese Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden.
(2) Für die Unterrichtung der Bevölkerung über die Gefahren und Schäden, die ihr durch Angriffswaffen drohen, und die Ausbildung zu ihrer Bekämpfung können sich die Gemeinden der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, insbesondere des Bundesverbandes für den Selbstschutz, bedienen.
(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Förderung des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben.
(4) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Landkreise unterstützt.
(5) Im Verteidigungsfall können allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen getroffen werden. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

§ 11
Bundesverband für den Selbstschutz

(1) Die bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bundesluftschutzverband“ führt in Zukunft den Namen „Bundesverband für den Selbstschutz“. Mitglieder können der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sein. Der Verband dient gemeinnützigen Zwecken und untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern. Dieser kann die Ausübung der Aufsicht dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.
(2) Der Bundesverband für den Selbstschutz hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Weisungen, die vom Bundesminister des Innern oder in seinem Auftrag vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen werden,
1. die Bevölkerung über die Wirkung von Angriffswaffen und über Schutz-

möglichkeiten, insbesondere über Aufgaben und Maßnahmen des Selbstschutzes aufzuklären,
2. die Gemeinden und Landkreise bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz zu unterstützen,
3. Behörden und Betriebe bei der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz zu unterstützen.

(3) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Sitz der Körperschaft und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Aufbau der Körperschaft einschließlich der Verleihung der Dienstherrenfähigkeit zu regeln. Die näheren Bestimmungen über die Organisation trifft eine Satzung, die von der Körperschaft mit Zustimmung des Bundesministers des Innern erlassen wird.

(4) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren berufen; Wiederernennung ist zulässig. Die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der Beamte tritt auch mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, sofern er nicht erneut für eine weitere Amtszeit berufen wird. Er ist verpflichtet, einer erneuten Berufung Folge zu leisten; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

§ 12

Aufenthalt bei Gefährdung der Bevölkerung

(1) Zum Schutze vor Gefahren und Schäden, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen, oder für Zwecke der Verteidigung kann angeordnet werden, daß der gewöhnliche Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen werden darf. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen.

(2) Bewohner bestimmter, besonders gefährdeter Gebiete können vorübergehend in anderen Gebieten untergebracht werden; die Anordnung hierzu darf nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes getroffen werden.

(3) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieser Vorschrift eingeschränkt.

4) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Vorbereitungen für die Unterbringung der Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete zu treffen und Personen, die wegen besonderer Gefährdung außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes weilen, aufzunehmen und zu betreuen.

§ 13
Einordnung in den Katastrophenschutz

(1) Die Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes und des Selbstschutzes werden in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und der Landkreise eingeordnet. Hierbei ist ihnen die erforderliche Ausrüstung zu belassen. Einheiten, die nicht 75 vom Hundert des Aufstellungssolls erreichen oder die auf Grund ihrer Standorte für eine Einordnung nicht geeignet sind, können aufgelöst werden. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Weisung.
(2) Bei den Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes ist sinngemäß nach Absatz 1 zu verfahren.
(3) Absatz 1 gilt nicht für Einheiten des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben.

§ 14
Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.
(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.
(3) Die Kosten, die dem Bund durch Einsatz des Katastrophenschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten.

§ 15
Katastrophenschutz und Selbstschutz der besonderen Verwaltungen

Im Bereich der besonderen Verwaltungen im Sinne des § 5 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) und des Bundesgrenzschutzes obliegen der

Katastrophenschutz und seine Erweiterung sowie der Selbstschutz den zuständigen Bundesministern. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dieser Verwaltungen werden nicht in den Katastrophenschutz nach diesem Gesetz eingegliedert.

### § 16
### Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

### § 17
### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629), als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
In die Besoldungsgruppe B 4 wird unter „Mittelbarer Bundesdienst" eingefügt:
„Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)".

### § 18
### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) § 45 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240), geändert durch Artikel 18 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) § 31 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) in der Fassung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) sowie § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) werden aufgehoben.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufstellung neuer Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes und des Selbstschutzes sowie die Schaffung neuer Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes. Die §§ 9 bis 20 und 32 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) einschließlich der Rechtsverordnungen dazu gelten für die bestehenden Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes bis zu ihrer Einordnung in den Katastrophenschutz.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

## Gesetz zur Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes
Vom 9. Juli 1968
(Nach BGBl. I/46, S. 780)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 920) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Maßnahmen zur Sicherstellung

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche

Versorgung mit Gütern und Leistungen sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Gewinnung und Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
2. die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Zuteilung, die Lieferung, den Bezug und die Verwendung
   a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
   b) von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft, die ausschließlich zur Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft zuständigen Behörden freigegeben worden sind,
3. die Verarbeitung und die gewerbliche Verwendung von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft sowie die Zuteilung und den Bezug solcher Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung oder gewerblichen Verwendung,
4. die Erzeugung, die Weiterleitung, die Umwandlung, die Umspannung, die Zuteilung, die Abgabe, den Bezug und die Verwendung von elektrischer Energie,
5. Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu Instandsetzungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen,
6. die Weiterleitung von Waren der gewerblichen Wirtschaft in Rohrleitungen,
7. die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbringung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft,
8. die Fertigung in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft.

Waren der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Satzes 1 sind auch Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Kaffee- sowie Kaffeemittel und Kaffee-Essenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein.

(2) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Geld und Kredit sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Vornahme von Bank- und Börsengeschäften durch Kreditinstitute und die Geschäftstätigkeit an den Wertpapierbörsen,
2. die vorübergehende Schließung von Kreditinstituten und Wertpapierbörsen."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden.“

3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Der bisherige Absatz 1 des § 2 wird § 2 Abs. 2.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 vorliegt. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
2. auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,
übertragen.“

6. § 5 Abs. 3 entfällt.

7. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „nach Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2“ durch die Worte „nach Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1“ ersetzt, in § 7 Abs. 1 die Worte „bei Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2“ durch die Worte „bei Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1“ und in § 8 Abs. 4 die Worte „eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2“ durch die Worte „die Voraussetzung des § 2 Abs. 1“ ersetzt.

8. In § 7Abs. 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 verkündet oder zugestellt worden ist.“

10. Die §§ 14 bis 18 entfallen.

11. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wirtschaftsbehörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung der auf Grund der §§ 1, 3 und 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen."

12. In den §§ 23 und 29 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz werden die Worte „4 oder 14" durch die Worte „oder 4" ersetzt.

13. § 32 entfällt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister des Innern
Benda

## Gesetz zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes
## Vom 9. Juli 1968
(Nach BGBl. I/46, S. 782)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 938) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Erzeugnisse) sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über
   1. den Anbau von Nutzpflanzen;
   2. die Gewinnung, die Herstellung, die Erfassung, die Ablieferung, die Lieferung, den Bezug, die Zuteilung, die Verwendung, die Verlagerung, die zeitliche und räumliche Lenkung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie die Haltung von Tieren;
   3. die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Treibstoffen, Brennstoffen, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie sonstiger Betriebsmittel für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung;
   4. die Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die ausschließlich als Betriebsmittel im Sinne der Nummer 3 für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs zuständigen Behörden freigegeben worden sind;
   5. die Verwendung von Produktionsmitteln in Betrieben der Ernährungswirtschaft;
   6. die Veranlagung der Erzeuger zur Ablieferung;
   7. die Selbstversorgung;
   8. die Beschaffenheit der Erzeugnisse;
   9. das Verbot der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden;

10. die Festsetzung von Preisen, Kostenansätzen, Handelsspannen, Bearbeitungs- und Verarbeitungsspannen sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse;
11. die vorübergehende Aufrechterhaltung, Umstellung und Eröffnung von Betrieben der Ernährungswirtschaft."

2. dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden."

3. in § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 8 bis 10" die Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 8 bis 10".

4. § 5 erhält im Eingang folgende Fassung:
Durch Rechtsverordnung können zu den in § 1 genannten Zwecken hinsichtlich der Erzeugnisse und Waren, über die nach § 1 Vorschriften erlassen werden können, sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Betrieben".

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält der mit „soweit" beginnende Teil des Satzes folgende Fassung:
„soweit dies für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist."

6. In § 6 Abs. 4 und 5 treten jeweils an die Stelle der Worte „nach Absatz 1" die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3".

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 5 und 6 erläßt der Bundesminister unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,
2. auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,

übertragen. Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 kann auf die Landesregierungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen werden."

8. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. Der bisherige Absatz 4 des § 7 wird Absatz 3.

10. In § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „einer der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2" die Worte „der Voraussetzung des § 2 Abs. 3".

11. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „§ 7 Abs. 3" ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 2".

12. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 3 erlassen worden sind, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt und soweit die Rechtsverordnungen auch den in § 1 genannten Zwecken dienen."

13. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „die Voraussetzung des § 2 Abs. 3".

14. § 10 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Rechtsverordnungen nach § 3 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt."

15. § 10 Abs. 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„In Rechtsverordnungen nach § 3 kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt werden."

16. § 16 Abs. 2 Buchstabe b erhält im Eingang folgende Fassung:
„b) des Bundesministers zur Vorbereitung der auf Grund des § 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen".

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 verkündet oder zugestellt worden ist."

18. § 31 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei

Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister des Innern
Benda



## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs

*Vom 9. Juli 1968*

(Nach BGBl. I/46, S. 784)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

*Artikel 1*

Das Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 927) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
   „(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Benutzung und den Betrieb einschließlich der Ausrüstung von Verkehrsmitteln, -wegen, -anlagen und -einrichtungen,
2. die Lenkung, Beschleunigung und Beschränkung der Beförderung von Personen und Gütern, des Umschlags und der An- und Abfuhr sowie über die Behandlung von Gütern im Verkehr,
3. die Beschränkung der Veräußerung oder der sonstigen rechtsgeschäftlichen Überlassung von ihrer Zweckbestimmung zugeführten Verkehrsmitteln an Gebietsfremde (§ 4 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes).

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke können durch Rechtsverordnung Vorschriften auch erlassen werden über

1. den Bau, die Instandsetzung und die Unterhaltung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen,
2. die Zulassung, die personelle Besetzung und die Reihenfolge der Instandsetzungen von Verkehrsmitteln sowie über die technischen Anforderungen an Verkehrsmittel,
3. die Begründung, Erweiterung oder Beschränkung von Betriebs- und Beförderungspflichten,
4. das Verhalten bei der Benutzung von Verkehrsmitteln, -wegen, -anlagen und -einrichtungen sowie die Verpflichtung, bestimmte Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu benutzen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur erlassen werden,

1. um eine Gefährdung des lebenswichtigen Verkehrs zu beheben oder zu verhindern und
2. wenn ihr Zweck durch andere Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann."

b) Als Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden."

c) In § 7 Abs. 3 und in § 8 Abs. 1 werden die Worte „einer der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „der Voraussetzung des § 2 Abs. 3".

d) In § 13 sowie in § 20 Abs. 6 und 8 werden die Worte „eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ersetzt durch die Worte „die Voraussetzung des § 2 Abs. 3".

3. a) § 3 wird gestrichen.
   b) In den §§ 4, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2, den §§ 9, 22 Abs. 1 und 2 ,§ 29 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 2, § 36 Abs. 3 wird jeweils die Verweisung auf § 3 gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 4 und 5 erläßt der Bundesminister für Verkehr, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf
   1. die ihm nachgeordneten Bundesober- oder -mittelbehörden,
   2. die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,
   übertragen."
   b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen.
   b) In Absatz 3 werden die Worte „oder des Bundestages" gestrichen.

6. In § 8 Abs. 1 und 3 wird jeweils anstelle von „§ 6 Abs. 3" gesetzt „§ 6 Abs. 2"

7. § 9 Nr. 2 wird gestrichen.
8. In § 11 Abs.7 Satz 2 wird nach dem Wort „daß" eingefügt „und inwieweit".

9.§ 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „diese" eingefügt „zu ihrem Schutz".
   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur auf Grund einer Weisung oder Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zulässig."
   c) Als Absatz 5 wird neu eingefügt:
   „(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden."

10. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 wird gestrichen.
   b) In Absatz 6 werden die Worte gestrichen "oder Absatz 5".

c) In Absatz 9 treten an die Stelle der Worte „§ 1 und in Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 für die in § 1 genannten Zwecke“ die Worte „den §§ 1, 4 und 5“.

11. a) Die Überschrift des § 21 erhält folgenden Wortlaut:
„Ausführung des Gesetzes für die Zwecke nach § 10 Abs. 2“.

b) § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Die Ausführung dieses Gesetzes für die in § 10 Abs. 2 genannten Zwecke obliegt hinsichtlich der Deutschen Bundesbahn dem Bund, im übrigen den Ländern als eigene Angelegenheit.“

12. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 verkündet oder zugestellt worden ist.“

13. a) Der Vierte Abschnitt „Übungen“ mit den §§ 24 und 25 wird gestrichen.

b) In § 26 werden gestrichen:
   aa) In Absatz 1 die Worte „und 24 Abs. 2 Nr. 1“,
   bb) Absatz 2,
   cc) in Absatz 5 Satz 2 die Worte „Übungen nach § 24 Abs. 1 durchgeführt“ und das diesen Worten vorangehende Komma,
   dd) in Absatz 5 Satz 3.

14. § 28 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Streitkräfte“ die Worte „der Bundesgrenzschutz,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 1 Abs. 1 Nr. 4“ geändert in „§ 1 Abs. 2 Nr. 4“.

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit es im Einzelfall zur Erfüllung lebens- oder verteidigungswichtiger Aufgaben dringend geboten ist, können diese Organi-

sationen von den Vorschriften über das Verhalten bei der Benutzung abweichen; bei Abweichungen von den Vorschriften über die Benutzung und über die Verpflichtung, bestimmte Verkehrswege zu benutzen, haben sie das Benehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen."

16. Als § 39 a wird neu eingefügt:

„§ 39 a

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen."

17. § 41 wird gestrichen.

*Artikel 2*

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.

*Artikel 3*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern
Benda

## Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

*Vom 9. Juli 1968*

(Nach BGBl. I/46, S. 787)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt
### Grundsätzliche Vorschriften

#### § 1
*Vorrang des freien Arbeitsvertrages*

Das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 des Grundgesetzes) gilt auch in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall. Von den in § 2 geregelten Verpflichtungsbefugnissen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit die in der genannten Vorschrift aufgeführten Arbeitsleistungen nicht auf der Grundlage der Freiwilligkeit sichergestellt werden können.

#### § 2
*Maßnahmen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen*

Für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Männern vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsechzigsten und von Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr beschränkt werden,
2. ein Wehrpflichtiger in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden,
3. eine Frau vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr im zivilen Sanitäts- oder Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden.

#### §3
*Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen*

Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2 sind im Verteidigungsfall zulässig. Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 sind außerdem nach Maßgabe des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6

Satz 2 des Grundgesetzes zulässig. Die Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen (§ 29) ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht gegeben sind.

§ 4

*Anwendungsbereich*

(1) Verpflichtungen und Beschränkungen nach § 2 sind zulässig zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen

1. bei der Bundeswehr und bei den verbündeten Streitkräften,
2. bei Dienststellen des Bundes einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Bundespost, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. bei Verbänden und Einrichtungen des Zivilschutzes,
4. in Betrieben der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung,
5. in Krankenanstalten und anderen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen betreut werden,
6. in Betrieben der Mineralölversorgung,
7. in der See- und Binnenschiffahrt und in sonstigen Verkehrsunternehmen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Bundesregierung nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Verpflichtungen und Beschränkungen auch in anderen Bereichen innerhalb des Anwendungsbereiches nach Artikel 12 a Abs. 3, 4 und 6 des Grundgesetzes zulässig sind. Die Rechtsverordnung kann den Anwendungsbereich auch einschränken oder abgrenzen. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

§ 5

*Befreiungen*

(1) § 2 gilt nicht für

1. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes,
2. sonstige Personen, bei denen nicht nur vorübergehend eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert besteht,
3. Personen, die hilfsbedürftige Angehörige oder andere hilfsbedürftige Personen aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung zu pflegen haben, es sei denn, daß die erforderliche Pflege gewährleistet ist,
4. Mitglieder oberster Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,
5. Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit,
6. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
7. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,

8. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.

(2) § 2 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Mitglieder der Betriebs- und Personalräte.

(3) § 2 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Personen, deren Verpflichtung einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde, wenn dies für sie eine unzumutbare Härte bedeutet.

(4) § 2 Nr. 1 und 3 gilt nicht für Frauen vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Niederkunft sowie Frauen mit einem Kind unter 15 Jahren, das mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung weitere Personengruppen von der Anwendung des § 2 Nr. 2 und 3 befreien, wenn die Fortführung ihrer Tätigkeit oder Berufsausbildung im öffentlichen Interesse liegt und mit der Verpflichtung nach dieser Vorschrift unvereinbar ist.

### § 6

*Abgrenzung zum Wehrdienst und anderen Dienstleistungen*

Die Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz, in einem Zivilschutzverband und im zivilen Ersatzdienst geht einer Maßnahme zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen nach § 2 vor. Die §§ 13 und 13 a des Wehrpflichtgesetzes, § 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps in Verbindung mit diesen Vorschriften und die §§ 14 und 16 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst bleiben unberührt.

## Zweiter Abschnitt
## Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten

### § 7

*Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses*

(1) Arbeitnehmer und private Arbeitgeber im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) bedürfen nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt hat der Beendigung zuzustimmen, sofern durch sie die Sicherstellung von Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt wird oder die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. § 1 ist zu beachten.

(2) Durch die Zustimmung wird nicht über die arbeitsrechtliche Berechtigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschieden.

§ 8

*Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit*

(1) Eine Zustimmung nach § 7 ist nicht erforderlich

1. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit, wenn die Zeit abgelaufen ist,
2. bei gelegentlichen Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

(2)Die Landesarbeitsämter können Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmter Betriebe und Bereiche von der Verpflichtung befreien, vor Lösung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Die Befreiung ist dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (Personalrat) schriftlich mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat sie den Arbeitnehmern auf betriebsübliche Weise bekanntzumachen. Die Befreiung kann befristet und für bestimmte Betriebsabteilungen erteilt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

§ 9

*Zustimmungsverfahren*

(1) Die Zustimmung zu der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist von dem Vertragsteil, der die Beendigung beabsichtigt, bei dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen Bezirk seine Dienststelle oder sein Betrieb liegt; für das fahrende Personal der See- und Binnenschiffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Schiff liegt.

(2) Die Zustimmung soll beiden Teilen schriftlich mitgeteilt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Ablehnung des Antrags nicht binnen zwei Wochen, im Falle der außerordentlichen Kündigung binnen einer Woche nach seinem Eingang beim Arbeitsamt dem Antragsteller zugegangen ist.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Ist der Antragsteller minderjährig, so ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen. Der andere Teil ist von der Entscheidung zu unterrichten, wenn er vorher gehört worden ist.

Dritter Abschnitt
Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten

1. Unterabschnitt
Verpflichtungsvorschriften

§ 10

*Inhalt der Verpflichtung*

Durch den Verpflichtungsbescheid (§ 13) wird ein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 11

*Verpflichtungsbehörden*

(1) Verpflichtungsbehörde ist das Arbeitsamt. Örtlich zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Dienststelle liegt, in dem der zu Verpflichtende beschäftigt ist. Für das fahrende Personal der See- und Binnenschiffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Schiff liegt. Für Grenzarbeitnehmer und für Nichtbeschäftigte ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren ständigen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren jeweiligen Aufenthalt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug können auch die Gemeinden, in den Ländern Bremen und Hamburg die von den Senaten bestimmten Stellen, sowie die Kreisverwaltungsbehörden Verpflichtungen bis zu einer Dauer von drei Tagen vornehmen. In diesem Fall haben sie die dem Arbeitsamt als Verpflichtungsbehörde zustehenden Aufgaben.

§ 12

*Grundsätze für die Verpflichtung*

(1) Die Verpflichtungsbehörde darf Personen nur in zumutbare Arbeitsverhältnisse verpflichten. Dabei sind Ausbildung, berufliche Tätigkeit, körperliche und geistige Fähigkeiten und die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Person sowie die besonderen Verhältnisse des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. § 1 ist zu beachten. Den Belangen des bisherigen Arbeitgebers ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; für die in § 11 Abs. 2 genannten Verpflichtungsbehörden bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Bei Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, bedarf die Verpflichtung der vorherigen Zustimmung der für Personalangelegenheiten zuständigen Behörde. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die Person lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben der Behörde wahrzunehmen hat.

§ 13

*Verpflichtungsbescheid*

(1) Der Verpflichtungsbescheid hat zu bezeichnen

1. die gesetzliche Grundlage der Verpflichtung,
2. die Verpflichtungsbehörde,
3. den Verpflichteten,
4. den Arbeitgeber,
5. die Art der Beschäftigung,

6. die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen,
7. Ort und Zeit des Arbeitsantritts,
8. die voraussichtliche Dauer der Verpflichtung.

Der Verpflichtungsbescheid muß außerdem einen Hinweis auf die Vorschriften zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung des Verpflichteten, eine Rechtsmittelbelehrung und eine Unterrichtung darüber enthalten, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden kann.

(2) Der Verpflichtungsbescheid kann Auflagen für den Arbeitgeber, insbesondere zum Schutz des Verpflichteten enthalten.

(3) Der Verpflichtungsbescheid ist schriftlich zu erteilen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie dem bisherigen Arbeitgeber oder Dienstherrn und, bei in Heimarbeit Beschäftigten, dem bisherigen Auftraggeber (Zwischenmeister) zuzustellen, der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat. Bei einem minderjährigen Verpflichteten ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Verpflichtung auch mündlich oder fernmündlich ausgesprochen werden. Sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

## 2. Unterabschnitt
## Rechtsstellung der verpflichteten Person

### § 14
### *Inhalt des durch Verpflichtung begründeten Arbeitsverhältnisses*

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis richten sich nach den Bedingungen, die im Betrieb, in der Dienststelle oder in entsprechenden Betrieben oder Dienststellen für Arbeitsleistungen vergleichbarer Art üblich sind; bei dem Arbeitgeber bestehende Regelungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden nicht angewendet. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die aus der An- und Abreise entstehenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der Umzugskosten zu erstatten und ihm eine Trennungsentschädigung zu zahlen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Voraussetzungen, Höhe und Umfang der Trennungsentschädigung und den Ersatz von Umzugskosten zu erlassen.

### § 15
### *Einfluß der Verpflichtung auf ein Arbeits- oder Vertragsverhältnis in der privaten Wirtschaft*

(1) Wird ein Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ruht

sein bisheriges Arbeitsverhältnis während der Dauer der Verpflichtung. § 1 Abs. 4 und 5, die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, die §§ 5, 6, 12 und 13 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 5 gilt jedoch mit der Maßgabe, daß dem Arbeitgeber auf Verlangen die Beiträge zu einer Pensionskasse oder anderen Einrichtungen oder Formen der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom neuen Arbeitgeber zu erstatten sind. Dieser darf etwaige Arbeitnehmeranteile von dem Arbeitsentgelt der verpflichteten Personen einbehalten.
(2) Für in Heimarbeit Beschäftigte und für Handelsvertreter gelten die §§ 7 und 8 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

### § 16
### *Einfluß der Verpflichtung auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst*

(1) Wird ein Beamter oder ein Richter auf Probe in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ist er für die Dauer der Verpflichtung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt; § 9 Abs. 3 bis 10 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 7 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 8 soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist. Für einen Lehrer an einer privaten genehmigten Ersatzschule, der nach § 172 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei ist, gilt Satz 1 entsprechend.
(2) Wird ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so hat der Arbeitgeber des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Verpflichtung das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Nach dem Ende der Verpflichtung ist das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, solange Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden; insgesamt darf der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit nicht mehr erhalten, als er erhalten würde, wenn er nicht in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet worden wäre. Für das fortbestehende Arbeitsverhältnis gelten § 1 Abs. 1, 4 und 5, die §§ 2,, 3, 4 Abs. 1 bis 4, § 5 Abs. 1, die §§ 6, 12 und 13 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.
(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu gewährenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen oder Arbeitsentgelte werden die dem verpflichteten Arbeitnehmer gewährten laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis angerechnet. Diesen laufenden Geldbezügen stehen gleich das Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse des Arbeitgebers nach dem Gesetz zur Verbesserung

der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle sowie die Leistungen der Lohnausfallvergütung und das Schlechtwettergeld.

§ 17

*Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Ersatz für Vertreterkosten und laufende Betriebsausgaben*

(1) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der nicht unter § 16 fällt, erhält, soweit sich sein Nettoeinkommen im Sinne des § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes durch die Verpflichtung vermindert, den Unterschiedsbetrag von der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde zu Lasten des Bundes; dieser ist auch nach dem Ende der Verpflichtung weiterzuzahlen, solange Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden; § 16 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Unterschiedsbetrag darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis 2 700 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten. Der Unterschiedsbetrag unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

(2) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während der Verpflichtung fortgeführt wird, erhält den Unterschiedsbetrag nicht. Ihm werden jedoch angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an seiner Stelle während der Dauer der Verpflichtung tätig werden. Die laufenden Nettogeldbezüge aus dem neuen Arbeitsverhältnis sind anzurechnen.

(3) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während der Verpflichtung nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und dessen Betrieb ruht, erhält neben dem Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Verpflichtung nachweist.

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden auf Antrag gewährt. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gilt der Dritte Abschnitt des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechend.

(5) § 23 des Unterhaltssicherungsgesetzes wird mit der Maßgabe angewandt, daß an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

3. Unterabschnitt
Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung

§ 18
*Allgemeines*

Personen, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten und Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 19
*Krankenversicherung*

(1) Beamte, Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, Richter auf Probe und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die auf Grund der §§ 169, 172 Abs. 1 Nr. 3 und § 174 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange sie nach § 16 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt sind oder ihr Arbeitsentgelt weitererhalten.

(2) Personen, die nicht unselbständig beschäftigt und aus anderen Gründen als wegen der Höhe ihres Jahreseinkommens in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind, werden während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Verpflichtung an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, anderenfalls vom Eingang des Antrags an. Über den Antrag entscheidet der zuständige Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Er hat dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung auszustellen, die dem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden muß.

(3) Die Leistungen nach § 16, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 17 Abs. 1 werden als Entgelt nur bei der Berechnung des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt. Für die Berechnung des Sterbegeldes und des Familiensterbegeldes ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor der Verpflichtung maßgebend, falls dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 20
*Unfallversicherung*

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis als Jahresarbeitsverdienst eines Versicherten, der

im Zeitpunkt seiner Verpflichtung bereits versichert war, der in der Versicherung zuletzt vor der Verpflichtung maßgebende Jahresarbeitsverdienst, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, während seiner Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis einen Arbeitsunfall, so gilt § 576 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß sich der Jahresarbeitsverdienst nach § 571 der Reichsversicherungsordnung errechnet, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

§ 21

*Rentenversicherung*

*Versicherungsfreiheit und Zuständigkeit*

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung sind während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auch versicherungsfrei

1. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung unselbständig beschäftigt und nicht pflichtversichert sind, wenn
   a) sie nach § 16 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt werden oder ihr Arbeitsentgelt weitererhalten
   oder
   b) ihr bisheriges Arbeitsverhältnis nach § 15 ruht
   oder
   c) ihnen für die Dauer der Verpflichtung die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet bleibt,
2. Personen, die vor der Verpflichtung nur beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte waren und dies weiterhin sind.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, ändert sich während der Verpflichtung die Zugehörigkeit zu dem Zweck der gesetzlichen Rentenversicherung nicht, es sei denn, daß sie auf Grund der Verpflichtung eine Beschäftigung ausüben, auf welche anders als bisher die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung finden.

§ 22

*Rentenversicherung*

*Entgelt und Beiträge*

(1) Bei Personen, die während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gelten auch die Leistungen nach § 16, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Ar-

beitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 17 Abs. 1 als Entgelt, wenn diese Personen bereits im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Für Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, gilt Satz 1 nicht.

(2) Der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber und der Versicherte tragen für die Leistungen nach § 16, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, die Pflichtbeiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten je zur Hälfte und die Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem in § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Verhältnis. Die auf die Unterschiedsbeträge nach § 17 Abs. 1 entfallenden Pflichtbeiträge trägt der Bund.

(3) Der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber zahlt seinen Beitragsanteil nach Absatz 2 Satz 1 an den Versicherten. Soweit der Bund nach Absatz 2 Satz 2 den Beitrag zu tragen hat, zahlt ihn die für die Bewilligung der Unterschiedsbeträge zuständige Stelle an den Versicherten.

(4) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten gelten für die Entrichtung der Beiträge die Personen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, als Mehrfachbeschäftigte, die in dem Arbeitsverhältnis, zu dem sie verpflichtet wurden, überwiegend beschäftigt sind (Hauptbeschäftigung). In der knappschaftlichen Rentenversicherung hat der Versicherte die in Absatz 2 genannten Pflichtbeiträge an die für die Versicherung in der Hauptbeschäftigung zuständige Knappschaft zu entrichten.

§ 23

*Arbeitslosenversicherung*

(1) Personen, die unmittelbar vor der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis nicht als Arbeitnehmer oder nicht zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei.

(2) Bei der Bemessung des Beitrages zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden die Leistungen nach den §§ 16 und 17 nicht berücksichtigt.

(3) Wird ein Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so darf ihm daraus im Falle der Arbeitslosigkeit hinsichtlich der Höhe des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe kein Nachteil entstehen. Das Nähere bestimmt die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt in Auswirkung des Satzes 1 entstehen, trägt der Bund.

(4) Besteht während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 21 Abs. 2 fort, so ist § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) nicht anzuwenden.

## Vierter Abschnitt
## Ergänzende Vorschriften

### § 24
### *Auskunftspflicht*

(1) Wehrpflichtige und Frauen, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, haben dem Arbeitsamt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und zu belegen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. Die gleiche Verpflichtung haben Dienstherren des öffentlichen Rechts und Arbeitgeber; sie haben den Betriebs- oder Personalrat vor Erteilung der Auskunft zu unterrichten.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwandt werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt gelten insoweit nicht.

### § 25
### *Persönliche Vorstellung*

(1) Nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) müssen Wehrpflichtige, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, sich auf Aufforderung des Arbeitsamtes melden oder vorstellen. Die Aufforderung ergeht schriftlich; sie kann bei Gefahr im Verzug auch mündlich, fernmündlich oder durch öffentlichen Anruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art ergehen.

(2) Nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitsamtes zur Feststellung ihrer körperlichen Tauglichkeit und geistigen Leistungsfähigkeit ärztlich und fachpsychologisch untersuchen zu lassen und hierbei auch ärztliche Untersuchungsmaßnahmen

zu dulden, soweit diese Untersuchungen und Maßnahmen zur Feststellung der Vermittlungsfähigkeit eines Arbeitnehmers erforderlich und üblich sind.

(3) Das Arbeitsamt kann die Vorführung einer Person anordnen, die einer Aufforderung, sich vorzustellen oder ärztlich untersuchen zu lassen, ohne hinreichenden Grund nicht folgt.

(4) Für die durch die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ausfallende Arbeitszeit hat der Dienstherr oder Arbeitgeber die Dienstbezüge oder das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen. Das gleiche gilt bei in Heimarbeit Beschäftigten für den Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, für den Zwischenmeister, der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat. Die vom Arbeitsamt geladene Person hat die schriftliche Ladung ihrem Dienstherrn, ihrem Arbeitgeber oder ihrem Auftraggeber (Zwischenmeister) unverzüglich vorzulegen, im Falle einer Aufforderung nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz diese Person unverzüglich zu unterrichten.

§ 26

*Kosten des Verpflichtungs- und Zustimmungsverfahrens*

Das Verfahren vor dem Arbeitsamt ist kostenfrei. Notwendige Auslagen, die einer Person durch das Verfahren entstanden sind, werden ihr vom Arbeitsamt erstattet. Die Kosten der Untersuchungen nach § 25 Abs. 2 übernimmt das Arbeitsamt. Das Arbeitsamt ersetzt im Auftrag des Bundes Grenzarbeitnehmern, in Heimarbeit Beschäftigten, soweit sie nicht durch § 25 Abs. 4 erfaßt werden, sowie Selbständigen den Verdienstausfall; die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753) finden sinngemäß Anwendung. Diese Aufwendungen werden der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Bund erstattet.

§ 27

*Rechtsweg*

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen nach § 17 dieses Gesetzes.

## Fünfter Abschnitt
## Besondere Vorschriften

### 1. Unterabschnitt
### Freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse

#### § 28
#### *Anwendung der §§ 14 bis 23*

Wird nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) freiwillig ein Arbeitsverhältnis begründet, in das ein Wehrpflichtiger verpflichtet werden könnte, so kann das Arbeitsamt auf Antrag des Arbeitnehmers anordnen, daß die §§ 14 bis 23 anzuwenden sind. Dem Antrag soll, solange das bisherige Arbeitsverhältnis besteht, nicht entsprochen werden, wenn der bisherige Arbeitgeber widerspricht und die Anordnung für ihn eine unzumutbare Belastung zur Folge hätte. Für die Anordnung gelten die §§ 11 und 13 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

### 2. Unterabschnitt
### Ausbildungsveranstaltungen
### Bereithaltungsbescheid

#### § 29
#### *Ausbildungsveranstaltungen*

(1) Wehrpflichtige, die nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) für eine Aufgabe verwandt werden sollen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, können zu Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet werden. Der Vorrang der Freiwilligkeit (§ 1) gilt entsprechend. Die Erstausbildung darf 28 Tage, Wiederholungsveranstaltungen dürfen 14 Tage jährlich nicht überschreiten.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, für welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können,
2. die Träger der Ausbildung bestimmen und die Kostentragung regeln,
3. das Verfahren bei der Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen regeln und
4. die Rechte und Pflichten der Teilnehmer nach folgenden Grundsätzen regeln:
   a) dem Teilnehmer dürfen in seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis keine Nachteile entstehen,

b) die Heranziehung von Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung berührt das Versicherungsverhältnis nicht,
c) dem Teilnehmer ist ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren, wobei dem privaten Arbeitgeber das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung für einen Ausfall von mehr als zwei Stunden erstattet wird,
d) dem Teilnehmer ist ein Ersatz des Verdienstausfalls zu gewähren, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,
e) dem Teilnehmer sind die notwendigen Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen zu ersetzen,
f) während der Ausbildung ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sicherzustellen.

### § 30
### *Bereithaltungsbescheid*

(1) Soll ein Wehrpflichtiger, auf den die in § 29 Abs. 2 genannte Rechtsverordnung angewandt werden kann und der für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung ausgebildet ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, so kann der Verpflichtungsbescheid nach Abschluß der Ausbildung zugestellt werden (Bereithaltungsbescheid). Die Bestimmung des Zeitpunkts kann einem öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art vorbehalten werden.
(2) Ein Bereithaltungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen zugestellt werden, die sich freiwillig zu Arbeitsleistungen gemeldet haben, zu deren Sicherstellung Verpflichtungen vorgenommen werden können.
(3) Aus der Zustellung eines Bereithaltungsbescheides dürfen dem Empfänger keine Nachteile innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Heimarbeitsverhältnisses oder Handelsvertreterverhältnisses erwachsen.

## 3. Unterabschnitt
## Sonderregelungen

### § 31
### *Zumutung von Gefahren*

Nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) ist ein Arbeitnehmer im Anwendungsbereich des Gesetzes

(§ 4) verpflichtet, bei der Erfüllung von Aufgaben, die Zwecken des Gesetzes dienen, soweit nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar, Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen.

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 32
*Verletzung von Sicherstellungsvorschriften*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. als Arbeitnehmer, der in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet ist oder zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, ohne anerkennenswerten Grund
   a) seine Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist oder
   b) sich beharrlich weigert, eine ihm aufgetragene und zumutbare Arbeit zu verrichten, die Zwecken der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dient,
2. als Arbeitgeber, der zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, einen Arbeitnehmer zu einer Handlung nach Nummer 1 anleitet oder ihn dabei fördert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Auflage nach § 13 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 24 Abs. 1 eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. eine Meldung nach § 25 Abs. 1 unterläßt oder
4. eine Ausbildungsveranstaltung nach § 29, zu der er verpflichtet worden ist, verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Arbeitsamt.

(5) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele, denen die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt ist, merkbar zu beeinträchtigen.

§ 33

*Verletzung der Geheimhaltungspflicht*

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 34

*Koordinierung und Bedarfsdeckung*

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Sie regelt hierbei, wie die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zu verteilen sind, wenn diese nicht ausreichen, den Bedarf zu decken.

§ 35

*Weisungsrecht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zur Durchführung des Gesetzes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Weisungen erteilen. Er führt insoweit auch die Dienstaufsicht.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernimmt die ihr aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten. Sie werden ihr vom Bund erstattet.

§ 36

*Begriffsbestimmung*

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 37

*Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse*

Soweit nach Artikel 12 a Abs. 3 des Grundgesetzes öffentlich-rechtliche

Dienstverhältnisse begründet werden können, werden diese nach den Vorschriften geregelt, die für die Dienstverhältnisse im jeweiligen Bereich gelten.

§ 38

*Rechtsverordnung*

(1) Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr gelten § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitsamtes die vom Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 39

*Einschränkung von Grundrechten*

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 40

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister des Innern
Benda

Anmerkungen ..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

..............................................................................................................

*Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)*

(14. 12. 1960)

Nach: BGBl. 1961 II S. 1151.

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs Griechenland, Irlands, der Republik Island, der Italienischen Republik, Kanadas, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Spaniens, der Republik Türkei, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

im Hinblick darauf, daß eine starke und blühende Wirtschaft zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, zur Wahrung der persönlichen Freiheit und zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstands unerläßlich ist,

überzeugt, daß sie diese Ziele am wirksamsten anstreben können, indem sie die Tradition der Zusammenarbeit stärken, die sich zwischen ihnen herausgebildet hat,

in der Erkenntnis, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau und Fortschritt Europas, zu dem ihre Teilnahme an der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit weitgehend beigetragen hat, neue Aussichten eröffnet, diese Tradition zu stärken und für neue Aufgaben und weiterreichende Ziele nutzbar zu machen,

in der Überzeugung, daß eine umfassendere Zusammenarbeit entscheidend zur Förderung friedlicher und harmonischer Beziehungen zwischen den Völkern der Welt beitragen wird,

in der Erkenntnis, daß ihre Volkswirtschaften in zunehmendem Maße voneinander abhängig sind,

entschlossen, durch gegenseitige Konsultation und Zusammenarbeit ihre Leistungsfähigkeit und ihre Möglichkeiten noch wirksamer einzusetzen, um ein optimales Wachstum ihrer Volkswirtschaften sowie das wirtschaftliche und soziale Wohl ihrer Völker zu fördern,

überzeugt, daß die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Nationen zusammenarbeiten müssen, um die Entwicklungsländer nach besten Kräften zu unterstützen,

in der Erkenntnis, daß eine fortschreitende Ausweitung des Welthandels einer der wichtigsten Faktoren für die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Staat und für bessere internationale Wirtschaftsbeziehungen ist,

4. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover September 1967

entschlossen, diese Ziele in einer Weise zu verfolgen, die vereinbar ist mit den Verpflichtungen, welche sie als Teilnehmer an anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen oder als Vertragsparteien internationaler Vereinbarungen haben,
sind über folgende Bestimmungen zur Umgestaltung der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung übereingekommen:

*Art. 1 (Ziel der Organisation).* Ziel der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im folgenden als „Organisation" bezeichnet) ist es, eine Politik zu fördern, die darauf gerichtet ist,
a) in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der finanziellen Stabilität eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie einen steigenden Lebensstandard zu erreichen und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen,
b) in den Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum beizutragen, und
c) im Einklang mit internationalen Verpflichtungen auf multilateraler und nichtdiskriminierender Grundlage zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

*Art. 2* Zur Verfolgung dieser Ziele kommen die Mitglieder überein, einzeln sowie gemeinsam
a) den zweckmäßigen Einsatz ihrer wirtschaftlichen Mittel zu fördern,
b) auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet die Entwicklung ihrer Hilfsmittel, die Forschung und die Berufsausbildung zu fördern,
c) eine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, das Wachstum ihrer Volkswirtschaften und ihre innere und äußere finanzielle Stabilität zu gewährleisten sowie Entwicklungen zu vermeiden, die ihre eigenen Volkswirtschaften oder diejenigen anderer Staaten gefährden könnten,
d) ihre Bemühungen um den Abbau oder die Abschaffung der Behinderungen des zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie des laufenden Zahlungsverkehrs fortzusetzen und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs beizubehalten und zu erweitern,
e) durch geeignete Mittel, insbesondere durch Zufuhr von Kapital in die Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu deren wirtschaftlicher Entwicklung beizutragen, und dabei zu berücksichtigen, daß es für die Volkswirtschaften dieser Staaten wichtig ist, technische Hilfe zu erhalten und wachsende Ausfuhrmärkte zu gewinnen.

*Art. 3 (Zusammenarbeit).* Um die in Artikel 1 niedergelegten Ziele zu erreichen und die in Artikel 2 enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, kommen die Mitglieder überein,

a) einander fortlaufend zu unterrichten und der Organisation die zur Bewältigung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu liefern,
b) einander fortlaufend zu konsultieren, Untersuchungen durchzuführen und an vereinbarten Vorhaben teilzunehmen, sowie
c) eng zusammenzuarbeiten und, soweit angebracht, ihr Vorgehen zu koordinieren.

*Art. 4 (Mitglieder der Organisation).* Mitglieder der Organisation sind die Vertragsparteien dieses Übereinkommens.

*Art. 5 (Beschlüsse, Empfehlungen, Vereinbarungen).* Um ihre Ziele zu erreichen, kann die Organisation

a) Beschlüsse fassen; diese sind für alle Mitglieder bindend, soweit nichts anderes vorgesehen,
b) Empfehlungen an die Mitglieder richten, sowie
c) mit Mitgliedern, Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen Vereinbarungen abschließen.

*Art. 6* (1) Sofern die Organisation nicht für Sonderfälle einstimmig etwas anderes beschließt, bedarf die Beschlußfassung und die Abgabe von Empfehlungen des gegenseitigen Einverständnisses sämtlicher Mitglieder.
(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthält sich ein Mitglied bei der Abstimmung über einen Beschluß oder eine Empfehlung der Stimme, so steht die Stimmenthaltung solchen Beschlüssen oder Empfehlungen nicht entgegen; sie finden auf die anderen Mitglieder Anwendung, nicht jedoch auf das Mitglied, das sich der Stimme enthalten hat.
(3) Ein Beschluß ist für ein Mitglied so lange nicht bindend, als es seine verfassungsrechtlichen Erfordernisse nicht erfüllt hat. Die anderen Mitglieder können vereinbaren, daß ein solcher Beschluß vorläufig auf sie Anwendung findet.

*Art. 7 (Rat als Organ der Organisation).* Ein aus allen Mitgliedern bestehender Rat ist das Organ, von dem alle Rechtshandlungen der Organisation ausgehen. Der Rat kann zu Tagungen der Minister oder der Ständigen Vertreter zusammentreten.

*Art. 8 (Vorsitzender).* Der Rat bestellt alljährlich einen Vorsitzenden, der bei seinen Ministertagungen den Vorsitz führt, sowie zwei Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende kann für ein auf seine erste Amtszeit folgendes weiteres Jahr bestellt werden.

*Art. 9 (Exekutivausschuß, Nebenorgane).* Der Rat kann einen Exekutivausschuß und die zur Verwirklichung der Ziele der Organisation erforderlichen Nebenorgane einsetzen.

*Art. 10 (Generalsekretär).* (1) Der Rat ernennt für eine Amtszeit von fünf Jahren einen ihm verantwortlichen Generalsekretär. Diesem stehen ein oder mehrere Stellvertretende Generalsekretäre oder Beigeordnete Generalsekretäre zur Seite, die der Rat auf Empfehlung des Generalsekretärs ernennt.
(2) Der Generalsekretär führt bei den Ratstagungen der Ständigen Vertreter den Vorsitz. Er unterstützt den Rat in jeder geeigneten Weise und kann ihm und jedem anderen Organ der Organisation Vorschläge unterbreiten.

*Art. 11* (1) Der Generalsekretär stellt entsprechend den vom Rat genehmigten Organisationsplänen das Personal ein, welches die Organisation benötigt. Das Personalstatut bedarf der Zustimmung des Rates.
(2) In Anbetracht des internationalen Charakters der Organisation dürfen der Generalsekretär, die Stellvertretenden oder Beigeordneten Generalsekretäre und das Personal bei keinem Mitglied und keiner Regierung oder Stelle außerhalb der Organisation um Weisungen nachsuchen oder solche von ihnen entgegennehmen.

*Art. 12 (Verbindungen zu Nichtmitgliedstaaten und anderen Organisationen).* Die Organisation kann zu Bedingungen, deren Festlegung dem Rat obliegt
a) an Nichtmitgliedstaaten und an Organisationen Mitteilungen richten,
b) mit Nichtmitgliedstaaten und mit Organisationen Beziehungen aufnehmen und unterhalten, sowie
c) Nichtmitgliedsregierungen und Organisationen einladen, an Arbeiten der Organisation teilzunehmen.

*Art. 13 (Vertretung der Europäischen Gemeinschaften).* Die Vertretung der durch die Verträge von Paris und Rom vom 18. April 1951 beziehungsweise 25. März 1957 gegründeten Europäischen Gemeinschaften in der Organisation richtet sich nach dem Zusatzprotokoll Nr. 1[1] zu diesem Übereinkommen.

*Art. 14 (Ratifikation, Inkrafttreten des Übereinkommens).* (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichner nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Erfordernisse.

---

[1] Hier nicht abgedruckt. Siehe BGBl. 1961 II S. 1150.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt, die hiermit zur Verwahrerregierung bestimmt wird.

(3) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft

a) entweder vor dem 30. September 1961, sobald alle Unterzeichner Ratifikations- oder Annahmeurkunden hinterlegt haben,

b) oder am 30. September 1961, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens fünfzehn Unterzeichner derartige Urkunden hinterlegt haben,[2] und zwar für diese Unterzeichner, und danach für jeden anderen Unterzeichner mit Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde,

c) oder nach dem 30. September 1961, jedoch spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens, sobald fünfzehn Unterzeichner derartige Urkunden hinterlegt haben, und zwar für diese Unterzeichner, und danach für jeden anderen Unterzeichner mit Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde.

(4) Ein Unterzeichner, der bei Inkrafttreten des Übereinkommens seine Ratifikations- oder Annahmeurkunde noch nicht hinterlegt hat, kann an den Arbeiten der Organisation zu Bedingungen teilnehmen, die zwischen dieser und ihm zu vereinbaren sind.

*Art. 15 (Überleitungsvorschrift für OEEC).*[3] Mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird die Umgestaltung der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit wirksam; ihre Ziele, Organe, Befugnisse und Bezeichnung werden sodann die in diesem Übereinkommen vorgesehenen sein. Die Rechtspersönlichkeit der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit setzt sich in der Organisation fort; die Beschlüsse, Empfehlungen und Entschließungen der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit sind jedoch nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens nur wirksam, wenn der Rat sie genehmigt.

*Art. 16 (Beitritt weiterer Mitglieder).* Der Rat kann beschließen, eine jede Regierung, welche die Pflichten eines Mitglieds zu übernehmen bereit ist, zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen. Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit; jedoch kann der Rat im Einzelfall einstimmig beschließen, Stimmenthaltung zu gestatten; in diesem Fall gilt der Beschluß ungeachtet des Artikels 6 für alle Mitglieder. Der Beitritt

---

2 Siehe hierzu die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 10. 11. 1961 (BGBl. II S. 1663).

3 Siehe auch die Vereinbarung betr. die Anwendung von Artikel 15 des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. 12. 1960 (BGBl. 1961 II S. 1173).

wird mit Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Verwahrerregierung wirksam.

*Art. 17 (Kündigung).* Jede Vertragspartei kann die Anwendung dieses Übereinkommens auf sich selbst unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten durch eine an die Verwahrerregierung zu richtende Kündigung beenden.

*Art. 18 (Sitz der Organisation).* Sitz der Organisation ist Paris, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

*Art. 19 (Rechtsfähigkeit, Vorrechte usw.).* Die Rechtsfähigkeit der Organisation sowie die Vorrechte, Befreiungen und Immunitätsrechte der Organisation, ihrer Bediensteten und der Vertreter der Mitglieder bei ihr bestimmen sich nach dem Zusatzprotokoll Nr. 2[1] zu diesem Übereinkommen.

*Art. 20 (Jahresbudget, Ausgaben der Organisation).* (1) Der Generalsekretär legt dem Rat alljährlich im Einklang mit den vom Rat angenommenen Finanzvorschriften ein Jahresbudget, Rechnungsabschlüsse und, soweit der Rat solche anfordert, Nebenbudgets zur Genehmigung vor.
(2) Die vom Rat genehmigten allgemeinen Ausgaben der Organisation werden nach einem vom Rat zu beschließenden Schlüssel aufgeteilt. Sonstige Ausgaben werden nach Grundsätzen finanziert, die der Rat beschließt.

*Art. 21 (Eingang von Ratifikationsurkunden usw. bei Verwahrerregierung).* Nach Eingang jeder Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder einer Kündigungsanzeige benachrichtigt die Verwahrerregierung alle Vertragsparteien und den Generalsekretär der Organisation.

---

1 Hier nicht abgedruckt. Siehe BGBl. 1961 II S. 1161. Siehe ferner Zusatzprotokoll Nr. I zum Abkommen über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit betreffend die Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitätsrechte der Organisation vom 16. 4. 1948 (BGBl. 1961 II S. 1164).

# III ÖSTERREICHISCHER STAATSVERTRAG 1955

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung
eines unabhängigen und demokratischen
Österreich

Nach: United Nation Treaty Series, Vol. 217, P 295.

(15. 5. 1955)

*Präambel*

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, in der Folge die Alliierten und Assoziierten Mächte genannt, einerseits und Österreich anderseits;

Im Hinblick darauf, daß Hitler-Deutschland am 13. März 1938 Österreich mit Gewalt annektierte und sein Gebiet dem Deutschen Reich einverleibte;

Im Hinblick darauf, daß in der Moskauer Erklärung, verlautbart am 1. November 1943, die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärten, daß sie die Annexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig betrachten, und ihrem Wunsche Ausdruck gaben, Österreich als einen freien und unabhängigen Staat wiederhergestellt zu sehen und daß das Französische Komitee der Nationalen Befreiung am 16. November 1943 eine ähnliche Erklärung abgab;

Im Hinblick darauf, daß als ein Ergebnis des alliierten Sieges Österreich von der Gewaltherrschaft Hitler-Deutschlands befreit wurde;

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum demokratischen Wiederaufbau seines Landes selbst machte und weiter zu machen haben wird, den Wunsch hegen, einen Vertrag abzuschließen, der Österreich als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat wiederherstellt, wodurch sie zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa beitragen;

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch haben, durch den vorliegenden Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit alle Fragen zu regeln, die im Zusammenhange mit den obenerwähnten Ereignissen einschließlich der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland und seiner Teilnahme am Kriege als integrierender Teil Deutschlands noch offenstehen; und

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich zu diesem Zweck den Wunsch hegen, den vorliegenden Vertrag

abzuschließen, um als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen zu dienen und um damit die Alliierten und Assoziierten Mächte in die Lage zu versetzen, die Bewerbung Österreichs um Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen;
Haben sie daher die unterfertigten Bevollmächtigten ernannt, welche nach Vorweisung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen sind:

Teil I. Politische und territoriale Bestimmungen

*Art. 1 Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat.* Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Österreich als ein souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

*Art. 2 Wahrung der Unabhängigkeit Österreichs.* Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß sie die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Österreichs, wie sie gemäß dem vorliegenden Vertrag festgelegt sind, achten werden.

*Art. 3 Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland.* Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden in den deutschen Friedensvertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland und den Verzicht Deutschlands auf alle territorialen und politischen Ansprüche in bezug auf Österreich und österreichisches Staatsgebiet sichern.

*Art. 4 Verbot des Anschlusses.* 1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.
2. Um einer solchen Vereinigung vorzubeugen, wird Österreich keinerlei Vereinbarung mit Deutschland treffen oder irgendeine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die geeignet wären, unmittelbar oder mittelbar eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zu fördern oder seine territoriale Unversehrtheit oder politische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Österreich verpflichtet sich ferner, innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung mittelbar oder unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Ver-

einigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern.

*Art. 5 Grenzen Österreichs.* Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.

*Art. 6 Menschenrechte.* 1. Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.
2. Österreich verpflichtet sich weiters dazu, daß die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiete, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.

*Art. 7 Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten.* 1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.
4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten

4. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover September 1967

auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

*Art. 8 Demokratische Einrichtungen.* Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

*Art. 9 Auflösung nazistischer Organisationen.* 1. Österreich wird die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet vollenden. Österreich wird auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.
2. Österreich verpflichtet sich, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.
3. Österreich verpflichtet sich, unter der Androhung von Strafsanktionen, die umgehend in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften festzulegen sind, das Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete zu untersagen.

*Art. 10 Besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung.* 1. Österreich verpflichtet sich, die Grundsätze, die in den von der österreichischen Regierung und vom österreichischen Parlament seit dem 1. Mai 1945 angenommenen und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigten, auf die Liquidierung der Überreste des Naziregimes und auf die Wiederherstellung des demokratischen Systems abzielenden Gesetze und Verordnungen enthalten sind, aufrechtzuerhalten und ihre Durchführung fort-

zusetzen, die seit dem 1. Mai 1945 bereits getroffenen oder eingeleiteten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu vollenden und die in den Artikeln 6, 8 und 9 des vorliegenden Vertrages festgelegten Grundsätze zu kodifizieren und in Kraft zu setzen und, soweit dies nicht schon geschehen ist, alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 30. April 1945 getroffen wurden und die in Widerspruch mit den in den Artikeln 6, 8 und 9 festgelegten Grundsätzen stehen, aufzuheben oder abzuändern.
2. Österreich verpflichtet sich ferner, das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend das Haus Habsburg-Lothringen, aufrechtzuerhalten.

*Art. 11 Anerkennung der Friedensverträge.* Österreich verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland und anderer Abkommen oder Regelungen anzuerkennen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten bezüglich Deutschlands und Japans zur Wiederherstellung des Friedens herbeigeführt worden sind oder künftig herbeigeführt werden.

## Teil II. Militärische und Luftfahrt-Bestimmungen

*Art. 12 Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder nazistischer Organisationen und Angehörige bestimmter anderer Personenkreise.* Folgenden Personen ist es in keinem Falle erlaubt, in den österreichischen Streitkräften zu dienen:
1. Personen, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Österreichische Staatsangehörige, die zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren.
3. Österreichische Staatsangehörige, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in der deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient haben.
4. Österreichische Staatsangehörige, die in eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme solcher Personen, die von den zuständigen Stellen gemäß dem österreichischen Recht entlastet worden sind:
a) Personen, die zu irgendeiner Zeit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), oder den SS-, SA- oder SD-Organisationen, der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder dem nationalsozialistischen Soldatenring oder der nationalsozialistischen Offiziersvereinigung angehört haben;
b) Führer im nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) oder in dem nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) in einem Range nicht geringer als der eines Untersturmführers oder Gleichgestellten;

c) Funktionäre in einer der von der NSDAP kontrollierten oder ihr angegliederten Organisation in keinem niedrigeren Range als dem entsprechend einem Ortsgruppenleiter;
d) Verfasser von Druckwerken oder von Drehbüchern, die wegen ihres nazistischen Charakters von den von der österreichischen Regierung bestellten zuständigen Kommissionen in die Kategorie verbotener Werke eingereiht wurden;
e) Leiter industrieller, kommerzieller und finanzieller Unternehmungen, die auf Grund von offiziellen und authentischen Berichten von bestehenden industriellen, kommerziellen und finanziellen Vereinigungen, Gewerkschaften und Parteiorganisationen von den zuständigen Kommissionen als schuldig befunden wurden, an der Durchführung der Ziele der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen aktiv mitgearbeitet, die Prinzipien des Nationalsozialismus unterstützt, nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeit finanziert oder für sie Propaganda getrieben und damit den Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich geschadet zu haben.

*Art 13 Verbot von Spezialwaffen.* 1. Österreich soll weder besitzen noch herstellen noch zu Versuchen verwenden: a) irgendeine Atomwaffe, b) irgendeine andere schwerere Waffe, die jetzt oder in der Zukunft als Mittel für Massenvernichtung verwendbar gemacht werden kann und als solche durch das zuständige Organ der Vereinten Nationen bezeichnet worden ist, c) irgendeine Art von selbstgetriebenen oder gelenkten Geschossen, Torpedos sowie Apparaten, die für deren Abschuß und Kontrolle dienen, d) Seeminen, e) Torpedos, die bemannt werden können, f) Unterseeboote oder andere Unterwasserfahrzeuge, g) Motor-Torpedoboote, h) spezialisierte Typen von Angriffs-Fahrzeugen, i) Geschütze mit einer Reichweite von mehr als 30 km, j) erstickende, ätzende oder giftige Stoffe oder biologische Substanzen in größeren Mengen oder anderen Typen als solchen, die für erlaubte zivile Zwecke benötigt werden, oder irgendwelche Apparate, die geeignet sind, solche Stoffe oder Substanzen für kriegerische Zwecke herzustellen, zu schleudern oder zu verbreiten.
2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, zu diesem Artikel Verbote von irgendwelchen Waffen hinzuzufügen, die als Ergebnis wissenschaftlichen Fortschritts entwickelt werden könnten.

*Art. 14 Verfügung über Kriegsmaterial alliierten und deutschen Ursprungs.* 1. Alles Kriegsmaterial allierten Ursprungs in Österreich wird der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht gemäß den von dieser Macht gegebenen Weisungen zur Verfügung gestellt werden. Österreich verzichtet auf alle Rechte an dem obenerwähnten Kriegsmaterial.

2. Innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages soll Österreich für Militärzwecke unbrauchbar machen oder vernichten:
alles überschüssige Kriegsmaterial deutschen oder nichtalliierten Ursprungs;
insoweit als sie sich auf modernes Kriegsmaterial beziehen, alle deutschen und japanischen Zeichnungen einschließlich vorhandener Werkszeichnungen, Muster und Experimentiermodelle und Pläne;
alles Kriegsmaterial, das durch Artikel 13 verboten ist; alle spezialisierten Einrichtungen einschließlich Forschung und Produktionseinrichtungen, die durch Artikel 13 verboten sind und nicht für eine erlaubte Forschung, Entwicklung oder Konstruktion umgeändert werden können.
3. Österreich wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages den Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs eine Liste von Kriegsmaterial und Einrichtungen übermitteln, die in Paragraph 2 aufgezählt sind.
4. Österreich soll kein Kriegsmaterial deutschen Entwurfes herstellen. Österreich soll kein Kriegsmaterial deutscher Erzeugung oder deutschen Ursprungs oder Entwurfes öffentlich oder privat oder durch irgendwelche andere Mittel erwerben oder besitzen, mit der Ausnahme, daß die österreichische Regierung zur Aufstellung der österreichischen Streitkräfte beschränkte Mengen von Kriegsmaterial deutscher Erzeugung, deutschen Ursprunges oder Entwurfes, das nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich verblieben ist, verwenden kann.
5. Eine Definition und Liste des Kriegsmaterials für die Zwecke des vorliegenden Vertrages sind in Annex I enthalten.

*Art. 15 Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung.* 1. Österreich arbeitet mit den Alliierten und Assoziierten Mächten voll zusammen, um zu gewährleisten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, außerhalb des deutschen Territoriums Schritte für eine Wiederaufrüstung zu unternehmen.
2. Österreich soll in der militärischen oder zivilen Luftfahrt oder bei Experimenten, Entwürfen, bei der Produktion oder Instandhaltung von Kriegsmaterial weder verwenden noch ausbilden:
Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren;
oder österreichische Staatsangehörige, die von der Dienstleistung in den Streitkräften gemäß Artikel 12 ausgeschlossen sind;
oder Personen, die nicht österreichische Staatsangehörige sind.

*Art. 16 Verbot betreffend Zivilflugzeuge deutscher und japanischer Bauart.* Österreich soll zivile Luftfahrzeuge deutscher oder japanischer Bauart

oder solche Luftfahrzeuge, die eine größere Zahl von Teilen deutscher oder japanischer Herstellung oder Bauart enthalten, weder erwerben noch erzeugen.

*Art. 17 Dauer der Beschränkungen.* Jede der militärischen und Luftfahrtsbestimmungen des vorliegenden Vertrages bleibt in Kraft, bis sie zur Gänze oder zum Teil durch ein Abkommen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Österreich oder, nachdem Österreich Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, durch ein Abkommen zwischen dem Sicherheitsrat und Österreich abgeändert wird.

*Art. 18 Kriegsgefangene.* 1. Österreicher, die derzeit Kriegsgefangene sind, sollen sobald als möglich gemäß Regelungen, die zwischen den einzelnen Mächten, die solche Kriegsgefangene festhalten, und Österreich zu vereinbaren sind, heimbefördert werden.
2. Alle Kosten einschließlich der Unterhaltskosten, die sich aus dem Transport von Österreichern, die derzeit Kriegsgefangene sind, aus den in Betracht kommenden Sammelstellen, wie sie von der Regierung der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht ausgewählt worden sind, bis zum Punkte ihres Eintrittes auf österreichisches Gebiet ergeben, werden von der österreichischen Regierung getragen werden.

*Art. 19 Kriegsgräber und Denkmäler.* 1. Österreich verpflichtet sich, die auf österreichischem Gebiet befindlichen Gräber von Soldaten, Kriegsgefangenen und zwangsweise nach Österreich gebrachten Staatsangehörigen der Alliierten Mächte und jener der anderen Vereinten Nationen, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, zu achten, zu schützen und zu erhalten; desgleichen die Gedenksteine und Embleme dieser Gräber sowie Denkmäler, die dem militärischen Ruhm der Armeen gewidmet sind, die auf österreichischem Staatsgebiet gegen Hitler-Deutschland gekämpft haben.
2. Die österreichische Regierung wird jede Kommission, Delegation oder andere Organisation anerkennen, die von dem betreffenden Land ermächtigt ist, die in Paragraph 1 angeführten Gräber und Bauten zu identifizieren, zu registrieren, zu erhalten und zu regulieren; sie wird die Arbeit solcher Organisationen erleichtern, sie wird hinsichtlich der obenerwähnten Gräber und Bauten die für nötig befundenen Abkommen mit dem betreffenden Land oder mit jeder von ihm bevollmächtigten Kommission oder Delegation oder mit irgendeiner anderen Organisation abschließen. Sie erklärt desgleichen ihr Einverständnis, in Übereinstimmung mit angemessenen sanitären Vorsichtsmaßnahmen jede Erleichterung für die Exhumierung und Überführung der in den erwähnten Gräbern be-

statteten Überreste in deren Heimatland zu gewähren, sei es auf Ansuchen der offiziellen Organisationen des betreffenden Staates oder auf Ansuchen der Angehörigen der beerdigten Personen.

## Teil III

*Art. 20 Zurückziehung der Alliierten Streitkräfte.* 1. Das Übereinkommen über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. Juni 1946 verliert mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages seine Wirksamkeit.
2. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hört die gemäß Paragraph 4 des Abkommens über Besatzungszonen in Österreich und die Verwaltung der Stadt Wien vom 9. Juli 1945 errichtete interalliierte Kommandantur auf, irgendwelche Funktionen hinsichtlich der Verwaltung der Stadt Wien auszuüben. Das Übereinkommen über die Besatzungszonen in Österreich tritt mit der Beendigung der Räumung Österreichs durch die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte gemäß Paragraph 3 dieses Artikels außer Kraft.
3. Die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte und die Mitglieder der Alliierten Kommission für Österreich werden innerhalb von neunzig Tagen, angefangen vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, soweit irgend möglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Österreich zurückgezogen.
4. Die österreichische Regierung wird den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte und den Mitgliedern der Alliierten Kommission für Österreich bis zu ihrer Zurückziehung aus Österreich alle Rechte, Immunitäten und Begünstigungen gewähren, die ihnen unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zustanden.
5. Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, der österreichischen Regierung nach Inkrafttreten dieses Vertrages und innerhalb der in Paragraph 3 dieses Artikels vorgesehenen Frist zurückzustellen:
a) alles Geld, das den Alliierten und Assoziierten Mächten für Okkupationszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt worden und im Zeitpunkt der Beendigung der Zurückziehung der alliierten Streitkräfte unverausgabt geblieben ist;
b) alles österreichische Eigentum, das von alliierten Streitkräften oder von der Alliierten Kommission requiriert wurde und sich noch in deren Besitz befindet. Die sich aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 22 dieses Vertrags zu erfüllen.

## Teil IV. Aus dem Krieg herrührende Ansprüche

*Art. 21 Reparationen.* Von Österreich werden keine Reparationen verlangt, die sich aus dem Bestehen eines Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 ergeben.

*Art. 22 Deutsche Vermögenswerte in Österreich.* Die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich haben das Recht, über alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte in Österreich gemäß dem Protokoll der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 zu verfügen.

1. Die Sowjetunion erhält für eine Geltungsdauer von dreißig Jahren Konzessionen auf Ölfelder, die 60% der Ölförderung in Österreich im Jahre 1947 entsprechen, sowie Eigentumsrechte an allen Gebäuden, Konstruktionen, Ausrüstung und anderen Vermögenschaften, die gemäß Liste Nr. 1 und Karte Nr. 1, welche dem Vertrag angeschlossen ist, zu diesen Ölfeldern gehören.
2. Die Sowjetunion erhält Konzession auf 60% aller im östlichen Österreich gelegenen Schurfgebiete, die deutsche Vermögenschaften sind, auf welche die Sowjetunion gemäß dem Potsdamer Abkommen Anspruch hat und welche derzeit in ihrem Besitz sind, gemäß der Liste Nr 2 und der Karte Nr. 2, welche dem Vertrag angeschlossen ist.
Die Sowjetunion hat das Recht, in den in diesem Paragraph erwähnten Schurfgebieten acht Jahre hindurch Schurfarbeiten durchzuführen und anschließend durch einen Zeitraum von 25 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Fündigwerdens, Öl zu gewinnen.
3. Die Sowjetunion erhält Ölraffinerien mit einer jährlichen Gesamtproduktion von 420 000 Tonnen Rohöl gemäß Liste Nr. 3.
4. Die Sowjetunion erhält jene mit der Verteilung von Ölprodukten befaßten Unternehmungen, die sie zur Verfügung hat, gemäß der Liste Nr. 4.
5. Die Sowjetunion erhält die in Ungarn, Rumänien und Bulgarien gelegenen Vermögenswerte der DDSG; desgleichen gemäß der Liste Nr. 5 100% der im östlichen Österreich gelegenen Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.
6. Die Sowjetunion überträgt an Österreich Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sie als deutsche Vermögenswerte mit der vorhandenen Ausstattung innehat oder beansprucht, und überträgt auch Kriegsindustrie-Unternehmungen zusammen mit vorhandenen Ausstattungen, Häusern und ähnlichem Immobiliarvermögen einschließlich von in Österreich gelegenen Grundstücken, die sie als Kriegsbeute innehat oder beansprucht mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels erwähnten

Vermögenswerte. Österreich verpflichtet sich seinerseits, der Sowjetunion 150 000 000 USA-Dollar in frei konventierbarer Währung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren zu zahlen.
Die angeführte Summe wird der Sowjetunion von Österreich in gleichen dreimonatlichen Raten von 6 250 000 Dollar in frei konvertierbarer Währung gezahlt werden. Die erste Zahlung wird am ersten Tag des zweiten Monats geleistet werden, der auf den Monat folgt, in dem vorliegender Vertrag in Kraft tritt. Die folgenden dreimonatlichen Zahlungen werden am ersten Tag des entsprechenden Monates geleistet werden. Die letzte dreimonatliche Zahlung wird am letzten Tag des Zeitraumes von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages geleistet.
Die Grundlage für die in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen ist der USA-Dollar zu seiner Goldparität am 1. September 1949, das sind 35 Dollar für eine Unze Gold.
Als Sicherstellung für die pünktliche Zahlung der obenerwähnten der Sowjetunion zustehenden Summen wird die Österreichische Nationalbank der Staatsbank der UdSSR innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Wechsel über die Gesamtsumme von 150 000 000 USA-Dollar ausstellen, die zu den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Zeitpunkten fällig zu stellen sind.
Die von Österreich auszustellenden Wechsel sind unverzinslich. Die Staatsbank der UdSSR beabsichtigt nicht, diese Wechsel weiterzubegeben, sofern die österreichische Regierung und die Österreichische Nationalbank ihre Verpflichtungen pünktlich und genau erfüllen.

7. Rechtsbestimmungen betreffend die Vermögenswerte:

a) Alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die gemäß Paragraph 1 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels Eigentum der Sowjetunion geworden sind, bleiben grundsätzlich unter österreichischer Staatshoheit und dementsprechend finden die österreichischen Gesetze auf sie Anwendung.

b) Hinsichtlich Gebühren und Abgaben, Vorschriften für Handel, Gewerbe und Industrie und der Einhebung von Steuern, unterliegen diese Vermögenswerte nicht weniger günstigen Bestimmungen als jenen, die auf Unternehmungen Anwendung finden oder Anwendung finden werden, die Österreich oder seinen Staatsangehörigen und auch anderen Staaten und Personen gehören, denen Meistbegünstigungsbehandlung gewährt wird.

c) Alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die Eigentum der Sowjetunion geworden sind, sollen nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion enteignet werden.

d) Österreich wird hinsichtlich der Ausfuhr von Gewinnen und anderen Einkommen (das sind Miet- oder Pachtzinsen) in Form von Pro-

dukten oder irgendeiner erhaltenen frei konvertierbaren Währung keine Schwierigkeiten bereiten.

e) Die der Sowjetunion übertragenen Rechte, Vermögenschaften und Interessen sowie die Rechte, Vermögenschaften und Interessen, welche die Sowjetunion Österreich überträgt, werden ohne Lasten oder Ansprüche seitens der Sowjetunion oder seitens Österreichs übertragen. Unter den Ausdrücken „Lasten und Ansprüche“ sind nicht nur Gläubiger-Ansprüche zu verstehen, die sich aus der Ausübung der Alliierten Kontrolle über diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen nach dem 8. Mai 1945 ergeben, sondern auch alle anderen Ansprüche einschließlich Ansprüchen hinsichtlich Steuern. Der gegenseitige Verzicht der Sowjetunion und Österreichs auf Lasten und Ansprüche bezieht sich auf alle Lasten und Ansprüche die im Zeitpunkt bestehen, in dem Österreich die Rechte der Sowjetunion auf die ihr übertragenen deutschen Vermögenswerte formell einträgt, und die im Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung der von der Sowjetunion überlassenen Vermögenswerte an Österreich bestehen.

8. Die Übertragung aller in Paragraph 6 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Vermögenschaften, Rechte und Interessen auf Österreich sowie die formelle Eintragung der Rechte der Sowjetunion auf die zu übertragenden deutschen Vermögenswerte wird innerhalb von zwei Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages durchgeführt.

9. Die Sowjetunion erhält desgleichen das Eigentum an den Vermögenschaften, Rechten und Interessen hinsichtlich aller Vermögenswerte, die zum Betrieb der in den nachstehenden Listen 1, 2, 3, 4 und 5 aufgezählten Vermögenschaften von sowjetischen Organisationen seit dem 8. Mai 1945 geschaffen oder käuflich erworben wurden, wo immer sie im östlichen Österreich gelegen sein mögen.

Die in den Absätzen a, b, c und d des Paragraph 7 dieses Artikels angeführten Bestimmungen finden auf diese Vermögenswerte entsprechend Anwendung.

10. Meinungsverschiedenheiten, die sich hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels ergeben, sind im Wege von zweiseitigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beizulegen.

Im Falle, daß eine Einigung im Wege von zweiseitigen Verhandlungen zwischen den Regierungen der Sowjetunion und Österreichs innerhalb von drei Monaten nicht erreicht wird, werden Meinungsverschiedenheiten zwecks Beilegung einer Schiedskommisison überwiesen, die aus einem Vertreter der Sowjetunion, einem Vertreter Österreichs und zusätzlich einem dritten Mitglied besteht, das Staatsangehöriger eines dritten Landes ist und auf Grund einer Einigung zwischen den beiden Regierungen ausgewählt wird.

11. Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich übertragen hiermit Österreich alle Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die von ihnen oder in ihrem Namen in Österreich als ehemalige deutsche Vermögenswerte oder Kriegsbeute innegehabt oder beansprucht werden.
Die Österreich gemäß diesem Paragraphen übertragenen Vermögenschaften, Rechte und Interessen gehen seitens des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Frankreichs frei von allen Lasten oder Ansprüchen, die sich aus der Ausübung ihrer Kontrolle dieser Vermögenschaften, Rechte oder Interessen nach dem 8. Mai 1945 ergeben, auf Österreich über.
12. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen, die in den Bestimmungen des vorliegenden Artikels festgesetzt oder aus solchen Bestimmungen abgeleitet werden, durch Österreich sind die Ansprüche der Alliierten und Assoziierten Mächte hinsichtlich ehemaliger deutscher Vermögenswerte in Österreich, die sich auf die Beschlüsse der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 gründen, als voll befriedigt anzusehen.
13. Österreich verpflichtet sich, mit Ausnahme der erzieherischen, kulturellen, caritativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögenschaften keine der ihm als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögenschaften, Rechte und Interessen in das Eigentum deutscher juristischer Personen oder — sofern der Wert der Vermögenschaften, Rechte oder Interessen 260 000 Schillinge übersteigt — in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen. Österreich verpflichtet sich ferner, diejenigen in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Rechte und Vermögenschaften, welche von der Sowjetunion gemäß dem österreichisch-sowjetischen Memorandum vom 15. April 1955 an Österreich übertragen werden, nicht in ausländisches Eigentum zu übertragen.
14. Die Vorschriften dieses Artikels unterliegen den Bestimmungen des Annexes II dieses Vertrages.

*Liste Nr. 1* (nicht abgedruckt)

Ölfelder im östlichen Österreich, an denen der Sowjetunion Konzessionen eingeräumt werden sollen

*Liste Nr. 2* (nicht abgedruckt)

Konzessionen auf Ölschurfgebiete im östlichen Österreich, die der Sowjetunion übertragen werden sollen

*Liste Nr. 3* (nicht abgedruckt)

Ölraffinerien im östlichen Österreich, deren Eigentumsrechte der Sowjetunion übertragen werden sollen

*Liste Nr. 4* (nicht abgedruckt)

Unternehmungen im östlichen Österreich, die mit der Verteilung von Ölprodukten befaßt sind und die in das Eigentum der Sowjetunion übertragen werden sollen

*Liste Nr. 5* (nicht abgedruckt)

Vermögenswerte der DDSG im östlichen Österreich, die der Sowjetunion übertragen werden sollen

*Art. 23 Österreichisches Vermögen in Deutschland und Verzicht Österreichs auf Forderungen gegenüber Deutschland.* 1. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ist das in Deutschland befindliche Vermögen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger einschließlich von Vermögen, das nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Deutschland verbracht worden ist, seinen Eigentümern wieder zurückzugeben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Eigentum von Kriegsverbrechern oder Personen, die den Strafbestimmungen der Entnazifizierungsmaßnahmen unterliegen; solches Vermögen wird der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellt, sofern es nicht gemäß den in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 in Kraft stehenden Gesetzen oder Verordnungen blockiert oder konfisziert wurde.
2. Die Wiederherstellung österreichischer Vermögensrechte in Deutschland ist im Einklang mit Maßnahmen durchzuführen, die durch die Besatzungsmächte in Deutschland in ihren Besatzungszonen festgelegt werden.
3. Unbeschadet dieser und aller anderen zugunsten Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger getroffenen Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland verzichtet Österreich, unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen, im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte. Dieser Verzicht umfaßt alle Forderungen hinsichtlich der während der Zeit der Annexion Österreichs durch Deutschland durchgeführten Transaktionen und alle Forderungen hinsicht-

lich der während dieses Zeitraumes erlittenen Verluste oder Schäden, insbesondere hinsichtlich der im Besitz der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und der Zahlungsmittel, die zur Zeit der Geldkonversion eingezogen wurden. Solche Zahlungsmittel sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu vernichten.

*Art. 24 Verzicht Österreichs auf Ansprüche gegen die Alliierten.* 1. Österreich verzichtet im Namen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger auf alle Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Alliierten und Assoziierten Mächte, soweit sich solche Ansprüche unmittelbar aus dem Krieg in Europa nach dem 1. September 1939 oder aus Maßnahmen, die infolge des Kriegszustandes in Europa nach diesem Datum ergriffen wurden, ergeben, gleichgültig, ob sich die Alliierte oder Assoziierte Macht zu jenem Zeitpunkt mit Deutschland im Krieg befand oder nicht. Dieser Verzicht umfaßt folgende Ansprüche:

a) Ansprüche für Verluste oder Schäden, die infolge von Handlungen der Streitkräfte oder Behörden Alliierter oder Assoziierter Mächte erlitten wurden;
b) Ansprüche, die sich aus der Anwesenheit, aus Operationen oder Handlungen von Streitkräften oder Behörden Alliierter oder Assoziierter Mächte auf österreichischem Staatsgebiet ergeben;
c) Ansprüche hinsichtlich der Entscheidungen oder Anordnungen von Prisengerichten der Alliierten oder Assoziierten Mächte, wobei Österreich damit einverstanden ist, alle Entscheidungen und Anordnungen solcher Prisengerichte, die vom 1. September 1939 an ergangen sind und sich auf österreichischen Staatsbürgern gehörige Schiffe oder Güter oder auf die Bezahlung von Kosten beziehen, als gültig und bindend anzuerkennen;
d) Ansprüche, die sich aus der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung von Rechten der Kriegführenden ergeben.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels schließen vollständig und endgültig alle Ansprüche der hierin angeführten Natur aus, die von nun an erloschen sein sollen, welche Vertragsteile auch immer ein Interesse daran haben mögen. Die österreichische Regierung stimmt zu, eine billige Entschädigung in Schillingen den Personen zu leisten, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte im österreichischen Staatsgebiet auf Grund von Requisition Güter geliefert oder Dienste geleistet haben und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden sind.

3. Desgleichen verzichtet Österreich im Namen der österreichischen Re-

gierung oder österreichischer Staatsangehöriger auf alle Ansprüche der in Paragraph 1 dieses Artikels bezeichneten Art gegen jede Vereinte Nation, deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland zwischen dem 1. September 1939 und dem 1. Jänner 1945 abgebrochen waren und die mit den Alliierten oder Assoziierten Mächten aktiv zusammengearbeitet hat.
4. Die österreichische Regierung wird für alliiertes Militärgeld im Nennwert von fünf Schilling und darunter, das in Österreich von alliierten Militärbehörden ausgegeben wurde, einschließlich jenes Geldes, das sich beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages im Umlauf befindet, die volle Einlösepflicht übernehmen. Von den alliierten Militärbehörden ausgegebene Noten im Nennwert von mehr als fünf Schilling werden vernichtet und Ansprüche in diesem Zusammenhang können gegen keine der Alliierten und Assoziierten Mächte erhoben werden.
5. Der Verzicht auf Ansprüche durch Österreich nach Paragraph 1 dieses Artikels umfaßt alle Ansprüche, die sich aus Maßnahmen ergeben, die von irgendeiner Alliierten oder Assoziierten Macht hinsichtlich solcher Schiffe ergriffen wurden, die österreichischen Staatsangehörigen im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gehörten, und ebenso alle Ansprüche und Schulden, die sich aus jetzt in Kraft befindlichen Abkommen über Kriegsgefangene ergeben.

## Teil V. Eigentum, Rechte und Interessen

*Art. 25 Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich.* 1. Soweit Österreich dies nicht schon durchgeführt hat, wird es alle den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen gehörenden gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich wiederherstellen, wie sie an dem Tag bestanden, an dem die Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation begannen, und wird alles Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Österreich zurückgeben, wie es jetzt vorhanden ist.
2. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, alle unter diesen Artikel fallenden Vermögenschaften, Rechte und Interessen frei von allen Belastungen und Kosten jeder Art wiederherzustellen, denen sie als Folge des Krieges mit Deutschland unterworfen sein mögen, und ohne Auferlegung irgendwelcher Kosten durch die österreichische Regierung aus Anlaß ihrer Rückgabe. Die österreichische Regierung wird alle Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle für nichtig erklären, die gegen Vermögen von Vereinten Nationen in Österreich in der Zeit zwischen dem Tag des Beginns der Feindseligkeiten zwischen Deutschland

und der betreffenden Vereinten Nation und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ergriffen wurden. In Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zurückgegeben worden ist, ist die Anmeldung zwecks Rückgabe des Eigentums bei den österreichischen Behörden spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages vorzunehmen, ausgenommen in Fällen, in denen der Anspruchstellende beweisen kann, daß er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht vornehmen konnte.

3. Die österreichische Regierung wird Übertragungen in bezug auf Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gehörende Vermögenschaften, Rechte und Interessen jeder Art, für ungültig erklären, sofern solche Übertragungen durch von Regierungen der Achsenmächte oder deren Dienststellen in der Zeit zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem 8. Mai 1945 ausgeübten Zwang zustande gekommen sind.

4. a) In Fällen, in denen die österreichische Regierung eine Entschädigung für Verluste leistet, die auf Grund einer während der deutschen Besetzung Österreichs oder während des Krieges erlittenen Verletzung oder einer Schädigung an Vermögen in Österreich entstanden sind, soll den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen keine weniger vorteilhafte Behandlung eingeräumt werden, als österreichischen Staatsangehörigen gewährt wird; und in solchen Fällen sollen Staatsangehörige der Vereinten Nationen, die unmittelbar oder mittelbar Eigentumsinteressen an Gesellschaften oder Vereinigungen besitzen, die nicht Staatsangehörige der Vereinten Nationen im Sinne des Paragraphen 8 a dieses Artikels sind, eine Entschädigung erhalten, die unter Zugrundelegung des gesamten Verlustes oder Schadens, den diese Gesellschaften oder Vereinigungen erlitten haben, berechnet ist, und in jenem Verhältnis zu diesem Verlust oder Schaden steht, das der kapitalsmäßigen Beteiligung eines solchen Staatsangehörigen an der Gesellschaft oder Vereinigung entspricht.

b) Die österreichische Regierung wird den Vereinten Nationen und deren Staatsangehörigen in der Zuteilung von Material für die Reparatur oder den Wiederaufbau ihres Eigentums in Österreich und in der Zuteilung von Devisen für die Einfuhr von solchem Material die gleiche Behandlung wie den österreichischen Staatsangehörigen gewähren.

5. Alle angemessenen Ausgaben, die in Österreich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen, einschließlich der Kosten für die Festsetzung des Verlustes oder Schadens, erwachsen, werden von der österreichischen Regierung getragen.

6. Staatsangehörige der Vereinten Nationen und deren Vermögen sind von allen außerordentlichen Steuern, Abgaben und Auflagen befreit, mit denen ihre Kapitalswerte in Österreich durch die österreichische Regierung

oder irgendeine österreichische Behörde zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe der deutschen Streitkräfte und dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu dem besonderen Zwecke belastet worden sind, Ausgaben, die sich aus dem Kriege ergeben, oder die Kosten der Besatzungstruppen damit zu decken. Beträge die aus diesem Titel bezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

7. An Stelle der Bestimmungen dieses Artikels können der Eigentümer des betreffenden Vermögens und die österreichische Regierung eine Vereinbarung treffen.

8. Die in diesem Artikel gebrauchten Ausdrücke:

a) „Staatsangehörige der Vereinten Nationen" bedeuten physische Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages Staatsangehörige irgendeiner der Vereinten Nationen sind, oder Gesellschaften oder Vereinigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gemäß dem Recht irgendeiner der Vereinten Nationen errichtet worden sind, vorausgesetzt, daß diese physischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen diesen Status auch am 8. Mai 1945 besessen haben.

   Der Ausdruck „Staatsangehörige der Vereinten Nationen" schließt auch alle physischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen ein, die gemäß den während des Krieges in Österreich geltenden Gesetzen als Feinde behandelt worden sind.

b) „Eigentümer" bedeutet eine der Vereinten Nationen oder einen Staatsangehörigen einer der Vereinten Nationen im Sinne der Definition des oben angeführten Absatzes a), der einen Rechtsanspruch auf das in Frage stehende Vermögen hat, und umfaßt auch den Rechtsnachfolger des Eigentümers, vorausgesetzt, daß der Rechtsnachfolger gleichfalls eine Vereinte Nation oder ein Staatsangehöriger einer Vereinten Nation im Sinne der Definition des Absatzes a) ist. Wenn der Rechtsnachfolger das Vermögen in einem beschädigten Zustand erworben hat, behält der Übertragende seine Rechte auf Entschädigung gemäß diesem Artikel; Verpflichtungen nach Landesrecht zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber werden hierdurch nicht berührt.

c) „Vermögen" bedeutet alles bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögen einschließlich gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums sowie alle Eigentumsrechte und -interessen jeder Art.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Übertragung von Vermögen, Rechten oder Interessen von Vereinten Nationen oder von Staatsangehörigen Vereinter Nationen in Österreich, die in Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen erfolgte, die als österreichisches Recht am 28. Juni 1946 in Kraft waren.

10. Die österreichische Regierung anerkennt, daß das Abkommen von Brioni vom 10. August 1942 null und nichtig ist. Sie verpflichtet sich, mit den anderen Signataren des Abkommens von Rom vom 21. März 1923 an Verhandlungen teilzunehmen, die den Zweck verfolgen, in die Bestimmungen des Abkommens die nötigen Modifikationen einzufügen, um eine billige Regelung der darin vorgesehenen Annuitäten sicherzustellen.

*Art. 26 Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich.* 1. Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.

2. Österreich stimmt zu, alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle zu nehmen, wenn, falls es sich um Personen handelt, diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn, falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt, diese Organisationen und Gemeinschaften aufgehört haben zu bestehen. Österreich soll diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten, von den vier Missionschefs in Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden; diese Bestimmungen sind dahin zu verstehen, daß sie von Österreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden. Diese Übertragung wird innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden und Vermögenschaften, Rechte und Interessen, deren Wiederherstellung in Paragraph 1 dieses Artikels verlangt wird, einschließen.

4. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover September 1967

*Art. 27 Österreichisches Vermögen im Gebiete der Alliierten und Assoziierten Mächte.* 1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, so wie sie sich derzeit in ihren Gebieten vorfinden, zurückzustellen oder, soweit solche Vermögenschaften, Rechte und Interessen einer Liquidierungs-, Verwendungs- oder sonstigen Verwertungsmaßnahme unterzogen worden sind, den Erlös, der sich aus der Liquidierung, Verwendung oder Verwertung solcher Vermögenschaften, Rechte und Interessen ergeben hat, abzüglich der aufgelaufenen Gebühren, Verwaltungsausgaben, Gläubigerforderungen und anderen ähnlichen Lasten auszufolgen. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, zu diesem Behufe Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschließen.
2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien das Recht eingeräumt, österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf jugoslawischem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, österreichische Staatsangehörige, deren Vermögen auf Grund dieses Paragraphen herangezogen wird, zu entschädigen.

*Art. 28 Schulden.* 1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Zinsenzahlungen und ähnliche Auflagen, die österreichische Staatspapiere belasten und nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig wurden, einen Anspruch gegen Deutschland und nicht gegen Österreich darstellen.
2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, von den Bestimmungen von Anleiheabkommen, die von der österreichischen Regierung vor dem 13. März 1938 abgeschlossen wurden, keinen Gebrauch zu machen, insoweit diese Bestimmungen den Gläubigern ein Kontrollrecht über die österreichischen Staatsfinanzen einräumen.
3. Das Bestehen des Kriegszustandes zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland berührt an sich nicht die Verpflichtung zur Bezahlung von Geldschulden, die entweder aus vor Bestehen des Kriegszustandes stammenden Verpflichtungen und Verträgen herrühren oder aus Rechten hervorgehen, die vor Bestehen des Kriegszustandes erworben wurden, soweit diese Schulden vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fällig geworden sind und die der Regierung oder den Staatsangehörigen einer der Alliierten und Assoziierten Mächte gegen die Regierung oder Staatsangehörigen Österreichs zustehen, oder die der Regierung oder Staatsangehörigen Österreichs gegen die Regierung oder Staatsangehörige einer der Alliierten und Assoziierten Mächte zustehen.

4. Soweit nicht in dem vorliegenden Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist darin nichts dahin auszulegen, daß dadurch das Schuldner-Gläubigerverhältnis beeinträchtigt wird, das sich aus Verträgen ergibt, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 entweder von der österreichischen Regierung oder von Personen, die am 12. März 1938 österreichische Staatsangehörige waren, abgeschlossen worden sind.

## Teil VI. Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen

*Art. 29* 1. Bis zum Abschluß von Handelsverträgen oder -abkommen zwischen einzelnen der Vereinten Nationen und Österreich gewährt die österreichische Regierung während eines Zeitraumes von achtzehn Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages jeder der Vereinten Nationen, die Österreich tatsächlich in reziproker Weise eine gleichartige Behandlung in analogen Angelegenheiten einräumt, folgende Behandlung:

a) In allem, was Abgaben und Lasten auf die Ein- oder Ausfuhr, die innerstaatliche Besteuerung eingeführter Waren und sämtliche einschlägigen Regelungen betrifft, wird den Vereinten Nationen die bedingungslose Meistbegünstigung gewährt.

b) In jeder anderen Hinsicht wird Österreich Güter, die aus dem Gebiet einer der Vereinten Nationen stammen oder für deren Gebiet bestimmt sind, im Verhältnis zu den gleichen Gütern, die aus dem Gebiet einer anderen der Vereinten Nationen oder irgendeinem anderen fremden Lande stammen oder dorthin bestimmt sind, nicht willkürlich diskriminierend behandeln.

c) Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, einschließlich juristischen Personen, wird in allen Angelegenheiten, die Handel, Industrie, Schiffahrt und andere Formen der Geschäftstätigkeit innerhalb Österreichs betreffen, die gleiche Behandlung wie den Inländern und der meistbegünstigten Nation gewährt. Diese Bestimmungen finden auf die Handelsluftfahrt keine Anwendung.

d) Österreich gewährt keinem Land für den Betrieb von Handelsflugzeugen im internationalen Verkehr ausschließliche oder präferenzielle Rechte, es bietet allen Vereinten Nationen gleiche Möglichkeiten, internationale Handelsluftfahrtsrechte auf österreichischem Staatsgebiet zu erwerben, einschließlich des Rechtes der Landung zur Brennstoffaufnahme und Reparatur, und gewährt hinsichtlich des Betriebs von Handelsflugzeugen im internationalen Verkehr allen Vereinten Nationen auf Grundlage der Gegenseitigkeit und nicht diskriminierender Behandlung das Recht, über österreichisches Gebiet zu fliegen ohne zu



4. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover September 1967

landen. Diese Bestimmungen dürfen die Interessen der österreichischen Landesverteidigung nicht beeinträchtigen.
2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die obigen Verpflichtungen Österreichs den Ausnahmen unterworfen sind, die üblicherweise in den vor dem 13. März 1938 von Österreich abgeschlossenen Handelsverträgen enthalten waren; die Bestimmungen bezüglich der von jeder der Vereinten Nationen gewährten Gegenseitigkeit sind gleichfalls mit jenen Ausnahmen zu verstehen, die üblicherweise in den von diesem Staat geschlossenen Handelsverträgen enthalten sind.

## Teil VII. Regelung von Streitfällen

*Art. 30* 1. Alle Streitfälle, die bei Ausführung des Artikels über das Eigentum der Vereinten Nationen in Österreich dieses Vertrages entstehen könnten, werden einer auf paritätischer Grundlage gebildeten Vergleichskommission, die aus einem Vertreter der Regierung der in Betracht kommenden Vereinten Nation und einem Vertreter der österreichischen Regierung besteht, überwiesen werden. Wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Streitfall der Vergleichskommission überwiesen wurde, keine Einigung erzielt worden ist, kann jede der Regierungen die Zuziehung eines dritten Mitgliedes zur Kommission beantragen, das von den beiden Regierungen einvernehmlich aus den Angehörigen eines dritten Landes ausgewählt wird. Sollten die beiden Regierungen innerhalb von zwei Monaten zu keinem Einverständnis über die Wahl eines dritten Mitgliedes der Kommission gelangen, kann jede der beiden Regierungen die Chefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien ersuchen, die Bestellung vorzunehmen. Wenn sich die Missionschefs innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nicht über die Bestellung dieses dritten Mitgliedes einigen können, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der beiden Parteien ersucht werden, die Bestellung vorzunehmen.
2. Wenn eine Vergleichskommission nach Paragraph 1 dieses Artikels bestellt ist, hat sie Jurisdiktion über alle Streitfälle, die in Hinkunft zwischen der in Betracht kommenden Vereinten Nation und Österreich bezüglich der Anwendung oder der Auslegung des in Paragraph 1 dieses Artikels genannten Artikels entstehen könnten, und übt die ihr durch diese Bestimmungen zugewiesenen Funktionen aus.
3. Jede Vergleichskommission bestimmt ihr Verfahren selbst, wobei eine der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechende Geschäftsordnung anzunehmen ist.

4. Jede Regierung bezahlt das Honorar des von ihr bestellten Mitgliedes der Vergleichskommission und jedes Bevollmächtigten, den sie zu ihrer Vertretung vor der Kommission bestimmt. Das Honorar des dritten Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen den in Betracht kommenden Regierungen festgesetzt und zusammen mit den gemeinsamen Auslagen jeder Kommission zu gleichen Teilen durch die beiden Regierungen bezahlt.
5. Die Parteien verpflichten sich, daß ihre Behörden der Vergleichskommission direkt jeden in ihrer Macht stehenden Beistand leisten werden.
6. Die Entscheidung der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission stellt die Entscheidung der Kommission dar und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

## Teil VIII. Verschiedene wirtschaftliche Bestimmungen

*Art. 31 Bestimmungen betreffend die Donau.* Die Schiffahrt auf der Donau ist für die Angehörigen, die Handelsschiffe und die Waren aller Staaten auf Grundlage der Gleichstellung bezüglich der Hafen- und Schiffahrtsgebühren und der Bedingungen für die Handelsschiffahrt frei und offen. Vorstehendes findet keine Anwendung auf den Verkehr zwischen Häfen desselben Staates.

*Art. 32 Transiterleichterungen.* 1. Österreich wird soweit wie möglich den Eisenbahn-Transitverkehr durch sein Staatsgebiet zu angemessenen Tarifen erleichtern und ist bereit, mit den Nachbarstaaten zu diesem Zwecke notwendige Gegenseitigkeitsabkommen abzuschließen.
2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, die Aufnahme von Bestimmungen zwecks Erleichterung des Transits und der Verbindungen ohne Zölle und sonstige Lasten zwischen Salzburg und Lofer (Salzburg) über den Reichenhall-Steinpaß und zwischen Scharnitz (Tirol) und Ehrwald (Tirol) über Garmisch-Patenkirchen in die Regelung hinsichtlich Deutschlands zu unterstützen.

*Art. 33 Anwendungsbereich.* Die mit „Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich“ und „Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen“ überschriebenen Artikel dieses Vertrages sind auf die Alliierten und Assoziierten Mächte und diejenigen der Vereinten Nationen anzuwenden, die diesen Status am 8. Mai 1945 hatten und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und 1. Jänner 1945 abgebrochen worden sind.

## Teil IX. Schlußbestimmungen

*Art. 34 Missionschefs.* 1. Für einen Zeitraum, der achtzehn Monate vom Inkrafttreten dieses Vertrages an gerechnet nicht zu überschreiten hat, werden die Chefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königsreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien im einvernehmlichen Vorgehen die Alliierten und Assoziierten Mächte in allen die Durchführung und Auslegung des vorliegenden Vertrages betreffenden Fragen der österreichsichen Regierung gegenüber vertreten.
2. Die vier Missionschefs werden der österreichischen Regierung Anleitung, technischen Rat und Aufklärung geben, die etwa erforderlich sein sollten, um die rasche und wirksame Durchführung des vorliegenden Vertrages sowohl dem Wortlaut als dem Sinne nach zu gewährleisten.
3. Die österreichische Regierung wird den genannten vier Missionschefs jede notwendige Information erteilen und jeden Beistand leisten, den sie zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrage erwachsenden Aufgaben benötigen sollten.

*Art. 35 Auslegung des Vertrages.* 1. Soweit kein anderes Verfahren in irgendeinem Artikel des vorliegenden Vertrages besonders vorgesehen ist, wird jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder die Durchführung des Vertrages, die nicht durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen beigelegt wird, den vier Missionschefs überwiesen, die gemäß Artikel 34 vorgehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Missionschefs in diesem Fall nicht durch die in diesem Artikel vorgesehene Frist beschränkt sind. Jede Meinungsverschiedenheit dieser Art, die von ihnen nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten beigelegt worden ist, wird, falls sich die streitenden Parteien nicht über andere Mittel der Beilegung einigen, auf Ersuchen einer der beiden Parteien einer Kommission überwiesen, die aus einem Vertreter jeder Partei und einem dritten Mitglied besteht, das von den beiden Parteien einvernehmlich aus Angehörigen eines dritten Staates ausgewählt wird. Sollten sich die beiden Parteien innerhalb eines Monats nicht über die Bestellung des dritten Mitgliedes einigen können, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der beiden Parteien ersucht werden, die Bestellung vorzunehmen.
2. Die Entscheidung der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission stellt die Entscheidung der Kommission dar und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

*Art. 36 Geltung der Annexe.* Die Bestimmungen der Annexe haben als integrierende Bestandteile dieses Vertrages Geltung und Wirksamkeit.

*Art. 37 Beitritt zum Vertrag.* 1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das am 8. Mai 1945 sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden und den Status einer Vereinten Nation besessen hat und nicht Signatar des vorliegenden Vertrages ist, kann dem Vertrag beitreten und ist nach Beitritt für die Zwecke des Vertrages als Assoziierte Macht anzusehen.
2. Die Beitrittsurkunden sollen bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden und treten mit der Hinterlegung in Kraft.

*Art 38 Ratifikation des Vertrages.* 1. Der vorliegende Vertrag, dessen russischer, englischer, französischer und deutscher Text authentisch ist, soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, durch die Vereinigten Staaten von Amerika und durch Frankreich einerseits und durch Österreich andererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Zeit bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden.
2. Der Vertrag soll bezüglich jeder Alliierten oder Assoziierten Macht, deren Ratifikationsurkunde hiernach hinterlegt wird, am Tag der Hinterlegung in Kraft treten. Der vorliegende Vertrag soll in den Archiven der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden, die jedem der Signatarstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften übermitteln wird.
Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in der Stadt Wien in russischer, englischer, französischer und deutscher Sprache am 15. Mai 1955.

V. M. Molotov
I. I. Ilichev
Harold MacMillan
Geoffrey Wallinger
John Foster Dulles
Llewelyn E. Thompson
Ant. Pinay
R. Lalouette
Leopold Figl

Anmerkungen ..............................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

# III. PARISER VERTRÄGE 1954

## Die Pariser Protokolle vom 23. Oktober 1954

### a) Pariser Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

#### Protokoll Nr. I

Nach: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1954, S. 1783

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, der Finanzvertrag, der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, die am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnet wurden, das am 27. Juni 1952 in Bonn unterzeichnete Protokoll zur Berichtigung einiger textlicher Unstimmigkeiten in den vorstehend bezeichneten Verträgen und das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das am 26. Juli 1952 in Bonn unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung werden nach Maßgabe der fünf Listen zu diesem Protokoll geändert und treten in der so geänderten Fassung zusammen mit den zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbarten ergänzenden Dokumenten bezüglich der vorstehend erwähnten Vertragstexte und gleichzeitig mit diesem Protokoll in Kraft.*)

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die bisher den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik zustehenden oder von ihnen ausgeübten Rechte auf den Gebieten

*) Die fünf Listen zu diesem Protokoll sind hier nicht wiedergegeben.

der Abrüstung und Entmilitarisierung stehen ihnen weiterhin zu und werden von ihnen ausgeübt, und keine Bestimmung in einem der in Artikel 1 dieses Protokolls erwähnten Vertragstexte gestattet den Erlaß, die Änderung, Aufhebung oder Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften oder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (2) dieses Artikels, Verwaltungsmaßnahmen seitens einer anderen Behörde auf diesen Gebieten.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls wird das Militärische Sicherheitsamt aufgelöst (unbeschadet der Gültigkeit der von ihm getroffenen Maßnahmen oder Entscheidungen); die Kontrolle auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung wird in der Folge durch einen Gemeinsamen Viermächte-Ausschuß ausgeübt, in den jeder der Unterzeichnerstaaten einen Vertreter entsendet und der mit Stimmenmehrheit der vier Mitglieder entscheidet.
(3) Die Regierungen der Unterzeichnerstaaten schließen ein Verwaltungsabkommen, das im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels die Errichtung des Gemeinsamen Viermächte-Ausschusses, die Ernennung seines Personals und die Organisation seiner Arbeit regelt.

## Artikel 3

(1) Dieses Protokoll ist von den Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden sind von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu hinterlegen.
(2) Dieses Protokoll und die zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbarten ergänzenden Dokumente treten mit der gemäß Absatz (1) dieses Artikels erfolgten Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller Unterzeichnerstaaten in Kraft.
(3) Dieses Protokoll wird in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften und unterrichtet jeden Staat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls.
Zur Urkund dessen haben die unterzeichneten, gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Protokolls unterschrieben.
Geschehen zu Paris am dreiundzwanzigsten Tage des Monats Oktober 1954 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

## b) Pariser Protokoll über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union vom 23. Oktober 1954

### (Protokoll Nr. II)

Nach: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1954, S. 1793

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Italienischen Republik, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Ihrer übrigen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, haben als Unterzeichner des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages

nach Konsultierung des Nordatlantikrats

bestellt . . . . . . . . .

und haben vereinbart:

### Artikel 1

1. Die Land- und Luftstreitkräfte, die jeder der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa in Friedenszeiten auf dem europäischen Festland unterstellt, dürfen nach Gesamtstärke und Anzahl der Verbände nicht überschreiten:
   (a) für Belgien, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die Niederlande die im Sonderabkommen zu dem am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichneten Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft für Friedenszeiten festgelegten Höchstgrenzen;
   (b) für das Vereinigte Königreich 4 Divisionen und die Zweite Taktische Luftflotte;
   (c) für Luxemburg eine Kampfgruppe in Regimentsstärke.
2. Die Anzahl der in Absatz 1 genannten Verbände kann, soweit erforderlich, den Bedürfnissen von NATO entsprechend auf den neuesten Stand gebracht und angepaßt werden, vorausgesetzt, daß eine gleichwertige Kampfkraft und die Gesamtstärke nicht überschritten werden.
3. Die Festlegung dieser Höchststärken verpflichtet keinen der Hohen Vertragsschließenden Teile, Streitkräfte von dieser Stärke aufzustellen oder zu unterhalten, beläßt ihnen aber das Recht, dies zu tun, wenn es erforderlich ist.

Artikel 2

Hinsichtlich der Marinestreitkräfte wird der Beitrag, den jeder der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls den NATO-Kommandobehörden leistet, jedes Jahr im Laufe der Jahreserhebung (unter Berücksichtigung der Empfehlungen der militärischen NATO-Stellen) festgelegt. Die Marinestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland bestehen in dem Rahmen, der in dem in Artikel 1 erwähnten Sonderabkommen festgelegt ist, aus den Schiffen und Verbänden, die zur Erfüllung der ihr von der Organisation des Nordatlantikvertrages zugewiesenen Verteidigungsaufgaben erforderlich sind, oder gleichwertiger Kampfkraft.

Artikel 3

Werden während der NATO-Jahreserhebung zu irgendeinem Zeitpunkt Empfehlungen vorgelegt, die zu einer Erhöhung der Stärken der Streitkräfte über die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Grenzen hinaus führen würde, so bedarf die Annahme dieser empfohlenen Erhöhungen seitens des betreffenden Staates der einstimmigen Billigung der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls, die entweder im Rat der Westeuropäischen Union oder in der Organisation des Nordatlantikvertrags zum Ausdruck gebracht wird.

Artikel 4

Um feststellen zu können, ob die in den Artikeln 1 und 2 festgelegten Grenzen eingehalten werden, erhält der Rat der Westeuropäischen Union in regelmäßigen Zeitabständen Berichte, die auf den Ergebnissen der vom Alliierten Oberbefehlshaber Europa durchgeführten Inspektionen beruhen. Derartige Berichte wird ein hoher Offizier übermitteln, der eigens zu diesem Zweck vom Alliierten Oberbefehlshaber Europa bestimmt wird.

Artikel 5

Die Stärke und Bewaffnung der auf dem europäischen Festland stationierten Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls werden innerhalb der Organisation der Westeuropäischen Union unter Berücksichtigung der eigentlichen Aufgaben und des Bedarfs sowie der vorhandenen Stärken dieser Kräfte durch Abkommen festgelegt.

Artikel 6

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird auf dem europäischen Festland einschließlich Deutschlands die Effektivstärke der zur Zeit dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa zur Verfügung gestellten Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, d. h. vier Divisionen und die Zweite Taktische Luftflotte oder alle die Streitkräfte weiterhin belassen, die der Alliierte Oberbefehlshaber Europa als gleichwertige Kampfkraft ansieht. Sie verpflichtet sich, diese Streitkräfte nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Hohen Vertragschließenden Teile zurückzuziehen, die ihre Entscheidung in Kenntnis der Auffassung des Alliierten Oberbefehlshabers Europa treffen. Diese Verpflichtung bindet jedoch Ihre Majestät im Falle eines akuten Notstandes in Übersee nicht. Falls die Unterhaltung der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs auf dem europäischen Festland zu irgendeiner Zeit eine zu schwere Belastung der auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs mit sich bringt, wird Ihre Majestät über Ihre Regierung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland den Nordatlantikrat ersuchen, die finanziellen Bedingungen zu überprüfen, unter denen die Verbände des Vereinigten Königreichs unterhalten werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Protokoll, das eines der im Artikel I des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des Vertrags bezeichneten Protokolle darstellt, unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Paris am dreiundzwanzigsten Oktober 1954 in einem Urstück, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind; dieses Urstück wird in den Archiven der belgischen Regierung hinterlegt, die jedem der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

## c) Pariser Protokoll über die Rüstungskontrolle vom 23. Oktober 1954 (Protokoll Nr. III)

Nach: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1954, S. 1793

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Italienischen Republik, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten

Königreichs von Großbritannien und Nordirland und ihrer übrigen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, haben als Unterzeichner des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags

bestellt . . . . . . . . . . . und

haben folgendes vereinbart:

### Teil I — Rüstung, die nicht hergestellt werden darf

#### Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Teile, Mitglieder der Westeuropäischen Union, nehmen die Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland (die am 3. Oktober 1954 in London abgegeben wurde und diesem Protokoll als Anlage I beigefügt ist) zur Kenntnis, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, in ihrem Gebiet keine Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen herzustellen und geben ihre Zustimmung zu Protokoll. Die Typen der in diesem Artikel erwähnten Rüstung sind in Anlage II definiert. Diese Rüstung wird von der Westeuropäischen Union genauer definiert und auf den neuesten Stand gebracht werden.

#### Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Teile, Mitglieder der Westeuropäischen Union, nehmen ferner die vom Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland mit der gleichen Erklärung eingegangene Verpflichtung zur Kenntnis und geben ihre Zustimmung zu dieser Verpflichtung zu Protokoll, wonach bestimmte weitere Rüstungstypen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt werden, es sei denn, daß der Rat der Westeuropäischen Union mit Zweitdrittelmehrheit beschließt, Ergänzungen oder Streichungen in dem Verzeichnis dieser Waffen vorzunehmen, auf Grund einer dem Bedarf der Streitkräfte entsprechenden Empfehlung des zuständigen Oberbefehlshabers der Organisation des Nordatlantikvertrages sowie eines entsprechenden Antrags der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die in diesem Artikel bezeichneten Rüstungstypen sind in Anlage II aufgeführt.

### Teil II — Der Kontrolle unterliegende Rüstung

#### Artikel 3

Ist die Entwicklung der Atomwaffen, der biologischen und chemischen Waffen in dem Gebiet derjenigen Hohen Vertragschließenden Teile auf dem europäischen Festland, die auf das Recht zu deren Herstellung nicht

verzichtet haben, über das Versuchsstadium hinaus gediehen, und hat dort die eigentliche Fertigung begonnen, so wird die Höhe der Bestände, die die betreffenden Hohen Vertragschließenden Teile auf dem europäischen Festland unterhalten dürfen, vom Rat der Westeuropäischen Union mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

### Artikel 4

Unbeschadet der vorstehenden Artikel unterliegen die in Anlage IV aufgeführten Rüstungstypen in dem Ausmaß und in der Weise der Kontrolle, wie dies in Protokoll Nr. IV festgelegt ist.

### Artikel 5

Der Rat der Westeuropäischen Union kann das Verzeichnis der Anlage IV durch einstimmige Entscheidung ändern.

Zu Urkund dessen haben die obenerwähnten Bevollmächtigten dieses Protokoll, das eines der in Artikel I des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des Vertrags aufgeführten Protokolle ist, unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.
Geschehen zu Paris am dreiundzwanzigsten Oktober 1954 in einem Urstück in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind; dieses Urstück wird in den Archiven der belgischen Regierung hinterlegt, die jedem der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

### Anlage I

Der Bundeskanzler erklärt:

daß sich die Bundesrepublik verpflichtet, die in dem beiliegenden Verzeichnis*) in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen,
daß sich die Bundesrepublik ferner verpflichtet, die in dem beiligenden Verzeichnis*) in den Absätzen 4, 5 und 6 aufgeführten Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen. Eine Änderung oder Aufhebung des Inhalts der Absätze 4, 5 und 6*) kann auf Antrag der Bundesrepublik durch Beschluß

*) siehe Anlage II und III.

des Brüsseler Ministerrats mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn der zuständige Oberbefehlshaber der Organisation des Nordatlantikvertrags auf Grund des Bedarfs der Streitkräfte dies beantragt,
daß die Bundesrepublik damit einverstanden ist, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die zuständige Stelle der Organisation des Brüsseler Vertrages überwachen zu lassen.

## Anlage II

Diese Liste umfaßt die nachstehend in den Absätzen I bis III definierten Waffen und die ausschließlich für ihre Produktion bestimmten Einrichtungen. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

### I. Atomwaffen

(a) Als Atomwaffe gilt jede Waffe, die Kernbrennstoff oder radioaktive Isotope enthält oder eigens dazu bestimm ist, solche aufzunehmen oder zu verwenden und welche — durch Explosion oder andere unkontrollierte Kernumwandlung des Kernbrennstoffes oder durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder der radioaktiven Isotope — Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen kann.

(b) Als Atomwaffe gilt ferner jeder Teil, jede Vorrichtung, jede Baugruppe oder Substanz, welche eigens für eine unter (a) aufgeführte Waffe bestimmt oder für sie wesentlich ist.

(c) Als Kernbrennstoff gemäß der vorangehenden Definition gilt Plutonium, Uran 233, Uran 235 (einschließlich Uran 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent Uran 235 angereichert wurde) sowie jede andere Substanz, welche geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion der Substanz freizumachen. Die vorstehenden Substanzen werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie sich befinden.

### II. Chemische Waffen

(a) Als chemische Waffe gelten alle Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die erstickenden, toxischen, reizerregenden, läh-

menden, wachstumsregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz für militärische Zwecke auszunutzen.

(b) Vorbehaltlich der unter (c) getroffenen Regelung sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß (a) in Frage kommen, in dieser Definition einbegriffen.

(c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen die unter (a) und (b) genannten Geräte und die Mengen von chemischen Substanzen, die nicht über den zivilen Friedensbedarf hinausgehen.

III. Biologische Waffen

(a) Als biologische Waffen gelten alle Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, schädliche Insekten oder andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte für militärische Zwecke zu verwenden.

(b) Vorbehaltlich der unter (c) getroffenen Regelung sind in dieser Definition Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte eingeschlossen, soweit sie nach Art und Menge für die Verwendung in den unter (a) genannten Einrichtungen oder Geräten in Frage kommen.

(c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen die unter (a) und (b) aufgeführten Einrichtungen und Geräte sowie die Mengen von Insekten, Organismen und ihren toxischen Produkten, die über den zivilen Friedensbedarf nicht hinausgehen.

## Anlage III

Diese Liste umfaßt die nachstehend in den Absätzen 4 bis 6 definierten Waffen und die ausschließlich für ihre Produktion bestimmten Einrichtungen. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

IV. Weitreichende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenzminen

(a) Vorbehaltlich der unter (d) getroffenen Regelung gelten als weitreichende Geschosse und gelenkte Geschosse alle Geschosse, die so be-

schaffen sind, daß die Geschwindigkeit oder die Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Abschusses durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Geschosses beeinflußt werden kann; hierin sind die Waffen der V-Bauart, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre späteren Abarten eingeschlossen. Der Verbrennungsantrieb wird als ein Mechanismus betrachtet, der in der Lage ist, die Geschwindigkeit zu beeinflussen.

(b) Vorbehaltlich der unter (d) getroffenen Regelung gelten als Influenzminen die Seeminen, deren Explosion selbsttätig durch ausschließlich von außen kommende Einflüsse ausgelöst werden kann; hierin sind Influenzminen, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre späteren Abarten eingeschlossen.

(c) Als in diese Definition eingeschlossen gelten Teile, Vorrichtungen oder Baugruppen, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den unter (a) aufgeführten Waffen bestimmt sind.

(d) Von dieser Definition gelten als ausgenommen die Annäherungszünder und gelenkten Geschosse mit kurzer Reichweite für die Luftabwehr, deren Merkmale folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

| | |
|---|---|
| Länge | 2 m |
| Durchmesser | 30 cm |
| Geschwindigkeit | 660 m/sec. |
| Reichweite, horizontal | 32 km |
| Gewicht des Sprengkopfes | 22,5 kg |

V. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke

Als Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke gelten:

(a) Kriegsschiffe mit mehr als 3000 t Wasserverdrängung;

(b) Unterseeboote mit mehr als 350 t Wasserverdrängung;

(c) alle Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren, Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden.

VI. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke

## Anlage IV

### Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Rüstungstypen

1. (a) Atomwaffen;
   (b) Biologische Waffen;
   (c) Chemische Waffen.

In Übereinstimmung mit den vom Rat der Westeuropäischen Union gemäß Artikel 1 dieses Protokolls zu billigenden Definitionen.

2. Alle Kanonen, Haubitzen und Granatwerfer jeder Art und für jeden Verwendungszweck mit einem Kaliber von mehr als 90 mm, einschließlich des folgenden Bestandteiles für diese Waffen: Rohr mit Verschluß.
3. Alle gelenkten Geschosse.
   Definition: Gelenkte Geschosse sind solche, deren Geschwindigkeit oder Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Abschusses durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Geschosses beeinflußt werden können. Hierzu gehören die Waffen der V-Bauart, die während des letzten Krieges entwickelt wurden sowie ihre späteren Abarten. Der Verbrennungsantrieb wird als ein Mechanismus betrachtet, der in der Lage ist, die Geschwindigkeit zu beeinflussen.
4. Sonstige Geschosse mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand.
5. Minen aller Art mit Ausnahme von Panzerabwehr- und Schützenminen.
6. Panzer einschließlich folgender Bestandteile für die Panzer:
   (a) Geschützrohr mit Verschluß;
   (b) Gußstahl-Panzerung des Turmes und / oder Panzerplatten-Baugruppen.
7. Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen.
8. (a) Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung;
   (b) Unterseeboote;
   (c) alle Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden;
   (d) kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Offensivwaffen bestückt sind.
9. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg.
10. Munition für die in vorstehendem Absatz beschriebenen Waffen.
11. (a) Vollständige Militärflugzeuge, ausgenommen:
    (i) alle Schulflugzeuge mit Ausnahme von Einsatzflugzeugen, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden;

(ii) Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge;
(iii) Hubschrauber;
(b) Flugzeugzellen, die eigens und ausschließlich für Militärflugzeuge mit Ausnahme der zu (i), (ii) und (iii) erwähnten bestimmt sind;
(c) Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke, sofern sie als Hauptantrieb dienen.

## d) Pariser Protokoll über das Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union vom 23. Oktober 1954

(Protokoll Nr. IV)

Nach: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1954, S. 1795

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Italienischen Republik, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Ihrer übrigen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, haben als Unterzeichner des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags, in Übereinstimmung mit Artikel IV des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des Vertrags die Errichtung eines Rüstungskontrollamtes beschlossen,

und haben . . . . . . . .
. . . . . . . . . . . . . .
bestellt,
und haben folgendes vereinbart;

### Teil I — Satzung

#### Artikel 1

Das Rüstungskontrollamt (im folgenden als »das Amt« bezeichnet) ist dem Rat der Westeuropäischen Union (im folgenden als »der Rat« bezeichnet) verantwortlich. Es hat einen Direktor, dem ein stellvertretender Direktor zur Seite steht und die unterstützt werden von einem Stabe, der sich aus Staatsangehörigen der Hohen Vertragschließenden Teile, die Mitglieder der Westeuropäischen Union sind, in ausgewogenem Verhältnis zusammensetzt.

Artikel 2

Der Direktor und sein Stab, einschließlich aller Bediensteten, die dem Amt von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden, unterstehen der allgemeinen Verwaltungskontrolle des Generalsekretärs der Westeuropäischen Union.

Artikel 3

Der Direktor wird vom Rat durch einstimmige Entscheidung für fünf Jahre ernannt; er kann nicht wiederernannt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Auswahl seines Stabes nach dem in Artikel 1 erwähnten Grundsatz und im Benehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten erfolgt. Vor der Besetzung der Stellen des stellvertretenden Direktors und der Abteilungsleiter des Amtes holt der Direktor bezüglich der zu ernennenden Personen die Genehmigung des Rates ein.

Artikel 4

1. Der Direktor legt dem Rat durch den Generalsekretär einen Plan für die Organisation des Amtes vor. Die Organisation soll Abteilungen vorsehen, die sich im einzelnen befassen mit:
   (a) der Prüfung von statistischen und Haushaltsangaben, die von den Mitgliedern der Westeuropäischen Union und den zuständigen Stellen von NATO einzuholen sind;
   (b) Inspektionen, Stichproben und Besichtigungen;
   (c) Verwaltung.
2. Die Organisation kann durch Entscheidung des Rates geändert werden.

Artikel 5

Die Kosten für die Unterhaltung des Amtes werden in den Haushaltsplan der Westeuropäischen Union eingestellt. Der Direktor legt dem Rat durch den Generalsekretär einen jährlichen Voranschlag über diese Kosten vor.

Artikel 6

Die Bediensteten des Amtes sind an alle Bestimmungen der NATO-Sicherheitsvorschriften gebunden. Sie dürfen Informationen, von denen

sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtspflichten Kenntnis erhalten haben, keinesfalls preisgeben; Ausnahmen hiervon sind nur im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem Amt zulässig.

Teil II — Aufgaben

Artikel 7

1. Das Amt hat folgende Aufgaben:
   (a) sich davon zu überzeugen, daß die in Protokoll Nr. III niedergelegten Verpflichtungen eingehalten werden, bestimmte in den Anlagen II und III zu diesem Protokoll aufgeführte Rüstungstypen nicht herzustellen;
   (b) in Übereinstimmung mit Teil III dieses Protokolls die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern der Westeuropäischen Union auf dem europäischen Festland gehaltenen Bestände an Rüstungstypen, die in Anlage IV zu Protokoll Nr. III genannt sind, zu kontrollieren. Diese Kontrolle erstreckt sich auf die Erzeugung und die Einfuhren in dem Ausmaße, das erforderlich ist, um die Kontrolle der Bestände wirksam zu gestalten.
2. Im Hinblick auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufgaben hat das Amt:
   (a) die von den Mitgliedern der Westeuropäischen Union und von den NATO-Stellen gelieferten statistischen und Haushaltsangaben genau zu prüfen;
   (b) auf dem europäischen Festland Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen in Produktionsanlagen, Depots und bei den Streitkräften (mit Ausnahme der NATO unterstehenden Depots oder Streitkräfte) durchzuführen;
   (c) dem Rat Bericht zu erstatten.

Artikel 8

Hinsichtlich der NATO unterstehenden Streitkräfte und Depots werden Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen von den zuständigen Stellen der Organisation des Nordatlantikvertrags durchgeführt. Im Falle der dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa unterstellten Streitkräfte und Depots werden dem Amt die Angaben mitgeteilt, die dem Rat über den von dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa zu benennenden hohen Offizier gemacht werden.

Artikel 9

Die Tätigkeit des Amtes beschränkt sich auf das europäische Festland.

Artikel 10

Das Amt befaßt sich mit der Produktion von Fertigfabrikaten und Bestandteilen der in den Anlagen II, III und IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Art und nicht mit den Herstellungsverfahren. Es sorgt dafür, daß Material und Erzeugnisse für den zivilen Gebrauch von seiner Tätigkeit ausgenommen bleiben.

Artikel 11

Die von dem Amt durchgeführten Inspektionen erfolgen nicht routinemäßig, sondern in der Art von Stichproben, die in unregelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden. Diese Inspektionen werden im Geiste harmonischer Zusammenarbeit durchgeführt. Der Direktor schlägt dem Rat genaue Vorschriften über die Durchführung der Inspektionen vor, die unter anderem ein angemessenes Rechtsverfahren in bezug auf private Interessen vorsehen.

Artikel 12

Den Mitgliedern des Amtes ist für ihre Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen auf Verlangen freier Zugang zu den Anlagen und Depots sowie Einblick in die betreffenden Buchungen und Unterlagen zu gewähren. Das Amt und die nationalen Behörden arbeiten bei diesen Stichproben und Inspektionen zusammen, und insbesondere können die nationalen Behörden auf eigenen Antrag daran teilnehmen.

Teil III — Höhe der Rüstungsbestände

Artikel 13

1. Alle Mitglieder der Westeuropäischen Union erstatten in bezug auf ihre NATO unterstehenden und auf dem europäischen Festland stationierten Streitkräfte dem Amt jährlich Bericht über:
   (a) die im Verhältnis zu den Stärken ihrer Streitkräfte erforderlichen Gesamtmengen der in Anlage IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Rüstungstypen;

(b) Die Rüstungsbestände, die zu Beginn der einzelnen Kontrolljahre jeweils vorhanden sind;
(c) die Programme, durch die unter obigem Unterabsatz (a) aufgeführten Gesamtmengen erreicht werden sollen, und zwar durch:
  (i) Erzeugung im eigenen Gebiet;
  (ii) Ankauf in einem anderen Staat;
  (iii) Hilfe durch Lieferung von Fertigfabrikaten seitens eines anderen Staates.

2. Diese Berichte werden von allen Mitgliedern der Westeuropäischen Union auch in bezug auf ihre Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung, ihre Polizeikräfte sowie ihre sonstigen unter nationaler Kontrolle befindlichen und auf dem europäischen Festland stationierten Streitkräfte erstattet, und zwar einschließlich eines Berichtes über die für ihre in Übersee stationierten Streitkräfte auf dem europäischen Festland gehaltenen Bestände.
3. Die Berichte werden mit den entsprechenden der Organisation des Nordatlantikvertrags vorgelegten Angaben koordiniert.

## Artikel 14

Hinsichtlich der NATO unterstehenden Streitkräfte prüft das Amt im Benehmen mit den zuständigen NATO-Stellen nach, ob die unter Artikel 13 angegebenen Gesamtmengen mit den Mengen, die gemäß dem Bedarf der NATO unterstehenden Einheiten der betreffenden Mitglieder anerkannt werden sowie mit den Beschlüssen und Angaben übereinstimmen, die in den vom Nordatlantikrat in Zusammenhang mit der NATO-Jahreserhebung gebilligten Dokumenten enthalten sind.

## Artikel 15

Hinsichtlich der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte müssen die von dem Amt als für sie angemessen anzuerkennenden Gesamtrüstungsmengen den von den Mitgliedern angegebenen Gesamtmengen entsprechen, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der Grenzen halten, die in den weiteren Abkommen festgelegt sind, welche zwischen den Mitgliedern der Westeuropäischen Union über Stärke und Bewaffnung der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte auf dem europäischen Festland abzuschließen sind.

### Artikel 16

Hinsichtlich der sonstigen unter nationaler Kontrolle verbleibenden Streitkräfte müssen die von dem Amt für sie als angemessen anzuerkennenden Gesamtmengen an Waffen den Gesamtmengen entsprechen, die dem Amt von den Mitgliedern angegeben werden.

### Artikel 17

Die von den Mitgliedern gemäß Artikel 15 und 16 angegebenen Zahlen über Gesamtrüstungsmengen müssen dem Umfang und der Aufgabe der betreffenden Streitkräfte entsprechen.

### Artikel 18

Die Bestimmungen der Artikel 14 und 17 finden keine Anwendung auf die in Artikel 3 des Protokolls Nr. III bezeichneten Hohen Vertragschließenden Teile und Arten von Waffen. Bestände an Waffen der erwähnten Art werden gemäß dem im genannten Artikel festgelegten Verfahren festgestellt und dem Amt durch den Rat der Westeuropäischen Union mitgeteilt.

### Artikel 19

Die gemäß den Artikeln 14, 15, 16 und 18 von dem Amt festgestellten Zahlen werden dem Rat als die Bestandshöhen gemeldet, die für das laufende Kontrolljahr für die Mitglieder der Westeuropäischen Union angemessen sind. Alle Abweichungen der gemäß Artikel 13 Absatz 1 festgestellten Zahlen von den gemäß Artikel 14 anerkannten Mengen sind ebenfalls zu melden.

### Artikel 20

1. Das Amt erstattet dem Rat unverzüglich Meldung, wenn Inspektionen oder Mitteilungen aus anderer Quelle ergeben,
   (a) daß ein Rüstungstyp gefertigt wird, den nicht herzustellen das betreffende Mitglied sich verpflichtet hat;
   (b) daß Rüstungsbestände über die Zahlen und Mengen hinaus vorhanden sind, die gemäß Artikel 18 und 21 festgestellt wurden.
2. Gelangt der Rat zu der Überzeugung, daß der von dem Amt gemeldete Verstoß nicht von großer Bedeutung ist und durch unverzügliche örtliche Maßnahmen behoben werden kann, so macht er dem Amt und dem betreffenden Mitglied entsprechende Mitteilung; diese veranlassen das Erforderliche.

3. Bei sonstigen Verstößen fordert der Rat das betreffende Mitglied zur Abgabe der erforderlichen Erklärung binnen einer vom Rat zu bestimmenden Frist auf; wird die Erklärung als unbefriedigend erachtet, so trifft der Rat die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen nach einem noch festzulegenden Verfahren.
4. Entscheidungen des Rates, die unter diesen Artikel fallen, trifft der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 21

Alle Mitglieder teilen dem Amt Namen und Standorte der Depots auf dem europäischen Festland mit, in denen der Kontrolle unterliegende Rüstung gelagert ist, sowie Namen und Standorte der Produktionsanlagen auf dem europäischen Festland, die diese Rüstung fertigen oder — selbst wenn sie nicht in Betrieb sind — eigens zu ihrer Fertigung bestimmt sind.

Artikel 22

Alle Mitglieder der Westeuropäischen Union unterrichten das Amt laufend über die Mengen an Waffen der in Anlage IV zu dem Protokoll Nr. III aufgeführten Typen, die zur Ausfuhr aus ihrem Gebiet auf dem europäischen Festland bestimmt sind. Das Amt ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, daß die betreffenden Waffen tatsächlich ausgeführt werden. Erscheinen die Bestände bei einer der Kontrolle unterliegenden Waffenart ungewöhnlich, so ist das Amt darüber hinaus berechtigt, die Ausfuhraufträge nachzuprüfen.

Artikel 23

Der Rat übermittelt dem Amt die ihm von der Regierung der Vereinigten Staaten und von der Regierung von Kanada gemachten Angaben über die militärische Hilfe, die den auf dem Festland befindlichen Streitkräften der Mitglieder der Westeuropäischen Union gewährt werden soll.

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Protokoll, das eines der in Artikel I des Protokolls zur Änderung und Ergänzung des Vertrags genannten Protokolle ist, unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.
Geschehen zu Paris, am dreiundzwanzigsten Oktober des Jahres 1954, in einem Urstück, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind; dieses Urstück wird in den Archiven der belgischen Regierung hinterlegt, die jedem der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

# III. POTSDAMER ABKOMMEN 1945

## Das Potsdamer Abkommen

### Mitteilung über die Berliner Konferenz der Drei Mächte

Nach: Dokumente der neuen Zeit, Heft 2, Dresden 1946

I.

Am 17. Juli trafen sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Harry S. Truman, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Generalissimus J. W. Stalin, und der Premierminister Großbritanniens, Winston S. Churchill sowie Herr Clement R. Attlee auf der von den Drei Mächten beschickten Berliner Konferenz. Sie wurden begleitet von den Außenministern der drei Regierungen, W. M. Molotow, Herrn D. F. Byrnes und Herrn A. Eden, den Stabschefs und anderen Beratern.

In der Periode vom 17. bis 25. Juli fanden neun Sitzungen statt. Danach wurde die Konferenz für zwei Tage unterbrochen, für die Zeit, als in England die Wahlergebnisse verkündet wurden.

Am 28. Juli kehrte Herr Attlee in der Eigenschaft als Premierminister in Begleitung des neuen Außenministers, Herrn E. Bevin, zu der Konferenz zurück. Es wurden noch vier Sitzungen abgehalten. Während der Konferenz fanden regelmäßige Begegnungen der Häupter der drei Regierungen, von den Außenministern begleitet, und regelmäßige Beratungen der Außenminister statt.

Die Kommissionen, die in den Beratungen der Außenminister für die vorherige Vorbereitung der Fragen eingesetzt worden waren, tagten gleichfalls täglich. Die Sitzungen der Konferenz fanden in Cäcilienhof bei Potsdam statt.

Die Konferenz schloß am 2. August 1945. Es wurden wichtige Entscheidungen und Vereinbarungen getroffen. Es fand ein Meinungsaustausch über eine Reihe anderer Fragen statt. Die Beratung dieser Probleme wird durch den Rat der Außenminister, der durch diese Konferenz geschaffen wurde, fortgesetzt.

Präsident Truman, Generalissimus Stalin und Premierminister Attlee verlassen diese Konferenz, welche das Band zwischen den drei Regierungen fester geknüpft und die Rahmen ihrer Zusammenarbeit und Verständigung erweitert hat, mit einer erneuerten Überzeugung, daß ihre Regierungen und Völker, zusammen mit anderen Vereinten Nationen, die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens sichern werden.

## II.

### Die Einrichtung eines Rates der Außenminister

A. Die Konferenz erreichte eine Übereinkunft über die Errichtung eines Rates der Außenminister, welche die fünf Hauptmächte vertreten, zur Fortsetzung der notwendigen vorbereitenden Arbeit zur friedlichen Regelung und zu Beratungen anderer Fragen, welche nach Übereinstimmung zwischen den Teilnehmern in dem Rat der Regierungen von Zeit zu Zeit an den Rat übergeben werden können.

Der Text der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister lautet:

1. Es ist ein Rat zu errichten, bestehend aus den Außenministern des Vereinigten Königreiches, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Chinas, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika.

2a. Der Rat tagt normalerweise in London, wo der ständige Aufenthaltsort des Vereinigten Sekretariats, das durch den Rat zu schaffen ist, sein wird. Jeder Außenminister wird durch einen Stellvertreter von hohem Rang begleitet werden, welcher gegebenenfalls bevollmächtigt ist, während seiner, des Außenministers Abwesenheit die Arbeit weiterzuführen, sowie von einem kleinen Stab technischer Mitarbeiter.

2b. Die erste Sitzung des Rates findet in London nicht später als am 1. September 1945 statt. Die Sitzungen können nach allgemeiner Übereinkunft nach anderen Hauptstädten einberufen werden, worüber man von Zeit zu Zeit eine Übereinkunft erzielen kann.

3a. Als eine vordringliche und wichtige Aufgabe des Rates wird ihm aufgetragen, Friedensverträge für Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland aufzusetzen, um sie den Vereinten Nationen vorzulegen und Vorschläge zur Regelung der ungelösten territorialen Fragen, die in Verbindung mit der Beendigung des Krieges in Europa entstehen, auszuarbeiten. Der Rat wird zur Vorbereitung einer friedlichen Regelung für Deutschland benutzt werden, damit das entsprechende Dokument durch die für diesen Zweck geeignete Regierung Deutschlands angenommen werden kann, wenn eine solche Regierung gebildet sein wird.

3b. Zur Lösung jeder dieser Aufgaben wird der Rat aus Mitgliedern bestehen, welche diejenigen Regierungen vertreten, die die Bedingungen in der Kapitulation unterschrieben haben, diktiert an den Feindstaat, den die gegebene Aufgabe betrifft. Bei der Betrachtung der Fragen der friedlichen Regelung mit Italien wird Frankreich als Unterschriftsleistender der Kapitulationsbedingungen Italiens betrachtet werden. Andere Mitglieder werden zur Teilnahme am Rat eingeladen werden, wenn Fragen erörtert werden, die sie direkt betreffen.

3c. Andere Angelegenheiten werden von Zeit zu Zeit dem Rat übergeben werden nach Übereinkunft zwischen den Regierungen, die seine Mitglieder sind.

4a. Wenn der Rat eine Frage erörtern wird, an der unmittelbar ein Staat interessiert ist, der in ihm nicht vertreten ist, muß dieser Staat eingeladen werden, seine Vertreter zur Teilnahme an der Beratung und Prüfung dieser Frage zu entsenden.

4b. Der Rat kann seine Arbeitsweise dem Charakter des gestellten, von ihm zu prüfenden Problems anpassen. In einigen Fällen kann er die Frage in seiner Zusammensetzung vor der Teilnahme der anderen interessierten Staaten vorberaten. Im anderen Falle kann der Rat eine offizielle Konferenz der Staaten einberufen, die am meisten an der Lösung eines beliebig gestellten Problems interessiert sind.

B. Der Entschließung der Konferenz entsprechend schickte jede der drei Regierungen gleichlautende Einladungen an die Regierungen von China und Frankreich, diesen Text anzunehmen und sich der Errichtung des Rates anzuschließen.

C. Die Errichtung des Rates der Außenminister für besondere Ziele, die in diesem Text genannt worden sind, widerspricht nicht der auf der Krim-Konferenz erzielten Übereinkunft über die Abhaltung periodischer Beratungen der Außenminister der Vereinigten Staaten, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und des Vereinigten Königreiches.

D. Die Konferenz überprüft auch die Situation der europäischen konsultativen Kommission im Sinne der Übereinkunft über die Errichtung des Rates der Außenminister. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß die Kommission erfolgreich mit ihren Hauptaufgaben fertiggeworden ist, indem sie die Vorschläge betreffend die bedingungslose Kapitulation, die Besatzungszonen Deutschlands und Österreichs und das internationale Kontrollsystem in diesen Ländern vorgelegt hat. Es wurde festgestellt, daß für die weitere Arbeit über die Einzelheiten zur Übereinstimmung der Alliierten in bezug auf die Kontrolle über Deutschland und Österreich in Zukunft der Kontrollrat in Berlin und die Alliierte Kommission in Wien zuständig sein werden. In Übereinstimmung mit diesem wird empfohlen, die europäische konsultative Kommission aufzulösen.

## III.

### Über Deutschland

Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die

3. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juni 1967

unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden. Auf der Konferenz wurde eine Übereinkunft erzielt über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze der gleichgeschalteten Politik der Alliierten in bezug auf das besiegte Deutschland in der Periode der alliierten Kontrolle.
Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.
Die Alliierten sind nicht gewillt, das deutsche Volk zu vernichten oder in die Sklaverei zu stürzen. Die Alliierten haben vor, dem deutschen Volk eine Möglichkeit zu geben, sich vorzubereiten, um zukünftig die Wiederherstellung seines Lebens auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage zu verwirklichen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit einen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.
Der Text dieser Übereinkunft lautet:

Politische und wirtschaftliche Grundsätze, deren man sich bei der Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle bedienen muß:

A. Politische Grundsätze

1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberkommandierenden der Streitkräfte der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik, welche in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrats handeln, jeder in seiner Besatzungszone nach den Leitsätzen seiner entsprechenden Regierung sowie gemeinsam in den ganz Deutschland betreffenden Fragen ausgeübt.
2. Soweit dieses praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.
3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:
   I. Völlige Abrüstung und Demilitarisierung Deutschlands und die Liquidierung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann, oder deren Überwachung. Zu diesem Zweck werden:

a) alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, der Reservisten der Kriegsschulen, der Kriegervereine und aller anderen militärischen und halbmilitärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die den Interessen der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig aufgelöst, um damit für immer der Wiedergeburt oder Reorganisation des deutschen Militarismus und Nazismus vorzubeugen;

b) alle Waffen, Ausrüstung und Kriegsgeräte und alle Spezialmittel zu deren Herstellung müssen sich in der Gewalt der Alliierten befinden oder vernichtet werden. Der Unterhaltung und Herstellung aller Flugzeuge und aller Waffen, Ausrüstung und Kriegsgeräte wird vorgebeugt werden.

II. Das deutsche Volk ist zu überzeugen, daß es eine militärische Niederlage erlitten hat und daß es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es auf sich geladen hat, indem seine eigene mittleidslose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis das deutsche Wirtschaftsleben zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.

III. Die nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen Propaganda ist vorzubeugen.

VI. Die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und eine eventuelle friedliche Mitarbeit Deutschlands am internationalen Leben sind vorzubereiten.

4. Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlage für das Hitlerregime gebildet haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischen Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.

5. Kriegsverbrecher und diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung der nazistischen Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich gezogen oder als Ergebnis gehabt haben, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leitung der nazistischen Ämter und Organisationen und beliebige andere Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.

3. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juni 1967

6. Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland zu helfen, ersetzt werden.
7. Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehrsätze völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird.
8. Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.
9. Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:
   I. Die lokale Selbstverwaltung wird in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbar ist, wiederhergestellt.
   II. In ganz Deutschland sind alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.
   III. Die Abgeordneten- und Wahlgrundsätze sollen in den provinzialen Bezirks- und Landesverwaltungen, so schnell wie das durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.
   IV. Bis auf weiteres wird keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden. Jedoch werden einige wichtige zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen errichtet werden, an deren Spitze Staatssekretäre stehen, und zwar auf den Gebieten des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie. Diese Abteilungen werden unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein.
10. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden.

Die Schaffung Freier Gewerkschaften, gleichfalls unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit, wird gestattet werden.

B. Wirtschaftliche Grundsätze

11. Mit dem Ziele der Vernichtung des deutschen Kriegspotentials ist die Produktion von Waffen, Kriegsausrüstung und Kriegsmitteln, ebenso die Herstellung aller Typen von Flugzeugen und Seeschiffen zu verbieten und zu unterbinden. Die Herstellung von Metallen und Chemikalien, der Maschinenbau und die Herstellung anderer Gegenstände, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft notwendig sind, sind streng zu überwachen und zu beschränken, entsprechend dem genehmigten Stand der friedlichen Nachkriegsbedürfnisse Deutschlands, um die in dem Punkt 15 angeführten Ziele zu befriedigen. Die Produktionskapazität, entbehrlich für die Industrie, welche erlaubt sein wird, ist entsprechend dem Reparationsplan, empfohlen durch die interalliierte Reparationskommission und bestätigt durch die beteiligten Regierungen, entweder zu entnehmen oder, falls sie nicht entnommen werden kann, zu vernichten.
12. In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen.
13. Bei der Organisation des Wirtschaftslebens in Deutschland ist die Hauptaufmerksamkeit auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Friedensindustrie für den inneren Bedarf (Verbrauch) zu richten.
14. Während der Besatzungszeit ist Deutschland als ein einziges wirtschaftliches Ganzes zu betrachten. Mit diesem Ziel ist eine gemeinsame Politik durchzuführen hinsichtlich:
    a) der Erzeugung und der Verteilung der Produkte der Bergbau- und der verarbeitenden Industrie,
    b) der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei,
    c) der Löhne, der Preise und der Rationierung,
    d) des Import- und Exportprogramms für Deutschland als Ganzes,
    e) der Währung und des Bankwesens, der zentralen Besteuerung und der Zölle,
    f) der Reparationen und der Beseitigung des militärischen Industriepotentials,
    g) des Transport- und Verkehrswesens.

Bei der Durchführung dieser Politik sind im Bedarfsfalle die verschiedenen örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

15. Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten, jedoch nur in den Grenzen, die notwendig sind:
   a) zur Erfüllung des Programms der industriellen Abrüstung und Demilitarisierung, der Reparationen und der erlaubten Aus- und Einfuhr,
   b) zur Sicherung der Warenproduktion und der Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsstreitkräfte und der verpflanzten Personen in Deutschland notwendig sind und die für die Erhaltung eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt, wichtig sind (europäische Länder bedeuten alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion),
   c) zur Sicherung — in der Reihenfolge, die der Kontrollrat festsetzt — einer gleichmäßigen Verteilung der wesentlichsten Waren unter den verschiedenen Zonen, um ein ausgeglichenes Wirtschaftsleben in ganz Deutschland zu schaffen und die Einfuhrnotwendigkeit einzuschränken,
   d) zur Überwachung der deutschen Industrie und aller wirtschaftlichen und finanziellen internationalen Abkommen einschließlich der Aus- und Einfuhr mit dem Ziel der Unterbindung einer Entwicklung des Kriegspotentials Deutschlands und der Erreichung der anderen genannten Aufgaben,
   e) zur Überwachung aller deutschen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten, Laboratorien usw., die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.
16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist vorzuschlagen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fordern und zu übernehmen. Auf diese Weise ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten.
17. Es sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen zur
   a) Durchführung der notwendigen Instandsetzungen des Verkehrswesens,
   b) Hebung der Kohlenerzeugung,
   c) weitestmöglichen Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion und
   d) Durchführung einer beschleunigten Instandsetzung der Wohnungen und der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen.

18. Der Kontrollrat hat entsprechende Schritte zur Verwirklichung der Kontrolle und der Verfügung über alle deutschen Guthaben im Auslande zu übernehmen, welche noch nicht unter die Kontrolle der alliierten Nationen, die an dem Kriege gegen Deutschland teilgenommen haben, geraten sind.
19. Nach der Bezahlung der Reparationen sind dem deutschen Volke genügend Mittel zu belassen, um ohne eine Hilfe von außen zu existieren. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes Deutschlands sind die nötigen Mittel für die Einfuhr bereitzustellen, die durch den Kontrollrat in Deutschland genehmigt worden ist. Die Einnahmen aus der Ausfuhr der Erzeugnisse der laufenden Produktion und der Warenbestände dienen in erster Linie der Bezahlung dieser Einfuhr. Die hier erwähnten Bedingungen werden nicht angewandt bei den Einrichtungen und Produkten, die in den Punkten 4a und 4b der Übereinkunft über die deutschen Reparationen erwähnt sind.

## IV.

### Reparationen aus Deutschland

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krim-Konferenz, daß Deutschland gezwungen werden sollte, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten Nationen verursacht hat und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen, wurde folgende Übereinkunft über Reparationen erreicht:

1. Die Reparationsansprüche der UdSSR sollen durch Entnahme aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und durch angemessene deutsche Auslandsguthaben befriedigt werden.
2. Die UdSSR wird die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen.
3. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder werden aus den westlichen Zonen und den entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.
4. In Ergänzung der Reparationen, die die UdSSR aus ihrer eigenen Besatzungszone erhält, wird die UdSSR zusätzlich aus den westlichen Zonen erhalten:
   a) 15 Prozent derjenigen verwendungsfähigen und vollständigen industriellen Hauptausrüstung, vor allem der metallurgischen, chemischen und Maschinen erzeugenden Industrien, soweit sie für die

deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und aus den westlichen Zonen Deutschlands im Austausch für einen entsprechenden Wert an Nahrungsmitteln, Kohle, Pottasche, Zink, Holz, Tonprodukten, Petroleumprodukten und solchen anderen Waren entnommen werden soll, über die noch eine Vereinbarung getroffen werden mag.

b) 10 Prozent derjenigen industriellen Hauptausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und aus den westlichen Zonen zu entnehmen und auf Reparationskonto an die Sowjetregierung zu übertragen ist ohne Bezahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art. Die Entnahmen der Ausrüstung, wie sie oben in a) und b) vorgesehen sind, sollen gleichzeitig erfolgen.

5. Der Umfang der aus den westlichen Zonen zu entnehmenden Ausrüstung, der auf Reparationskonto geht, muß spätestens innerhalb sechs Monaten von jetzt ab bestimmt sein.

6. Die Entnahme der industriellen Hauptausrüstung soll sobald wie möglich beginnen und innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der in § 5 spezifizierten Bestimmung, abgeschlossen sein. Die Auslieferung der in § 4a) genannten Produkte soll so schnell wie möglich beginnen, und zwar in durch Vereinbarung bedingten Teillieferungen seitens der Sowjetunion, und innerhalb von fünf Jahren von dem erwähnten Datum ab erfolgen. Die Bestimmung des Umfanges und der Art der industriellen Hauptausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig ist und der Reparation unterliegt, soll durch den Kontrollrat gemäß den Richtlinien erfolgen, die von der alliierten Kontrollkommission für Reparationen, unter Beteiligung Frankreichs, festgelegt sind, wobei die endgültige Entscheidung durch den Kommandierenden der Zone getroffen wird, aus der die Ausrüstung entnommen werden soll.

7. Vor der Festlegung des Gesamtumfanges der der Entnahme unterworfenen Ausrüstung sollen Vorschußlieferungen solcher Ausrüstung erfolgen, die als zur Auslieferung verfügbar bestimmt werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im letzten Satz des § 6 vorgesehen ist.

8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Ansprüche bezüglich der Reparationen aus Anteilen an deutschen Unternehmungen, die in den westlichen Besatzungszonen in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Auslandsguthaben in allen Ländern mit Ausnahme der weiter unten in § 9 gekennzeichneten Fälle.

9. Die Regierungen der USA und des Vereinigten Königreichs verzichten auf ihre Ansprüche im Hinblick auf Reparationen hinsichtlich der Anteile an deutschen Unternehmungen, die in der östlichen Besatzungszone in Deutschland gelegen sind. Das gleiche gilt für deutsche Aus-

landsguthaben in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und Ost-Österreich.

10. Die Sowjetregierung erhebt keine Ansprüche auf das von den alliierten Truppen in Deutschland erbeutete Gold.

## V.

### Die deutsche Kriegs- und Handelsmarine

Die Konferenz erzielte im Prinzip eine Einigung hinsichtlich der Maßnahmen über die Ausnutzung und die Verfügung über die ausgelieferte deutsche Flotte und die Handelsschiffe. Es wurde beschlossen, daß die drei Regierungen Sachverständige bestellen, um gemeinsam detaillierte Pläne zur Verwirklichung der vereinbarten Grundsätze auszuarbeiten. Eine weitere gemeinsame Erklärung wird von den drei Regierungen gleichzeitig zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

## VI.

### Kriegsverbrecher

Die drei Regierungen haben von den Besprechungen Kenntnis genommen, die in den letzten Wochen in London zwischen britischen, USA, sowjetischen und französischen Vertretern mit dem Ziele stattgefunden haben, eine Vereinbarung über die Methoden des Verfahrens gegen alle Hauptkriegsverbrecher zu erzielen, deren Verbrechen nach der Moskauer Erklärung vom Oktober 1943 räumlich nicht besonders begrenzt sind.

Die drei Regierungen bekräftigen ihre Absicht, diese Verbrecher einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen. Sie hoffen, daß die Verhandlungen in London zu einer schnellen Vereinbarung führen, die diesem Zwecke dient, und sie betrachten es als eine Angelegenheit von großer Wichtigkeit, daß der Prozeß gegen diese Hauptverbrecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnt.

Die erste Liste der Angeklagten wird vor dem 1. September dieses Jahres veröffentlicht werden.

## VII.

### Stadt Königsberg und das anliegende Gebiet

Die Konferenz prüfte einen Vorschlag der Sowjetregierung, daß vorbehaltlich der endgültigen Bestimmung der territorialen Fragen bei der Friedensregelung derjenige Abschnitt der Westgrenze der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der an die Ostsee grenzt, von einem Punkt an

der östlichen Küste der Danziger Bucht in östlicher Richtung nördlich von Braunsberg—Goldap und von da zu dem Schnittpunkt der Grenzen Litauens, der Polnischen Republik und Ostpreußen verlaufen soll.
Die Konferenz hat grundsätzlich dem Vorschlag der Sowjetregierung hinsichtlich der endgültigen Übergabe der Stadt Königsberg und des anliegenden Gebietes an die Sowjetunion gemäß der obigen Beschreibung zugestimmt, wobei der genaue Grenzverlauf einer sachverständigen Prüfung zu unterwerfen ist.
Der Präsident der USA und der britische Premierminister haben erklärt, daß sie den Vorschlag der Konferenz bei der bevorstehenden Fiedensregelung unterstützen werden.

## VIII.

## Österreich

Die Konferenz hat einen Vorschlag der Sowjetregierung über die Ausdehnung der Autorität der österreichischen provisorischen Regierung auf ganz Österreich geprüft.
Die drei Regierungen stimmten darin überein, daß sie bereit seien, diese Frage nach dem Einzug der britischen und amerikanischen Streitkräfte in die Stadt Wien zu prüfen.

## IX.

## Polen

Die Konferenz hat die Fragen, die sich auf die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit und auf die Westgrenze Polens beziehen, der Betrachtung unterzogen.
Hinsichtlich der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit definierten sie ihre Haltung in der folgenden Feststellung:

a) Wir haben mit Genugtuung von dem zwischen den polnischen Vertretern aus Polen selbst und aus dem Auslande erzielten Abkommen Kenntnis genommen, durch das die in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Krim-Konferenz erfolgte Bildung einer Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit möglich geworden ist, die von den drei Mächten anerkannt worden ist. Die Herstellung diplomatischer Beziehungen mit der Polnischen Provisorischen Regierung durch die britische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten hatte die Zurückziehung ihrer Anerkennung der früheren polnischen Regierung in London zur Folge, die nicht mehr besteht.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens haben Maßnahmen zum Schutze der Interessen der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit als der anerkannten Regierung des polnischen Staates hinsichtlich des Eigentums getroffen, das dem polnischen Staate gehört, in ihren Gebieten liegt und unter ihrer Kontrolle steht, unabhängig davon, welcher Art dieses Eigentum auch sein mag. Sie haben weiterhin Maßnahmen zur Verhinderung einer Übereignung derartigen Eigentums an Dritte getroffen.

Der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit werden alle Möglichkeiten zur Anwendung der üblichen gesetzlichen Maßnahmen geboten werden zur Wiederherstellung eines beliebigen Eigentumsrechtes des Polnischen Staates, das ihm ungesetzlich entzogen worden sein sollte.

Die Drei Mächte sind darum besorgt, der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit bei der Angelegenheit der Erleichterung der möglichst baldigen Rückkehr aller Polen im Ausland nach Polen behilflich zu sein, und zwar für alle Polen im Ausland, die nach Polen zurückzukehren wünschen, einschließlich der Mitglieder der polnischen bewaffneten Streitkräfte und der polnischen Handelsmarine. Sie erwarten, daß den in die Heimat zurückgekehrten Polen die gleichen persönlichen und eigentumsmäßigen Rechte zugebilligt werden wie allen übrigen polnischen Bürgern.

Die Drei Mächte nehmen zur Kenntnis, daß die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Krim-Konferenz der Abhaltung freier und ungehinderter Wahlen, die sobald wie möglich auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts und der geheimen Abstimmung durchgeführt werden sollen, zugestimmt hat, wobei alle demokratischen und antinazistischen Parteien das Recht zur Teilnahme und zur Aufstellung von Kandidaten haben und die Vertreter der alliierten Presse volle Freiheit genießen sollen, der Welt über die Entwicklung der Ereignisse in Polen vor und während der Wahlen zu berichten.

b) Bezüglich der Westgrenze Polens wurde folgendes Abkommen erzielt: In Übereinstimmung mit dem bei der Krim-Konferenz erzielten Abkommen haben die Häupter der drei Regierungen die Meinung der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit hinsichtlich des Territoriums im Norden und Westen geprüft, das Polen erhalben soll. Der Präsident des Nationalen Polens und die Mitglieder der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit sind auf der Konferenz empfangen worden und haben ihre Auffassungen in vollem Umfange vorgelegt. Die Häupter der drei Regierungen bekräfti-

gen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.
Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.

## X.

## Der Abschluß der Friedensverträge und Zulassung zu Organisationen der Vereinten Nationen

Die Konferenz einigte sich auf die folgende Erklärung über eine gemeinsame Politik zur möglichst baldigen Schaffung der Bedingungen für einen dauerhaften Frieden nach der siegreichen Beendigung des Krieges in Europa.
Die drei Regierungen betrachten es als wünschenswert, daß die gegenwärtige anormale Stellung Italiens, Bulgariens, Finnlands, Ungarns und Rumäniens durch den Abschluß von Friedensverträgen beendigt werden soll. Sie vertrauen darauf, daß auch die anderen interessierten alliierten Regierungen diese Ansicht teilen.
Für ihren Teil haben die drei Regierungen die Vorbereitungen eines Friedensvertrages für Italien als erste unter den vordringlichen und wichtigen Aufgaben vorgesehen, denen sich der Rat der Außenminister unterziehen soll. Italien war die erste der Achsenmächte, die mit Deutschland gebrochen hat, zu dessen Niederlage es materiell erheblich beigetragen hat, und es hat sich jetzt den Alliierten in ihrem Kampf gegen Japan angeschlossen. Italien hat sich selbst vom faschistischen Regime befreit und macht gute Fortschritte auf dem Wege zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierung und demokratischer Einrichtungen. Der Abschluß eines solchen Friedensvertrages mit einer anerkannten und demokratischen italienischen Regierung würde es den drei Regierungen ermöglichen, ihrem Wunsche entsprechend einen Antrag Italiens auf die Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Die drei Regierungen haben ferner den Rat der Außenminister mit der Aufgabe einer Vorbereitung von Friedensverträgen für Bulgarien, Finnland, Ungarn und Rumänien beauftragt. Der Abschluß von Friedensverträgen mit anerkannten demokratischen Regierungen in diesen Staaten würde ebenfalls die drei Regierungen befähigen, deren Anträge auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zu unterstützen.
Die drei Regierungen kommen überein, jede für sich in naher Zukunft im Lichte der dann vorherrschenden Bedingungen die Herstellung diplomatischer Beziehungen zu Finnland, Rumänien, Bulgarien und Ungarn zu untersuchen, soweit dies vor Abschluß von Friedensverträgen mit diesen Ländern möglich ist.
Die drei Regierungen zweifeln nicht, daß im Hinblick auf die veränderten Umstände, bedingt durch das Kriegsende in Europa, die Vertreter der alliierten Presse volle Freiheit genießen, der Welt über die Ereignisse in Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland zu berichten.
Im Hinblick auf die Zulassung anderer Staaten zur Organisation der Vereinten Nationen erklärt Artikel 4 der Charte der Vereinten Nationen folgendes:
»1. Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, die die in der vorliegenden Charte enthaltenen Verpflichtungen akzeptieren und nach dem Urteil der Organisation willens und in der Lage sind, diese Verpflichtungen durchzuführen.
2. Die Zulassung jedes derartigen Staates zur Mitgliedschaft der Vereinten Nationen erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Sicherheitsrates.«
Die drei Regierungen werden, soweit sie betroffen sind, Anträge auf Mitgliedschaft seitens solcher Staaten, die während des Krieges neutral geblieben sind und die oben auseinandergesetzten Bedingungen erfüllen werden, unterstützen.
Die drei Regierungen fühlen sich jedoch verpflichtet, klarzustellen, daß sie für ihren Teil einen Antrag auf Mitgliedschaft seitens der gegenwärtigen spanischen Regierung, die sich mit Unterstützung der Achsenmächte gebildet hat, nicht begünstigen werden, da diese angesichts ihres Ursprunges, ihres Charakters, ihrer Geschichte und ihrer engen Verbindung mit den Angreiferstaaten nicht die notwendigen Qualifikationen zur Rechtfertigung einer derartigen Mitgliedschaft besitzt.

3. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juni 1967

XI.

Territoriale Treuhänderschaft

Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Errichtung einer Treuhänderschaft über Territorien, wie sie in dem Beschluß der Krim-Konferenz und in der Charte der Vereinten Nationen definiert sind.
Nach einem Meinungsaustausch über diese Frage wurde beschlossen, daß die Verfügung über frühere italienische Kolonialgebiete im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Friedensvertrages für Italien geklärt und im September vom Rat der Außenminister beraten werden soll.

XII.

Verfahrensrevision bei der alliierten Kontrollkommission in Rumänien, Bulgarien und Ungarn

Die drei Regierungen nahmen zur Kenntnis, daß die Sowjetvertreter bei den alliierten Kontrollkommissionen in Rumänien, Bulgarien und Ungarn ihren britischen und USA-Kollegen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Kontrollkommissionen übermittelt haben, nachdem die Feindseligkeiten in Europa aufgehört haben.
Die drei Regierungen kamen überein, daß die Revision des Verfahrens der alliierten Kontrollkommission in diesen Ländern nun durchgeführt werden könne, wobei die Interessen und Verantwortlichkeiten der drei Regierungen berücksichtigt sind, die gemeinsam die Waffenstillstandsbedingungen den jeweiligen Ländern vorgelegt haben, und wobei die vereinbarten Vorschläge als Grundlage dienen sollen.

XIII.

Ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile

Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn: Die drei Regierungen haben die Frage in all ihren Aspekten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und huma-

ner Weise erfolgen soll. Da der Zustrom einer großen Zahl Deutscher nach Deutschland die Lasten vergrößern würde, die bereits auf den Besatzungsbehörden ruhen, halten sie es für wünschenswert, daß der Alliierte Kontrollrat in Deutschland zunächst das Problem unter besonderer Berücksichtigung der Frage einer gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen prüfen soll. Sie beauftragen demgemäß ihre jeweiligen Vertreter beim Kontrollrat, ihren Regierungen sobald wie möglich über den Umfang zu berichten, in dem derartige Personen schon aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland gekommen sind, und eine Schätzung über Zeitpunkt und Ausmaß vorzulegen, zu dem die weiteren Überführungen durchgeführt werden könnten, wobei die gegenwärtige Lage in Deutschland zu berücksichtigen ist. Die tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und der Alliierte Kontrollrat in Ungarn werden gleichzeitig von obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht werden, inzwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen, bis die betroffenen Regierungen die Berichte ihrer Vertreter an den Kontrollausschuß geprüft haben.

## XIV.

### Militärische Besprechungen

Während der Konferenz fanden Sitzungen zwischen den Stabschefs der drei Regierungen über militärische Themen gemeinsamen Interesses statt.

Unterzeichnet:

J. Stalin — Harry Trumann — C. R. Attlee

[Die Protokolle der einzelnen Sitzungen der Potsdamer Konferenz sowie der Gespräche zwischen den Sitzungen (vgl. Teil I, → *Potsdam Papers)* wurden in den USA 1961 veröffentlicht. Deutsche Übersetzung bei Helmut Sündermann, Potsdam 1945, Leoni (Druffel) 1962.]

Anmerkungen ..............................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik zur Regelung der Saarfrage

(27. 10. 1956)

Nach: BGBl. 1956 II S. 1589.

(Auszug)

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und
der Präsident der Französischen Republik

entschlossen, die Saarfrage als Gegenstand zukünftiger Meinungsverschiedenheiten der beiden Staaten auszuschließen,

in dem Bestreben, diese Frage unter Achtung der beiderseitigen Gefühle und Interessen zu regeln und damit zu einer allgemeinen und endgültigen Befriedung beizutragen,

sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Heinrich von Brentano,
Bundesminister des Auswärtigen,

Der Präsident der Französischen Republik
Herrn Christian Pineau,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

## *Kapitel I. Politische Bestimmungen*

*Art. 1* (1) Frankreich ist damit einverstanden, daß sich der Anwendungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1957 ab auf das Saarland erstreckt.

(2) Die Anwendung des Grundgesetzes und die Einführung der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland im Saarland erfolgen von diesem Zeitpunkt ab nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere vorbehaltlich der Schaffung einer Übergangszeit, während der das Saarland und Frankreich weiterhin ein einheitliches Zoll- und Währungsgebiet entsprechend den Bestimmungen des Kapitels II bilden.

*Art. 2* (1) Niemand soll auf Grund der von ihm in der Vergangenheit gegenüber der Saarfrage eingenommenen Haltung beeinträchtigt werden.
(2) Die Art und Weise der Anwendung dieses Grundsatzes ist in Anlage 1 (Vereinbarung über den Schutz von Personen) festgelegt.

*Kapitel II. Wirtschaftliche Übergangszeit*

*Art. 3* Die in Artikel 1 vorgesehene Übergangszeit endet spätestens am 31. Dezember 1959.[1] Das genaue Datum der Beendigung dieses Zeitraums wird von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und bekanntgegeben. Während dieser Zeit gelten die Bestimmungen des Kapitels II.

*1. Abschnitt. Zoll- und Währungsunion*

*Art. 4—47* (vom Abdruck wurde abgesehen).

*2. Abschnitt. Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen dem Saarland und dem übrigen Gebiet der Bundesrepublik*

*Art. 48—50* (vom Abdruck wurde abgesehen).

*3. Abschnitt. Bestimmungen betreffend den Deutschlandvertrag*

*Art. 51—54* (vom Abdruck wurde abgesehen).

*Kapitel III. Währungsumstellung*

*Art. 55—61* (vom Abdruck wurde abgesehen).

*Kapitel IV. Wirtschaftliche Endregelung*

*Art. 62* In Anbetracht der Vielfalt der wirtschaftlichen Verbindungen und des Umfangs des zwischen dem Saarland und dem Währungsgebiet des französischen Franken bestehenden Handelsverkehrs, ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben der hieran beteiligten Gebiete sowie der Grenz-

---

[1] Die Übergangszeit endete am 5. Juli 1959, 24.00 Uhr (s. BGBl. 1959 I 401).

lage des Saarlandes sind die beiden Vertragsstaaten entschlossen, den Handelsverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich auch nach Ende der Übergangszeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Jahres 1955 (Referenzjahr) auf einem möglichst hohen Stand zu erhalten. Zu diesem Zweck sind sie übereingekommen, für den Handeslverkehr zwischen dem Saarland und dem Währungsgebiet des französischen Franken ein Sonderregime einzuführen, das Gegenstand der Bestimmungen dieses Kapitels ist. Dieses Regime gilt vom Ende der Übergangszeit an.

*Art. 63* (1) Der in Artikel 50 vorgesehene Gemischte Regierungsausschuß wird sobald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 31. Dezember 1957 Zusammensetzung und Umfang der im Jahre 1955 zwischen dem Saarland und den übrigen Ländern und Gebieten des Währungsgebietes des französischen Franken durchgeführten Lieferungen und Gegenlieferungen, insbesondere unter Zugrundelegung der vom Statistischen Amt des Saarlandes erstellten Unterlagen, feststellen. Hierbei sind nur solche Waren zu berücksichtigen, die im Saarland bzw. in den übrigen Ländern und Gebieten des Währungsgebietes des französischen Franken ihren Ursprung und ihre Herkunft hatten; ausgenommen sind Waren, die Gegenstand des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind und für die der Gemeinsame Markt besteht. Der Gemischte Regierungsausschuß legt in Höhe der für die in Betracht kommenden Waren in dieser Weise festgestellten Werte zolltarifliche Kontingente fest, die gemäß Absatz (2) und (3) für die Einfuhr nach dem Saarland (Liste A) und für die Einfuhr nach Frankreich (Liste B) eröffnet werden.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland gewährt für Einfuhren von Waren, die ihren Ursprung und ihre Herkunft im Währungsgebiet des französischen Franken haben und dort eingekauft worden sind, in das Saarland im Rahmen der Kontingente der nach den Bestimmungen des Absatzes (1) aufzustellende Liste A unter folgenden Voraussetzungen Zollbefreiung:

(a) Zollbefreiung wird nur gewährt, wenn die Waren zum Verbleib im Saarland bestimmt sind.

(b) Die Abfertigung kann abhängig gemacht werden von der Vorlage eines Kontingentscheines (Zuteilungspapiers) und eines Zeugnisses darüber, daß die Waren ihren Ursprung im Währungsgebiet des französischen Franken haben.

(c) Die Waren können nur über hierfür bestimmte Zollstellen eingeführt und von diesen zum Verbleib im Saarland abgefertigt werden.

(d) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die sichergestellt wird, daß die Waren im Saarland verbleiben, d. h. im Saarland verbraucht oder

dauernd gebraucht werden oder eine wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren.

(3) Die Regierung der Französischen Republik gewährt für die Einfuhren von Waren, die ihren Ursprung und ihre Herkunft im Saarland haben und dort eingekauft worden sind, nach Frankreich im Rahmen der Kontingente der nach den Bestimmungen des Absatzes (1) aufzustellenden Liste B Zollbefreiung. Dies geschieht unter folgenden Voraussetzungen:

(a) Die Waren müssen über die hierfür besonders bestimmten Zollstellen am saarländischen Abschnitt der deutsch-französischen Grenze eingeführt und dort abgefertigt werden.

(b) Die Zollabfertigung kann abhängig gemacht werden von der Vorlage eines Kontingentscheines (titre d'importation) und eines Zeugnisses über den saarländischen Ursprung der Waren.

Die in Liste B aufgeführten und unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen in das französische Mutterland verbrachten Waren werden bei der Einfuhr in die Länder und überseeischen Gebiete des Währungsgebietes des französischen Franken genau so behandelt wie die Waren, die ihren Ursprung und ihre Herkunft im französischen Mutterland haben, und zwar im Umfang und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Einfuhren des Jahres 1955.

(4) Der in Artikel 68 vorgesehene Gemischte Regierungsausschuß kann gegebenenfalls die Listen A und B ändern zum Zweck

(a) ihrer Anpassung an Änderungen der Nomenklatur der Zolltarife;

(b) der Bestimmung eines anderen Kontingentsmaßstabes (z. B. Mengenangabe statt Wertangabe);

(c) der Aufteilung der Kontingente nach Tarifnummern oder Untergliederungen von Tarifnummern.

(5) Die Einfuhr der in den Kontingenten der Listen A und B genannten Waren erfolgt nach dem in Anlage 29 festgelegten Verfahren. Verfahrensänderungen können von dem in Artikel 68 vorgesehenen Gemischten Regierungsausschuß vorgenommen werden.

*Art. 64—67* (vom Abdruck wurde abgesehen).

*Art. 68* (1) Ein von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten eingesetzter Gemischter Ausschuß tritt auf Antrag einer der beiden Regierungen, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen, um sich von der richtigen Durchführung der Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 zu überzeugen sowie darüber zu wachen, daß die Art und Weise der Anwendung dieser Bestimmungen den jeweiligen Umständen angepaßt wird und keinen An-

laß zu Mißbräuchen bietet. Der Ausschuß übt ferner die ihm in Artikel 70 zugewiesenen Befugnisse aus.
(2) Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten vereinbaren die Maßnahmen, die von jeder von ihnen zu treffen sind, um die obengenannten Ziele zu erreichen.

*Kapitel V. Niederlassung und Grenzverkehr*

*Art. 69* (1) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags die Eigenschaft als Saarländer im Sinne des Artikels 9 oder Anlage 1 besitzen und zu diesem Zeitpunkt sich in Frankreich niedergelassen haben oder dort eine berufliche Tätigkeit ausüben, sowie französische Staatsangehörige, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags sich im Saarland niedergelassen haben oder dort eine berufliche Tätigkeit ausüben, behalten hinsichtlich ihrer Niederlassung und beruflichen Tätigkeit die ihnen bei Inkrafttreten dieses Vertrags in ihrer Eigenschaft als Saarländer in Frankreich oder als französische Staatsangehörige im Saarland auf Grund der für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung zustehenden Rechte und Vergünstigungen.
(2) Auf Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, die die entsprechenden Bedingungen erfüllen, finden die Bestimmungen des Absatzes (1) sinngemäß Anwendung.
(3) Das verwaltungsmäßige Verfahren hinsichtlich der Ausweise und Genehmigungen für die Inanspruchnahme der in Absatz (1) und (2) vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen wird in Anlage 22 geregelt. Diese Anlage kann von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten im beiderseitigen Einvernehmen geändert und ergänzt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme der in Absatz (1) und (2) vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen verwaltungsmäßig sicherzustellen.
(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

*Art. 70—77* (vom Abdruck wurde abgesehen).

*Kapitel VI. Kohle*

*1. Abschnitt. Warndt*

*Art. 78* (1) Über den Abbau von Kohlefeldern im Warndt wird zwischen dem in Artikel 85 vorgesehenen neuen Rechtsträger für die Steinkohlen-

bergwerke im Saarland und den Houillères du Bassin de Lorraine ein Pachtvertrag abgeschlossen, der mit dem als Anlage 25 beigefügten Entwurf übereinstimmt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird den Verpächter, die Regierung der Französischen Republik den Pächter verpflichten, diesen Pachtvertrag rechtzeitig abzuschließen.
(2) Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten werden dafür sorgen, daß bereits vom Inkrafttreten dieses Vertrags ab nach den Bestimmungen des Pachtvertragsentwurfs verfahren wird.

*Art. 79—80* (vom Abdruck wurde abgesehen).

*Art. 81* (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dafür sorgen, daß der in Artikel 85 dieses Vertrags vorgesehene neue Rechtsträger für die Steinkohlenbergwerke im Saarland den Houillères du Bassin de Lorraine oder anderen von der Regierung der Französischen Republik bezeichneten Empfängern eine Menge von einer Million zweihunderttaudend Tonnen jährlich, während eines Zeitraums von zwanzig Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1962, liefert, unbeschadet der übrigen Lieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland. Diese Kohlen sollen aus dem Feld Vuillemin stammen oder von der gleichen Beschaffenheit sein wie die aus diesem Feld gewonnene Kohle.
(2) Die Lieferungen werden zum Listenpreis der Liefergruben bewirkt. Als Gegenleistung für die vorzeitige Beendigung des Abbaus im Feld Vuillemin haben die Houillères du Bassin de Lorraine mit Bezug auf diese Mengen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die Bestandteil der in Artikel 82 vorgesehenen Global- und Pauschalregelung ist.
(3) Die Anlage 27 enthält die Bestimmungen, die für diese Lieferverpflichtung gelten.

*Art. 82* (1) Die finanziellen Forderungen, die im Zusammenhang mit der Verpachtung im Warndt erhoben werden könnten, werden gemäß den Bestimmungen dieses Artikels gegeneinander aufgehoben.
(2) Der Pächter zahlt an den Verpächter keinen Pachtzins für die Zeit ab 1. Januar 1957.
(3) Der Pächter wird von allen Steuern vom Einkommen und Ertrag, vom Umsatz und vom Vermögen freigestellt, die nach dem im Saarland geltenden Recht für die Ausübung des Abbaus im Saarland im Rahmen des Pachtvertrags zu zahlen wären. Diese Freistellung umfaßt sowohl die Steuern des Bundes als auch des Landes und der Gemeinden. Sie erstreckt sich auf den Abzug und die Bezahlung der Steuern von Löhnen der Arbeiter, die von dem Pächter im Pachtfeld des Warndt beschäftigt sind. Indessen steht diese Befreiung der Besteuerung der Arbeiter mit

Wohnsitz im Saarland durch die Staffelsteuer oder irgendeine globale Einkommensteuer, die die Staffelsteuer ersetzt, nicht entgegen.

(4) Der Verpächter zahlt für die vorzeitige Beendigung des Abbaus in den Pachtfeldern keinerlei Entschädigung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 der Anlage 27 hinsichtlich der Aufgabe des Pachtfeldes Vuillemin.

(5) Bei Beendigung der Verpachtung übergibt der Pächter dem Verpächter alle von ihm gewünschten Grubenräume mit allen ortsfesten Anlagen und Einrichtungen kostenlos und in gutem Zustand; jedoch wird der Verpächter für die Schachtanlage St.-Charles IV die Hälfte des im Zeitpunkt der Überlassung gegebenen Wertes zahlen.

(6) Bei Beendigung der Verpachtung der nördlich des Warndtsprunges (faille St.-Nicolas) gelegenen Pachtfelder wird dem Verpächter die Hälfte des Neuwertes des beweglichen Materials gutgeschrieben, das der Förderung in diesen Feldern entspricht. Im Rahmen dieser Gutschrift kann er zu vereinbarten Preisen das ihm erwünschte, in diesen Pachtfeldern befindliche betriebszugehörige bewegliche Material erwerben.

(7) Für die Vergangenheit wird hinsichtlich des Pachtzinses der mit der Verpachtung zusammenhängenden Steuern oder der Lasten für soziale Sicherheit für das in den Pachtfeldern beschäftigte Personal nichts über das hinaus beansprucht, was bis zum 1. Januar 1957 bezahlt ist.

*2. Abschnitt. Kohlenabsatz*

*Art. 83* (1) Außer der in Artikel 81 vorgesehenen jährlichen Lieferung von einer Million zweihunderttausend Tonnen Kohle und unbeschadet der normalen Lieferungen aus anderen Revieren der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich werden 33% der zum Verkauf verfügbaren Kohlenförderung der Steinkohlenbergwerke im Saarland einer von der Regierung der Französischen Republik bestimmten Organisation zur Verfügung gestellt. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Förderung der Steinkohlenbergwerke im Saarland mit Ausnahme der Förderung aus den neu zu errichtenden Schachtanlagen im Warndt-Gebiet. Bei der Berechnung der 33% ist die Förderung der Grube Velsen des Jahres 1956 einzusetzen. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten werden den Abschluß eines entsprechenden Liefer- und Abnahmevertrags zwischen dem neuen Rechtsträger für die Steinkohlenbergwerke im Saarland und der vorerwähnten französischen Organisation veranlassen.

(2) Soweit internationale Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Maßnahmen ins Auge fassen, die die in Artikel 81 und in diesem Artikel vorgesehenen Lieferungen nach Frankreich beeinträchtigen können, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die

4. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover September 1967

Regierung der Französischen Republik hiervon alsbald in Kenntnis setzen, um diese in die Lage zu versetzen, ihre Interessen bei der betreffenden Behörde zu vertreten. Sie wird ferner diese Behörde alsbald auf das besondere Interesse Frankreichs an diesen Lieferungen hinweisen.
(3) Diese Regelung wird durch die Bestimmungen der Anlage 28 ergänzt.
(4) Die Bestimmungen des Absatzes (1) und der Anlage 28 werden so bald wie möglich nach der Übernahme der Steinkohlenbergwerke im Saarland durch den neuen Rechtsträger, jedoch spätestens ab 1. Januar 1958 angewendet.
(5) Die Bestimmungen dieses Artikels und der Anlage 28 gelten fünfundzwanzig Jahre. Sie können durch Vereinbarung der Regierungen der beiden Vertragsstaaten abgeändert oder ergänzt werden.

*Art. 84* (1) Zum Zweck der Koordinierung des Absatzes der Kohle der Reviere Saar und Lothringen wird eine als Einheit zu gestaltende privatrechtliche deutsch-französische Gesellschaft mit zwei Sitzen, einem im Saarland und einem in Frankreich, mit paritätischer Vertretung der deutschen und der französischen Interessen geschaffen. Die paritätische Vertretung darf nicht durch die Staatsangehörigkeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Conseil d'Administration) beeinträchtigt werden.
(2) Die allgemeinen Grundsätze für die Koordinierung der Verkaufspolitik durch die Gesellschaft bedürfen der Genehmigung der Regierungen der beiden Vertragsstaaten. Sie können der Entwicklung der Verhältnisse angepaßt werden. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft die von ihr in Aussicht genommenen Änderungen unverzüglich den beiden Regierungen mitteilen. Diese Änderungen werden wirksam, sofern keine der beiden Regierungen innerhalb einer Frist von drei Wochen Einspruch erhoben hat.
(3) Die Gesellschaft besitzt im Gebiet jedes der beiden Vertragsstaaten Rechtspersönlichkeit. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bestimmen sich nach diesem Artikel, nach Anlage 29 und nach ihrem Statut, das gegenüber dem nationalen Recht der beiden Vertragsstaaten den Vorrang hat.
(4) Das Statut der Gesellschaft bedarf der Genehmigung der Regierungen der beiden Vertragsstaaten. Das Statut kann durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre geändert werden. Die Änderungen werden jedoch erst wirksam, wenn die beiden Regierungen zugestimmt haben.
(5) Aus Anlaß der Schaffung der Gesellschaft entstehen keinerlei Steuern.
(6) Die Gesellschaft wird in Zukunft sowohl in der Bundesrepublik

Deutschland als auch in Frankreich steuerlich so behandelt, als wenn auf jeden der beiden Sitze, und zwar während der Dauer der Gesellschaft und bei ihrer Liquidation, die Hälfte ihres Kapitals, ihrer Aktiven, ihrer Passiven und ihrer Reserven entfiele und in jedem der beiden Sitze die Hälfte ihres Umsatzes und ihrer Gewinne erzielt und die Hälfte ihrer Dividenden und sonstigen Ausschüttungen an die Aktionäre verteilt würde.
(7) Was die Festsetzung und die Einziehung der Steuern anbelangt, gewähren sich die Regierungen der beiden Vertragsstaaten gegenseitig Unterstützung und sind damit einverstanden, daß die steuerliche Nachprüfung der Gesellschaft an jedem Sitz durch die zuständige innerstaatliche Behörde durchgeführt wird.
(8) Die bei der Gesellschaft beschäftigten Personen unterliegen den Steuer- und Sozialgesetzen, die an dem Ort ihres Wohnsitzes gelten.
(9) Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten werden unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Errichtung der Gesellschaft zu ermöglichen.
(10) Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten werden ihre zuständigen Verwaltungen anweisen, die notwendigen Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiet des Zolls und des Devisenrechts zu ergreifen, damit der Gesellschaft durch ihr besonderes Statut keine zusätzlichen Lasten entstehen.
(11) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten fünfundzwanzig Jahre.

### *3. Abschnitt. Organisation des Steinkohlenbergbaus im Saarland und Sonderregelung für das französische Personal*

*Art. 85* Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird innerhalb eines Zeitraums von nicht weniger als sechs Monaten und nicht mehr als neun Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten dieses Vertrags an, einen neuen Rechtsträger für die Steinkohlenbergwerke im Saarland schaffen.

*Art. 86* (1) Bis zum Übergang auf den neuen Rechtsträger werden die Steinkohlenbergwerke im Saarland von dem Unternehmen „Saarbergwerke" wie bisher weiter betrieben werden.
(2) Während dieses Zeitraums werden die Regierung des Saarlandes und die Regierung der Französischen Republik keine Entscheidungen in den ihnen von den „Saarbergwerken" zur Genehmigung vorgelegten Angelegenheiten ohne Anhörung eines besonderen Beirats treffen. Dieser Beirat soll aus sechs Mitgliedern bestehen, von denen drei durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und drei durch die Regierung der Französischen Republik ernannt werden.

*Art. 87* (1) Sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, Forderungen, Rechte und Interessen aller Art, die dem Unternehmen „Saarbergwerke" zur Verfügung stehen oder von ihm verwaltet oder genutzt werden, werden auf den neuen Rechtsträger übertragen werden. Sämtliche Verpflichtungen der „Saarbergwerke", abgesehen von denjenigen Lieferverpflichtungen für Kohle, an deren Stelle die in Artikel 83 und 84 und in den Anlagen 28 und 29 getroffene Regelung tritt, werden von dem neuen Rechtsträger übernommen werden.
(2) Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen der „Saarbergwerke", die sich auf deren Betrieb oder Geschäftsführung beziehen, werden dem neuen Rechtsträger übergeben werden.
(3) Soweit in diesem Vertrag und den Anlagen nicht Sonderregelungen getroffen sind, bestehen nach Übergang der Steinkohlenbergwerke im Saarland auf den neuen Rechtsträger keine Finanzierungsverpflichtungen der Regierung der Französischen Republik mehr, die sich auf den gemeinsamen Betrieb der „Saarbergwerke" durch Frankreich und das Saarland stützen.
(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird gegen die Regierung der Französischen Republik keine Ansprüche erheben, die sich auf den Betrieb oder auf den gemeinsamen Betrieb der Steinkohlenbergwerke im Saarland stützen könnten.

*Art. 88* Die Stellung der französischen Ingenieure, Gleichgestellten und Angestellten, die gegenwärtig im Dienst der „Saarbergwerke" stehen und insbesondere derjenigen, die ausscheiden, ist in Anlage 30 geregelt.

### *Kapitel VII. Schiedsgericht*

*Art. 89* Eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vertragstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, seiner Anlagen oder der dazugehörenden Briefe, die nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnte, kann von jeder Partei einem Schiedsgericht vorgelegt werden.

*Art 90* (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen.
(2) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags ernennt die Regierung eines jeden Vertragsstaates zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder, wobei von den von ihr ernannten ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitgliedern jeweils nur eines Staatsangehöriger dieses Staates sein darf.

(3) Innerhalb der gleichen Frist wird der Präsident im Einvernehmen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Er darf nicht Staatsangehöriger eines dieser Staaten sein.
(4) Falls innerhalb der obengenannten Frist eine Vereinbarung über die Wahl eines Präsidenten nicht erfolgen konnte, werden die Regierungen der beiden Vertragsstaaten den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, diese Benennung vorzunehmen. Wenn der Präsident des Internationalen Gerichtshofs an der Ausübung seines Amtes verhindert oder Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist, erfolgt die Benennung durch den Vizepräsidenten.
(5) Unter den gleichen Bedingungen wird ein stellvertretender Präsident ernannt, der den Präsidenten des Schiedsgerichts im Falle der Verhinderung vertritt.

*Art. 91* (1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit übernehmen der Präsident, der stellvertretende Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts die Verpflichtung, ihre Aufgabe unabhängig und gewissenhaft zu erfüllen und das Beratungsgeheimnis zu wahren.
(2) Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn der Präsident und alle außerordentlichen Mitglieder bzw. ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sind. Seine Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Die beiden Vertragsstaaten verpflichten sich, ihnen nachzukommen.
(3) Die Amtssprachen des Schiedsgerichts sind Deutsch und Französisch. Seine Entscheidungen werden in beiden Sprachen abgefaßt.
(4) Jeder der beiden Vertragsstaaten kommt für die Bezüge des Schiedsrichters, der seine Staatsangehörigkeit hat, auf. Die Bezüge des Präsidenten und der anderen Mitglieder, ebenso wie die laufenden Ausgaben des Schiedsgerichts, werden von beiden Vertragsstaaten zur Hälfte getragen.
(5) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens.
(6) Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen legt das Gericht selbst seine Verfahrensordnung fest.

*Art. 92* (1) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Saarbrücken. Es kann jedoch im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Vertragsstaaten beschließen, an einem anderen Ort zusammenzutreten. Die Aufgaben des Sekretariats werden durch die Geschäftsstelle des Gemischten Gerichtshofs wahrgenommen, bei welcher alle Anträge einzureichen sind.
(2) Der Präsident und die Mitglieder des Schiedsgerichts sind auf dem Gebiet der beiden Vertragsstaaten von der gerichtlichen Verfolgung wegen solcher Handlungen befreit, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

*Art. 93* (1) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob die Nichteinführung einer französischen Rechtsvorschrift im Saarland den Bestimmungen dieses Vertrags widerspricht, beträgt die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichts höchstens einen Monat nach der Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift in Frankreich.
(2) In dringenden Fällen trifft auf Antrag der Regierung eines der beiden Vertragsstaaten, der innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dieser Veröffentlichung zu stellen ist, der Präsident des Schiedsgerichts oder, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, sein Stellvertreter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eingang dieses Antrags eine Entscheidung darüber, ob die betreffende Rechtsvorschrift vorübergehend im Saarland in Kraft zu treten hat. Bejahendenfalls enthält seine Entscheidung zugleich die Festsetzung des Datums für dieses Inkrafttreten. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb einer Frist von höchstens einem Monate nach dem Zeitpunkt der obengenannten Entscheidung. Die in einer Rechtsvorschrift enthaltenen Strafbestimmungen, die sich nicht zugunsten der Betroffenen auswirken, werden erst mit der Veröffentlichung der Entscheidung des Präsidenten wirksam.

*Art. 94* (1) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob die Einführung einer deutschen Rechtsvorschrift im Saarland den Bestimmungen dieses Vertrags widerspricht, beträgt die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichts höchstens einen Monat nach der Einführung dieser Rechtsvorschrift im Saarland.
(2) Geht die Meinungsverschiedenheit darum, ob die Einführung einer solchen Rechtsvorschrift im Saarland den Bestimmungen der Artikel 4, 6, 7, 12, 15, 21, 22 und 26 widerspricht, so tritt in dringenden Fällen auf Antrag der Regierung eines der beiden Vertragsstaaten, der binnen einer Frist von fünf Tagen nach dieser Einführung zu stellen ist, ein Sonderausschuß zusammen, der aus dem Präsidenten sowie dem deutschen und dem französischen Mitglied des Schiedsgerichts oder, wenn sie an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, aus den jeweiligen Stellvertretern besteht und der innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Eingang des Antrags eine vorläufige Feststellung darüber trifft, ob die Einführung der betreffenden Rechtsvorschrift einer der genannten Bestimmungen widerspricht. Bejahendenfalls enthält die Entscheidung zugleich die Festsetzung des Zeitpunktes, von dem an die Anwendung der Rechtsvorschrift im Saarland bis zu dem endgültigen Urteil des Schiedsgerichts auszusetzen ist. Das endgültige Urteil ergeht innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach dieser Entscheidung.
(3) Geht die Meinungsverschiedenheit darum, ob die Einführung einer deutschen Rechtsvorschrift im Saarland den Bestimmungen des Artikels

20 widerspricht, so trifft der in Absatz (2) genannte Sonderausschuß seine vorläufige Entscheidung innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Eingang des Antrags nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes (2).

### *Kapitel VIII. Verschiedene Bestimmungen*

*Art. 95* Nach dem Ende der Übergangszeit soll der in Artikel 53 genannte Überleitungsvertrag auf das Saarland Anwendung finden, soweit hierfür unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Saarlandes ein Bedürfnis besteht. Zu diesem Zweck werden die beiden Vertragsstaaten vor dem Ende der Übergangszeit eine Vereinbarung über die notwendigen Anpassungen treffen.[1]

*Art 96* (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags gilt hinsichtlich der vertraglichen Regelung des besonderen Verhältnisses zwischen dem Saarland und Frankreich ausschließlich dieser Vertrag nebst seinen Anlagen und den beigefügten Briefen, soweit hierin nichts anderes bestimmt ist.

(2) Jedoch treten Verwaltungsvereinbarungen, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehen, soweit in diesem Vertrag nebst seinen Anlagen und den beigefügten Briefen nichts anderes bestimmt ist oder die Regierungen der beiden Vertragsstaaten nicht abweichende Vereinbarungen treffen, erst am 1. Juli 1957 außer Kraft.

*Art. 97* Dieser Vertrag nebst seinen Anlagen und den beigefügten Briefen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Findet der Austausch vor dem 1. Januar 1957 statt, so tritt der Vertrag erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diesen Vertrag mit ihren Unterschriften und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 1956 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

### *Anlage 1*

### *Vereinbarung über den Schutz von Personen*

*Art 1* (1) Keine natürliche oder juristische Person in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Französischen Republik darf, ungeachtet ihrer

---

1 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Anwendung des Überleitungsvertrages im Saarland, BGBl. 1959 II 844.

Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltes, wegen der politischen Haltung, die sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung zur Saarfrage bekundet hat, durch irgendwelche allgemeinen oder besonderen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die Freiheit, die Sicherheit, das Eigentum und die Ausübung eines Berufes.

(2) Keine strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahme kann allein wegen der politischen Haltung einer in Absatz (1) genannten Person getroffen werden, die diese bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung zum Saarproblem bekundet hat. Auch Handlungen, die sich auf Urkunden, Akten oder sonstige politischen Zwecken dienende Gegenstände beziehen sowie die Verletzung von Amtspflichten, Beleidigungen und Körperverletzungen im politischen Meinungsstreit dürfen weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich verfolgt werden, wenn sie vor dem 1. Juni 1956 aus Gründen der politischen Haltung begangen worden sind, die eine in Absatz (1) genannte Person zur Saarfrage bekundet hat. Strafen oder Disziplinarstrafen, die wegen solcher Handlungen rechtskräftig verhängt und nicht vollstreckt sind, werden erlassen.

(3) Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Gebiet der Französischen Republik treffen die zuständigen Organe die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Verpflichtungen zu gewährleisten und um alle dem Geiste dieser Vereinbarung zuwiderlaufenden Handlungen seitens der Staatsangehörigen dieser Läder zu verhindern.

*Art. 2* (1) In Anwendung des Artikels 1 dürfen bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung erworbene Rechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltungen des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Saarland wegen der Haltung dieser Person im Sinne des Artikels 1 nicht beeinträchtigt werden. Als Beamte im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch Personen, die ein Ministeramt bekleidet und auf Grund dessen einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben haben.

(2) Das Recht des Dienstherrn, politische Beamte im Sinne des § 44 des deutschen Beamtengesetzes in der bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Saarland geltenden Fassung in den Wartestand zu versetzen, wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

(3) Ist seit dem 23. Oktober 1955 gegen eine in Absatz (1) bezeichnete Person eine Maßnahme getroffen worden, die nach Absatz (1) unzulässig wäre, so sind die durch diese Maßnahme beeinträchtigten Rechte der Person auf ihren Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu stellen ist, wiederherzustellen, und zwar innerhalb

zwölf Monaten nach Einreichung dieses Antrags. Dienstbezüge oder Vergütungen, die auf Grund einer solchen Maßnahme nicht gezahlt worden sind, sind nachzuentrichten; jedoch werden auf die nachzuentrichtenden Beträge andere Arbeitseinkünfte, die die Person während desselben Zeitraums bezogen hat, angerechnet.

*Art. 3* (1) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit der in Artikel 2 Absatz (1) bezeichneten Verwaltungen ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus uneigennützigen Gründen, die auf seiner Haltung im Sinne des Artikels 1 beruhen, den Wunsch äußert, aus dem Dienst auszuscheiden. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt werden.
(2) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit der in Artikel 2 Absatz (1) bezeichneten Verwaltungen kann mit seiner Zustimmung wegen seiner Haltung im Sinne des Artikels 1 in den Ruhestand versetzt werden.
(3) Für Angestellte und Arbeiter der in Artikel 2 Absatz (1) bezeichneten Verwaltungen, die auf Grund einer Dienstordnung, einer Ruhelohnordnung, einer Satzung oder eines Vertrages eine Anwartschaft auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende Versorgung besitzen, gelten die vorstehenden Absätze (1) und (2) sinngemäß.
(4) Beamte mit Dienstbezügen, Angestellte und Arbeiter, die auf eigenen Antrag aus den in Absatz (1) bezeichneten Gründen ausscheiden und denen auf Grund der Absätze (1) bis (3) keine Versorgung zusteht, erhalten auf Antrag eine Entschädigung, deren Höhe sich bei Beamten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, bei Angestellten und Arbeitern nach den tarifrechtlichen Vorschriften über die Zahlung von Übergangsgeld bemißt; sie beträgt mindestens das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.
(5) Der Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen oder Entschädigung wird in den Fällen der Absätze (1) bis (4) nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb des Saarlandes nimmt.

*Art. 4* (1) Die Rechtsstellung eines Beamten oder Ruhestandsbeamten der in Artikel 2 Absatz (1) bezeichneten Verwaltungen oder eines versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der nicht Deutscher ist und bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Eigenschaft als Saarländer besitzt, wird durch den Mangel der deutschen Staatsangehörigkeit nicht berührt. Jedoch kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Ruhestand versetzt werden, falls er nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen Antrag auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt hat oder falls einem solchen Antrag nicht entspro-

chen worden ist. Ein Beamter auf Widerruf oder ein Beamter ohne Dienstbezüge kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 entlassen werden.
(2) Für Angestellte und Arbeiter der Verwaltungen des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Saarland gilt Absatz (1) Satz 1 sinngemäß. Ferner gelten sinngemäß
a) für Angestellte, die unter Artikel 3 Absatz (3) dieser Anlage fallen, Absatz (1) Satz 2 dieses Artikels.
b) für sonstige Angestellte der Verwaltungen des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Saarland Absatz (1) Satz 3 dieses Artikels.

*Art. 5* (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Eigenschaft als Saarländer besitzt und nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland den Status eines Deutschen hat, hat binnen einer Frist von zwei Jahren das Recht, diesen Status durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde aufzugeben, es sei denn, daß er dadurch staatenlos würde.
(2) Beantragt eine Person, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Eigenschaft als Saarländer besitzt, aber nicht Deutscher war, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, so wird ihr diese wegen ihrer Haltung im Sinne des Artikels 1 nicht verweigert werden.

*Art. 6* (1) Personen, die nicht Deutsche sind, jedoch bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Eigenschaft als Saarländer besitzen, können, wenn sie zu diesem Zeitpunkt einen freien Beruf im Saarland ausüben, diesen unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche weiter ausüben.
(2) Personen, die nicht Deutsche sind, jedoch bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Eigenschaft als Saarländer besitzen und die zu diesem Zeitpunkt einen unselbständigen Beruf im Saarland ausüben, bedürfen für die Fortführung eines solchen Berufs keiner Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
(3) Personen, die in den Genuß der in den vorstehenden Absätzen genannten Vergünstigungen gelangen wollen, haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung den zuständigen Behörden hiervon Mitteilung zu machen.
(4) Auf Antrag wird ihnen eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt, daß ihnen die Vergünstigungen nach Absatz (1) oder (2) zustehen.
(5) Auf die Vergünstigungen nach Absatz (1) und (2) können sich Personen nicht mehr berufen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die in Artikel 88 des Vertrags genannten Personen.

*Art 7* Die Entscheidungen des durch Beschluß des Rates der Westeuropäischen Union vom 28. November 1955 eingesetzten internationalen Gerichtshofs sind von Rechts wegen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

*Art 8* (1) Bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Ende der Übergangszeit können Personen, die sich wegen ihrer Einstellung im Sinne des Artikels 1 dieser Vereinbarung gegebenenfalls zum Verlassen des Saarlandes veranlaßt sehen, unbeschadet aller gegenteiligen Bestimmungen ihr bewegliches Vermögen und ihre ausländischen Zahlungsmittel ohne Einschränkung mitnehmen. Sie können ferner nach ihrer Abreise die an sie ausgezahlten Ruhegehälter, Renten oder Entschädigungen frei transferieren.
(2) Personen, die sich gegebenenfalls veranlaßt sehen, das Saarland aus den in Absatz (1) vorgesehenen Gründen zu verlassen, können ihre Liegenschaften im Saarland entweder behalten und die Erträge hieraus frei transferieren oder diese veräußern und die aus dieser Veräußerung herrührenden Beträge frei transferieren.
(3) Die in Absatz (1) und (2) gewährten Rechte dürfen nicht in mißbräuchlicher oder betrügerischer Weise ausgeübt werden. Die Behörden können verlangen, daß jede Person, die das Saarland verläßt, ihr Eigentum an den Gegenständen und Werten, die sie mitzunehmen wünscht, durch eine schriftliche Versicherung glaubhaft macht. Andere Beweismittel können verlangt werden, wenn die Art oder Menge der mitzunehmenden Gegenstände und Werte begründeten Verdacht erregt, daß sie nicht der Person gehören, die die erwähnte Erklärung abgegeben hat.
(4) Der Zahlungs- und Überweisungsweg für die in Absatz (1) bis (3) erwähnten Beträge kann durch die zuständigen Behörden bestimmt werden.

*Art. 9* Im Sinne dieser Vereinbarung besitzen die Eigenschaft als Saarländer diejenigen Personen, welche die Voraussetzungen der in Artikel 1 und 5 ff. des Gesetzes vom 15. Juli 1948 in der im Amtsblatt des Saarlandes vom 6. Februar 1954 veröffentlichten Fassung erfüllen.

*Art. 10* Macht in einem Verfahren vor einem saarländischen Gericht des ersten Rechtszuges eine der Parteien geltend, daß sie wegen ihrer Haltung im Sinne des Artikels 1 dieser Vereinbarung durch eine gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßende Maßnahme in ihren Rech-

ten verletzt sei, so kann sie das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil des ersten Rechtszuges wahlweise unmittelbar bei dem zuständigen oberen Bundesgericht einlegen. Legt die Gegenpartei Berufung ein, so entscheidet auf Antrag des Berufungsbeklagten auch über diese das zuständige obere Bundesgericht, wenn das Urteil des ersten Rechtszuges auf der Feststellung beruht, daß die vom Berufungsbeklagten geltend gemachte Beeinträchtigung besteht. Der Antrag des letzteren muß bei dem Gericht, bei dem die Berufung eingelegt worden ist, vor dem Termin zur ersten mündlichen Verhandlung eingereicht werden.

Anmerkungen ..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

# III. SÜDTIROLABKOMMEN 1946
(Gruber - de Gasperi)

Österreichisch-italienisches Abkommen
über Südtirol vom 5. September 1946

(Gruber—de Gasperi-Abkommen)

Nach: United Nations Treaty Series Vol. 49 P. 184.

1. Den deutschsprachigen Bewohnern der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Ortschaften der Provinz Trient wird vollständige Rechtsgleichheit mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschsprachigen Bevölkerungsteiles zugesichert werden.

Im Einklang mit einer schon vorbereiteten oder in Vorbereitung befindlichen Gesetzgebung wird den deutschsprachigen Staatsbürgern insbesondere folgendes gewährt werden:

a) Volks- und Mittelschulunterricht in der Muttersprache;
b) Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in den öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden, wie auch bei den zweisprachigen Ortsbezeichnungen;
c) Das Recht, die deutschen Familiennamen, die in den letzten Jahren italienisiert wurden, wiederherzustellen;
d) Rechtsgleichheit hinsichtlich der Einstellung in öffentliche Ämter, um ein angemessenes Einstellungsverhältnis zwischen den beiden Volksgruppen zu erzielen.

2. Der Bevölkerung der oben erwähnten Gebiete wird die Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Exekutivgewalt gewährt werden. Der Rahmen für die Anwendung dieser autonomen Einrichtungen wird in Beratung auch mit einheimischen, deutschsprachigen bevollmächtigten Persönlichkeiten festgelegt werden.

3. In der Absicht, gutnachbarliche Beziehungen zwischen Österreich und Italien herzustellen, verpflichtet sich die italienische Regierung, innerhalb eines Jahres von der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages an:

a) in einem Geiste der Billigkeit und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschafts-Optionen, die sich aus dem Hitler-Mussolini-Abkommen von 1939 ergeben, zu revidieren;
b) zu einem Abkommen der gegenseitigen Anerkennung der Gültigkeit gewisser akademischer Grade und Universitätsdiplome zu gelangen;
c) ein Abkommen für den freien Personen- und Güterdurchgangsverkehr zwischen Nord- und Osttirol auf dem Schienenwege und weitgehend auch auf dem Straßenwege auszuarbeiten;

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

d) besondere Vereinbarungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und eines örtlichen Austausches gewisser Mengen charakteristischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu schließen.

Anmerkungen ..............................

..............................

..............................

..............................

..............................

..............................

# III. TESTSTOPPABKOMMEN
Moskau 1963

Vertrag über ein Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. 8. 1963

**(Nach Bundesgesetzblatt 1964 II Nr. 36)**

(Übersetzung)

Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, im folgenden als „ursprüngliche Vertragsparteien" bezeichnet –

in Bekundung ihres Hauptziels, das im möglichst baldigen Abschluß einer Übereinkunft über eine allgemeine und vollständige, unter strenger internationaler Kontrolle stehende und den Zielen der Vereinten Nationen entsprechende Abrüstung besteht, die dem Wettrüsten ein Ende setzen und den Anreiz zur Herstellung und Erprobung von Waffen jeder Art einschließlich der Kernwaffen beseitigen würde,

in dem Bestreben, die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten herbeizuführen, entschlossen, die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen fortzusetzen, und in dem Wunsch, der Verseuchung der Umwelt des Menschen durch radioaktive Stoffe ein Ende zu bereiten –

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel I

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Versuchsexplosionen von Kernwaffen und andere nukleare Explosionen zu verbieten, zu verhindern und nicht durchzuführen, und zwar an jedem ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Ort

a) in der Atmosphäre; jenseits der Atmosphäre einschließlich des Weltraums; sowie unter Wasser einschließlich der Hoheitsgewässer und der hohen See;

b) in jedem anderen Bereich, wenn eine solche Explosion das Vorhandensein radioaktiven Schuttes außerhalb der Hoheitsgrenzen des Staates verursacht, unter dessen Hoheitsgewalt oder Kontrolle die Explosion durchgeführt wird. Hierbei gilt als vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Buchstabens nicht den Abschluß eines Vertrags präjudizieren, der zum ständigen Verbot aller nuklearen Versuchsexplosionen einschließlich aller derartigen unterirdischen Explosionen führt, den die Vertragsparteien anstreben, wie sie in der Präambel dieses Vertrags festgestellt haben.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich ferner, die Durchführung von Versuchsexplosionen von Kernwaffen sowie anderer nuklearer Explosionen, die in einem der in Absatz 1 erwähnten Bereiche stattfinden oder die in dem genannten Absatz bezeichnete Wirkung haben würden, weder zu veranlassen noch zu fördern noch sich in irgendeiner Weise daran zu beteiligen, an welchem Orte es auch immer sei.

Artikel II

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird den Verwahrregierungen übermittelt, die ihn allen Vertragsparteien zuleiten. Danach berufen die Verwahrregierungen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien eine Konferenz ein, zu der alle Vertragsparteien eingeladen werden, um die Änderung zu prüfen.
(2) Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmen aller Vertragsparteien einschließlich aller ursprünglichen Vertragsparteien. Die Änderung tritt für alle Vertragsparteien in Kraft, sobald von der Mehrheit aller Vertragsparteien, einschließlich aller ursprünglichen Vertragsparteien, Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind.

Artikel III

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgenden Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.
(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der ursprünglichen Vertragsparteien – Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika – zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.
(3) Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifikation durch alle ursprünglichen Vertragsparteien und der Hinterlegung ihrer Raifikationsurkunden in Kraft.
(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt werden, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
(5) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Vertrag, vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens und vom Zeitpunkt des Eingangs

von Anträgen auf Einberufung einer Konferenz oder sonstiger Mitteilungen.
(6) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel IV

Dieser Vertrag hat unbegrenzte Geltungsdauer.
Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer nationalen Souveränität berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sie feststellt, daß durch außergewöhnliche, den Gegenstand dieses Vertrags berührende Ereignisse eine Gefährdung der lebenswichtigen Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie zeigt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien drei Monate im voraus an.

Artikel V

Dieser Vertrag, dessen englischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Die Verwahrregierungen übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.
GESCHEHEN in der Stadt Moskau am 5. August 1963 in drei Urschriften.

Für die Regierung
der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken:
A. Gromyko
Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Home
Für die Regierung
der Vereinigten Staaten
von Amerika:
Dean Rusk

Anmerkungen ..........................................................................................................

..........................................................................................................................

..........................................................................................................................

..........................................................................................................................

..........................................................................................................................

..........................................................................................................................

# III. TRUPPENVERTRAG 1952/54

Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag)

Ursprünglicher Text nach: BGBl. 1954 II S. 61 ff. — Änderungen nach: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1954, S. 1791 ff.

## Erster Teil
## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1
### Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag und seinen Anhängen werden die folgenden Ausdrücke in dem nachstehend umschriebenen Sinne gebraucht:

1. Das Bundesgebiet:
   Das Gebiet, in dem die Bundesrepublik die Staatsgewalt ausübt, einschließlich seiner Gewässer und des Luftraumes über diesem Gebiet und den Gewässern.
2. Die Drei Mächte:
   Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik.
3. Anderer Entsendestaat:
   Jede Macht, mit Ausnahme einer der Drei Mächte, die auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten oder mit einer von ihnen bei Inkrafttreten dieses Vertrages Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert hat, sowie jede andere Macht, die dort künftig auf Grund einer solchen Vereinbarung Streitkräfte stationiert, sofern diese andere Macht nicht mit Zustimmung der Drei Mächte ein besonderes Abkommen mit der Bundesrepublik über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte abschließt.

3. *Anderer Entsendestaat:* *)
   *Jede Macht, mit Ausnahme einer der Drei Mächte, die auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten oder mit einer von ihnen bei Inkrafttreten dieses Vertrages Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert hat, sowie jede andere Macht, die dort künftig Streitkräfte stationiert, und zwar*
   *(a) in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten oder einer von ihnen, sofern diese andere Macht nicht mit Zustimmung der Drei Mächte ein besonderes Abkommen*

---

*) Wie beim ——> Deutschlandvertrag gibt der in kursiv gesetzte Teil die abgeänderten oder neu hinzugefügten Teile der Fassung vom 23. Oktober 1954 wieder.

*mit der Bundesrepublik über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte abschließt;*

*(b) nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik.*

4. Die beteiligte Macht:

Diejenige Macht, deren Rechte und Verpflichtungen im konkreten Fall betroffen sind, und zwar

(a) im Falle einer der Drei Mächte — diese Macht;

(b) im Falle eines anderen Entsendestaates —

(i) diejenige der Drei Mächte, die auf Grund einer der Bundesregierung mitzuteilenden Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und den Drei Mächten oder einer von ihnen als beteiligte Macht benannt worden ist, oder

(ii) der Entsendestaat selbst in dem Umfang, in dem er durch eine nach Konsultierung der Bundesregierung geschlossene Vereinbarung mit den Drei Mächten oder einer von ihnen gegenüber der Bundesrepublik alle oder einzelne sich aus diesem Vertrage ergebenden Rechte oder Verpflichtungen übernimmt und der Bundesregierung förmlich davon Mitteilung macht; für die übrigen Rechte und Verpflichtungen, eine der Drei Mächte, die der Bundesrepublik gemäß Unterabsatz (i) mitzuteilen ist.

5. Die Streitkräfte:

Die im Bundesgebiet stationierten Truppen der Drei Mächte und anderer Entsendestaaten.

6. Behörden der Streitkräfte:

Die Behörden der Streitkräfte der beteiligten Macht.

7. Mitglieder der Streitkräfte:

(a) Personen, die auf Grund ihres militärischen Dienstverhältnisses im Dienste der Truppen der Drei Mächte oder anderer Entsendestaaten stehen und sich im Bundesgebiet befinden (militärisches Personal);

(b) andere Personen, die im Dienst dieser Truppen stehen oder ihnen dienstlich zugeteilt sind, mit Ausnahme von Personen, die weder die Staatsangehörigkeit einer der Drei Mächte noch die eines anderen Entsendestaates haben und im Bundesgebiet angeworben sind; ferner mit der Maßgabe, daß solche anderen Personen, die außerhalb des Bundesgebietes oder Berlins stationiert sind, nur dann als Mitglieder der Streitkräfte gelten, wenn sie sich dienstlich im Bundesgebiet befinden (Gefolge).

Als „Mitglieder der Streitkräfte“ gelten: Angehörige, worunter Ehegatten und Kinder von Personen im Sinne der Unterabsätze (a) und (b) oder nahe Verwandte, die von solchen Personen unterhalten werden und für die ihnen materielle Unterstützung seitens der Streitkräfte zusteht, zu verstehen sind. Der Begriff „Mitglieder der Streitkräfte“ umfaßt Deutsche nur dann, wenn sie im Staatsgebiet der beteiligten Macht in deren Truppen eingetreten oder von ihnen eingezogen oder angestellt worden sind und dort zu diesem Zeitpunkt entweder ihren ständigen Wohnsitz gehabt oder sich dort seit mindestens einem Jahr aufgehalten haben.

8. Deutsche:
Deutsche im Sinne des deutschen Rechts.

9. Liegenschaften:
Grundstücke samt allen ständig damit verbundenen Sachen und alle Nutzungsrechte an Grundstücken samt allen ständig damit verbundenen Sachen, soweit diese Grundstücke und Rechte von den Streitkräften im Bundesgebiet benutzt werden oder benutzt werden sollen.

10. Anlagen:
Grundstücke, Gebäude oder Teile davon und alle ständig damit verbundenen Sachen, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages im ausschließlichen Besitz der Streitkräfte stehen. Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für Artikel 20 dieses Vertrages.

### Artikel 2
### Beachtung des deutschen Rechts. Politische Betätigung

(1) Soweit in diesem Vertrage oder in anderen einschlägigen Verträgen oder Abkommen nichts anderes bestimmt ist, beachten die Mitglieder der Streitkräfte das deutsche Recht, und die Behörden der Streitkräfte übernehmen die Verpflichtung und Verantwortung für die Durchsetzung dieses Rechts gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte.
(2) Die Mitglieder der Streitkräfte enthalten sich jeder Betätigung, die mit dem Geist dieses Vertrages unvereinbar ist, insbesondere jeder politischen Betätigung.

### Artikel 3
### Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Streitkräfte nehmen bei der Geltendmachung der ihnen in diesem Vertrage eingeräumten Rechte und Immunitäten auf die deutschen öffentlichen und privaten Interessen gebührend Rücksicht, indem sie insbesondere der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie dem wesentlichen innerdeutschen Ausfuhrbedarf der Bundesrepublik und West-Berlins Rechnung tragen.

(2) Die deutschen Behörden üben die ihnen nach dem Grundgesetz auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zustehenden Befugnisse in einer Weise aus, die den Schutz und die Sicherheit der Streitkräfte und ihrer Mitglieder sowie des Eigentums der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und ferner nach Maßgabe dieses Vertrages die Befriedigung des Bedarfs der Streitkräfte und die Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik gewährleistet.
(3) Die Vorschriften des Anhangs A zu diesem Vertrag treten gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft. Sie finden auch Anwendung auf strafbare Handlungen, die im Bundesgebiet gegen die in Berlin stationierten Truppen der Drei Mächte begangen werden. Die Bundesrepublik wird den durch diesen Anhang gewährleisteten Rechtsschutz nicht vermindern.
(4) Die deutschen Behörden unterwerfen die Streitkräfte und ihre Mitglieder oder das Eigentum der Streitkräfte und ihrer Mitglieder keiner anderen benachteiligenden oder weniger günstigen Behandlung, als für Ausländer, die im Bundesgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der internationalen Praxis gesetzlich festgelegt ist, noch lassen sie im Rahmen ihrer Befugnisse eine derartige Behandlung zu.

## Artikel 4

### Gegenseitige Unterstützung und Sicherheit

(1) Die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte arbeiten in vollem Umfang zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Förderung und Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik und der beteiligten Mächte sowie der Sicherheit der im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte und deren Mitglieder sowie des Eigentums der Streitkräfte und deren Miglieder.
(2) Diese Zusammenarbeit und Unterstützung erstrecken sich, in Übereinstimmung mit einem zwischen den zuständigen Behörden zu treffenden Einvernehmen, auf die Sammlung und den Austausch sowie auf den Schutz der Sicherheit aller einschlägigen Nachrichten.

## Artikel 5

### Verbindung

Die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte ergreifen geeignete Maßnahmen, um eine enge gegenseitige Verbindung zu gewährleisten.

## Zweiter Teil
## Gerichtsbarkeit und Verfahren

### Abschnitt I
### Strafverfahren

#### Artikel 6
#### Strafbare Handlungen. Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

(1) In Strafsachen üben die Behörden der Streitkräfte die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Mitglieder der Streitkräfte aus, soweit in diesem Vertrage nicht anderes bestimmt ist. Die Behörden der Streitkräfte vollstrecken im Bundesgebiet kein Todesurteil, solange das deutsche Recht die Todesstrafe nicht vorsieht.

(2) Soweit die Militärgerichte nach dem Recht der beteiligten Macht zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied der Streitkräfte nicht zuständig sind, können die deutschen Gerichte und Behörden die Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich einer nach deutschem Recht strafbaren Handlung, die sich gegen deutsche Interessen richtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausüben:

(a) Die Strafverfolgung, mit Ausnahme der in Artikel 7 dieses Vertrages vorgesehenen oder von dringenden, möglichst nach Konsultation mit den Behörden der Streitkräfte vorzunehmenden Ermittlungen, wird durch die deutschen Gerichte oder Behörden erst dann eingeleitet, wenn die zuständige deutsche Behörde die Behörden der Streitkräfte konsultiert hat und diesen Gelegenheit gegeben worden ist, innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Empfang der Mitteilung über den Sachverhalt Vorstellungen zu erheben oder Empfehlungen abzugeben über die Auswirkung der Strafverfolgung auf die Sicherheit der Streitkräfte; die deutschen Gerichte oder Behörden legen jeder derartigen Vorstellung oder Empfehlung angemessenes Gewicht bei. Eine solche Konsultation ist jedoch nicht erforderlich, wenn die zur Last gelegte strafbare Handlung nach deutschem Recht nur mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 DM (Übertretung) bedroht ist, es sei denn, die deutschen Behörden sind der Ansicht, daß in dem betreffenden Fall die Sicherheit der Streitkräfte berührt ist oder sein könnte.

(b) Die deutschen Gerichte und Behörden sehen im Rahmen der ihnen nach deutschem Recht gewährten Ermessensfreiheit von der Strafverfolgung in allen Fällen ab, in denen
  (i) dies nach deutschem Recht zulässig ist; oder
  (ii) der Täter durch Disziplinarmaßnahmen der Behörden der Streitkräfte angemessen bestraft worden ist.

(c) Die deutschen Gerichte und Behörden entscheiden nach deutschem Recht hinsichtlich Festnahme, Haft sowie Strafvollzug. Die Behörden der Streitkräfte werden jede Anordnung auf Festnahme oder Haft vollziehen. Ein Beschuldigter, der dementsprechend von den Behörden der Streitkräfte in Gewahrsam genommen worden ist, verbleibt in deren Gewahrsam, bis er durch rechtskräftige richterliche Entscheidung freigelassen oder verurteilt ist. Die Behörden der Streitkräfte ergreifen die geeigneten Maßnahmen, um jede Verdunkelungsgefahr zu unterbinden. Sie halten den so in Gewahrsam genommenen Beschuldigten zur Verfügung der deutschen Gerichte und Behörden, gewähren deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu ihm und führen ihn auf Antrag den deutschen Gerichten oder Behörden zur Durchführung von Untersuchungshandlungen, der Hauptverhandlung und der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, auf die erkannt worden ist, vor. Ist der Beschuldigte nicht in Gewahrsam genommen, so treffen die Behörden der Streitkräfte Maßnahmen, um sicherzustellen, daß er den deutschen Gerichten und Behörden für die genannten Zwecke zur Verfügung steht.

(d) Jede Freiheitsstrafe wird in einer deutschen Strafvollzugsanstalt verbüßt.

Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet der Ausdruck „nach deutschem Recht strafbare Handlung, die sich gegen deutsche Interessen richtet" jede nach deutschem Recht strafbare Handlung, soweit sie sich nicht gegen die Streitkräfte, deren Mitglieder oder das Eigentum der Streitkräfte oder deren Mitglieder richtet.

(3) Die ausschließliche Gerichtsbarkeit der deutschen Behörden über Personen, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen, umfaßt auch die Fälle, in denen sich die strafbare Handlung gegen die Streitkräfte, deren Mitglieder oder das Eigentum der Streitkräfte oder deren Mitglieder richtet.

(4) Die Behörden der Streitkräfte können mit Zustimmung der deutschen Behörden Gruppen von Strafsachen oder einzelne Strafsachen, für die sie nach Absatz (1) dieses Artikels ausschließlich zuständig sind, den deutschen Gerichten oder Behörden zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung abgeben.

(5) Die deutschen Behörden können mit Zustimmung der Behörden der Streitkräfte einzelne Strafsachen der in Absatz (3) dieses Artikels bezeichneten Art an die Behörden der Streitkräfte zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung abgeben, sofern der Täter nicht Deutscher ist.

(6) In den Strafsachen, die unter die Absätze (1) oder (5) dieses Artikels fallen, wenden die Behörden der Streitkräfte ihr eigenes Recht an. Soweit es sich um strafbare Handlungen handelt, die zwar nach deutschem Recht,

nicht aber nach dem Recht der beteiligten Macht strafbar sind, ist das deutsche Recht anzuwenden.

(7) In den Fällen der Absätze (3) und (4) dieses Artikels ist deutsches Recht anzuwenden.

### Artikel 7
### Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Mitglieder der Streitkräfte, die sich durch einen gemäß Artikel 24 dieses Vertrags ausgestellten Personalausweis ordnungsgemäß ausweisen, unterliegen nicht der Festnahme durch deutsche Behörden.

(2) Deutsche Behörden dürfen jedoch ein Mitglied der Streitkräfte, ohne es dem gewöhnlichen Haftverfahren zu unterwerfen, in Gewahrsam nehmen, um es unverzüglich, zusammen mit etwa ihm abgenommenen Waffen oder Gegenständen, den nächstgelegenen zuständigen Behörden der Streitkräfte zu übergeben:

(a) auf Ansuchen der Behörden der Streitkräfte;

(b) in folgenden Fällen, in denen ein rechtzeitiges Eingreifen der Behörden der Streitkräfte nicht möglich ist:

(i) bei Ergreifung auf frischer Tat,

1. wenn eine strafbare Handlung begangen oder versucht worden ist, die ernstliche Schäden an Personen oder Vermögen oder eine ernstliche Beeinträchtigung an anderen Rechtsgütern zur Folge hat oder hätte haben können;
oder
2. soweit es zur Beseitigung einer bereits eingetretenen schweren Störung der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint;

(ii) bei Fluchtverdacht, in Fällen der Begehung oder versuchten Begehung von Landesverrat oder Spionage zum Nachteil der Bundesrepublik.

(3) (a) Die deutschen Behörden dürfen ein Mitglied der Streitkräfte oder die von ihm mitgeführten Sachen durchsuchen

(i) auf Ansuchen der Behörden der Streitkräfte;

(ii) wenn es gemäß Absatz 2) dieses Artikels in Gewahrsam genommen worden ist, und soweit dies erforderlich ist, um es zu entwaffnen oder ihm Beweismittel für die strafbare Handlung abzunehmen, derentwegen es in Gewahrsam genommen worden ist.

(b) Die Vorschrift in Satz 4 des Absatzes (5) des Artikels 35 dieses Vertrages bleibt unberührt.

(c) Die dienstliche Unterkunft eines Mitgliedes der Streitkräfte oder, in Ermangelung einer solchen, die Wohnung, die es mit Genehmigung der Behörden der Streitkräfte innehat, darf von deut-

schen Behörden nur auf Ansuchen der Behörden der Streitkräfte durchsucht werden. Ist eine derartige Wohnung eines Mitglieds der Streitkräfte keine Anlage, so genügt für die Durchsuchung seine Zustimmung oder die der Behörden der Streitkräfte.

(4) Die deutschen Behörden machen zuständigen Behörden der Streitkräfte von der Festnahme einer im Dienste der Streitkräfte arbeitenden Person Mitteilung.

(5) Die zuständigen Behörden der Streitkräfte dürfen

(a) Mitglieder der Streitkräfte festnehmen;

(b) eine der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegende Person, ohne sie dem gewöhnlichen Haftverfahren zu unterwerfen, in Gewahrsam nehmen, um sie unverzüglich zusammen mit etwa ihr abgenommenen Waffen oder Gegenständen, den nächstgelegenen zuständigen deutschen Behörden zu übergeben:

(i) auf Ansuchen der deutschen Behörden;

(ii) in folgenden Fällen, in denen ein rechtzeitiges Eingreifen der deutschen Behörden nicht möglich ist:

1. bei Ergreifung auf frischer Tat, wenn eine strafbare Handlung begangen oder versucht worden ist, die sich gegen die Streitkräfte, ihre Mitglieder oder gegen die Sicherheit, das Eigentum oder andere Rechtsgüter derselben richtet; oder
2. bei Fluchtverdacht, in Fällen der Begehung oder versuchten Begehung einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 1 bis 9 von Anhang A zu diesem Vertrage;

(iii) innerhalb einer Anlage, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie sich dort unbefugt aufgehalten hat oder daß sie eine strafbare Handlung innerhalb der Anlage begangen hat.

(6) Sind die Behörden der Streitkräfte der Auffassung, daß sich eine der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegende Person einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 1 bis 11 des Anhanges A zu diesem Vertrag schuldig gemacht hat, so kommen die folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung:

(a) Wenn der Verdächtige von den deutschen Behörden festgenommen werden soll, so wird dies den Behörden der Streitkräfte, soweit durchführbar, rechtzeitig mitgeteilt, und sie können Untersuchungsführer benennen, um bei der Festnahme des Verdächtigen anwesend zu sein. Diese können auch bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen anwesend sein, die im Zusammenhang mit der Untersuchung vorgenommen werden. Die Behörden der Streitkräfte haben das ausschließliche Recht, bis spätestens einundzwanzig Tage nach der Festnahme den Verdächtigen über die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen und die damit zusammenhängenden Fragen zu vernehmen. Zu diesem Zweck

haben ihre Untersuchungsführer jederzeit Zutritt zu dem Verdächtigen. Ein von der deutschen Untersuchungsbehörde benannter Beamter kann bei der Vernehmung anwesend sein, deren Abhaltung den deutschen Untersuchungsbehörden rechtzeitig mitzuteilen ist. Die deutsche Untersuchungsbehörde ergreift die geeigneten Maßnahmen, um jede Verdunkelungsgefahr zu unterbinden, und enthält sich jeder eigenen Ermittlungstätigkeit, falls nicht die Untersuchungsführer der Streitkräfte darum ansuchen. Sie wird während der Vernehmungstätigkeit der Untersuchungsführer der Streitkräfte auf deren Ansuchen die in der deutschen Strafprozeßordnung vorgesehenen Anträge stellen und darauf hinwirken, daß die zur Förderung des Ermittlungsverfahrens geeigneten richterlichen Entscheidungen erlassen und die darin angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Nach Abschluß der Ermittlungen durch die Untersuchungsführer der Streitkräfte, jedoch bis spätestens einundzwanzig Tage nach der Festnahme, werden die Vernehmungen und das sonstige Ermittlungsverfahren von der deutschen Untersuchungsbehörde fortgeführt. Die Untersuchungsführer der Streitkräfte händigen der deutschen Untersuchungsbehörde alles während der Ermittlungen angefallene Beweismaterial aus, soweit nicht Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen.

(b) Wenn der Verdächtige nicht Deutscher ist, so gelten die Bestimmungen von Unterabsatz (a) dieses Absatzes mit folgender Maßgabe:
Die zuständigen Behörden der Streitkräfte dürfen den Verdächtigen für die Dauer von einundzwanzig Tagen in eigenen Gewahrsam nehmen und selbst alle Vernehmungen und sonstigen Ermittlungen führen. Für die während dieser Zeit erforderlichen richterlichen Maßnahmen wird den zuständigen deutschen Gerichten ein zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigtes Mitglied der Streitkräfte als nicht stimmberechtigter Beisitzer zugeteilt.

(7) die Behörden der Sreitkräfte dürfen eine der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegende Person oder die von ihr mitgeführten Sachen durchsuchen:
(a) auf Ansuchen der deutschen Behörden;
(b) wenn sie gemäß Unterabsatz (b) des Absatzes (5) dieses Artikels in Gewahrsam genommen worden ist, und soweit dies erforderlich ist, um sie zu entwaffnen oder ihr Beweismittel für die strafbare Handlung abzunehmen, derentwegen sie in Gewahrsam genommen worden ist.

(8) Die verfassungsmäßig festgelegten Immunitätsrechte des Bundespräsidenten und der Mitglieder der deutschen gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

ARTIKEL 8

Verfahren und Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten

(1) Die Behörden der Streitkräfte werden gegen Mitglieder der Streitkräfte, die eine strafbare Handlung gegen deutsche Interessen begangen haben, die gleichen Maßnahmen ergreifen, wie wenn die strafbare Handlung gegen die beteiligte Macht, die Streitkräfte, ihre Mitglieder oder gegen das Eigentum derselben begangen wäre.

(2) Die deutschen Behörden werden gegen Personen, die ihrer Strafgerichtsbarkeit unterliegen, wegen strafbarer Handlungen gegen die Streitkräfte und ihre Mitglieder sowie gegen das Eigentum derselben die gleichen Maßnahmen ergreifen, wie wenn die strafbare Handlung gegen die Bundesrepublik, deren Länder, ihre Staatsangehörigen sowie das Eigentum derselben begangen wäre.

(3) (a) Die Behörden der Streitkräfte werden den deutschen Behörden auf deren Ansuchen die Festnahme einer Person wegen einer strafbaren Handlung im Sinne von Absatz (1) dieses Artikels mitteilen.

(b) Die deutschen Behörden werden den Behörden der Streitkräfte auf deren Ansuchen die Festnahme einer Person wegen einer strafbaren Handlung im Sinne von Absatz (2) dieses Artikels mitteilen.

(4) Die Verhandlung gegen ein Mitglied der Streitkräfte wegen einer im Bundesgebiet begangenen strafbaren Handlung im Sinne von Absatz (1) dieses Artikels findet innerhalb dieses Gebietes statt, soweit nicht militärische Erfordernisse dem entgegenstehen. Wenn militärische Erfordernisse es gebieten, daß die Verhandlung wegen einer solchen strafbaren Handlung außerhalb des Bundesgebietes stattfindet, so werden die Behörden der Streitkräfte den deutschen Behörden dies unter Angabe von Ort und Termin der Hauptverhandlung mitteilen. Die deutschen Behörden sind berechtigt, sich durch Beobachter vertreten zu lassen, soweit nicht Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen, und werden von dem Ergebnis der Verhandlung in Kenntnis gesetzt.

(5) Die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte werden sich bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels genannten Art gegenseitig unterstützen. Sie werden, soweit nicht Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen, den Vertretern der zuständigen Behörden gestatten, der Hauptverhandlung beizuwohnen, und diesen dabei Gelegenheit geben, im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen tatsächliche und rechtliche Ausführungen zu machen. Außer in den sonst im deutschen Strafverfahrensrecht vorgesehenen Fällen können die Streitkräfte oder ihre Mitglieder auch als Nebenkläger vor deutschen Gerichten auftreten, soweit es sich um strafbare Handlungen handelt, die in

dem Anhang A zu diesem Vertrage aufgeführt sind, oder die sich gegen die Sicherheit oder das Eigentum der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder richten. Auf Ansuchen werden die Behörden der Streitkräfte und die deutschen Behörden sich gegenseitig von ihrer Absicht, ein Straf- oder Disziplinarverfahren in die Wege zu leiten, davon Abstand zu nehmen oder es einzustellen, sowie von der Entscheidung unterrichten.

## Abschnitt II
## Nicht-strafrechtliche Verfahren

### Artikel 9
### Gerichtsbarkeit und Verfahren in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten

(1) Die deutschen Gerichte und Behörden üben in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten die Gerichtsbarkeit oder ihre sonstigen Befugnisse über die Mitglieder der Streitkräfte unter Berücksichtigung dieses Vertrages und anderer anwendbarer Abkommen aus.

(2) In nicht-strafrechtlichen Verfahren stellen die deutschen Gerichte und Behörden dem beteiligten Mitglied der Streitkräfte, sofern dieses nicht selbst die Einleitung des Verfahrens beantragt hat, den einleitenden Schriftsatz oder die einleitende Verfügung auch dann zu, wenn dies nach Vorschriften des deutschen Rechts nicht erforderlich ist.

(3) Die deutschen Gerichte und Behörden werden den Mitgliedern der Streitkräfte ausreichend Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte einräumen. Ist ein Mitglied der Streitkräfte durch dienstliche Obliegenheiten oder eine rechtmäßige Abwesenheit verhindert, in einem nicht-strafrechtlichen Verfahren, an dem es beteiligt ist, seine Interessen zu wahren, so setzt das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde auf seinen Antrag das Verfahren bis zur Beseitigung der Verhinderung, jedoch bis höchstens auf 6 Monate aus. Das Bestehen der Verhinderung ist von dem Mitglied der Streitkräfte glaubhaft zu machen. Eine von den zuständigen Behörden der beteiligten Macht ausgestellte Bescheinigung über den Grund und die Dauer der Verhinderung wird hierbei vom Gericht oder der Behörde angemessen berücksichtigt. Das Verfahren braucht nicht ausgesetzt zu werden, wenn die Interessen des Mitglieds der Streitkräfte durch einen Prozeßbevollmächtigten oder durch einen sonstigen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter hinreichend wahrgenommen werden können.

(4) Die Mitglieder der Streitkräfte genießen hinsichtlich des Armenrechts die gleiche Behandlung wie Deutsche. Sie sind nicht verpflichtet, Sicherheit für Kosten irgendwelcher Art in denjenigen Fällen zu leisten, in denen ein Deutscher davon befreit ist. Die für die Bewilligung des Armenrechts erforderlichen Bescheinigungen werden von der zuständigen konsularischen Behörde nach Vornahme der erforderlichen Feststellungen ausgestellt.

Artikel 10
Vollstreckung

(1) Die Behörden der Streitkräfte treffen, soweit es die dienstlichen Vorschriften zulassen, alle geeigneten Maßnahmen, um bei Vollstreckungen vollstreckbarer Titel deutscher Gerichte und Behörden in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten Hilfe zu leisten.
(2) Soll die Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels deutscher Gerichte und Behörden in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten innerhalb einer Anlage der Streitkräfte erfolgen, so beantragen die deutschen Gerichte oder Behörden bei der für die Verwaltung der Anlage zuständigen Behörde der Streitkräfte, den Titel zu vollstrecken oder die Vollstreckung zu gestatten. Die Behörden der Streitkräfte entsprechen nach Möglichkeit dem Antrag. Die Behörden der Streitkräfte übergeben die von ihnen zur Vollstreckung des vollstreckbaren Titels in Besitz genommenen Gegenstände der zuständigen deutschen Behörde.
(3) Gegenstände, die einem Mitglied der Streitkräfte gehören und von ihm gemäß einer Bescheinigung der zuständigen Behörde der Streitkräfte zur Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten benötigt werden, sowie andere Sachen und Rechte, die nach deutschem Recht nicht gepfändet werden können, sind nicht der Pfändung auf Grund eines vollstreckbaren Titels unterworfen.
(4) In nicht-strafrechtlichen Verfahren kann eine Haft gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte zur Durchführung einer Zwangsvollstreckung oder zur Erzwingung des Offenbarungseides oder aus anderen Gründen von deutschen Gerichten und Behörden nicht angeordnet werden.
(5) Bezüge, die einem Mitglied der Streitkräfte seitens seiner Regierung zustehen, unterliegen der Pfändung, dem Zahlungsverbot oder einer anderen Form der Zwangsvollstreckung auf Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde nur insoweit, als die Vorschriften der beteiligten Macht die Zwangsvollstreckung gestatten.

Dritter Teil
Verwaltung und Versorgung

Abschnitt I
Einzelne Verwaltungsgebiete

Artikel 17
Verkehr

(1) Die Streitkräfte und ihre Mitglieder sind berechtigt, mit Kraftfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, deren Eigentümer sie sind oder die von ihnen oder in ihrem Namen betrieben werden, in das Bundesgebiet einzu-

fahren und einzufliegen, sich darin oder darüber zu bewegen und es zu verlassen, ohne anderen als den in diesem Vertrage enthaltenen Beschränkungen unterworfen zu sein. Die Bundesrepublik sichert den Streitkräften und ihren Mitgliedern die Benutzung aller deutschen öffentlichen Verkehrswege und Wasserstraßen und das Recht zu, das Bundesgebiet zu überfliegen und von den den Streitkräften zur Verfügung stehenden Flugplätzen zu starten, auf ihnen zu landen und sie zu benutzen. Sie Streitkräfte haben, soweit es für die Sicherheit der Streitkräfte oder zu Übungszwecken erforderlich ist, Anspruch auf Benutzung des Luftraumes und der Flugplätze im Bundesgebiet mit der Maßgabe, daß die Benutzung ziviler Flugplätze zu Übungszwecken bei den deutschen Behörden zu beantragen ist; dieser Antrag bedarf der vorherigen Genehmigung der obersten Luftkommandostelle der beteiligten Streitkräfte.

(2) Die Betriebsrechte der deutschen Eisenbahnen bleiben unberührt. Rollendes Material, das Eigentum der Streitkräfte ist oder von ihnen gemietet oder ausschließlich benutzt wird, kann in das Bundesgebiet herein, und aus ihm herausgebracht werden. Es ist zur Beförderung durch die deutschen Eisenbahnen zugelassen, wenn es im allgemeinen mit deren Betriebsmethoden vereinbar ist.

(3) Soweit in diesem Vertrage oder in anderen einschlägigen Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten die deutschen Verkehrsgesetze, -verordnungen und -vorschriften für die Streitkräfte und ihre Mitglieder. Abweichungen von deutschen Verkehrsvorschriften sind den Streitkräften in Fällen dringender militärischer Erfordernisse unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestattet. Derartige Abweichungen sind jedoch für den Eisenbahnverkehr nur im Einvernehmen zwischen den Streitkräften und der zuständigen Eisenbahnverwaltung statthaft.

(4) Kraftfahrzeuge, Seeschiffe und Luftfahrzeuge der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder können von den Behörden der Streitkräfte zugelassen oder registriert werden und sind von ihnen mit Nummernschildern oder anderen geeigneten Erkennungszeichen zu versehen. Vorbehaltlich der jeweils anwendbaren internationalen Vorschriften gelten dieselben Bestimmungen für Binnenschiffe der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder, jedoch unter Ausschluß von Schiffen mit fünfzehn oder mehr Tonnen Tragfähigkeit, die Eigentum von Mitgliedern der Streitkräfte sind. Im Falle einer Zulassung durch die deutschen Behörden dürfen diese die übliche Zulassungsgebühr erheben, die keine Form der Besteuerung einschließt. Die Behörden der beteiligten Macht treffen die angemessenen Sicherheitsmaßnahmen, gewährleisten die technische Überwachung der von ihnen zugelassenen Kraftfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge und teilen erforderlichenfalls auf Ansuchen der deutschen Behörde Namen und Anschrift des Eigentümers

eines von ihnen zugelassenen Kraftfahrzeuges, Schiffes oder Luftfahrzeuges mit.

(5) Die Streitkräfte sind in bezug auf ihre Kraftfahrzeuge von allen deutschen Vorschriften befreit, welche die Achslast oder das Gesamtgewicht der Kraftfahrzeuge beschränken. Kraftfahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder sind oder von ihnen betrieben werden, sind von deutschen Gesetzen, Vorschriften oder polizeilichen Maßnahmen befreit, die Änderungen oder Ergänzungen in dem Bau, der Ausführung oder Ausrüstung der Fahrzeuge erfordern würden, wie z. B. bei Erkennungszeichen, Warnsignalen, Bremsen, Beleuchtung und Richtungsanzeigern.

(6) Von den zuständigen Behörden der beteiligten Macht ausgestellte Urkunden, die Mitglieder der Streitkräfte zum Führen von Kraftfahrzeugen, Seeschiffen oder Luftfahrzeugen berechtigen, sind im Bundesgebiet gültig. Die Berechtigung zum Führen von Binnenschiffen, die durch die Streitkräfte zugelassen sind, richtet sich nach den Vorschriften der Streitkräfte, in denen die deutschen und, soweit anwendbar, die internationalen Binnenschiffahrtsvorschriften gebührend berücksichtigt werden.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte dürfen ihnen gehörende private Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge im Bundesgebiet nur benutzen oder ihre Benutzung gestatten, wenn sie gegen die Haftung aus dieser Benutzung versichert sind. Art und Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Versicherung kann auch bei Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, die zur Ausübung dieser Tätigkeit im Gebiet der beteiligten Macht berechtigt und im Rahmen der Bestimmungen über Devisenkontrolle nach Erklärung der beteiligten Macht in der Lage sind, Schadenersatzansprüche im Bundesgebiet und in der Währung der Bundesrepublik zu befriedigen.

(8) Es wird ein Ständiger Ausschuß errichtet, bestehend aus Vertretern der Behörden der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden derjenigen der Drei Mächte, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft kann Vertreter in diesen Ausschuß entsenden. Der Ausschuß hat die Aufgabe, eine wirksame Koordinierung zwischen der zivilen und militärischen Luftfahrt sicherzustellen.

*(8) Es wird ein Ständiger Ausschuß errichtet, bestehend aus Vertretern der Behörden der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte. Der Ausschuß hat die Aufgabe, eine wirksame Koordinierung zwischen der zivilen und militärischen Luftfahrt sicherzustellen.*

(9) Alle von den Bundesbehörden und den Streitkräften errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für Luftverkehr und die dazu gehörigen Fernmeldesysteme werden technisch und verwaltungsmäßig koordiniert, so-

weit es erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die gemeinsame Verteidigung zu gewährleisten.
(10) Die Genehmigung zu Luftaufnahmen durch Privatpersonen oder zivile Stellen und zur Herstellung und Verteilung von Abzügen und Negativen hiervon erteilen die deutschen Behörden vorbehaltlich der Sicherheitsüberprüfung durch die Behörden der Streitkräfte. Der Ständige Ausschuß bestimmt das Verfahren für die Sicherheitsüberprüfung.

### Artikel 18
### Post- und Fernmeldewesen

(1) Die Streitkräfte haben das Recht, Militärpostämter zur Behandlung der Postsachen und Telegramme der Streitkräfte und ihrer Mitglieder untereinander, mit Militärpostämtern in anderen Ländern und mit ihren Heimatstaaten einzurichten und zu betreiben. Austauschämter zwischen den Militärpostämtern und den Bundespostämtern können eingerichtet werden. Der Ort dieser Ämter wird im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik und der Streitkräfte festgelegt.
(2) Die Streitkräfte haben ferner das Recht, innerhalb ihrer Anlagen und in ihren militärischen Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen ihre eigenen Fernmeldeanlagen, einschließlich Rundfunksender, für Mitglieder der Streitkräfte zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit diese für militärische Zwecke erforderlich sind.
(3) Außerhalb ihrer Anlagen benutzen die Streitkräfte im Regelfall die deutschen öffentlichen Fernmeldeeinrichtungen. Die Streitkräfte können jedoch eigene Fernmeldeeinrichtungen außerhalb ihrer Anlagen errichten, betreiben und unterhalten
(a) soweit es Gründe der militärischen Sicherheit zwingend erfordern,
(b) soweit und solange die deutschen Behörden nicht in der Lage sind oder im Einvernehmen mit den Streitkräften darauf verzichten, die erforderlichen Einrichtungen zu errichten,
(c) zeitweilig für militärische Übungen.
Die Behörden der Streitkräfte werden von den ihnen nach Satz 2 dieses Absatzes zustehenden Rechten in den Fällen von (a) nur nach angemessener Konsultation, in den Fällen von (b) nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden Gebrauch machen.
(4) Die von den Streitkräften selbst errichteten und betriebenen Einrichtungen können an das öffentliche Fernmeldenetz der Bundesrepublik angeschlossen werden, wenn sie mit diesem technisch und betrieblich vereinbart sind. Die Übergangsstellen werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
(5) Die im Anhang B zu diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen gelten

für Funkfrequenzen, die von Funkstationen benutzt werden, die durch die Streitkräfte betrieben oder benutzt werden. Diese Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft.
(6) Die Mitglieder der Streitkräfte können gebührenfrei und ohne Einzelgenehmigung Rundfunkempfangsgeräte aufstellen und benutzen.
(7) Die Behörden der beteiligten Macht üben die vollständige Kontrolle über die im Bundesgebiet liegenden, als FK 12 und FK 41 bezeichneten Kabel einschließlich der zugehörigen Ausrüstung aus.

## Artikel 19
### Manöver und Übungen

(1) Die Streitkräfte sind berechtigt, im Bundesgebiet Manöver und sonstige Übungen abzuhalten. Werden solche Manöver oder andere Übungen außerhalb ihrer Anlagen durchgeführt, so benachrichtigen die Streitkräfte die zuständigen deutschen Behörden rechtzeitig vor Beginn derartiger Manöver oder Übungen davon. Die für die zufriedenstellende Durchführung dieser Manöver oder Übungen erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen werden auf Antrag der Streitkräfte von den deutschen Behörden nach angemessener vorheriger Konsultation getroffen; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, daß die Streitkräfte an der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken können.
(2) Die von den deutschen Behörden getroffenen Verwaltungsmaßnahmen werden genügend weit gehalten sein, daß sie den Streitkräften selbst gestatten, die Einzelmaßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls zur Erreichung des militärischen Zweckes des Manövers oder der Übung erforderlich sind.

## Artikel 20
### Verteidigungsanlagen und Schutzmaßnahmen

(1) Unmittelbar der Verteidigung dienende Anlagen und Werke sowie Sicherheitsvorrichtungen errichtet und ändert die Bundesrepublik in dem Ausmaße, den Gegenden und der Ausführungsart, wie sie für die gemeinsame Verteidigung erforderlich sind. Sofern ein besonderes Geheimhaltungs- oder Sicherheitserfordernis vorliegt, können die Streitkräfte nach vorheriger Konsultation der Bundesregierung derartige Anlagen und Werke selbst errichten oder ändern.
(2) Die Bundesregierung arbeitet mit den Streitkräften zusammen, um zu gewährleisten, daß die aus besonderen Sicherheitsgründen erforderlichen militärischen und zivilen Schutzmaßnahmen von den deutschen Behörden und den Streitkräften unverzüglich wirksam durchgeführt werden können. Sie wird dafür Sorge tragen, daß die zur Durchführung dieser Schutzmaßnahmen erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig und in ausreichendem Maße getroffen werden.

(3) Maßnahmen auf Grund dieses Artikels unterliegen der Zuständigkeit des in Artikel 9 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten angeführten Schiedsgerichts, falls im öffentlichen oder privaten Eigentum stehende Vermögenswerte ernstlich dadurch geschädigt worden sind oder geschädigt werden können. Artikel 12 der Satzung des Schiedsgerichts findet auf derartige Maßnahmen Anwendung, falls dadurch wesentlichen Werten nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt werden würde.

## Artikel 21
### Rechte der Streitkräfte in bezug auf Anlagen

(1)Innerhalb ihrer Anlagen und über ihnen können die Behörden der Streitkräfte alle im Interesse der Durchführung ihrer Aufgabe notwendigen Maßnahmen unter der Voraussetzung treffen, daß sie die deutschen Vorschriften auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit befolgen, soweit nicht ihre eigenen Vorschriften auf diesen Gebieten gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen. Soweit ihre eigenen Vorschriften auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit solche Anforderungen nicht stellen, sowie auf anderen Gebieten, sofern nicht in diesem Vertrage oder in einem anderen einschlägigen Abkommen eine besondere Regelung getroffen worden ist, können die Behörden der Streitkräfte ihre eigenen Vorschriften unter der Voraussetzung anwenden, daß sie hierdurch nicht die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung außerhalb der Anlagen gefährden. Sie teilen den deutschen Behörden rechtzeitig mit, in welchem Umfange sie von den deutschen Vorschriften auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit abzuweichen beabsichtigen.
(2) Soweit die Behörden der Streitkräfte die einschlägigen deutschen Vorschriften innerhalb ihrer Anlagen nicht selbst zu vollziehen beabsichtigen, treffen sie mit den zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vereinbarungen, welche die militärischen Erfordernisse und die Erfordernisse der deutschen Verwaltung gleichmäßig berücksichtigen.
(3) Soweit Gebäude sich nur teilweise im Besitz der Streitkräfte befinden, gelten diese Teile für die Zwecke dieses Artikels nicht als Anlagen, wenn sie Mitgliedern der Streitkräfte als Wohnungen dienen.
(4) Auf Antrag der Streitkräfte überwachen oder beschränken die deutschen Behörden in der Umgebung von Anlagen die Bautätigkeit sowie den Verkehr von Personen, Tieren, Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und Ballonen in dem Ausmaß, das im Interesse der gemeinsamen Verteidigung zum wirksamen Betrieb und zur Sicherung der Anlagen erforderlich ist.

Artikel 22—31

pp.

Artikel 32
Devisenverkehr

(1) Die Behörden der beteiligten Macht sind berechtigt, Zahlungsmittel nicht-deutscher Währung sowie Zahlungsanweisungen oder Militärgutscheine, die auf die Währung einer beteiligten Macht lauten, einzuführen, auszuführen, zu besitzen und unter Beachtung der Bestimmungen von Absatz (2) dieses Artikels an die Mitglieder der Streitkräfte auszugeben.
(2) Die Behörden der beteiligten Macht können ihre Mitglieder mit Zahlungsanweisungen und Militärgutscheinen, die auf die Währung der beteiligten Macht lauten, oder in deutscher Währung oder in der Währung ihres Landes bezahlen; sie führen jedoch ein System der Bezahlung in der Währung ihres Landes nur im Benehmen mit der Bundesregierung ein.
(3) Um eine Gefährdung der deutschen devisenwirtschaftlichen Interessen zu vermeiden, treffen die Behörden der beteiligten Macht im Zusammenwirken mit der Bundesregierung geeignete Maßnahmen gegen einen Mißbrauch der Bestimmungen von Absatz (1) und (2) dieses Artikels.
(4) Die Mitglieder der Streitkräfte unterliegen so lange nicht der deutschen Devisengesetzgebung, als die Behörden der Streitkräfte im Zusammenwirken mit den deutschen Behörden und in Anlehung an das jeweils geltende deutsche Devisenrecht geeignete Maßnahmen zur Wahrung der deutschen devisenwirtschaftlichen Interessen ergreifen.

Artikel 33
Steuern

(1) (a) Waren, die einer Verbrauchssteuer unterliegen, sind von der Verbrauchssteuer befreit, wenn sie von den Streitkräften unmittelbar aus einem inländischen Herstellungsbetrieb bezogen werden. Das gilt nicht für die Verbrauchssteuer auf Tabak, Kaffee, Tee, Zucker, Branntwein, Schaumwein und Benzin sowie für die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues erhobene Abgabe von der Kohle. Die Steuerbefreiung gilt nur für Einkäufe durch die amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte zum Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder.
(b) Die Streitkräfte stellen bei jedem Bezug verbrauchsteuerbarer Waren, für die Steuerbefreiung gemäß Unterabsatz (a) dieses Absatzes beansprucht wird, eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, daß die Waren, die nach Gattung und Menge genau zu bezeichnen sind, ausschließlich für den Gebrauch oder Ver-

brauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt sind.

(c) Die Regelung der Verbrauchssteuer auf Bier bleibt einem besonderen Abkommen vorbehalten.

(2) (a) Lieferungen und sonstige Leistungen an die Streitkräfte, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Streitkräfte in Auftrag gegeben worden sind, sind von der Umsatzsteuer befreit, vorausgesetzt, daß sich die Lieferung oder die sonstige Leistung auf Gegenstände bezieht, die für den Gebrauch oder den Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Berechnung des Entgelts für die Lieferung oder sonstige Leistung die Umsatzsteuer außer Ansatz zu lassen.

(b) Wird bei Lieferungen der in Unterabsatz (a) dieses Absatzes genannten Art das Entgelt in der Währung der beteiligten Macht entrichtet, so hat der Lieferer neben der Befreiung nach Unterabsatz (a) dieses Absatzes auf Antrag Anspruch auf Vergütung der Umsatzsteuervorbelastung in Höhe der Ausfuhrvergütung nach § 16 Absatz (2) des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951. Die Vergütung ist vom Entgelt für die Lieferungen abzusetzen.

(c) Wird die Befreiung von der Steuer gemäß Unterabsatz (a) oder die Vergütung gemäß Unterabsatz (b) dieses Absatzes in Anspruch genommen, so bescheinigt die amtliche Beschaffungsstelle der Streitkräfte dem Lieferer, daß der Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung ausschließlich für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder bestimmt ist.

*[Der Unterabsatz (c) wird gestrichen].*

(d) Lieferungen an die Streitkräfte gelten als Lieferungen im Großhandel.

(3) (a) Die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder bleibt, soweit eine Regelung in diesem Vertrage nicht getroffen wird, einem besonderen Abkommen vorbehalten.

*(3) (a) Die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder wird, soweit eine Regelung in diesem Vertrage nicht getroffen ist, durch das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das Protokoll vom 26. Juli 1952 abgeänderten Fassung festgelegt.*

(b) Die Bundesregierung übernimmt es, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß bis zum Inkrafttreten des in Unterabsatz (a) dieses Absatzes vorgesehenen besonderen Abkommens die Streitkräfte und ihre Mitglieder davor bewahrt

werden, diejenigen Steuern zu tragen, für die in dem Abkommen, falls es in Kraft treten würde, Befreiung vorgesehen wäre.

*[Der Unterabsatz (b) ist gestrichen].*

## Artikel 34
## Zollrechtliche Behandlung der Streitkräfte

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und jedes anderen Abkommens zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten oder einer von ihnen sind die Streitkräfte grundsätzlich von der deutschen Zollgesetzgebung und -kontrolle und von den deutschen Bestimmungen befreit, die für das Verbringen von Sachen in das oder aus dem Bundesgebiet gelten.

(2) Die Streitkräfte dürfen die in ihrem Eigentum stehenden oder für ihren eigenen Gebrauch oder den ihrer Mitglieder bestimmten Sachen frei von Zöllen und sonstigen Bundesabgaben und von Beschränkungen und Verboten in das oder aus dem Bundesgebiet verbringen. Die von den Streitkräften im Bundesgebiet gegen Zahlung in der Währung ihres Heimatlandes erworbenen Waren werden im Sinne dieses Artikels als aus dem Bundesgebiet ausgeführt und durch die Streitkräfte eingeführt behandelt. Die Streitkräfte befolgen die deutschen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.

(3) Die Streitkräfte erteilen amtliche Bescheinigungen für ihre Ein- und Ausfuhren. Die Form dieser Bescheinigungen wird im Benehmen mit der Bundesregierung festgelegt.

(4) Sendungen der Streitkräfte, die mit ihren dienstlichen Transportmitteln befördert werden, unterliegen der Zollkontrolle durch die Behörden der Streitkräfte. Diese stellen die Durchführung und die Wirksamkeit dieser Kontrolle sicher und gewährleisten die sichere Ankunft dieser Sendungen bei der Bestimmungsstelle. Die Behörden der Streitkräfte unterrichten die deutschen Zollbehörden über die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen.

(5) Sendungen der Streitkräfte, die auf andere Weise als mit ihren dienstlichen Transportmitteln befördert werden, unterliegen der normalen deutschen Zollabfertigung, sollen jedoch hierdurch nicht verzögert werden. Sendungen, die von den Behörden der Streitkräfte oder einer Zollverwaltung versiegelt worden sind, unterliegen jedoch nicht der inneren Beschau, wohl aber können die deutschen Zollbediensteten diese Verschlüsse prüfen und erforderlichenfalls durch deutsche Zollverschlüsse ergänzen. Unstimmigkeiten, die bei diesen Kontrollen festgestellt werden, werden den Behörden der Streitkräfte mitgeteilt.

(6) Zusätzlich zu den in Artikel 35 dieses Vertrages enthaltenen Befreiungen sind amtliche Kuriere der Streitkräfte hinsichtlich ihres Kurierge-

päcks von der Kontrolle durch die deutschen Zollbehörden befreit. Es wird ihnen eine bevorzugte Behandlung gewährt, um sicherzustellen, daß sie nicht aufgehalten werden.

(7) Militärische Einheiten, die dienstlich auf Grund eines Befehls die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, sind von der Kontrolle durch die deutschen Zollbehörden befreit, wenn der verantwortliche Führer schriftlich erklärt, daß alle praktisch möglichen Maßnahmen getroffen sind, um sicherzustellen, daß weder die Einheit noch deren Mitglieder Waren im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Artikels oder des Artikels 35 dieses Vertrages mit sich führen. Soweit es durchführbar ist, werden Truppenbewegungen den deutschen Zollbehörden von den Behörden der Streitkräfte vorher mitgeteilt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Grenzüberschreitungen während militärischer Übungen oder Manöver.

(8) Ein- und Ausfuhren von Waren in Luftfahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder von ihnen oder in ihrem Namen betrieben werden und auf einem Militärflugplatz landen oder starten, unterliegen der Zollkontrolle durch die Behörden der Streitkräfte. Falls ein solches Flugzeug auf einem Zivilflugplatz landet, unterliegt es der Zollkontrolle durch die Behörden der Streitkräfte; die deutschen Zollbehörden benachrichtigen unverzüglich die Behörden der Streitkräfte. Falls ein Handelsluftfahrzeug auf einem Militärflugplatz landen sollte, so wird die deutsche Zollverwaltung durch die Behörden der Streitkräfte benachrichtigt, die alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß die mit dem Luftfahrzeug beförderten Waren nicht in die deutsche Wirtschaft gelangen, bevor die deutschen Zollbehörden Gelegenheit zur Zollabfertigung hatten.

(9) Mit Ausnahme der in Absatz (11) des Artikels 39 dieses Vertrages angeführten Sachen können die Behörden der Streitkräfte im Bundesgebiet bewegliche Sachen der Streitkräfte veräußern. Sachen, die an einen nicht im Bundesgebiet ansässigen Erwerber zur Ausfuhr veräußert werden, unterliegen nicht den deutschen Ausfuhrbeschränkungen oder Ausfuhrabgaben. Die Bedingungen, unter denen die Veräußerung der in diesem Absatz genannten Sachen durchgeführt wird, werden zwischen den zuständigen deutschen Behörden und den zuständigen Behörden der Streitkräfte gegenseitig vereinbart.

## Artikel 35
### Zollrechtliche Behandlung der Mitglieder der Streitkräfte

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und jedes anderen einschlägigen Abkommens zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten oder einer von ihnen unterliegen die Mitglieder der Streitkräfte grundsätzlich der deutschen Zollgesetzgebung.

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

(2) Die Strafverfolgung von Zollzuwiderhandlungen einschließlich des Rechts zur Einziehung von Waren unterliegt ausschließlich der Strafgerichtsbarkeit der Behörden der Streitkräfte. Das deutsche Verwaltungsstrafverfahren in Zollsachen findet auf die Mitglieder der Streitkräfte keine Anwendung. Die deutschen Zollbehörden haben auf Waren, die von den Streitkräften als Folge einer Zollzuwiderhandlung ihrer Mitglieder eingezogen worden sind, Anspruch, soweit dies erforderlich ist, um die auf den Waren ruhenden Abgaben im Steuerverfahren einzuziehen.

(3) Gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte sind die deutschen Bestimmungen über den Gebrauch von Schußwaffen durch Zollbeamte nicht anwendbar.

(4) Die Mitglieder der Streitkräfte sind von den deutschen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und -verboten und von der Entrichtung von Zöllen und anderen Bundesabgaben für Waren befreit, die von ihnen für ihren persönlichen oder häuslichen Ge- oder Verbrauch in das oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, mit folgender Maßgabe:

(a) Das Recht der Mitglieder der Streitkräfte zur Einfuhr von Waren im Wege der Versendung gilt nicht für solche rationierten Waren, wie sie von den Streitkräften an ihre Mitglieder verkauft oder verteilt werden.

(b) Die Behörden der Streitkräfte beschränken die Einfuhr solcher rationierter Waren, wie sie von ihnen an ihre Mitglieder verkauft oder verteilt werden, in dem von ihren Mitgliedern mitgeführten Gepäck mengenmäßig.

(c) Die Einfuhr von nicht-rationierten Waren im mitgeführten Gepäck und im Wege der Versendung wird von den Behörden der Streitkräfte mengenmäßig beschränkt, wenn sie nach Erwägung der Empfehlungen der deutschen Behörden zu dem Ergebnis kommen, daß derartige Waren in besonderem Maße den Gegenstand von Zollzuwiderhandlungen bilden.

(d) Zum Nachweis gegenüber den deutschen Zollbehörden, daß von den Mitgliedern der Streitkräfte auf dem Handelswege oder durch die deutsche Post oder in ihrem mitgeführten Gepäck eingeführte nicht-rationierte Waren für ihren persönlichen oder häuslichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind, können die Mitglieder der Streitkräfte von den Behörden der Streitkräfte Bescheinigungen erhalten, die als Genehmigung zur Einfuhr nach den Bestimmungen dieses Artikels anerkannt werden.

(e) Die deutschen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sind von den Mitgliedern der Streitkräfte zu befolgen.

(5) Für die Zollkontrolle über die Mitglieder der Streitkräfte können

die Behörden der Streitkräfte Bedienstete bei solchen Grenzübergängen einsetzen, über die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern der Streitkräfte verkehrt. Die Behörden der Streitkräfte legen diese Übergänge im Benehmen mit der Bundesregierung fest. An diesen Übergängen führen die Bediensteten der Streitkräfte in Zusammenarbeit mit den deutschen Zollbehörden die Zollabfertigung der Mitglieder der Streitkräfte und ihrer Waren durch. An allen anderen Übergängen unterliegen die Mitglieder der Streitkräfte der normalen Zollabfertigung durch die deutschen Behörden. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch auf den Verkehr von Mitgliedern der Streitkräfte zwischen dem Bundesgebiet und Berlin Anwendung.

(6) Die Zollkontrolle von Warensendungen an oder durch Mitglieder der Streitkräfte auf dem amtlichen Post- oder Frachtwege der Streitkräfte wird durch die Behörden der Streitkräfte an den von ihnen eingerichteten Stellen ausgeübt. Deutsche Zollbeamte können bei diesen Kontrollen anwesend sein.

(7) Über die nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgabefrei eingeführten Waren darf durch Mitglieder der Streitkräfte im Bundesgebiet zugunsten anderer Personen als Mitglieder der Streitkräfte nur nach vorheriger Benachrichtigung und mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden verfügt werden; dies gilt nicht für übliche Geschenke persönlicher oder häuslicher Art in nicht zum Handel geeigneten Mengen.

(8) Die Behörden der Streitkräfte treffen im Rahmen dieses Vertrages geeignete Maßnahmen, um ihre Mitglieder von Verstößen gegen die Steuer-, Zoll- und Ein- und Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik abzuhalten. Sie berücksichtigen diese Gesichtspunkte bei der Festsetzung der Rationen für Waren, die vornehmlich den Gegenstand solcher Zuwiderhandlungen bilden, und berücksichtigen dabei die Empfehlungen der Bundesregierung. Die von den Behörden der Streitkräfte festgesetzten Rationen sollen nicht über das Maß dessen hinausgehen, was vernünftigerweise für den persönlichen Gebrauch erforderlich ist. Die Behörden der Streitkräfte arbeiten bei der Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen eng mit den deutschen Zollbediensteten und Strafverfolgungsbehörden zusammen.

(9) Die Behörden der Streitkräfte benachrichtigen die deutschen Zollbehörden von allen Zuwiderhandlungen, um erforderlichenfalls steuerrechtliche Maßnahmen gegen die Täter zu ermöglichen. In gleicher Weise benachrichtigen die deutschen Zollbehörden die Behörden der Streitkräfte von allen Zollzuwiderhandlungen, an denen Mitglieder der Streitkräfte beteiligt sind. Die deutschen Zollbehörden benachrichtigen die Behörden der Streitkräfte von der Beschlagnahme von Sachen oder Zahlungsmitteln bei Mitgliedern der Streitkräfte; derartige Sachen oder Zahlungsmittel

sind den Behörden der Streitkräfte zu übergeben. Die deutschen Zollbehörden erteilen den Mitgliedern der Streitkräfte über alle einbehaltenen Sachen oder Zahlungsmittel Empfangsbescheinigungen.

(10) Kraftfahrzeuge von Mitgliedern der Streitkräfte, die zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, können ohne Zollentrichtung und ohne Beschränkung in das Bundesgebiet einfahren oder ausfahren gegen Vorlage von Registrierbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen der Behörden der Streitkräfte, durch die bestätigt wird, daß das Kraftfahrzeug Eigentum eines Mitgliedes der Streitkräfte und für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Die Behörden der Streitkräfte geben auf Ansuchen deutscher Zollbehörden über derartige Fahrzeuge Auskunft. Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

(11) Die Einfuhr von Waren durch Mitglieder der Streitkräfte zur Verwendung für karitative Zwecke im Bundesgebiet wird durch gegenseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen deutschen Behörden und den Behörden der Streitkräfte geregelt.

Anmerkungen ..............................................

..............................................

..............................................

..............................................

..............................................

..............................................

# III. ÜBERLEITUNGSVERTRAG 1952/54

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

Text vom 26. 5. 1952
Die Bundesrepublik Deutschland einerseits
und
Die Vereinigten Staaten von Amerika,
Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
und
Die Französische Republik
(nachstehend als die »Drei Mächte« bezeichnet)
andererseits
sind wie folgt übereingekommen:

*Text vom 23. 10. 1954*)*
*Die Bundesrepublik Deutschland,*
*Die Vereinigten Staaten von Amerika,*
*Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland*
*und*
*Die Französische Republik*
*sind wie folgt übereingekommen:*

## Erster Teil

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

(1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist. Bis zu einer solchen Aufhebung oder Änderung bleiben von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften in Kraft. Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden. Rechtsvorschriften, durch welche die vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik festgelegt worden sind, oder die nach anderen Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge in Kraft bleiben, dürfen nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Drei Mächte übertragen hiermit auf die Bundesrepublik das Recht,

*) Wie beim ⟶ Deutschlandvertrag gibt der in Kursivschrift gesetzte Text die abgeänderten oder neu hinzugefügten Teile der Fassung von 1954 wieder (im Ersten Teil ab Artikel 8, d).

nach jeweiliger Konsultation mit den Drei Mächten die Rechtsvorschriften des Kontrollrats innerhalb des Bundesgebietes außer Wirksamkeit zu setzen, die nicht nach anderen Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge oder auf Verlangen der Drei Mächte in Ausübung ihrer Rechte hinsichtlich Berlins und Deutschlands als Ganzem, einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer Friedensregelung, auf die im Vertrage über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten Bezug genommen ist, in Kraft bleiben, und die in einer Mitteilung im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages aufgeführt sind.
(3) Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck »Rechtsvorschriften« umfaßt Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
(4) Die amtlichen Texte der in diesem Artikel erwähnten Rechtsvorschriften sind diejenigen Texte, die zur Zeit des Erlasses maßgebend waren.
(5) Der Ausdruck »Besatzungsbehörden«, wie er in diesem Teil verwendet wird, bedeutet den Kontrollrat, die Alliierte Hohe Kommission, die Hohen Kommissare der Drei Mächte, die Militärgouverneure der Drei Mächte, die Streitkräfte der Drei Mächte in Deutschland sowie Organisationen und Personen, die in deren Namen Befugnisse ausüben oder — im Falle von internationalen Organisationen und Organisationen anderer Mächte (und der Mitglieder solcher Organisationen) — mit deren Ermächtigung handeln, schließlich die bei den Streitkräften der Drei Mächte dienenden Hilfsverbände anderer Mächte.

## Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen

unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschen Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(2) Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrages für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages aufgeführt sind, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.

Artikel 3

(1) Niemand darf allein deswegen unter Anklage gestellt oder durch Maßnahmen deutscher Gerichte oder Behörden in seinen Bürgerrechten oder seiner wirtschaftlichen Stellung nur deswegen beeinträchtigt werden, weil er vor Inkrafttreten dieses Vertrages mit der Sache der Drei Mächte sympathisiert, sie oder ihre Politik oder Interessen unterstützt oder den Streitkräften, Behörden oder Dienststellen einer oder mehrerer der Drei Mächte oder einem Beauftragten einer dieser Mächte Nachrichten geliefert oder Dienste geleistet hat. Das gleiche gilt zugunsten von Personen, die den Verbündeten der Drei Mächte bei ihren gemeinsamen Bestrebungen vor Inkrafttreten dieses Vertrages Sympathien gezeigt, Unterstützung gewährt, Nachrichten geliefert oder Dienste geleistet haben. Die deutschen Behörden haben alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um sicherzustellen, daß der Zweck dieses Absatzes erreicht wird.

(2) Soweit nicht in Absatz (3) dieses Artikels oder durch besondere Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte oder der betreffenden Macht etwas anderes bestimmt ist, sind deutsche Gerichte und Behörden nicht zuständig in strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, die sich auf eine vor Inkrafttreten dieses Vertrages begangene Handlung oder Unterlassung beziehen, wenn unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrages die deutschen Gerichte und Behörden hinsichtlich solcher Handlungen oder Unterlassungen nicht zuständig waren, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Unzuständigkeit aus der Sache oder aus der Person ergibt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (1) dieses Artikels und jeder anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrages über die Bezie-

3. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juni 1967

hungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der in seinem Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträge dürfen deutsche Gerichte die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit ausüben:

(a) in nicht strafrechtlichen Verfahren, für die das Privatrecht maßgebend ist,

(i) gegen juristische Personen, wenn die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte vorher allein deswegen ausgeschlossen war, weil diese juristischen Personen der Kontrolle der Besatzungsbehörden nach den Gesetzen Nr. 52 des SHAEF und der Militärregierung, betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 9, betreffend Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der I. G. Farbenindustrie, oder nach dem Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission, betreffend Aufspaltung des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G. unterworfen waren,

(ii) gegen natürliche Personen, es sei denn, daß solche Verfahren aus Pflichten oder Diensten für die Besatzungsbehörden entstehen oder Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung solcher Pflichten oder der Leistung solcher Dienste betreffen oder aus Ansprüchen entstehen, auf die in Artikel 3 des Neunten Teiles dieses Vertrages Bezug genommen wird. Für Unterhaltsklagen sind deutsche Gerichte jedoch nur zuständig, soweit Unterhalt für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Vertrages verlangt wird;

(b) in Strafverfahren gegen natürliche Personen, es sei denn, daß die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war oder diese Straftat in Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten für die Besatzungsbehörden begangen wurde.

Entsteht in einem strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, auf das in diesem Absatz Bezug genommen wird, die Frage, ob jemand in Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten für die Besatzungsbehörden gehandelt hat, oder ob die Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat endgültig abgeschlossen haben, so wird das deutsche Gericht eine Bescheinigung des Botschafters oder in seiner Abwesenheit des Geschäftsträgers der betreffenden Macht als schlüssigen Beweis für diese Frage in dem in der Bescheinigung angegebenen Umfang anerkennen.

Artikel 4

(1) Die Drei Mächte werden im Bundesgebiet keine Gerichte unterhalten, die nicht in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind oder eine

Gerichtsbarkeit entsprechend den Vorschriften des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder den Zusatzverträgen ausüben.

(2) Für die in Absatz (3) dieses Artikels erwähnte Übergangszeit üben das Amerikanische Gericht und das Amerikanische Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, die durch das Gesetz Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten eingesetzt sind, ferner die durch die Verordnung Nr. 68 der Militärregierung (zweite abgeänderte Fassung) und die Verordnungen Nr. 222 und 244 des britischen Hohen Kommissars eingesetzten Gerichte der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in der britischen Zone sowie die unter die Verordnung Nr. 242 des Französischen Hohen Kommissars fallenden Französischen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland weiterhin Gerichtsbarkeit auf Grund von Rechtsvorschriften der Alliierten Hohen Kommission und der Hohen Kommissare aus, soweit dies erforderlich ist

(a) zur Erledigung aller Angelegenheiten, die bei ihnen bei Inkrafttreten dieses Vertrages anhängig sind;

(b) zur Entscheidung von strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, außer Strafverfahren gegen Deutsche (im Sinne des deutschen Rechts), denen eine Handlung oder Unterlassung vor Inkrafttreten dieses Vertrages zugrunde liegt und die unmittelbar vor diesem Zeitpunkt nicht der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte unterlagen, falls ein solches Verfahren innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingeleitet wird;

sie wenden weiterhin das unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrages gültige einschlägige Recht an. Die Bundesrepublik verpflichtet sich, auf Verlangen einer der Drei Mächte Ermittlungen durch die zuständigen deutschen Behörden wegen angeblicher Verstöße von Deutschen (im Sinne des deutschen Rechts) gegen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden vorzunehmen und Strafverfahren einzuleiten, falls nach dem Ergebnis der Ermittlung solche Verfahren gerechtfertigt erscheinen.

(3) Die in Absatz (2) dieses Artikels erwähnte Gerichtsbarkeit endet für Berufungsgerichte zehn Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages und für andere Gerichte sechs Monate nach diesem Zeitpunkt, jedoch mit der Ausnahme, daß diese Gerichte Verfahren, die bei Ablauf dieser Fristen anhängig sind, beenden können, falls dies im Hinblick auf den Stand des Verfahrens und die Interessen der beteiligten Personen ratsam erscheint. Die in Absatz (2) dieses Artikels erwähnten Gerichte können, um alle unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten soweit wie möglich innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes zu beenden, jedes bei ihnen anhängige Verfahren an die zuständigen deutschen Gerichte verweisen, wenn

der Stand des Verfahrens und die Interessen der beteiligten Personen es erlauben. Die Gerichte haben insbesondere die Möglichkeit einer solchen Verweisung in allen bei Inkrafttreten dieses Vertrages schwebenden Strafverfahren in Betracht zu ziehen, in denen ein Deutscher (im Sinne des deutschen Rechts) angeklagt ist. Das deutsche Gericht, an das diese Verweisung erfolgt, hat das in Absatz (2) dieses Artikels erwähnte einschlägige materielle Recht anzuwenden.

(4) Die in Absatz (2) dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften bleiben so lange in Kraft, wie es zur Erreichung der Zwecke des Absatzes (2) erforderlich ist.

## Artikel 5

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Gericht oder von einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln und auf Antrag einer Partei von diesen in der gleichen Weise wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden zu vollstrecken.

(2) Die Rechtskraft wird, soweit sie sich nicht bereits aus der Ausfertigung des Urteils ergibt, durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der betreffenden Macht schlüssig nachgewiesen.

(3) Im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Urteilen können Einwendungen gegen einen durch Urteil festgestellten Anspruch durch ein Verfahren nach § 767 der deutschen Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen deutschen Gericht geltend gemacht werden.

## Artikel 6

(1) Hiermit wird ein gemischter Ausschuß (in diesem Artikel als »der Ausschuß« bezeichnet) errichtet. Aufgabe dieses Ausschusses wird es sein, ohne die Gültigkeit der Urteile in Frage zu stellen, Empfehlungen für die Beendigung oder Herabsetzung der Strafe oder für die Entlassung auf Ehrenwort auszusprechen in bezug auf Personen, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder gegen das Kriegsrecht und den Kriegsbrauch oder wegen während des Krieges begangener Verbrechen — gemeinhin als Kriegsverbrecher bezeichnet — von einem Gericht einer alliierten Macht verurteilt worden sind und von den Drei Mächten zur Zeit des Inkraft-

tretens dieses Vertrages in Haftanstalten der Bundesrepublik in Haft gehalten werden.

(2) Der Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei von der Bundesregierung und je eins von der Regierung jeder der Drei Mächte ernannt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen unabhängige Personen sein, die keine andere amtliche Tätigkeit außer der eines Richters oder eines Universitätslehrers ausüben und die bei Abfassung ihrer Empfehlungen nicht an Weisungen der Regierungen, die sie ernennen, gebunden sind. Niemand, der in irgendeiner Weise an irgendeinem Verfahren wegen Kriegsverbrechen beteiligt war, darf ernannt werden.

(3) (a) Das Recht, die Strafe für die in Absatz (1) dieses Artikels genannten Personen zu erlassen oder herabzusetzen sowie diese auf Ehrenwort zu entlassen, wird von der Macht ausgeübt, welche die Strafe verhängt hat.

(b) Dieses Recht darf nur ausgeübt werden, wenn der Ausschuß vorher eine Empfehlung ausgesprochen hat. Eine einstimmige Empfehlung des Ausschusses ist für die Macht bindend, welche die Strafe verhängt hat.

(c) Außer in den in Absatz (5) und (8) dieses Artikels behandelten Angelegenheiten wird der Ausschuß nur auf Ersuchen einer der vier Regierungen, das sich auf einen bestimmten Fall bezieht, oder auf Grund eines Gesuchs tätig werden, das von einer oder namens einer der in Absatz (1) genannten Personen eingereicht wird.

(4) Die Drei Mächte behalten sich hinsichtlich des Gewahrsams und der Vollstreckung der Strafen der in Absatz (1) dieses Artikels genannten Personen die Rechte vor, die sie bisher besessen und ausgeübt haben, und werden diese Rechte weiterhin ausüben, bis die Bundesrepublik in der Lage ist, den Gewahrsam dieser Personen zu übernehmen.

(5) Die Bundesregierung verpflichtet sich, daß sie zu der Zeit, wenn die Drei Mächte ihr den Gewahrsam über die in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Personen übertragen, diese Personen für den Rest ihrer Strafen, wie sie zu dieser Zeit bestehen oder später nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren geändert werden, unter denselben Bedingungen, wie sie für ihre Haft im Zeitpunkt einer solchen Übertragung des Gewahrsams gelten, in Haft halten wird. Änderungen dieser Bedingungen nach diesem Zeitpunkt dürfen nur in Übereinstimmung mit Entscheidungen des Ausschusses vorgenommen werden. In diesen Angelegenheiten sind die Entscheidungen des Ausschusses endgültig.

(6) Nach Errichtung des Ausschusses werden seine Mitglieder freien Zugang zu den Haftanstalten haben, in denen die in Absatz (1) dieses Artikels genannten Personen in Haft gehalten werden, und zu diesen Personen selbst.

(7) Der Ausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner sechs Mitglieder.

(8) Der Ausschuß hat die ausschließliche Befugnis, im Einklang mit Grundsätzen und Verfahrensvorschriften, die er selbst aufstellt, über Fragen der Aussetzung der Strafe aus persönlichen Rücksichten oder aus anderen Gründen ohne Einholung von Weisungen der Regierungen zu entscheiden. Bis zur Aufstellung solcher Grundsätze und Vorschriften wird der Ausschuß weiter die in dieser Hinsicht bestehende Übung jeder der Drei Mächte auf die im Gewahrsam der betreffenden Macht befindlichen Personen anwenden.

(9) Bis der Ausschuß seine Tätigkeit aufgenommen hat, kann, ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (3) und (8) dieses Artikels, jede der Drei Mächte ohne eine Empfehlung des Ausschusses weiterhin nach den bestehenden Verfahren die Strafe herabsetzen, Entlassungen vornehmen und die Strafe aus persönlichen Rücksichten oder aus anderen Gründen aussetzen.

(10) Die in Unterabsatz (a) des Absatzes (3) und in Absatz (4) dieses Artikels erwähnten Rechte der Drei Mächte und — unbeschadet der Bestimmungen des Unterabsatzes (b) des Absatzes (3) und der Absätze (6) und (8) — auf Grund dieser Rechte getroffenen Maßnahmen sind nicht der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichtes oder irgendeines anderen Gerichtes unterworfen.

(11) Auf die in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des Artikels 7 keine Anwendung.

## Artikel 7

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.

(2) Die deutschen Behörden werden Personen — mit Ausnahme der Mitglieder der Streitkräfte (nach der Definition im Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland) —, die von einem der in Absatz (1) dieses Artikels erwähnten Gerichte verurteilt sind oder künftig verurteilt werden oder in Untersuchungshaft gehalten werden, bis zur Beendigung ihrer Strafe in deutschen Haftanstalten in Haft halten.

(3) Die deutschen Behörden werden die gemäß Absatz (2) dieses Ar-

tikels in deutschen Haftanstalten in Haft gehaltenen Personen nach den Grundsätzen eines humanen Strafvollzuges und nach den gleichen Vorschriften behandeln wie Personen, die von deutschen Gerichten verurteilt sind oder in Untersuchungshaft gehalten werden. Die Behörden der Drei Mächte haben Zugang zu den deutschen Haftanstalten, in denen solche Personen in Haft gehalten werden, und zu diesen Personen selbst.
(4) Die Kosten der nach diesem Artikel in deutschen Haftanstalten verbüßten Haft werden von deutschen Behörden getragen.

(5) Innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages ist ein Gemischter Beratender Gnadenausschuß zu bilden, der paritätisch aus mindestens drei von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern und mindestens je einem von der Regierung jeder der Drei Mächte ernannten Mitglied besteht. Der Ausschuß wird in Unterausschüssen, jeweils bestehend aus einem der von der Bundesregierung ernannten Mitglieder und einem von der Regierung der betreffenden Macht ernannten Mitglied, tagen, um der Bundesrepublik oder der betreffenden Macht gemäß Absatz (6) und (7) dieses Artikels in Angelegenheiten der Beendigung oder Herabsetzung der Strafe, der Entlassung auf Ehrenwort, der Begnadigung und sonstiger Gnadenmaßnahmen für Personen, die nach den Bestimmungen des Absatzes (2) dieses Artikels in deutschen Haftanstalten in Haft gehalten werden, Empfehlungen auszusprechen.

(6) Die Bundesrepublik hat hinsichtlich von Deutschen (im Sinne des deutschen Rechts), die nach Absatz (2) dieses Artikels in deutschen Haftanstalten unter deutscher Kontrolle in Haft gehalten werden, das ausschließliche Recht, in allen Angelegenheiten der Beendigung oder Herabsetzung der Strafe, der Entlassung auf Ehrenwort, der Begnadigung und sonstiger Gnadenmaßnahmen endgültig zu entscheiden. Die Empfehlung des nach Absatz (5) dieses Artikels errichteten Gemischten Beratenden Gnadenausschusses ist vor jeder solchen Entscheidung einzuholen. Handelt es sich um Personen, die wegen strafbarer Handlung gegen alliiertes Personal oder Vermögen oder gegen die alliierte Verwaltung in Deutschland verurteilt worden sind, so wird die Bundesrepublik Entscheidungen zugunsten solcher Personen nur in Übereinstimmung mit der Empfehlung des zuständigen Unterausschusses treffen.

(7) Jede der Drei Mächte hat hinsichtlich aller Personen, die von ihren Gerichten verurteilt sind und nach Absatz (2) dieses Artikels in deutschen Haftanstalten unter deutscher Kontrolle in Haft gehalten werden — jedoch mit Ausnahme der in Absatz (6) dieses Artikels bezeichneten Personen — das ausschließliche Recht, in allen Angelegenheiten der Beendigung oder Herabsetzung der Strafe, der Entlassung auf Ehrenwort, der Begnadigung und sonstiger Gnadenmaßnahmen endgültig zu entscheiden. Die Empfeh-

lung des nach Absatz (5) dieses Artikels errichteten Gemischten Beratenden Gnadenausschusses ist vor jeder solchen Entscheidung einzuholen.

Artikel 8

Folgende Personen genießen in bezug auf Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben, während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf Immunität gegen gerichtliche Verfolgung im Bundesgebiet:

(a) Mitglieder der in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Teiles bezeichneten Gerichte:

(b) Mitglieder der in Absatz (1) des Artikels 6 des Dritten Teiles dieses Vertrages bezeichneten Gerichte, an deren Stelle das Oberste Rückerstattungsgericht tritt;

(c) von einer der Drei Mächte ernannte Mitglieder des gemäß Absatz (1) des Artikels 6 dieses Teiles errichteten Gemischten Ausschusses und des in Absatz (5) des Artikels 7 dieses Teiles bezeichneten Gemischten Beratenden Gnadenausschusses;

(d) von einer der Drei Mächte ernannte Mitglieder des in Absatz (6) des Artikels 4 des Zweiten Teiles dieses Vertrages bezeichneten Prüfungsausschusses;

(e) Mitglieder der gemäß Artikel 4 und 6 des Zweiten Teiles dieses Vertrages errichteten Stellen.

Während ihrer Amtsdauer genießen diese Personen im Bundesgebiet ferner die gleichen Vorrechte und Immunitäten, die Mitgliedern diplomatischer Missionen gewährt werden.

*Artikel 8*

*(d) von einer der Drei Mächte ernannte Mitglieder des in Absatz (1) des Artikels 12 dieses Teiles bezeichneten Prüfungsausschusses;*

*[Unterabsatz (e) ist gestrichen.]*

*Artikel 9*

*(1) Die von der Alliierten Hohen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie bleiben in dem Umfang, in dem sie am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten, in Kraft, soweit und solange vor diesem Zeitpunkt angeordnete Entflechtungsmaßnahmen noch*

*durchzuführen sind oder Berechtigte noch geschützt werden müssen.*
*(2) Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die in Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen auf Grund der in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften angeordneten Maßnahmen sowie die Maßnahmen, die auf Grund der durch diese Anordnungen gebilligten Pläne zu treffen sind, vollständig durchgeführt werden.*
*(3) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen den auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zulässigen Erweiterungen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie nicht entgegen.*

*Artikel 10*

*(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wird ein Gemischter Ausschuß von sieben Sachverständigen gebildet. Drei seiner Mitglieder hat die Bundesrepublik und je eines jede der Drei Mächte zu bestellen, sobald bei der Bundesregierung erstmalig ein Antrag gemäß Absatz (3) dieses Artikels eingegangen ist und die Bundesregierung dies den Drei Mächten mitgeteilt hat. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung wählen die so bestellten Mitglieder mit Stimmenmehrheit ein siebentes Mitglied. Sollte das siebente Mitglied innerhalb dieser Frist nicht gewählt sein oder die Wahl nicht angenommen haben, so ist der Verwaltungsrat der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu ersuchen, als siebentes Mitglied einen Sachverständigen zu bestellen, der nicht Staatsangehöriger eines Unterzeichnerstaates ist.*
*(2) Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, Anträge auf Verlängerung von Fristen zu prüfen, die für die Veräußerung von Wertpapieren in Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen oder auf Grund der Bestimmungen eines durch eine solche Anordnung gebilligten Planes als äußerste Fristen festgesetzt sind.*
*(3) Die Anträge sind bei der Bundesregierung spätestens ein Jahr vor Ablauf der für die Veräußerung der Wertpapiere gesetzten Frist zu stellen. Bis zur Entscheidung des Gemischten Ausschusses kann der Antragsteller seinen Antrag durch Einreichung weiterer Schriftsätze ergänzen.*
*(4) Der Gemischte Ausschuß verlängert die für die Veräußerung der Wertpapiere gesetzte Frist, sofern der Antragsteller dartut, daß die Wertpapiere trotz zumutbarer Bemühungen zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen und auf einer mit dem deutschen Allgemeininteresse zu vereinbarenden Grundlage nicht veräußert werden konnten und eine solche Veräußerung*

*auch innerhalb der restlichen Frist nicht möglich ist, ohne daß eine nachhaltige Störung des deutschen Kapitalsmarktes verursacht wird.*
*(5) Fristverlängerungen gemäß Absatz (4) dieses Artikels werden für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt; auf weiteren Antrag ist eine erneute Verlängerung unter den in Absatz (4) bezeichneten Voraussetzungen möglich. Der Gemischte Ausschuß kann jede Verlängerung oder erneute Verlängerung mit zweckdienlichen Auflagen verbinden.*
*(6) Der Gemischte Ausschuß trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. Er hat sie vor Ablauf der für die Veräußerung der Wertpapiere festgesetzten Frist zu erlassen.*
*(7) Die Bezüge der Mitglieder des Gemischten Ausschusses tragen die Unterzeichnerstaaten jeweils für die von ihnen bestellten Mitglieder. Die Bezüge des siebenten Mitglieds werden zur Hälfte von der Bundesrepublik und zu je einem Sechstel von jeder der Drei Mächte getragen. Die übrigen Kosten kann der Gemischte Ausschuß den Antragstellern ganz oder teilweise auferlegen.*
*(8) Der Gemischte Ausschuß bestimmt seine Verfahrens- und Geschäftsordnung selbst.*

*Artikel 11*

*(1) Die von der Alliierten Hohen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über den Abschluß der Entflechtung und Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. bleiben in dem Umfang, in dem sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten, in Kraft, bis die Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. gemäß den genannten Vorschriften vollständig durchgeführt ist. In Satz 1 dieses Absatzes bezeichnete Rechtsvorvorschriften, die Rechtsverhältnisse regeln, welche die Beendigung der Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. überdauern, bleiben bis zur vollständigen Abwicklung dieser Rechtsverhältnisse in Kraft.*
*(2) Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die durch die Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen auf Grund der in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften angeordneten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden.*

*Artikel 12*

*(1) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird der in Artikel 13 (abgeänderte Fassung) des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vorgesehene Prüfungsausschuß aus drei von der Bundesrepublik bestellten Mit-*

*gliedern und je einem von jeder der Drei Mächte bestellten Mitglied bestehen. In dieser Besetzung bleibt der Prüfungsausschuß die einzige zuständige Stelle, um auf Antrag eines Beteiligten Anordnungen nachzuprüfen, die auf Grund von Artikel 5 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 27 oder auf Grund von Artikel 5 Absatz (1) des Gesetzes Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission erlassen worden sind. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Entscheidungsfreiheit dürfen nicht durch Anweisungen oder andere Maßnahmen ihrer Regierungen beeinträchtigt werden. Vor der Entscheidung hat der Prüfungsausschuß dem Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren.*

*(2) Die Bezüge der Mitglieder des Prüfungsausschusses tragen die Unterzeichnerstaaten jeweils für die von ihnen bestellten Mitglieder. Die übrigen Kosten des Prüfungsausschusses werden zur Hälfte von der Bundesrepublik und zu je einem Sechstel von jeder der Drei Mächte getragen.*

*Artikel 13*

*Um einen reibungslosen Übergang von dem Besatzungsregime zu normalen diplomatischen Beziehungen zu erleichtern und die Unterbringung der Botschaften und Konsulate des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik zu ermöglichen, wird den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik hiermit das Recht gewährt, vorbehaltlich einer Entschädigungszahlung in den in Betracht kommenden Fällen, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags von ihnen genutzte Eigentum während einer Übergangszeit weiter zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieses Eigentum für den Gebrauch der von ihnen zu errichtenden Botschaften und Konsulate benötigt wird.*

## Zweiter Teil

### Dekartellierung und Entflechtung*)

## Dritter Teil

### Innere Rückerstattung

Artikel 1

Dieser Teil bezieht sich auf

(a) die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte an Opfer der natio-

*) Die hier nicht wiedergegebenen Bestimmungen des Zweiten Teiles wurden durch das Pariser Protokoll vom 23. 10. 1954 gestrichen.

3. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juni 1967

nalsozialistischen Verfolgung auf Grund folgender Rechtsvorschriften:

(i) für die britische Besatzungszone
Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 205, 212, 225, 232, 233, 237, 240 und 243 des britischen Hohen Kommissars durch die Bekanntmachung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 233, sowie die Durchführungsverordnungen Nr. 1 bis 13 in den letzten Fassungen;

*(i) für die britische Besatzungszone*
*Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 205, 212, 225, 232, 233, 237, 240, 243, 252 und 255 des britischen Hohen Kommissars durch die Bekanntmachung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 233, sowie die Durchführungsverordnungen Nr. 1 bis 13 in den letzten Fassungen;*

(ii) für die amerikanische Besatzungszone
Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Änderungen Nr. 1 und 2, durch die Gesetze Nr. 3, 4, 5, 12, 13, 14, 21 (in abgeänderter Fassung) und 30 des amerikanischen Hohen Kommissars, sowie durch die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen;

*(ii) für die amerikanische Besatzungszone*
*Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Änderungen Nr. 1 und 2, durch die Gesetze Nr. 3, 4, 5, 12, 13, 14, 21 (in abgeänderter Fassung), 30 und 42 des amerikanischen Hohen Kommissars, sowie durch die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen;*

(iii) für die französische Besatzungszone
Verordnung Nr. 120 des französischen Oberkommandierenden, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 156, 186 und 213 des französischen Oberkommandierenden und durch die Verordnungen Nr. 268 und 274 des französischen Hohen Kommissars, die Verfügung Nr. 177, erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 120 (in abgeänderter Fassung) und die Verordnung Nr. 252 des französischen Hohen Kommissars, abgeändert durch die Verordnung Nr. 255;

(b) die Rückerstattung oder Übertragung von Vermögenswerten, die unter dem nationalsozialistischen Regime bei Genossenschaften, Gewerkschaften, Wohltätigkeitsorganisationen und anderen demokratischen Orga-

nisationen beschlagnahmt wurden, auf Grund der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats und folgender Rechtsvorschriften:

(i) für die britische Zone
Verordnungen Nr. 150 und 159 der Militärregierung, abgeändert durch die Verordnungen Nr. 208 und 227 des britischen Hohen Kommissars und Absatz (3) des Artikels 4 der Verordnung Nr. 202 der Militärregierung;

*(i) für die britische Zone*
*Verordnungen Nr. 150 und 159 der Militärregierung, abgeändert durch die Verordnungen Nr. 208 und 227 des britischen Hohen Kommissars, Absatz (3) des Artikels 4 der Verordnung Nr. 202 der Militärregierung und Verordnung Nr. 254 des britischen Hohen Kommissars.*

(ii) für die amerikanische Zone
Gesetz Nr. 58 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 zu den Durchführungsanweisungen des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, sowie durch die Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 58 der Militärregierung und durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-14 der Alliierten Hohen Kommission;

(iii) für die französische Zone
Verordnung Nr. 141 des französischen Oberkommandierenden;

(c) die Sperre, Kontrolle, Verwaltung und endgültige Verfügung, im Einklang mit den in den Unterabsätzen (a) und (b) dieses Artikels erwähnten Rechtsvorschriften, bezüglich der in diesen Unterabsätzen ebenfalls erwähnten Vermögenswerte auf Grund der Gesetze Nr. 52 des SHAEF und der Militärregierungen (in den abgeänderten Fassungen), sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, Anordnungen, Genehmigungen und Anweisungen, soweit sie auf die erwähnten Vermögenswerte oder auf den Ertrag bzw. Erlös aus diesen Vermögenswerten anwendbar sind.

Artikel 2

Die Bundesrepublik erkennt hiermit die Notwendigkeit an und übernimmt die Verpflichtung, die in Artikel 1 dieses Teiles erwähnten Rechtsvorschriften und die dafür vorgesehenen Programme für die Rückerstattung und Übertragung in vollem Umfange und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln beschleunigt durchzuführen. Die Bundesrepublik wird eine Bundesdienststelle damit betrauen, die Erfüllung der in diesem Artikel übernommenen Verpflichtung unter Beachtung der Vorschriften des

Grundgesetzes sicherzustellen. Die nachstehenden Artikel dieses Teiles sind nicht so auszulegen, als beschränkten sie die auf Grund dieses Artikels übernommene Verpflichtung auf die darin bezeichneten Maßnahmen.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 dieses Teiles bleiben die in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften in der durch Absatz (2) des Artikels 4 abgeänderten Fassung aufrechterhalten, bis alle Verfahren über Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften vollständig erledigt sind. Außerdem bleibt der Teil dieser Rechtsvorschriften, der sich auf die Errichtung, die Rechte und den Fortbestand von Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften bezieht, so lange in Kraft, bis alle diese Organisationen und Körperschaften die Aufgaben erfüllt haben, für die sie geschaffen wurden.
(2) Die Bundesrepublik kann alle Rechtssetzungsbefugnisse, die auf Grund solcher Rechtsvorschriften den Drei Mächten oder einer von ihnen zustehen, im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften durch ihre Gesetzgebung und durch Verordnungen der Bundesregierung ausüben.
(3) Die folgenden Verwaltungsbefugnisse des britischen Hohen Kommissars sollen innerhalb der britischen Zone von der Bundesregierung ausgeübt werden:
(a) die Befugnisse nach Artikel IV der Verordnung Nr. 159 der Militärregierung und nach Artikel V der Verordnung Nr. 150, Vorschriften, die vom Prüfungsausschuß für Organisationen allgemeiner Art und vom Gewerkschaftsprüfungsausschuß erlassen worden sind, zu genehmigen;
(b) die Befugnisse nach Artikel V der Verordnung Nr. 159 und nach Artikel VI der Verordnung Nr. 150, beiden Ausschüssen zusätzliche Anweisungen zu erteilen;
(c) die Befugnisse nach Artikel I (abgeänderte Fassung) der Verordnung Nr. 159 und nach Artikel II der Verordnung Nr. 150, Mitglieder der beiden Ausschüsse zu ernennen.

*[Absatz (3) fehlt im Text von 1954]*

(4) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit, in den verschiedenen Besatzungszonen der Drei Mächte, soweit dies zur wirksamen Durchführung der in Artikel 2 dieses Teiles bezeichneten Programme notwendig ist, die bestehenden Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen beizubehalten und auszubauen oder zu ergänzen, die zuständig sind für
(a) die Sperre, Kontrolle, Verwaltung, Freigabe von Vermögenswerten, auf

die Ansprüche auf Grund der in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften erhoben werden können, sowie die Verfügung über diese Vermögenswerte;

(b) die Anmeldung, Prüfung, wertmäßige Feststellung, Entscheidung und endgültige Regelung in bezug auf Ansprüche gemäß diesen Rechtsvorschriften.

(5) Die Bundesrepublik verpflichtet sich ferner,

(a) den Drei Mächten oder ihren Bevollmächtigten zur regelmäßigen Beobachtung und Überprüfung aller Angelegenheiten, auf die sich dieser Teil bezieht, Zugang zu den Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen zu gewähren, auf die in Absatz (4) dieses Artikels Bezug genommen wird, ferner Auskünfte zu erteilen und die diesbezüglichen Akten und Aufzeichnungen vorzulegen;

(b) während der nach deutschem Recht für die Aufbewahrung von Gerichtsakten vorgeschriebenen Frist, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an, alle vorhandenen Aufzeichnungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren und sonstige amtliche Maßnahmen, die sich auf die in Absatz (4) dieses Artikels bezeichneten Angelegenheiten beziehen, vollständig aufzubewahren, sowie alle nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstehenden derartigen Aufzeichnungen vom Zeitpunkt ihrer Niederschrift an während derselben Frist vollständig aufzubewahren. Diese Frist darf nur verkürzt werden, wenn die Drei Mächte ausdrücklich zustimmen;

(c) das bestehende Verfahren der Berichterstattung an die Drei Mächte oder ihre ermächtigten Dienststellen durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes bezeichneten Behörden und Organisationen beizubehalten;

*[Absatz (5) a—c fehlt im Text von 1954]*

(d) jederzeit nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die nicht im Inland ansässigen Personen, die mit Erfolg Ansprüche nach den in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften geltend gemacht haben, Bestimmungen und Bedingungen bezüglich folgender Geschäfte

(i) Verwendung und Verfügung (einschließlich der Verbringung aus dem Gebiet der Bundesrepublik) hinsichtlich ihnen rückerstatteter oder solcher Vermögenswerte, die als Ersatz aus dem Ertrag bzw. Erlös rückerstatteter Werte erworben sind, und

(ii) Verwendung und Verfügung hinsichtlich von Beträgen in Deutscher Mark, die aus der Befriedigung von Rückerstattungsansprüchen und aus der Verwertung rückerstatteter Vermögenswerte herrühren, einschließlich der Umwandlung solcher Beträge in Devisen und deren Ausfuhr

anzuwenden, die nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrages anwendbar waren oder als die, welche zur Zeit der Vornahme des Geschäfts auf die Eigentümer anderer Vermögenswerte anwendbar sind, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.
(6) Die Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund dieses Artikels und des Artikels 2 sollen keine unmittelbaren Bindungen hinsichtlich der Einrichtung und der Verwaltungsverfahren von Rückerstattungsbehörden der Länder und von Behörden der Länder, die mit Maßnahmen gemäß Unterabsatz (c) des Artikels 1 befaßt sind, einschließen. Jedoch dürfen die bestehenden Einrichtungen und Verwaltungsverfahren nicht so abgeändert werden, daß dadurch in irgendeiner Weise die volle und beschleunigte Durchführung der in Artikel 2 dieses Teiles erwähnten Rückerstattungsprogramme verhindert oder gefährdet werden könnte.

(wird mit der 4. Lieferung fortgesetzt)

## Artikel 4

(1) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit:

(a) die Zahlung an Rückerstattungsberechtigte aus allen Urteilen und Entscheidungen nach Maßgabe des Absatzes (3) zu gewährleisten, die gegen das frühere Deutsche Reich auf Grund der in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften ergangen sind oder ergehen werden;

(b) alsbald durch geeignete Abmachungen mit Berlin die Haftung für die Zahlung aus allen Urteilen und Entscheidungen gegen das frühere Deutsche Reich gemäß dem geltenden inneren Rückerstattungsrecht der Westsektoren Berlins zu den in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.

(2) Die in Unterabsatz (a) und (b) des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften gelten als dahin ergänzt, daß Urteile und Entscheidungen, die sich auf Reichsmarkverpflichtungen des früheren Reiches gründen und Geldsummenansprüche betreffen, in einem Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark in Deutsche Mark umzustellen sind. Urteile und Entscheidungen auf Schadenersatz gegen das frühere Reich gemäß den in Unterabsatz (a) und (b) des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften sollen in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadenersatz gelten, wie sie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt sind, bemessen werden.

(3) Die Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten hinsichtlich von Geldurteilen und -entscheidungen gemäß Absatz (1) dieses Artikels ist erfüllt, wenn diese Urteile und Entscheidungen bezahlt sind, oder wird, wenn die Bundesrepublik dies wünscht, als erfüllt angesehen, wenn die Bundesrepublik hierfür eine Gesamtsumme von 1,5 Milliarden DM gezahlt hat. Die Bundesrepublik kann bei der Festsetzung der Zeit und Methode der Zahlung auf Grund solcher Urteile und Entscheidungen ihre Zahlungsfähigkeit berücksichtigen.

## Artikel 5

Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften, die auf Grund der in Unterabsatz (a) des Artikels 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften bestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach deutschem Recht errichtet sind, genießen gegenwärtig Steuerfreiheit in der Bundesrepublik. Soweit die Steuern ausschließlich dem Bund zufließen, genießen die Organisationen und Körperschaften diese Steuerfreiheit auch weiterhin. Sie sind ferner von allen Sondersteuern, -abgaben und -auflagen befreit,

die sich tatsächlich auf das Kapital auswirken und ganz oder zum Teil zu dem besonderen Zweck auferlegt werden, Lasten zu decken, die aus dem Kriege oder aus Reparationen oder Restitutionen an eine der Vereinten Nationen herrühren. Hinsichtlich der Steuern, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, wird die Bundesregierung eine Sondervereinbarung treffen, die die gemeinnützigen Zwecke dieser Organisationen und Körperschaften berücksichtigt.

### Artikel 6

(1) Es wird hiermit ein Oberstes Rückerstattungsgericht errichtet, das in Durchführung der in Unterabsatz (a) des Artikels 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften die Nachfolge übernimmt
(a) des Board of Review für die britische Zone;
(b) des Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts (Court of Restitution Appeals) für die amerikanische Zone;
(c) des Obergerichts für Rückerstattungssachen (Cour Supérieure pour les Restitutions) in der französischen Zone.

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Befugnisse und Obliegenheiten des Obersten Rückerstattungsgerichts richten sich nach der als Anhang beigefügten Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts.

(2) Jedes Gericht, dessen Nachfolge das Oberste Rückerstattungsgericht übernimmt, hat binnen drei Monaten über die bei Inkrafttreten dieses Vertrages im Stadium der endgültigen Erledigung befindlichen Fälle zu entscheiden und alle Fälle, die in diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, auf das Oberste Rückerstattungsgericht überzuleiten. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten Fälle, die ein Gericht bei Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht zu untersuchen und richterlich zu würdigen begonnen hat oder lediglich in bezug auf das Verfahren untersucht und richterlich gewürdigt hat, nicht als Fälle, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages sich im Stadium der endgültigen Erledigung befinden.

## Anhang zum Dritten Teil

### Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichtes*)

## Vierter Teil

### Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

(1) Die Bundesrepublik erkennt die Verpflichtung an, Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer

*) hier nicht wiedergegeben.

Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben (mit Ausschluß feststellbaren Vermögens, das der Rückerstattung unterliegt), eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses Teiles sicherzustellen. Ferner werden Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und gegenwärtig politische Flüchtlinge sind, die den Schutz ihres früheren Heimatlandes nicht mehr genießen, eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist.

(2) In Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt es die Bundesrepublik:

(a) in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften;

(b) ferner beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern und welche, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes (a), im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften;

(c) dafür Sorge zu tragen, daß die in Unterabsatz (b) bezeichneten Rechtsvorschriften den besonderen, auf die Verfolgung selbst zurückzuführenden Verhältnissen in billiger Weise Rechnung tragen, einschließlich des durch die Verfolgung oder durch Handlungen der verfolgenden Stellen bedingten Verlustes und der hierdurch herbeigeführten Vernichtung von Akten und Schriftstücken, sowie des durch die Verfolgung verursachten Todes oder Verschwindens von Zeugen und verfolgten Personen;

(d) die wirksame und beschleunigte Verhandlung und Entscheidung über einschlägige Entschädigungsansprüche und ihre Befriedigung ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen sicherzustellen;

(e) in allen Fällen, in denen ein bei den zuständigen Behörden erhobener Entschädigungsanspruch nach den damals geltenden Rechtsvorschriften abgewiesen wurde, in denen aber ein solcher Anspruch auf Grund ergänzender oder an ihre Stelle getretener gemäß Unterabsatz (b) erlassener Rechtsvorschriften begründet wäre, dem Verfolgten die Möglichkeit zu gewähren, seinen Anspruch trotz der früher erfolgten Abweisung erneut geltend zu machen;

(f) die Bereitstellung ausreichender Mittel durch die Bundesrepublik zur Befriedigung aller Ansprüche auf Grund der in Unterabsatz (a) und

(b) bezeichneten Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Absatzes (3) dieses Artikels sicherzustellen.

(3) Die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik kann bei der Festsetzung der Zeit und Methode für Entschädigungszahlungen gemäß Absatz (1) dieses Teiles sowie bei der Bereitstellung ausreichender Mittel gemäß Unterabsatz (f) des Absatzes (2) dieses Teiles berücksichtigt werden.

(4) Die Bundesrepublik verpflichtet sich:

(a) soweit nicht deutsche Staatsangehörige oder nicht im Bundesgebiet wohnhafte Personen betroffen sind, den Drei Mächten oder den von ihnen ermächtigten Stellen angemessene Möglichkeiten zu gewähren, alle in diesem Teil behandelten Angelegenheiten zu beobachten.

(b) während der nach deutschem Recht für die Aufbewahrung von Gerichtsakten vorgeschriebenen Frist vom Inkrafttreten dieses Vertrages an alle vorhandenen Aufzeichnungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren und sonstige amtliche Maßnahmen, die sich auf die in diesem Teile bezeichneten Angelegenheiten beziehen, vollständig aufzubewahren, sowie alle nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstehenden derartigen Aufzeichnungen vom Zeitpunkt ihrer Niederschrift an während derselben Frist vollständig aufzubewahren. Diese Frist darf nur verkürzt werden, wenn die Drei Mächte ausdrücklich zustimmen.

*[Absatz 4 ist im Text von 1954 gestrichen]*

Anmerkungen ..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

# III. VIERZEHN PUNKTE (WILSON) 1918

Präsident Wilsons „Vierzehn Punkte“
Aus seiner Ansprache an den Vereinigten Kongreß am 8. Januar 1918

Nach: W. Wilson, Memoiren und Dokumente über den Vertrag zu Versailles anno MCMXIX. Herausgegeben von R. St. Baker
Übersetzt von C. Thesing. Bd. III. Dokumente (Leipzig 1924), S. 40 ff.

Wir traten in den Krieg ein, da Rechtsverletzungen vorgekommen waren, die uns aufs tiefste kränkten und unserm Volk das Leben zu einer Unmöglichkeit gestalteten, bevor sie nicht wieder gutgemacht waren und die Welt ein für allemal gegen deren Wiederholung gesichert war. Wir beanspruchen daher in diesem Kriege nichts besonderes für uns selbst. Die Welt muß nur tauglich und sicher gemacht werden, um in ihr leben zu können; und besonders muß sie für jede friedliebende Nation gleich der unseren sicher gemacht werden, die ihr eigenes Leben zu leben, ihre eigenen Einrichtungen zu bestimmen wünscht. Gerechtigkeit und faires Handeln der andern Völker der Welt müssen gegen Gewalt und selbstsüchtigen Angriffsgeist gesichert werden. Sämtliche Völker sind in Wahrheit Genossen in diesem Interesse, und wir unsererseits erkennen mit äußerster Klarheit, daß, wenn andern keine Gerechtigkeit gewährt wird, sie auch uns nicht gewährt werden kann. Das Programm des Weltfriedens ist daher unser Programm, und dieses Programm, das einzig mögliche Programm, wie wir es sehen, lautet:

I. Öffentliche Friedensverträge, öffentlich beschlossen, nach denen es keine privaten internationalen Abmachungen irgendwelcher Art geben darf. Vielmehr soll die Diplomatie stets frei und vor aller Öffentlichkeit sich abspielen.

II. Absolute Freiheit der Schiffahrt auf der See außerhalb der territorialen Gewässer sowohl im Frieden wie im Kriege, außer wenn die See ganz oder teilweise auf Grund internationalen Vorgehens zur Erzwingung internationaler Verträge gesperrt wird.

III. Soweit als möglich die Aufhebung sämtlicher wirtschaftlicher Schranken und die Festsetzung gleichmäßiger Handelsbedingungen zwischen sämtlichen Nationen, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen.

IV. Angemessene Garantien, gegeben und genommen, daß die nationalen Rüstungen auf den niedrigsten Grad, der mit der inneren Sicherheit vereinbar ist, herabgesetzt werden.

V. Eine freie, offenherzige und absolut unparteiische Ordnung aller kolonialen Ansprüche, gegründet auf strenge Beachtung des Prinzips, daß bei Bestimmungen aller derartigen Fragen der Souveränität das Interesse der betreffenden Bevölkerung gleiches Gewicht haben muß wie die billigen Ansprüche der Regierung, deren Rechtstitel festgesetzt werden soll.

VI. Die Räumung des gesamten russischen Gebietes und eine derartige Erledigung aller Rußland berührenden Fragen, um die beste und freieste Zusammenarbeit der übrigen Nationen der Welt zu sichern zur Erlangung einer ungehemmten und ungeschmälerten Möglichkeit zur unabhängigen Bestimmung ihrer eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik, um ihnen eine aufrichtige Aufnahme innerhalb der Gesellschaft freier Nationen zu gewährleisten unter Gesetzen ihrer eigenen Wahl, ja über eine freundschaftliche Aufnahme hinaus auch jede Art von Beistand, den sie benötigen und selbst wünschen mögen. Die Rußland von seinen Schwesternationen in den nächsten Monaten gewährte Behandlung wird die Festprobe ihres guten Willens, ihrer Einsicht in seine Bedürfnisse sein, wie sie ihr eigenes Interesse und ihr einsichtsvolles und selbstloses Mitgefühl bestimmen.

VII. Belgien, dem wird die ganze Welt zustimmen, muß, ohne jeden Versuch, die Souveränität, deren es sich gleich allen anderen freien Nationen erfreut, zu beschränken, geräumt und wiederhergestellt werden. Keine andere Einzelhandlung wird so wie diese dazu dienen, das Vertrauen unter den Nationen in die Gesetze wieder zu beleben, die sie selbst aufgestellt und als maßgebend für ihre Beziehungen zueinander festgesetzt haben. Ohne eine solche heilsame Handlung bleibt die gesamte Struktur und die Gültigkeit inernationaler Gesetze für immer geschädigt.

VIII. Das gesamte französische Gebiet muß befreit und die verwüsteten Teile wiederhergestellt werden. Ebenso müßte das Frankreich durch Preußen 1871 in Sachen Elsaß-Lothringen angetane Unrecht, das den Weltfrieden nahezu fünfzig Jahre bedroht hat, berichtigt werden, um dem Frieden im Interesse aller wieder Sicherheit zu verleihen.

IX. Eine Berichtigung der Grenzen Italiens sollte gemäß den klar erkennbaren Nationalitätenlinien bewirkt werden.

X. Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir gefestigt und gesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Möglichkeit autonomer Entwicklung gewährt werden.

XI. Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt werden, besetzte Gebiete wieder hergestellt, Serbien freier und gesicherter Zugang zum Meere gewährt und die Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten zueinander auf Grund freundschaftlicher Verabredung gemäß den historisch festgesetzten Grenzen der Untertanenpflicht und der Nationalität festgelegt werden. Ebenso sollten internationale Garantien für die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Integrität der verschiedenen Balkanstaaten geschaffen werden.

XII. Dem türkischen Teil des gegenwärtigen ottomanischen Reiches sollte eine gesicherte Souveränität gewährleistet werden, aber den anderen Nationalitäten, die sich jetzt unter türkischer Herrschaft befinden, sollte eine

unzweifelhafte Sicherung des Lebens und eine absolute und ungestörte Möglichkeit der autonomen Entwicklung verbürgt und die Dardanellen sollten dauernd als freier Durchgang für die Schiffe und den Handel aller Nationen unter internationalen Garantien geöffnet werden.

XIII. Ein unabhängiger polnischer Staat sollte errichtet werden, der die von unbestreitbar polnischer Bevölkerung bewohnten Gebiete umfassen soll, dem ein freier und sicherer Zugang zum Meere gewährleistet und dessen politische und ökonomische Unabhängigkeit sowie dessen territoriale Integrität durch internationalen Vertrag garantiert werden sollen.

XIV. Eine allgemeine Gesellschaft der Nationen muß auf Grund eines besonderen Bundesvertrages gebildet werden zum Zweck der Gewährung gegenseitiger Garantien für politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität in gleicher Weise für die großen und kleinen Staaten. In bezug auf diese notwendige Berichtigung von Unrecht und Sicherung des Rechtes betrachten wir uns als intime Genossen sämtlicher Regierungen und Völker, die sich gegen die Imperialisten zusammengeschlossen haben. Es gibt für uns keine Sonderinteressen oder andersartige Ziele. Bis zum Ende stehen wir zusammen.

*

Wir haben jetzt gesprochen, bestimmt, in Ausdrücken wahrlich zu konkret, um irgendeinen künftigen Zweifel oder Fragen zuzulassen. Ein klares Prinzip zieht sich durch das ganze Programm, das ich umrissen habe. Es ist das Prinzip der Gerechtigkeit allen Völkern und Nationalitäten gegenüber und ihres Rechtes, unter den gleichen Bedingungen der Freiheit und Sicherheit miteinander zusammen zu leben, mögen sie stark oder schwach sein. Wenn dieses Prinzip nicht zur Grundlage gemacht wird, vermag kein Teil des Gebäudes internationaler Gerechtigkeit zu bestehen. Das Volk der Vereinigten Staaten vermochte auf Grund keines anderen Prinzipes zu handeln; und zur Verteidigung dieses Grundsatzes ist es bereit, sein Leben, seine Ehre und alles, was es besitzt, zu opfern. Die moralische Climax dieses Prinzips, der höchste und letzte Krieg für menschliche Freiheit ist gewonnen, und es ist bereit, seine ganze Kraft ,seine höchsten Ziele, seine eigene Integrität und seine ganze Liebe dieser Aufgabe zu weihen.

## Wilsons vier Grundsätze für die Friedensverhandlungen
## Aus seiner Botschaft an den Kongreß vom 11. Februar 1918

Nach: Purlitz, Der europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung, Bd. VIII, S. 407

... Die anzuwendenden Grundsätze sind die folgenden:

1. daß jeder Teil einer endgültigen Vereinbarung im wesentlichen auf der Gerechtigkeit in dem bestimmten Falle und auf einem solchen Ausgleich

aufgebaut sein muß, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er einen Frieden, der dauernd ist, herbeiführen wird;
2. daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatsoberhoheit in eine andere herumgeschoben werden, als ob es sich lediglich um Gegenstände oder Steine in einem Spiel handelte, wenn auch in dem großen Spiel des Gleichgewichts der Kräfte, das nun für alle Zeiten diskreditiert ist: daß jedoch
3. jede Lösung einer Gebietsfrage, die durch diesen Krieg aufgeworfen wurde, im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerungen und nicht als Teil eines bloßen Ausgleichs oder Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten getroffen werden muß;
4. daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitestgehende Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören werden, aufzunehmen. Ein allgemeiner Friede, auf solcher Grundlage errichtet, kann erörtert werden. Bis ein solcher Friede gesichert ist, haben wir keine andere Wahl, als mit dem Krieg fortzufahren.

*

Soweit wir es beurteilen können, sind diese Grundsätze, die wir als grundlegend betrachten, schon überall als zwingend akzeptiert außer von den Wortführern der deutschen Militär- und Annexionspartei. Wenn sie anderwärts verworfen wurden, so sind die Widersprechenden nicht genügend zahlreich oder einflußreich gewesen, um ihre Stimmen vernehmbar werden zu lassen. Es ist ein tragischer Umstand, daß diese eine Partei in Deutschland anscheinend willens und fähig ist, Millionen Menschen in den Tod zu senden, um etwas zu verhindern, was alle Welt nun als gerecht ansieht. Ich wäre kein wahrhafter Wortführer des Volkes der Vereinigten Staaten, wenn ich nicht nochmals sagen würde, daß wir in diesen Krieg wegen keines kleinen Anlasses eingetreten sind, und daß wir auf dem grundsätzlich eingeschlagenen Weg niemals umkehren können. Unsere Hilfsquellen sind jetzt teilweise mobilisiert, und wir werden nicht ruhen, bis dies nicht vollständig geschehen ist; unsere Truppen werden rasch zur Front geschickt, und die Sendungen werden noch beschleunigt werden. Unsere ganze Kraft wird in diesem Krieg der Befreiung eingesetzt werden, einer Befreiung von der Bedrohung und von den auf Vorherrschaft gerichteten Versuchen selbstsüchtiger Gruppen von autokratischen Herrschern, was immer auch die Schwierigkeiten und die gegenwärtigen teilweisen Verzögerungen sein mögen. Wir sind in unserer Kraft der unabhängigen Tat unbezwinglich und könnten unter keinen Umständen zustimmen, in einer

Welt die von Ränken und Gewalt regiert wird, zu leben. Wir glauben, daß unser eigenes Verlangen nach einer neuen Weltordnung, in welcher Vernunft, Gerechtigkeit und das allgemeine Interesse der Menschheit regiert, das Verlangen der aufgeklärten Menschen überall ist. Ohne diese neue Weltordnung wird die Welt ohne Frieden sein.

Wilsons vier Punkte vom 4. Juli 1918
Aus einer Ansprache zu Mount Vernon vom 4. Juli 1918

Nach: W. Wilsons Memoiren und Dokumente, Bd. III, Die Dokumente, S. 43 f.

I. Die Vernichtung jeder willkürlichen Macht, gleichgültig wo, die gesondert, insgeheim und nach ihrer eigenen Wahl den Frieden der Welt zu stören vermag; oder, falls sie jetzt nicht vernichtet werden kann, wenigstens ihre Niederdrückung zu tatsächlicher Ohnmacht.
II. Die Erledigung jeder Frage, ob sie sich auf Gebiete, auf Souveränität, auf wirtschaftliche Vereinbarungen oder auf politische Beziehungen erstreckt, auf Grund der freien Annahme jener Vereinbarung durch das unmittelbar davon betroffene Volk und nicht auf Grund des materiellen Interesses oder des Vorteils irgendeiner anderen Nation oder eines anderen Volkes, das eine abweichende Vereinbarung zugunsten seines eigenen äußeren Einflusses oder seiner Herrschaft wünschen mag.
III. Die Zustimmung aller Nationen, daß sie sich in ihrem Verhalten zueinander durch die nämlichen Prinzipien der Ehrfurcht und der Achtung vor dem gemeinen Gesetz einer zivilisierten Gesellschaft leiten lassen, das die einzelnen Bürger sämtlicher modernen Staaten in ihren Beziehungen zueinander regiert; damit alle Versprechungen und Verträge als unverletzlich beachtet werden mögen, sollen keinerlei private Komplotte oder Verschwörungen ausgeklügelt werden, keine selbstischen Kränkungen ungestraft andere quälen, und ein gemeinsames Vertrauen soll sich auf der edlen Grundlage einer gemeinsamen Achtung vor dem Rechte aufbauen.
IV. Die Errichtung einer Friedensorganisation, die es zur Gewißheit machen soll, daß die vereinte Macht freier Nationen jeden Angriff auf das Recht abwehren und dazu beitragen wird, Frieden und Gerechtigkeit größere Sicherheit zu verleihen durch Schaffung eines endgültigen Tribunals der Öffentlichkeit, dem sich alle unterwerfen müssen und durch dessen Vermittlung jeder internationale Vergleich seine Sanktion erhält, der nicht durch friedliche Übereinkunft der unmittelbar betroffenen Völker erreicht werden kann. Diese großen Ziele lassen sich in einem einzigen Satze zusammenfassen. Was wir suchen, ist die Herrschaft des Rechts, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und getragen von der organisierten Meinung der Menschheit.

## Der Notenwechsel mit Präsident Wilson über den Waffenstillstand

Nach: Vorgeschichte des Waffenstillstandes. Amtliche Urkunden usw. Berlin 1919

### Die erste deutsche Note an Präsident Wilson vom 3. Oktober 1918

Die deutsche Regierung ersucht den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, alle kriegführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen und sie zur Entsendung von Bevollmächtigten zwecks Anbahnung von Verhandlungen einzuladen. Sie nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede vom 27. September, aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an.
Um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, ersucht die deutsche Regierung den sofortigen Abschluß eines Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen.

gez. *Max, Prinz von Baden,* Reichskanzler

### Wilsons erste Antwort

Staatsdepartement, 8. Oktober 1918.

Mein Herr! Ich habe die Ehre, im Namen des Präsidenten den Empfang Ihrer Note vom 6. Oktober zu bestätigen, die die Mitteilung der deutschen Regierung an den Präsidenten einschloß, und ich bin von dem Präsidenten beauftragt, Sie zu bitten, dem deutschen Reichskanzler folgende Mitteilung zu machen:
Ehe er auf das Ansuchen der Kaiserlich Deutschen Regierung antwortet und damit die Antwort so richtig und gradsinnig erteilt wird, wie die wichtigen Interessen, die darin eingeschlossen sind, es erfordern, hält der Präsident der Vereinigten Staaten es für notwendig, sich des genauen Sinnes der Note des Reichskanzlers zu versichern.
Meint der Herr Reichskanzler, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung die Bedingungen, die vom Präsidenten in seiner Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 8. Januar und in den folgenden Botschaften niedergelegt worden sind, annimmt und daß ihr Zweck beim Eintritt in die Diskussion nur der sein würde, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen?
Der Präsident der Vereinigten Staaten fühlt sich verpflichtet, zu dem Vorschlage eines Waffenstillstandes zu erklären, daß er sich nicht berechtigt fühlen würde, den Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten gegen die Mittelmächte verbunden sind, einen Waffenstillstand vorzuschlagen, solange die Heere dieser Mächte auf ihrem Boden stehen. Der gute Glaube jeder Diskussion würde andererseits von der Zustimmung der Mittelmächte

abhängen, sofort die Truppen überall aus den besetzten Gebieten zurückzuziehen.
Der Präsident glaubt auch zu der Frage berechtigt zu sein, ob der Kanzler nur für diejenigen Gewalten des Reiches spricht, die bisher den Krieg geführt haben. Er hält die Antwort auf diese Frage von jedem Standpunkt aus für außerordentlich wichtig.
Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner Hochschätzung.

*gez. Robert Lansing*

Deutschlands zweite Note

Berlin, den 12. Oktober 1918.

In Beantwortung der Fragen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt die deutsche Regierung:
Die deutsche Regierung hat die Sätze angenommen, die Präsident Wilson in seiner Ansprache vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Ansprachen als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen.
Die deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebung des Präsidenten Wilson stellen.
Die deutsche Regierung erklärt sich im Einverständnis mit der österreichisch-ungarischen Regierung bereit, zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes dem Räumungsvorschlage des Präsidenten zu entsprechen. Sie stellt dem Präsidenten anheim, den Zusammentritt einer gemischten Kommission zu veranlassen, der es obliegen würde, die zur Räumung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
Die jetzige deutsche Regierung, die die Verantwortung für den Friedensschritt trägt, ist gebildet durch Verhandlungen und in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit des Reichstags. In jeder seiner Handlungen, gestützt auf den Willen dieser Mehrheit, spricht der Reichskanzler im Namen der deutschen Regierung und des deutschen Volkes.

gez. *Solf*, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Wilsons zweite Note

Staatsdepartement, 14. Oktober

Mein Herr! In Beantwortung der Mitteilung der deutschen Regierung vom 12. Oktober, welche Sie mir heute übergeben haben, habe ich die Ehre, Sie um Übermittlung folgender Antwort zu ersuchen.
Die uneingeschränkte Annahme der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten in seiner Ansprache vom 8. Januar 1918 und in seinen folgenden



6. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover März 1968

Botschaften niedergelegten Bedingungen von seiten der jetzigen deutschen Regierung und einer großen Mehrheit des deutschen Reichstages berechtigen den Präsidenten, eine offene und direkte Erklärung seines Entschlusses hinsichtlich der Mitteilungen der deutschen Regierung vom 5. Oktober und 12. Oktober 1918 abzugeben.
Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die Durchführung der Räumung und die Bedingungen eines Waffenstillstandes Angelegenheiten sind, welche dem Urteile und dem Rate der militärischen Berater der Vereinigten Staaten und der alliierten Regierungen überlassen werden müssen, und der Präsident fühlt sich verpflichtet zu erklären, daß keine Regelung von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen werden kann, die nicht völlig befriedigende Sicherheiten und Bürgschaften für die Fortdauer der gegenwärtigen militärischen Überlegenheit der Armeen der Vereinigten Staaten und der Alliierten an der Front schaffen. Er hat das Vertrauen daß er als sicher annehmen kann, daß dies auch das Urteil und die Entscheidung der alliierten Regierungen sein wird.
Der Präsident hält es auch für seine Pflicht, hinzuzufügen, daß weder die Regierung der Vereinigten Staaten noch er dessen ganz sicher ist, daß die Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten als Kriegführende assoziiert sind, einwilligen werden, einen Waffenstillstand in Erwägung zu ziehen, solange die Streitkräfte Deutschlands fortfahren, die ungesetzlichen und unmenschlichen Praktiken durchzuführen, bei denen sie noch verharren.
Zu derselben Zeit, wo die deutsche Regierung an die Regierung der Vereinigten Staaten mit Friedensvorschlägen herantritt, sind ihre U-Boote damit beschäftigt, auf der See Passagierschiffe zu versenken, und nicht nur die Schiffe, sondern auch die Boote, in denen ihre Passagiere und Besatzungen versuchen, sich in Sicherheit zu bringen. Die deutschen Armeen schlagen bei ihrem jetzigen erzwungenen Rückzug aus Flandern und Frankreich einen Weg mutwilliger Zerstörung ein, der immer als direkte Verletzung der Regeln und Gebräuche der zivilisierten Kriegführung betrachtet wurde. Die Städte und Dörfer, wenn sie nicht zerstört sind, sind von allem, was sie enthalten, oft sogar ihrer Bewohner, beraubt. Es kann nicht erwartet werden, daß die gegen Deutschland assoziierten Nationen einem Waffenstillstand zustimmen werden, solange die unmenschlichen Handlungen, Plünderungen und Verwüstungen fortgesetzt werden, auf die sie mit Recht mit Schrecken und empörtem Herzen hinblicken.
Es ist auch notwendig, damit keine Möglichkeit eines Mißverständnisses entstehen kann, daß der Präsident mit großem Nachdruck die Aufmerksamkeit der Regierung Deutschlands auf die Fassung und die klare Absicht einer der Friedensbedingungen lenkt, welche die deutsche Regierung jetzt angenommen hat. Sie ist enthalten in der Botschaft des Präsidenten, die er

am 4. Juli d. J. in Mount Vernon gehalten hat. Sie lautet wie folgt: „Vernichtung jeder militärischen Macht überall, welche es in Händen hat, allein, geheim und auf eigene Willensbestimmung den Weltfrieden zu stören, oder, falls diese Macht gegenwärtig nicht vernichtet werden kann, wenigstens ihre Herabminderung bis zur tatsächlichen Ohnmacht.“ Und die Macht, welche bis jetzt das Schicksal der deutschen Nation bestimmt hat, ist eine von denjenigen, welche der Präsident in dieser Rede im Auge hat. Die deutsche Nation hat die Wahl, dies zu ändern. Die eben erwähnten Worte des Präsidenten bilden natürlich eine Bedingung, die vor dem Frieden erfüllt werden muß, wenn der Friede durch das Vorgehen des deutschen Volkes selbst kommen soll. Der Präsident hält sich für verpflichtet, zu erklären, daß die ganze Durchführung des Friedens seiner Ansicht nach von der Bestimmtheit und dem befriedigenden Charakter der Bürgschaften abhängen wird, welche in dieser grundlegenden Frage gegeben werden können. Es ist unumgänglich, daß die gegen Deutschland assoziierten Regierungen unzweideutig wissen, mit wem sie verhandeln. Der Präsident wird eine besondere Antwort an die k. u. k. Regierung von Österreich-Ungarn absenden.

Empfangen Sie, mein Herr, die erneute Versicherung meiner Hochschätzung.

*Robert Lansing*

Die dritte deutsche Note

Die deutsche Regierung ist bei der Annahme des Vorschlages zur Räumung der besetzten Gebiete davon ausgegangen, daß das Verfahren bei dieser Räumung und die Bedingungen des Waffenstillstandes der Beurteilung militärischer Ratgeber zu überlassen sei, und daß das gegenwärtige Kräfteverhältnis an den Fronten den Abmachungen zugrunde zu legen ist, die es sichern und verbürgen. Die deutsche Regierung gibt dem Präsidenten anheim, zur Regelung der Einzelheiten eine Gelegenheit zu schaffen. Sie vertraut darauf, daß der Präsident der Vereinigten Staaten keine Forderungen gut heißen wird, die mit der Ehre des deutschen Volkes und mit der Anbahnung eines Friedens der Gerechtigkeit unvereinbar sein würden.

Die deutsche Regierung legt Verwahrung ein gegen den Vorwurf ungesetzlicher und unmenschlicher Handlungen, der gegen die deutschen Land- und Seestreitkräfte und damit gegen das deutsche Volk erhoben wird.

Zerstörungen werden zur Deckung eines Rückzuges immer nötig sein und sind insoweit völkerrechtlich gestattet. Die deutschen Truppen haben die strengste Weisung, das Privateigentum zu schonen und für die Bevölkerung nach Kräften zu sorgen. Wo trotzdem Ausschreitungen vorkommen, werden die Schuldigen bestraft.

Die deutsche Regierung bestreitet auch, daß die deutsche Marine bei Versenkung von Schiffen Rettungsboote nebst ihren Insassen absichtlich vernichtet habe.
Die deutsche Regierung schlägt vor, in allen diesen Punkten den Sachverhalt durch neutrale Kommissionen aufklären zu lassen.
Um alles zu verhüten, was das Friedenswerk erschweren könnte, sind auf Veranlassung der deutschen Regierung an sämtliche Unterseebootskommandanten Befehle ergangen, die eine Torpedierung von Passagierschiffen ausschließen, wobei jedoch aus technischen Gründen eine Gewähr nicht dafür übernommen werden kann, daß dieser Befehl jedes auf See befindliche Unterseeboot vor seiner Rückkehr erreicht.
Als grundlegende Bedingung für den Frieden bezeichnet der Präsident die Beseitigung jeder auf Willkür beruhenden Macht, die für sich, unkontrolliert und aus eigenem Empfinden den Frieden der Welt stören kann. Darauf antwortet die deutsche Regierung: Im deutschen Reich stand der Volksvertretung ein Einfluß auf die Bildung der Regierung bisher nicht zu. Die Verfassung sah bei der Entscheidung über Krieg und Frieden eine Mitwirkung der Volksvertretung nicht vor. In diesen Verhältnissen ist ein grundlegender Wandel eingetreten. Die neue Regierung ist in völliger Übereinstimmung mit den Wünschen der aus dem gleichen, allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrecht hervorgegangenen Volksvertretung gebildet. Die Führer der großen Parteien des Reichstages gehören zu ihren Mitgliedern. Auch künftig kann keine Regierung ihr Amt antreten oder weiterführen ohne das Vertrauen der Mehrheit des Reichstages zu besitzen. Die Verantwortung des Reichskanzlers gegenüber der Volksvertretung wird gesetzlich ausgebaut und sichergestellt. Die erste Tat der neuen Regierung ist gewesen, dem Reichstag ein Gesetz vorzulegen, durch das die Verfassung des Reiches dahin geändert wird, daß zur Entscheidung über Krieg und Frieden die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist.
Die Gewähr für die Dauer des neuen Systems ruht aber nicht nur in den gesetzlichen Bürgschaften, sondern auch in dem unerschütterlichen Willen des deutschen Volkes, das in seiner großen Mehrheit hinter diesen Reformen steht und deren energische Fortführung fordert.
Die Frage des Präsidenten, mit wem er und die gegen Deutschland verbündeten Regierungen es zu tun haben, wird somit klar und unzweideutig dahin beantwortet, daß das Friedens- und Waffenstillstandsangebot ausgeht von einer Regierung, die, frei von jedem willkürlichen und unverantwortlichem Einfluß getragen wird von der Zustimmung der überwältigenden Mehrheit des deutschen Volkes.
Berlin, den 20. Oktober 1918 gez. *Solf*

Die dritte Note Wilsons, vom 23. Oktober 1918

Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten die feierliche und deutliche Erklärung der deutschen Regierung erhalten hat, daß sie rücksichtslos die Vorbedingungen für den Frieden, welche er in seiner Botschaft vom 8. Januar 1918 an den Kongreß der Vereinigten Staaten niedergelegt hat, sowie die Grundsätze einer Friedensregelung, welche in seinen folgenden Botschaften, und namentlich in der vom 27. September verkündet wurden, annimmt, und daß sie wünscht, über die einzuleitenden Schritte und deren Anwendungen Besprechungen zu eröffnen, und daß dieser Wunsch und dieses Ziel nicht seitens derjenigen ausgesprochen wurde, die bisher Deutschlands Politik diktierten und im Namen Deutschlands den gegenwärtigen Krieg führten, sondern seitens eines Ministeriums, das für die Mehrheit des deutschen Volkes spricht, und nachdem weiter der Präsident gleichfalls das weitere Versprechen der deutschen Regierung erhalten hat, daß die Gesetze der Menschlichkeit und der zivilisierten Welt sowohl zu Wasser wie zu Lande durch die deutschen Seestreitkräfte werden beachtet werden, empfindet der Präsident, daß er sich nicht mehr weigern könne, den Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten verbündet sind, mit der Frage eines Waffenstillstandes näher zu treten.

Er hält es aber für seine Pflicht, neuerdings zu erklären, daß der einzige Waffenstillstand, den ihnen zur Erwägung vorzuschlagen er sich für berechtigt erachten würde, ein solcher wäre, der die Vereinigten Staaten und die mit ihnen assoziierten Mächte in einer Lage lassen würde, in der sie jeder Abmachung, welche getroffen werden müßte, genügend Kraft beizusetzen vermögen, um eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten seitens Deutschlands unmöglich zu machen.

Der Präsident hat infolgedessen seine Korrespondenz mit den gegenwärtigen deutschen Behörden den Regierungen, mit denen die Regierung der Vereinigten Staaten als kriegsführende Macht assoziiert ist, mit dem Vorschlag übermittelt, falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angebotenen Bedingungen und Grundsätzen herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten einzuladen, den gegen Deutschland assoziierten Regierungen die notwendigen Bedingungen für einen Waffenstillstand zu unterbreiten, der die Interessen der betreffenden Völker wahren und das unbeschränkte Recht der assoziierten Regierungen zur Sicherung der Einzelheiten des Friedens gewährleisten würde, mit denen die deutsche Regierung sich einverstanden erklärt hat, vorausgesetzt, daß sie einen Waffenstillstand für möglich halten. Die Annahme dieser Waffenstillstandsbedingungen durch Deutschland wird den besten konkreten Beweis dafür bringen, daß es die Bedingungen und Grundsätze des Friedens annimmt, aus denen die ganze Aktion ersprießt.

Der Präsident fühlt, daß er nicht aufrichtig wäre, wenn er nicht, und zwar in möglichst klarer Form, betonen würde, warum außerordentliche Sicherungen verlangt werden müssen. So bedeutungsvoll und wichtig die Verfassungsänderungen zu sein scheinen, von denen der deutsche Staatssekretär des Äußern in seiner Note vom 20. Oktober spricht, so geht daraus doch nicht hervor, daß die Grundsätze einer dem deutschen Volke verantwortlichen Regierung jetzt bereits vollständig angenommen sind, oder daß eine Bürgschaft besteht oder erwogen wird, damit die Systemänderung und die Durchführung der Maßregeln, über die jetzt teilweise eine Einigkeit erzielt worden ist, dauernd sein werden. Außerdem tritt nicht gerade in Erscheinung, ob der Kern der gegenwärtigen Frage getroffen ist. Es ist möglich, daß künftige Kriege jetzt unter Kontrolle gestellt worden sind. Aber der gegenwärtige Krieg war es nicht. Und um den gegenwärtigen Krieg handelt es sich. Es ist klar, daß das deutsche Volk kein Mittel besitzt, um zu befehlen, daß sich die deutschen Militärbehörden dem Volkswillen unterordnen, daß die Macht des Königs von Preußen, die Politik des Reiches unter seiner Kontrolle zu halten, noch unzerstörbar ist, daß die entscheidende Initiative noch immer bei denen liegt, die bis jetzt die Herrscher in Deutschland waren.

In dem Gefühl, daß der ganze Weltfrieden jetzt davon abhängt, daß klar gesprochen und aufrichtig klar gehandelt werde, betrachtet es der Präsident als seine Pflicht, ohne irgendeinen Versuch zu machen, Worte, die als schroff gelten könnten, zu mildern, auszusprechen, daß die Völker der Welt kein Vertrauen zu den Worten derjenigen hegen und hegen können, die bis jetzt die deutsche Politik beherrschten, und ebenfalls zu betonen, daß beim Friedensschluß und beim Versuche, die endlosen Leiden und Ungerechtigkeiten des Krieges ungeschehen zu machen, die Regierung der Vereinigten Staaten mit keinem anderen als mit den Vertretern des deutschen Volkes verhandeln kann, welche bessere Sicherheiten für eine wahre verfassungsmäßige Haltung bieten, als die bisherigen Beherrscher Deutschlands.

Wenn mit den militärischen Beherrschern und monarchischen Autokraten Deutschlands jetzt verhandelt werden muß, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß wir später auch mit ihnen bei der Regelung der internationalen Verpflichtungen des Deutschen Reiches zu tun haben werden, dann kann Deutschland über keine Friedensbedingungen verhandeln, sondern muß sich ergeben. Diese wesentlichen Dinge können nicht unausgesprochen bleiben.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner besonderen Hochachtung.

gez. *Lansing.*

Die vierte deutsche Note, vom 27. Oktober 1918

Die deutsche Regierung hat von der Antwort des Präsidenten der Vereinigten Staaten Kenntnis genommen. Der Präsident kennt die tiefgreifenden Wandlungen, die sich in dem deutschen Verfassungsleben vollzogen haben und vollziehen. Die Friedensverhandlungen werden von einer Volksregierung geführt, in deren Händen die entscheidenden Machtbefugnisse tatsächlich und verfassungsmäßig ruhen. Ihr sind auch die militärischen Gewalten unterstellt. Die deutsche Regierung sieht nunmehr den Vorschlägen für einen Waffenstillstand entgegen, der einen Frieden der Gerechtigkeit einleitet, wie ihn der Präsident in seinen Kundgebungen gekennzichnet hat.

gez. *Solf.*

Wilsons vierte Note, vom 5. November 1918

In meiner Note vom 23. Oktober 1918 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß der Präsident seinen Notenwechsel den mit den Vereinigten Staaten verbundenen Regierungen übermittelt hat mit dem Anheimstellen, falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angegebenen Bedingungen und Grundsätzen herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten zu ersuchen, den gegen Deutschland verbundenen Regierungen die nötigen Bedingungen eines Waffenstillstandes zu unterbreiten, der die Interessen der beteiligten Völker in vollem Maße wahrt und den verbundenen Regierungen die unbeschränkte Macht sichert, die Einzelheiten des von der deutschen Regierung angenommenen Friedens zu gewährleisten und zu erzwingen, wofern sie einen solchen Waffenstillstand vom militärischen Standpunkt für möglich halten.

Der Präsident hat jetzt ein Memorandum der alliierten Regierungen mit Bemerkungen über diesen Notenwechsel erhalten, das folgendermaßen lautet:

„Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschlusse mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918 sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind. Sie müssen jedoch darauf hinweisen, daß der gewöhnlich sogenannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen zuläßt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand bei Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten.

Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt, sondern auch wiederhergestellt werden

müßten. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Wasser und zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."

Der Präsident hat mich mit der Mitteilung beauftragt, daß er mit der im letzten Teil des Memorandums enthaltenen Auslegung einverstanden ist. Der Präsident hat mich ferner beauftragt, Sie zu ersuchen, der deutschen Regierung mitzuteilen, daß Marschall Foch von der Regierung der Vereinigten Staaten und den alliierten Regierungen ermächtigt worden ist, gehörig beglaubigte Vertreter der deutschen Regierung zu empfangen und sie von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis zu setzen.

gez. *Robert Lansing*.

Anmerkungen ..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

# WARSCHAUER PAKT 1955

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik (Warschauer Pakt)

(14. 5. 1955)

Nach: United Nations Treaty Series, Vol. 219.

Die Vertragschließenden Seiten
haben beschlossen,

Unter erneuter Bekundung ihres Strebens nach Schaffung eines auf der Teilnahme aller europäischen Staaten, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, beruhenden Systems der kollektiven Sicherheit in Europa, das es ermöglichen würde, ihre Anstrengungen im Interesse der Sicherung des Friedens in Europa zu vereinigen,

Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Lage, die in Europa durch die Ratifizierung der Pariser Verträge entstanden ist, welche die Bildung neuer militärischer Gruppierungen in Gestalt der „Westeuropäischen Union" unter Teilnahme eines remilitarisierten Westdeutschlands und dessen Einbeziehung in den Nordatlantikblock vorsehen, wodurch sich die Gefahr eines neuen Krieges erhöht und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit der friedliebenden Staaten entsteht,

In der Überzeugung, daß unter diesen Bedingungen die friedliebenden Staaten Europas zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens in Europa notwendige Maßnahmen ergreifen müssen,

Geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen,

Im Interesse der weiteren Festigung und Entwicklung der Freundschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Achtung der Unabhängigkeit und der Souveränität der Staaten, sowie der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten,

Diesen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand abzuschließen, und ihre Bevollmächtigten ernannt:

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien - Mehmet Schehu, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Albanien,

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien — Wylko Tscherwenkoff, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien,

4. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover September 1967

das Präsidium der Ungarischen Volksrepublik — András Hegedüs, Vorsitzenden des Ministerrates der Ungarischen Volksrepublik,
der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik — Otto Grotewohl, Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik,
der Staatsrat der Volksrepublik Polen — Józef Cyrankiewicz, Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Polen,
das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik — Gheorghe Gheorghiu-Dej, Vorsitzenden des Ministerrates der Rumänischen Volksrepublik,
das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — Nikolai Alexandrowitsch Bulganin, Vorsitzenden des Ministerrates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
der Präsident der Tschechoslowakischen Republik — Viliam Siroky, Ministerpräsident der Tschechoslowakischen Republik,
die ihre in gehöriger Form und in Ordnung befundenen Vollmachten vorlegten und über folgendes übereinkamen:

*Art. 1* Die Vertragschließenden Seiten verpflichten sich in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln so zu lösen, daß der Weltfrieden und die Sicherheit nicht gefährdet werden.

*Art. 2* Die Vertragschließenden Seiten erklären ihre Bereitschaft, sich im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen zu beteiligen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist, und werden alle ihre Kräfte für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen.
Hierbei werden sich die Vertragschließenden Seiten dafür einsetzen, in Vereinbarung mit anderen Staaten, die eine diesbezügliche Zusammenarbeit wünschen, wirksame Maßnahmen zur allgemeinen Abrüstung und zum Verbot von Atom-, Wasserstoff- und anderen Massenvernichtungswaffen zu ergreifen.

*Art. 3* Die Vertragschließenden Seiten werden sich in allen wichtigen internationalen Fragen, die ihre gemeinsamen Interessen berühren, beraten und sich dabei von den Interessen der Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit leiten lassen.
Sie werden sich im Interesse der Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit untereinander unverzüglich jedes Mal beraten, wenn nach Meinung einer der Seiten die Gefahr eines bewaffneten Überfalls auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages entsteht.

*Art. 4* Im Fall eines bewaffneten Überfalles in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich erscheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt erweisen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages werden sich unverzüglich über gemeinsame Maßnahmen beraten, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit zu ergreifen sind.
Von den Maßnahmen, die auf Grund dieses Artikels ergriffen wurden, wird dem Sicherheitsrat entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen Mitteilung gemacht. Diese Maßnahmen werden eingestellt, sobald der Sicherheitsrat die Maßnahmen ergreift, die zur Wiederherstellung und Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit erforderlich sind.

*Art. 5* Die Vertragschließenden Seiten kamen überein, ein Vereintes Kommando derjenigen ihrer Streitkräfte zu schaffen, die nach Vereinbarung zwischen den Seiten diesem auf Grund gemeinsam festgelegter Grundsätze handelnden Kommando zur Verfügung gestellt werden. Sie werden auch andere vereinbarte Maßnahmen ergreifen, die zur Stärkung ihrer Wehrfähigkeit notwendig sind, um die friedliche Arbeit ihrer Völker zu beschützen, die Unantastbarkeit ihrer Grenzen und Territorien zu garantieren und den Schutz gegen eine mögliche Aggression zu gewährleisten.

*Art. 6* Zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Beratungen zwischen den Teilnehmerstaaten des Vertrages und zur Erörterung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung dieses Vertrages entstehen, wird ein Politischer Beratender Ausschuß gebildet, in den jeder Teilnehmerstaat des Vertrages ein Regierungsmitglied oder einen anderen besonders ernannten Vertreter delegiert.
Der Ausschuß kann, wenn es erforderlich ist, Hilfsorgane schaffen.

*Art. 7* Die Vertragschließenden Seiten übernehmen die Verpflichtung, sich an keinen Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keine Abkommen abzuschließen, deren Zielsetzung den Zielen dieses Vertrages widerspricht.
Die Vertragschließenden Seiten erklären, daß ihre Verpflichtungen aus

bestehenden internationalen Verträgen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen.

*Art. 8* Die Vertragschließenden Seiten erklären, daß sie im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit für die Weiterentwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen untereinander in Befolgung der Grundsätze der gegenseitigen Achtung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität und der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten handeln werden.

*Art. 9* Dieser Vertrag steht anderen Staaten zum Beitritt offen, die, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, ihre Bereitschaft bekunden, durch Teilnahme an diesem Vertrag zur Vereinigung der Anstrengungen der friedliebenden Staaten zum Zwecke der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beizutragen. Dieser Beitritt wird mit dem Einverständnis der Teilnehmerstaaten des Vertrages, nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der Regierung der Volksrepublik Polen in Kraft treten.

*Art. 10* Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt.
Der Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Regierung der Volksrepublik Polen wird die anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages von der Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde in Kenntnis setzen.

*Art. 11* Dieser Vertrag bleibt 20 Jahre in Kraft. Für die Vertragsschließenden Seiten, die ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Regierung der Volksrepublik Polen keine Erklärung über die Kündigung dieses Vertrages übergeben, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft.
Im Falle der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa und des Abschlusses eines diesem Ziel dienenden Gesamteuropäischen Vertrages über kollektive Sicherheit, den die Vertragsschließenden Seiten unentwegt anstreben werden, verliert dieser Vertrag am Tage des Inkrafttretens des Gesamteuropäischen Vertrages seine Gültigkeit.
Ausgefertigt in Warschau am vierzehnten Mai 1955 in einem Exemplar in deutscher, russischer, polnischer und tschechischer Sprache, wobei alle Texte gleiche Gültigkeit haben. Beglaubigte Abschriften dieses Vertrages wird die Regierung der Volksrepublik Polen allen anderen Vertragsteilnehmern übergeben.
Zur Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen:

(L. S.) In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien: M. SHEHU

(L. S.) In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien: W. TSCHERWENKOFF

(L. S.) In Vollmacht des Präsidiums der Ungarischen Volksrepublik: A. HEGEDÜS

(L. S.) In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik: O. GROTEWOHL

(L. S.) In Vollmacht des Staatsrates der Volksrepublik Polen: J. CYRANKIEWICZ

(L. S.) In Vollmacht des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik: G. GHEORGHIU DEJ

(L. S.) In Vollmacht des Präsidiums des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepublik: N. BULGANIN

(L. S.) In Vollmacht des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik: V. SIROKY

Der Vertreter der DDR gab bei der Unterzeichnung am 14. 5. 1955 folgende Erklärung ab: „Bei der Unterzeichnung des Vertrags . . . geht die Regierung der DDR davon aus, daß das wiedervereinigte Deutschland von der Verpflichtung frei sein wird, die ein Teil Deutschlands in militärisch-politischen Verträgen und Abkommen, die vor der Wiedervereinigung abgeschlossen wurden, eingegangen ist."

[Vgl. auch Teil I → *Warschauer Pakt.*]

Anmerkungen ..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

# III. WEIMARER VERFASSUNG 1919

Die Verfassung des Deutschen Reichs
vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) mit späteren Änderungen[1]

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

## *Erster Hauptteil*
## *Aufbau und Aufgaben des Reichs*

### Erster Abschnitt. Reich und Länder

*Art. 1 [Republik, Staatsgewalt]* Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

*Art. 2 [Reichsgebiet]* Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

*Art. 3 [Farben]* Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflage ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

*Art. 4 [Völkerrecht]* Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

*Art. 5 [Reichs- und Landesangelegenheiten]* Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassung ausgeübt.

*Art. 6 [Ausschließliche Gesetzgebung]* Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

---

[1] In Kraft getreten am 14. 8. 1919.

*Art. 7 [Konkurrierende Gesetzgebung]* Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft.
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau;
17. das Versicherungswesen;
18. die Seeschiffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;
19. die Eisenbahnen, die Binnenschiffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

*Art. 8 [Gesetzgebung über Abgaben]* Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

*Art. 9 [Wohlfahrtspflege, Ordnung und Sicherheit]* Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

*Art. 10 [Rahmengesetzgebung]* Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

*Art. 11 [Landesabgaben]* Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,
2. Doppelbesteuerungen,
3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigegenen Erzeugnissen im Verkehr zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

*Art. 12 [Gesetzgebungsrecht von Reich und Ländern]* Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikels 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reich berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

*Art. 13 [Reichsrecht bricht Landesrecht]* Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

*Art. 14 [Ausführung der Reichsgesetze]* Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

*Art. 15 [Aufsicht, Anweisungen]* Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.
Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.
*Art. 16 [Beamte]* Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.
*Art. 17 [Innere Ordnung der Länder]* Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.
Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.
*Art. 18 [Gebietsänderung]* Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.
Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.
Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.
Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutretenden Gebiets es verlangt.
Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der

Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutretenden Gebiets mit dem Gesamtbezirke nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden.

Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

*Art. 19 [Verfassungsstreitigkeiten usw.]* Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

## Zweiter Abschnitt. Der Reichstag

*Art. 20 [Zusammensetzung]* Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

*Art. 21 [Stellung der Abgeordneten]* Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

*Art. 22 [Wahl]* Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

*Art. 23 [Wahlperiode]* Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

*Art. 24 [Zusammentritt des Reichstags]* Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zu-

sammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.
Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.
*Art. 25 [Auflösung]* Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.
Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.
*Art. 26 [Präsident, Geschäftsordnung]* Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.
*Art. 27 [Zwischen Tagungen oder Wahlperioden]* Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.
*Art. 28 [Aufgaben des Präsidenten]* Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.
*Art. 29 [Öffentliche Sitzungen]* Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
*Art. 30 [Berichte]* Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.
*Art. 31 [Wahlprüfung]* Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.
Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.
Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlungen durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.
Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt.
*Art. 32 [Beschlußfassung]* Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes

Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.
Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

*Art. 33 [Anhörung von Regierungsvertretern]* Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen.
Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.
Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.
Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

*Art. 34 [Untersuchungsausschüsse]* Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.
Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.
Auf die Erhebung der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

*Art. 35 [Ständige Ausschüsse]* Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.
Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags einen ständigen Ausschuß[1].
Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

[1] „oder der Auflösung . . .“ eingefügt durch Gesetz vom 15. 12. 1923.

*Art. 36 [Indemnität]* Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

*Art. 37 [Immunität]* Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

*Art. 38 [Zeugnisverweigerungsrecht]* Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

*Art. 39 [Beamte, Soldaten]* Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

*Art. 40 [Diäten]* Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

*Art. 40a [Zwischen Tagungen oder Wahlperioden]*[1] Die Vorschriften der Artikel 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 gelten für den Präsidenten des Reichstags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertreten-

[1] Eingefügt durch Gesetz vom 22. 5. 1926, RGBl. I, S. 243.

den Mitglieder der im Artikel 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags.
Das gleiche gilt für den Präsidenten eines Landtags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen eines Landtags, wenn sie nach der Landesverfassung außerhalb der Tagung (Sitzungsperiode) oder Wahlperiode tätig werden können.
Soweit Art. 37 eine Mitwirkung des Reichstags oder eines Landtags vorsieht, tritt der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung an die Stelle des Reichstags und, falls Ausschüsse des Landtags fortbestehen, der vom Landtag bestimmte Ausschuß an die Stelle des Landtags.
Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zwischen zwei Wahlperioden die im Art. 40 bezeichneten Rechte.

## Dritter Abschnitt
## Der Reichspräsident und die Reichsregierung

*Art. 41 [Wahl des Reichspräsidenten]* Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.
Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.
Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.
*Art. 42 [Eid]* Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

> Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm abwenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.
*Art. 43 [Amtsdauer, Absetzung]* Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.
Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.
*Art 44 [Nicht zugleich Abgeordneter]* Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

*Art. 45 [Völkerrechtliche Vertretung]* Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.
Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.
*Art. 46 [Ernennungs- und Entlassungsrecht]* Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.
*Art. 47 [Oberbefehl]* Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.
*Art. 48 [Maßnahmen bei Störung von Sicherheit und Ordnung]* Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.
Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.
Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.
Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.
*Art. 49 [Gnadenrecht]* Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.
Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.
*Art. 50 [Gegenzeichnung]* Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

*Art. 51 [Vertreter des Reichspräsidenten]*[1] Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

*Art. 52 [Zusammensetzung der Reichsregierung]* Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

*Art. 53 [Ernennung und Entlassung]* Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

*Art. 54 [Entzug des Vertrauens]* Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

*Art. 55 [Aufgaben des Reichskanzlers]* Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

*Art. 56 [Richtlinienkompetenz]* Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

*Art. 57 [Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung] Die* Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

*Art. 58 [Beschlüsse]* Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

*Art. 59 [Anklage vor dem Staatsgerichtshof]* Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

1 Fassung auf Grund des Gesetzes vom 17. 12. 1932, RGBl. I, S. 547.

## Vierter Abschnitt. Der Reichsrat

*Art. 60 [Vertretung der Länder]* Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

*Art. 61 [Stimmen]* Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein[1].

Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.

Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.

*Art. 62 [Ausschüsse]* In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

*Art. 63 [Vertreter]* Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

*Art. 64 [Einberufung]* Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

*Art. 65 [Vorsitz, Teilnahme von Regierungsmitgliedern]* Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

*Art. 66 [Anträge, Geschäftsordnung, Abstimmung]* Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Die Vollziehungssitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

---

[1] Fassung auf Grund des Gesetzes vom 24. 3. 1921, RGBl. I, S. 440.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

*Art. 67 [Unterrichtung des Reichsrats]* Der Reichsrat ist von den Reichsministern über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministern die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

## Fünfter Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung

*Art 68 [Einbringung von Gesetzesvorlagen]* Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.
Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

*Art. 69 [Vorlagen der Reichsregierung]* Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen.

*Art. 70 [Ausfertigung, Verkündung der Gesetze]* Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

*Art. 71 [Inkrafttreten]* Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichs-Gesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

*Art. 72 [Aussetzung der Verkündung]* Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstages verlangt. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

*Art. 73 [Volksentscheid, Volksbegehren]* Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzesentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem

Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

*Art. 74 [Einspruch des Reichsrats]* Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiterer Wochen mit Gründen versehen werden.

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrates beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

*Art. 75 [Außerkraftsetzung durch Volksentscheid]* Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

*Art. 76 [Änderung der Verfassung]* Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

*Art. 77 [Ausführungsvorschriften]* Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Ge-

setze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

### Sechster Abschnitt. Die Reichsverwaltung

*Art. 78 [Auswärtige Angelegenheiten]* Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

*Art. 79 [Verteidigung, Wehrverfassung]* Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.

*Art. 80 [Kolonialwesen]* Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

*Art. 81 [Handelsflotte]* Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

*Art. 82 [Einheitliches Zoll- und Handelsgebiet]* Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.

Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.
Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehr des Reichs befinden, dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.
*Art. 83 [Abgaben]* Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.
Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.
*Art. 84* Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:
1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;
2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

*Art. 85 [Haushaltsplan]*[1] Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.
Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.
Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen.
Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Artikel 74 ersetzt werden.
*Art. 86 [Rechnungsprüfung]*[1] Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.

[1] Durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. 3. 1924, RGBl. I, S. 287, § 15 Abs. 2 wurde hier an die Stelle des Reichsrats und Reichstags der Verwaltungsrat gesetzt und die Aufnahme von Krediten auch ohne Reichsgesetz gestattet.

*Art. 87 [Kredite]*[1] Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

*Art. 88 [Post- und Telegraphenwesen]* Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich.

Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.

*Art. 89 [Eisenbahnen]* Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reich zu übertragen.

*Art. 90* Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

*Art. 91* Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

*Art. 92* Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

*Art. 93* Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

*Art. 94* Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidi-

gung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.
Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.
*Art. 95* Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.
Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.
Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.
*Art. 96* Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehr dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.
*Art. 97 [Wasserstraßen]* Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.
Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehr dienende Wasserstraßen nur noch vom Reich oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.
Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.
Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.
Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schiffahrtspolizei.
Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.
*Art. 98* Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

(wird fortgesetzt)

*Art. 99* Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.
Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.
Im Bereiche der Binnenschiffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden.
Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.
Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.
Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schiffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.
*Art. 100* Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.
*Art. 101 [Seezeichen]* Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken, in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

## Siebenter Abschnitt. Die Rechtspflege

*Art. 102 [Unabhängigkeit der Richter]* Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
*Art. 103 [Reichsgericht, Gerichte der Länder]* Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder

ausgeübt.

*Art. 104 [Amtsenthebung, Versetzung]* Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

*Art. 105 [Ausnahmegerichte]* Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

*Art. 106 [Militärgerichtsbarkeit]* Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

*Art. 107 [Verwaltungsgerichte]* Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

*Art. 108 [Staatsgerichtshof]* Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

## Zweiter Hauptteil
## Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

### Erster Abschnitt. Die Einzelperson

*Art. 109 [Gleichheitsgrundsatz, Gleichberechtigung, Titel, Orden]* Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

*Art. 110 [Staatsangehörigkeit]* Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

*Art. 111 [Freizügigkeit, Berufsfreiheit]* Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

*Art. 112 [Auswanderung, Auslieferung]* Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

*Art. 113 [Fremdsprachige Volksteile]* Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

*Art. 114 [Freiheit der Person]* Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

*Art. 115 [Unverletzlichkeit der Wohnung]* Die Wohnung jedes Deutschen

9. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1968

ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.
*Art. 116 [Gesetzliche Bestimmung der Strafbarkeit]* Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.
*Art. 117 [Briefgeheimnis]* Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.
*Art. 118 [Meinungsfreiheit, Zensur]* Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.
Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

## Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben

*Art. 119 [Ehe und Familie]* Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.
Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.
Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.
*Art. 120 [Erziehung]* Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.
*Art. 121 [Uneheliche Kinder]* Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.
*Art. 122 [Schutz der Jugend]* Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.
Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

*Art. 123 [Versammlungsfreiheit]* Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

*Art. 124 [Vereinigungsfreiheit]* Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

*Art. 125 [Wahlfreiheit, Wahlgeheimnis]* Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

*Art. 126 [Petitionsrecht]* Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

*Art. 127 [Selbstverwaltung der Gemeinden]* Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

*Art. 128 [Öffentlicher Dienst]* Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

*Art. 129 [Rechtsstellung der Beamten]* Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jede dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nach-

weise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.
Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.
*Art. 130* Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.
Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.
Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.
*Art. 131 [Amtspflichtverletzung]* Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.
Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.
*Art. 132 [Ehrenämter]* Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.
*Art. 133 [Persönliche Dienste, Wehrpflicht]* Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.
Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.
*Art. 134 [Beitrag zu öffentlichen Lasten]* Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

## Dritter Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften

*Art. 135 [Glaubens- und Gewissensfreiheit]* Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.
*Art. 136 [Religion und staatsbürgerliche Stellung]* Die bürgerlichen und

staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

*Art. 137 [Religionsgesellschaften]* Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

*Art. 138 [Staatsleistungen, Eigentum]* Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und reli-

giösen Vereine an ihren für Kultur-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.
*Art. 139 [Sonntag, Feiertage]* Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.
*Art. 140 [Wehrmachtsangehörige]* Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.
*Art. 141 [Seelsorge im Heer und in Anstalten]* Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

## Vierter Abschnitt. Bildung und Schule

*Art. 142 [Freiheit von Kunst und Wissenschaft]* Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.
*Art. 143 [Bildung der Jugend, Lehrer]* Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.
Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.
Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.
*Art. 144 [Schulaufsicht]* Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.
*Art. 145 [Schulpflicht]* Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.
*Art. 146 [Aufbau des öffentlichen Schulwesens]* Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die

wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.
Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.
Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.
*Art. 147 [Privatschulen]* Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.
Private Vorschulen sind aufzuheben.
Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.
*Art. 148 [Inhalt des Unterrichts]* In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.
Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.
Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.
Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.
*Art. 149 [Religionsunterricht]* Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen)

9. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1968

Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.
Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlung der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.
Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.
*Art. 150 [Denkmäler]* Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.
Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

## Fünfter Abschnitt. Das Wirtschaftsleben

*Art. 151 [Grundsätze]* Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.
Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.
Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.
*Art. 152 [Vertragsfreiheit]* Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.
Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.
*Art. 153 [Eigentum, Enteignung]* Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.
Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

*Art. 154 [Erbrecht]* Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

*Art. 155 [Verteilung und Nutzung des Bodens]* Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

*Art. 156 [Sozialisierung]* Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

9. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1968

*Art. 157 [Arbeitsrecht]* Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs.
Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.
*Art. 158 [Schutz geistigen Eigentums]* Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.
Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.
*Art. 159 [Gewerkschaften usw.]* Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.
*Art. 160 [Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte]* Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.
*Art. 161 [Sozialversicherung]* Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.
*Art. 162 [Zwischenstaatliche Regelung]* Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.
*Art. 163 [Nachweis von Arbeitsgelegenheiten]* Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.
Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.
*Art. 164 [Selbständiger Mittelstand]* Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

*Art. 165 [Arbeiter- und Wirtschaftsräte].* Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.
Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.
Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.
Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.
Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.
Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

*Art. 166 [Wahlprüfungsgericht]* Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht.
*Art. 167 [Oberschlesien]*[1] Die Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

---

1 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Gesetz vom 27. 11. 1920, RGBl. S. 1987.

In der preußischen Provinz Oberschlesien findet innerhalb zweier Monate, nachdem die deutschen Behörden die Verwaltung des zur Zeit besetzten Gebietes wieder übernommen haben, eine Abstimmung nach Artikel 18 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 5 darüber statt, ob ein Land Oberschlesien gebildet werden soll.

Wird die Frage bejaht, so ist das Land unverzüglich einzurichten, ohne daß es eines weiteren Reichsgesetzes bedarf. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Es ist eine Landesversammlung zu wählen, die binnen drei Monaten nach der amtlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses zur Einsetzung der Landesregierung und zur Beschlußfassung über die Landesverfassung einzuberufen ist. Der Reichspräsident erläßt die Wahlordnung nach den Grundsätzen des Reichswahlgesetzes und bestimmt den Wahltag.
2. Der Reichspräsident bestimmt im Benehmen mit der oberschlesischen Landesversammlung, wann das Land als eingerichtet gilt.
3. Die oberschlesische Staatsangehörigkeit erwerben:
   a) die volljährigen Reichsangehörigen, die am Tage der Einrichtung des Landes Oberschlesien (Nr. 2) in seinem Gebiete Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, mit diesem Tage;
   b) sonstige volljährige preußische Staatsangehörige, die im Gebiet der Provinz Oberschlesien geboren sind und innerhalb eines Jahres nach Einrichtung des Landes (Nr. 2) der Landesregierung erklären, daß sie die oberschlesische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, am Tage des Einganges dieser Erklärung;
   c) alle Reichsangehörigen, die durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung der Staatsangehörigkeit einer der unter a) und b) bezeichneten Personen folgen.

*Art. 168* Bis zum Erlaß des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens auf die Dauer eines Jahres, können die sämtlichen preußischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden[1].

*Art. 169* Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Art. 83 Abs. 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

*Art. 170* Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

---

[1] Durch Gesetz vom 6. 8. 1920, RGBl. S. 1565, wurde „auf die Dauer eines Jahres“ durch „bis zum 1. Juli 1921“ ersetzt.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.
Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.
*Art. 171* Die Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.
Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.
*Art. 172 [Staatsgerichtshof]* Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.
*Art. 173* Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.
*Art. 174* Bis zum Erlaß des im Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.
*Art. 175* Die Bestimmung des Artikel 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914 bis 1919 verliehen werden sollen.
*Art. 176 [Vereidigung]* Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.
*Art. 177* Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistungen unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre". Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.
*Art. 178 [Aufhebung der Verfassung von 1871]* Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.
Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen bei

---

1 Letzter Satz durch Gesetz vom 6. 8. 1920, RGBl. S. 1566, eingefügt.

dem Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Artikel 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden[1].
Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung.
*Art. 179 [Verweisung auf aufgehobene Vorschriften]* Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.
Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.
*Art. 180 [Nationalversammlung als Reichstag]* Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Der von der Nationalversammlung gewählte Reichspräsident führt sein Amt bis zum 30 Juni 1925[2].
*Art. 181 [Inkrafttreten der Verfassung]* Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

---

1 Letzter Satz durch Gesetz vom 6. 8. 1920, RGBl. S. 1566, eingefügt.
2 Fassung des letzten Satzes auf Grund des Gesetzes vom 27. 10. 1922, RGBl. I, S. 801.

Anmerkungen ..........

..........

..........

..........

..........

# III. WELTRAUMVERTRAG 1967

Vertrag zur friedlichen Nutzung des Weltraumes
vom 27. Januar 1967

(nach: Archiv der Gegenwart, Bad Godesberg 1966)

Die Signatarstaaten dieses Vertrages – beseelt von den großartigen Möglichkeiten, die sich der Menschheit als Folge des Vorstoßes in den Weltraum bieten,
in Anerkennung des gemeinsamen Interesses aller Menschen am Fortschritt in der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,
im Vertrauen darauf, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraumes zum Wohle aller Völker ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes fortgeführt wird,
in dem Wunsch, zu einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit sowohl hinsichtlich der wissenschaftlichen als auch der juristischen Aspekte der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke beizutragen,
im Vertrauen darauf, daß eine solche Zusammenarbeit dem gegenseitigen Verständnis förderlich ist und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern stärkt,
unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1963 einstimmig angenommene Entschließung Nr. 1962 (XVIII), die die Bezeichnung „Erklärung über die juristischen Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Staaten auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums“ trägt,
unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 17. Oktober 1963 einstimmig angenommene Entschließung Nr. 1884 (XVIII), in der die Staaten aufgefordert werden, sich der Verbringung von Objekten mit Kernwaffen oder anderer Massenvernichtungswaffen in Erdumlaufbahnen oder der Installierung derartiger Waffen auf Himmelskörpern zu enthalten,
unter Berücksichtigung der Entschließung Nr. 110 (II) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 3. November 1947, mit der jede Propaganda verurteilt wird, die dem Zweck dient oder geeignet wäre, den Frieden auf irgendeine Weise zu bedrohen, zu brechen oder einer Aggressionshandlung Vorschub zu leisten,
und von der Auffassung ausgehend, daß die vorgenannte Entschließung auf den Weltraum anzuwenden sei,
in der Überzeugung, daß ein Vertrag über die Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Staaten auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper,

11. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juli 1969

die Zielsetzungen und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen fördern wird,
kommen wie folgt überein:

Artikel I

Die Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, wird zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist eine Domäne der gesamten Menschheit.

Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, steht bei freiem Zugang zu allen Gebieten von Himmelskörpern allen Staaten ohne jedwede Diskriminierung auf der Basis der Gleichberechtigung und in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht für Zwecke der Erforschung und Nutzung offen.

Es besteht Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper; bei dieser Forschung sollen die Staaten die internationale Zuammenarbeit erleichtern und fördern.

Artikel II

Der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unterliegt nicht einer nationalen Besitznahme durch Beanspruchung von Hoheitsrechten, durch Benutzung oder Besetzung oder durch irgendwelche anderen Mittel.

Artikel III

Die Signatarstaaten des Vertrags führen Unternehmungen zur Erforschung und Benutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, in Übereinstimmung mit dem Internationalen Recht samt der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit durch.

Artikel IV

Die Signatarstaaten des Vertrags verpflichten sich, keine Objekte auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, die Kernwaffen oder irgendwelche andere Massenvernichtungswaffen tragen, und keine derartigen Waffen auf Himmelskörpern oder anderweitig im Weltraum zu stationieren.

Der Mond und andere Himmelskörper werden von den Signatarstaaten des Vertrages ausschließlich zu friedlichen Zwecken benützt.

Die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen, gleich welcher Art, und die Durchführung militärischer Manöver auf Himmelskörpern sind verboten. Die Verwendung von Militärpersonal auf die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke wird nicht untersagt. Ebensowenig wird die Benutzung jedweder für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper notwendigen Ausrüstungen oder Anlagen untersagt.

### Artikel V

Die Signatarstaaten des Vertrages betrachten Astronauten als Repräsentanten der Menschheit im Weltraum und gewähren ihnen bei Unfall, Not oder einer Notlandung auf dem Territorium eines anderen vertragschließenden Staates oder auf hoher See jede mögliche Hilfe. Wenn Raumschiffbesatzungen eine Notlandung vornehmen, müssen sie sicher und unverzüglich in das Land zurückgeführt werden, in dem ihr Raumschiff registriert ist.
Bei der Durchführung von Unternehmen im Weltraum und auf Himmelskörpern unterstützen die Astronauten eines Partnerstaates die Astronauten anderer Partnerstaaten auf jede erdenkliche Weise.
Die Signatarstaaten des Vertrages informieren sofort die anderen Partnermächte oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die von ihnen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entdeckten Phänomene jedweder Art, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Astronauten darstellen können.

### Artikel VI

Die Signatarstaaten des Vertrages tragen internationale Verantwortung für nationale Unternehmen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unabhängig davon, ob solche Unternehmen Sache von Regierungsbehörden oder nichtstaatlichen Stellen sind, und tragen Sorge dafür, daß nationale Unternehmen in Übereinstimmung mit den in diesen Vertrag festgelegten Bestimmungen durchgeführt werden.
Die Unternehmungen nichtstaatlicher Organisationen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, erfordern die Zustimmung und fortgesetzte Überwachung durch den zuständigen Staat.
Wenn Unternehmungen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, von einer internationalen Organisation durchgeführt werden, sind sowohl die internationale Organisation als auch die in einer solchen Organisation vertretenen Partnerländer dafür verantwortlich, daß dies in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag geschieht.

Artikel VII

Jeder Signatarstaat des Vertrages, der den Start eines Objekts in den Weltraum, zum Mond und auf andere Himmelskörper vornimmt oder organisiert, und jeder Partnerstaat, von dessen Territorium oder Anlagen aus das Objekt gestartet wird, trägt internationale Verantwortung für den Schaden, der durch ein solches Objekt oder dessen Bestandteile einem anderen Partnerstaat oder seinen natürlichen oder juristischen Personen auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum samt Mond oder anderen Himmelskörpern zugefügt wird.

Artikel VIII

Ein Signatarstaat des Vertrages, bei dem ein in den Weltraum gestartetes Objekt registriert ist, behält die Jurisdiktion und Kontrolle über dieses Objekt und über jegliches dazugehörende Personal während der Zeit, in der es sich im Weltraum oder auf einem Himmelskörper befindet. Die Eigentumsrechte an Objekten, die in den Weltraum aufgelassen wurden, einschließlich der auf einem Himmelskörper gelandeten oder zusammengebauten Objekte sowie an ihren Bestandteilen werden von der Tatsache ihres Aufenthalts im Weltraum oder auf einem Himmelskörper oder von ihrer Rückkehr zur Erde nicht berührt. Solche Objekte oder deren Bestandteile, die außerhalb der Grenzen des Partnerstaates, bei dem sie registriert sind, aufgefunden werden, müssen dem betreffenden Partnerstaat zurückgegeben werden, wobei dieser auf Verlangen vor der Rückgabe Erkennungsdaten beizubringen hat.

Artikel IX

Bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sollen sich die Vertragspartner von dem Prinzip der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung leiten lassen und ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Partnerstaaten ausüben. Die Partnerländer führen Untersuchungen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sowie Forschungsobjekte in der Weise durch, daß dort jede Verseuchung mit schädlichen Keimen von der Erde vermieden wird. Umgekehrt treffen sie, wo immer nötig, geeignete Maßnahmen, um schädliche Veränderungen in der irdischen Umwelt als Folge des Einschleppens extraterrestrischer Materie zu verhindern.

Wenn ein Partnerland des Vertrages Grund zu der Annahme hat, daß ein von ihm oder seinen Staatsbürgern geplantes Unternehmen oder Experiment im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, Tätigkeiten anderer Vertragspartner bei der friedlichen Erfor-

schung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, ernstlich stören könnte, so muß es entsprechende internationale Konsultationen abhalten, bevor es ein solches Unternehmen oder Experiment fortführt. Ein Vertragspartner, der Grund zur Annahme hat, daß ein von einem anderen Vertragspartner geplantes Unternehmen oder Experiment im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sich unter Umständen auf Projekte der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums samt Mond und anderen Himmelskörpern schädlich auswirkt, kann Konsultationen über das Unternehmen oder Experiment verlangen.

## Artikel X

Um die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieses Vertrages zu fördern, berücksichtigen die Partnerstaaten des Vertrages auf der Basis der Gleichberechtigung jegliches Ersuchen anderer Signatarstaaten, Gelegenheit zu erhalten, den Flug von Objekten im Weltraum zu beobachten, die durch die betreffenden Staaten gestartet worden sind.

## Artikel XI

Welcher Art eine solche Gelegenheit zur Beobachtung sein soll und unter welchen Bedingungen sie gewährt werden könnte, wird durch Übereinkommen zwischen den betreffenden Staaten festgelegt.

Um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Benutzung des Weltraums zu fördern, erklären sich die Signatarstaaten, die Unternehmungen im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, durchführen, damit einverstanden, sowohl den Generalsekretär der Vereinten Nationen als auch die Öffentlichkeit und die Wissenschaftler in aller Welt in größtmöglichem und zweckdienlichem Umfang von der Natur, der Durchführung, den Orten und den Ergebnissen solcher Unternehmungen zu unterrichten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist gehalten, die betreffenden Informationen unmittelbar nach ihrem Eingang wirksam weiterzuverbreiten.

## Artikel XII

Alle Stationen, Einrichtungen, Geräte und Raumfahrzeuge auf dem Mond und anderen Himmelskörpern sind Vertretern anderer Partnerstaaten des Vertrages auf der Basis der Gegenseitigkeit zugänglich. Die Beauftragten melden einen geplanten Besuch so rechtzeitig an, daß entsprechende Konsultationen stattfinden und maximale Vorsichtsmaßnahmen getroffen wer-

den können, um die Sicherheit zu gewährleisten und eine Störung des normalen Betriebes der zu visitierenden Einrichtungen zu vermeiden.

Artikel XIII

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für die Unternehmungen der Signatarstaaten des Vertrages bei der Erforschung und Benutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichgültig, ob solche Unternehmungen von einem einzelnen Partnerstaat oder gemeinsam mit anderen Staaten, bzw. im Rahmen der Programme internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, durchgeführt werden. Treten in Verbindung mit Unternehmungen, die internationale zwischenstaatliche Organisationen bei der Erforschung und Benutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durchführen, in der Praxis irgendwelche Fragen auf, so sind diese von den Signatarstaaten des Vertrages entweder mit der zuständigen internationalen Organisation oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten der betreffenden internationalen Organisation zu klären, die dem Vertrag beigetreten sind.

Artikel XIV

(1) Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag vor seinem Inkrafttreten gemäß § 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet, kann ihm zu jedem anderen Zeitpunkt beitreten.
(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Signatarstaaten. Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden und Beitrittsurkunden erfolgt bei den Regierungen der UdSSR, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die hiermit zu Depositarmächten bestimmt werden.
(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald 5 Regierungen, einschließlich der Regierungen der zu Depositarmächten im Rahmen dieses Vertrages bestimmten Staaten, die Ratifizierungsurkunden hinterlegt haben.
(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten des Vertrages hinterlegt werden, tritt der Vertrag mit dem Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- und Beitrittsurkunden in Kraft.
(5) Die Depositarmächte sind angewiesen, alle Signatarstaaten und die dem Vertrag später beitretenden Staaten über den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder einzelnen Ratifikations- und Beitrittsurkunde, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und über andere Bekanntmachungen unverzüglich zu unterrichten.
(6) Dieser Vertrag wird von den Depositarmächten gemäß Arikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel XV

Jeder Signatarstaat kann Zusätze zu diesem Vertrag vorschlagen. Diese Zusätze werden für alle Vertragspartner, die sie akzeptieren, rechtsverbindlich, sobald die Mehrheit der Vertragspartner sie gebilligt hat; für jeden anderen Vertragspartner treten sie mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem er ihnen zustimmt.

Artikel XVI

Jeder Partnerstaat kann ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages durch schriftliche Mitteilung an die Depositarmächte seine Mitgliedschaft kündigen. Der Austritt wird ein Jahr nach Eingang der schriftlichen Kündigung rechtswirksam.

Artikel XVII

Die Hinterlegung dieses Vertrages, dessen in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache ausgefertigten Texte in gleicher Weise authentisch sind, erfolgt in den Archiven der Depositarmächte. Ordnungsgemäße Kopien dieses Vertrages werden den Regierungen der Signatarstaaten und später beitretenden Staaten von den Depositarmächten zugeleitet.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, ordnungsgemäß bevollmächtigt, diesen Vertrag signiert.

Gegeben am (27. Januar 1967) zu London, Moskau und Washington, am (27.) Tage des (Januar) Eintausendneunhundert(siebenundsechzig)

(Unterschriften)

Anmerkungen ..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................

..............................................................................................